

Landtag Brandenburg

7. Wahlperiode

Drucksache 7/7839

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts
(KommRModG)**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts

A. Problem

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) trat mit der Kommunalwahl 2008 in Kraft und fasste die Gemeindeordnung, die Landkreisordnung sowie die Amtsordnung in einem gemeinsamen Gesetz zusammen. Dieses einheitliche Regelungswerk hat sich bewährt. Durch die bei der jahrelangen praktischen Umsetzung in den Kommunen gewonnenen Erfahrungen und einem Evaluationsbericht aus dem Jahre 2012 wurde jedoch Novellierungsbedarf für verschiedene Regelungen der Kommunalverfassung deutlich.

Insbesondere der Umstellungsprozess des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens auf die kommunale Doppik hat die Kommunen in der Vergangenheit vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Im Rahmen der Evaluierung der Kommunalverfassung im Jahr 2011 wurden erste Anpassungsbedarfe sowohl in der Kommunalverfassung als auch in den untergesetzlichen Regelungen erkannt, um die kommunale Doppik rechtssicher und anwendungsfreundlicher zu gestalten. Durch die mittlerweile vorliegenden langjährigen Praxiserfahrungen konnten die Änderungsbedarfe in den letzten Jahren weiter konkretisiert werden.

Zwar wurden in der Vergangenheit bereits einzelne Regelungen der Kommunalverfassung geändert oder ergänzt sowie eine Novellierung des Kommunalwirtschaftsrechts vorgenommen, eine grundlegende Novellierung der Kommunalverfassung gab es bisher jedoch noch nicht.

B. Lösung

Die Kommunalverfassung soll unter Einbezug der bisherigen Erfahrungen insgesamt überarbeitet werden; insbesondere betrifft dies die innere Kommunalverfassung und das Haushaltsrecht. Ein Inkrafttreten der Novelle ist grundsätzlich für den Tag der Kommunalwahl 2024 geplant. Die haushaltsrechtlichen Vorschriften und Vorschriften mit haushaltsrechtlichem Bezug sowie Vorschriften, für deren Anwendung kein unmittelbarer Bezug zur Kommunalwahl 2024 besteht (Änderungen am Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg), sollen zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

In Vorbereitung auf die Novellierung wurde gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landrätinnen und Landräten als untere Kommunalaufsichtsbehörden ein Eckpunktepapier erarbeitet, an dem sich die Novellierung orientiert. Folgende Kernpunkte standen dabei im Mittelpunkt:

- der Digitalisierung Rechnung tragen

Das Kommunalrecht muss den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung Rechnung tragen. Daher werden unter anderem die Möglichkeit einer

elektronischen Ladung ausdrücklich geregelt und die neu eingeführten Regelungen zur digitalen Sitzungsteilnahme evaluiert und überarbeitet. Daneben werden Schriftformerfordernisse soweit wie möglich abgebaut oder durch einen alternativen elektronischen Schriftformersatz ergänzt. Die öffentliche Bekanntmachung des Ortsrechts im Internet wurde bereits durch eine Änderung der Bekanntmachungsverordnung ermöglicht.

- die Doppik modernisieren

Mit der Kommunalverfassung wurde 2008 auch die doppelte Haushaltsführung eingeführt. Hier besteht umfangreicher Novellierungs- und Überprüfungsbedarf.

- die kommunale Eigenverantwortung stärken

Die kommunalen Spitzenverbände teilten zuletzt im Rahmen der Novellierung des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes mit, dass sie weiteren Vereinfachungsbedarf zur Entlastung der Verwaltungen und insbesondere der Kämmereien erkennen. Daher wurden die Vorschriften auf weitere Vereinfachungsmöglichkeiten überprüft und bürokratische Vorgaben abgebaut. Zusätzliche Standards sind damit grundsätzlich nicht verbunden.

- Anwendungs- und Auslegungsprobleme beseitigen

Im Laufe der Jahre traten bei der Anwendung einzelner Vorschriften in der kommunalen Praxis Unsicherheiten auf. Zudem sind zahlreiche Gerichtsentscheidungen zur Auslegung der Kommunalverfassung ergangen. Unter Einbeziehung der Erfahrungen der Kommunen und Kommunalaufsichtsbehörden und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung werden daher die betroffenen Vorschriften angepasst und Anwendungs- und Auslegungsprobleme beseitigt.

- klare und einheitliche Normensprache verwenden

Schließlich sind die Vorschriften auch redaktionell zu überarbeiten, um eine klare und einheitliche Normensprache zu gewährleisten. Dazu werden unter anderem Verweisungsfehler korrigiert und die Vorschriften nach § 13 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes Brandenburg in Verbindung mit Nummer 5 b) der Anlage 10 zu § 21 Absatz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg in einer geschlechtergerechten Sprache formuliert.

Durch die Neufassung der Kommunalverfassung wird eine Vielzahl verschiedener Regelungen an eine zeitgemäße praktische Umsetzung angepasst. So wird beispielsweise das Beanstandungsrecht der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten in § 55 neu strukturiert und damit Anwendungsprobleme gelöst. Es wird eine Vorschrift aufgenommen, wonach neue gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig sind und damit bei Neu- oder Umbenennungen oder bei Gebietsänderungen nicht mehr neu entstehen dürfen. Die Rechte von Beiräten und Beauftragten werden vereinheitlicht und es wird die Möglichkeit eröffnet, dass Mitglieder der Beiräte und ehrenamtlich tätige Beauftragte durch eine Regelung in der Entschädi-

gungssatzung eine Aufwandsentschädigung erhalten können. Bezüglich des Petitionsrechts in der Kommune werden Anwendungsprobleme beseitigt. Es wird ein passives Teilnahmerecht für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter amtsangehöriger Gemeinden in den nichtöffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses eingeführt, soweit die Belange der amtsangehörigen Gemeinde unmittelbar betroffen sind. Entsprechendes ist für Mitglieder von Ortsbeiräten in Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehen. Die Regelung zum Vertretungsverbot wird, nachdem sie 2012 durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg für nichtig erklärt worden war, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Zitiergebot es wieder aufgenommen. Weiterhin wird eine gesetzliche Regelung für die Bestellung weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen neu eingeführt.

Dem Änderungsbedarf der haushaltsrechtlichen Vorschriften soll mit einer umfassenden Novellierung der entsprechenden Vorschriften der Kommunalverfassung entsprochen werden. Die vorgesehenen Änderungen sind in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und unter Einbeziehung der unteren Kommunalaufsichtsbehörden sowie kommunaler Gremien, wie dem Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e.V., dem Fachverband der Kommunalkassenverwalter Brandenburg e.V. und dem Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter des Landes Brandenburg, und kommunaler Praktiker erarbeitet worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine wirksame Verbesserung der haushaltsrechtlichen Vorgaben nur im Dreiklang von Änderung der Kommunalverfassung, der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften bewirkt werden kann. Der Gesetzentwurf setzt die Änderungsbedarfe an den haushaltsrechtlichen Regelungen in der Kommunalverfassung um.

Darüber hinaus sind die Vorschriften der Kommunalverfassung an die Anforderungen einer geschlechtergerechten Sprache entsprechend § 13 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes Brandenburg in Verbindung mit Nummer 5 b) der Anlage 10 zu § 21 Absatz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg angepasst worden. Weiterhin wurden die Vorschriften der Kommunalverfassung, des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hinsichtlich bestehender Schriftformerfordernisse geprüft und durch entsprechende Änderungen modernisiert.

Aufgrund der umfassenden inhaltlichen und redaktionellen Überarbeitungen der Kommunalverfassung ist eine Neufassung des Gesetzes vorgesehen. Durch diese Neufassung der Kommunalverfassung hat sich die Nummerierung einzelner Paragraphen geändert. Verweise in Gesetzen des Landes auf solche geänderten Vorschriften der Kommunalverfassung sollen ebenfalls angepasst werden. Der Gesetzentwurf beinhaltet in Artikel 5 auch die entsprechenden redaktionellen Änderungen des Sorben/Wenden-Gesetzes, des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündungsgesetzes, des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg, des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe, des Brandenburgischen Schulgesetzes und des Brandenburgischen Straßengesetzes sowie des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und weitere Änderungen. Das Verbandsgemeinde- und Mitverwal-

tungsgesetz, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, das Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz sowie das Landesgleichstellungsgesetz erfahren darüber hinaus in geringfügigem Maße auch inhaltliche Änderungen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Die Änderung von Gesetzen bedarf der Entscheidung des Gesetzgebers.

Durch die Modernisierung der Kommunalverfassung und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften wird ein Überarbeitungsbedarf aufgearbeitet, der sich seit Inkrafttreten der Kommunalverfassung im Jahr 2008 in der Praxis ergeben hatte.

Die Überarbeitung der haushaltsrechtlichen Regelungen dient insgesamt dem Ziel sowohl der Vereinfachung und Transparenz der kommunalen Doppik als auch einer insgesamt verbesserten Rechtsanwendung. Ohne Änderung der Kommunalverfassung kann eine wirksame Verbesserung der haushaltsrechtlichen Regelungen nicht erreicht werden.

II. Zweckmäßigkeit

Eine gesetzliche Regelung ist geeignet, die entsprechenden Regelungen zu schaffen. Alternativen zur Änderung der Kommunalverfassung bestehen nicht.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Aufgrund der modernisierten Vorschriften, die auch der Digitalisierung Rechnung tragen, können mittelbare Synergieeffekte entstehen.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

- Städte- und Gemeindebund Brandenburg, Stephensonstraße 4, 14482 Potsdam
- Landkreistag Brandenburg, Jägerallee 25, 14469 Potsdam
- Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht, Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Landesbezirk Berlin-Brandenburg, Keithstraße 1, 10787 Berlin
- dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund brandenburg, Weinbergstraße 36, 14469 Potsdam

- Landeswasserverbandstag Brandenburg e. V., Behlertstraße 33A, 14467 Potsdam
- Verband kommunaler Unternehmen (Landesgruppe Berlin-Brandenburg), Invalidenstraße 91, 10115 Berlin
- Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (Landesgruppe Berlin/Brandenburg), Reinhardtstraße 32, 10117 Berlin
- Kooperationen Wasser und Abwasser Brandenburg (KOWAB-Ost, KOWAB-Süd, KOWAB-West), über: KOWAB-Ost, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt

E. Zuständigkeiten

Federführend zuständig ist der Minister des Innern und für Kommunales.

Geszentwurf für ein

Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Die Gemeinde

Kapitel 1

Wesen und Aufgaben der Gemeinde

Abschnitt 1

Grundlagen

- § 1 Gemeinden; Verordnungsermächtigungen
- § 2 Aufgaben und Erstattung von Kosten
- § 3 Satzungen, Verordnungsermächtigung
- § 4 Hauptsatzung

Abschnitt 2

Gemeindegebiet; Benennung und Hoheitszeichen

- § 5 Gemeindegebiet
- § 6 Gebietsänderung, Verordnungsermächtigung
- § 7 Auseinandersetzung und Rechtsfolgen
- § 8 Personalübernahme
- § 9 Name und Bezeichnung
- § 10 Wappen, Flagge und Dienstsiegel, Verordnungsermächtigung

Abschnitt 3**Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger**

- § 11 Begriffsbestimmungen
- § 12 Gemeindliche Einrichtungen; Anschluss- und Benutzungszwang
- § 13 Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner; Einwohnerantrag
- § 14 Petitionsrecht
- § 15 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 16 Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten
- § 17 Beiräte und Beauftragte
- § 18 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 19 Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen
- § 20 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 21 Verschwiegenheitspflicht
- § 22 Mitwirkungsverbot
- § 23 Vertretungsverbot
- § 24 Entschädigung
- § 25 Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen
- § 26 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

Kapitel 2**Innere Gemeindeverfassung****Abschnitt 1****Gemeindevertretung**

- § 27 Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung
- § 28 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung
- § 29 Kontrolle der Verwaltung
- § 30 Rechte der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Verordnungsermächtigung

- § 31 Pflichten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
- § 32 Fraktionen
- § 33 Vorsitz in der Gemeindevertretung
- § 34 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 35 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 36 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 37 Sitzungsleitung und Hausrecht
- § 38 Beschlussfähigkeit
- § 39 Beschlüsse
- § 40 Einzelwahlen
- § 41 Gremienwahlen
- § 42 Niederschrift
- § 43 Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen
- § 44 Ausschüsse; Verfahren in den Ausschüssen

Abschnitt 2

Ortsteile

- § 45 Bildung von Ortsteilen
- § 46 Ortsbeirat
- § 47 Ortsvorsteherin, Ortsvorsteher
- § 48 Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen

Abschnitt 3

Hauptausschuss

- § 49 Zusammensetzung
- § 50 Zuständigkeit und Verfahren

Abschnitt 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Unterabschnitt 1

Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister

§ 51 Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister

§ 52 Stellvertretung

Unterabschnitt 2

Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister

§ 53 Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister

§ 54 Zuständigkeit

§ 55 Beanstandung

§ 56 Stellvertretung im Amt

§ 57 Abgabe von Erklärungen

§ 58 Eilentscheidung

Abschnitt 5

Beigeordnete und andere Gemeindebedienstete

§ 59 Beigeordnete

§ 60 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

§ 61 Gemeindebedienstete

Kapitel 3

Gemeindewirtschaft

Abschnitt 1

Haushaltswirtschaft

§ 62 Allgemeine Haushaltsgrundsätze

§ 63 Erträge und Einzahlungen

§ 64 Kämmerin, Kämmerer

§ 65 Haushaltssatzung

- § 66 Haushaltsplan
- § 67 Stellenplan
- § 68 Haushaltssicherungskonzept
- § 69 Erlass der Haushaltssatzung
- § 70 Nachtragshaushaltssatzung
- § 71 Vorläufige Haushaltsführung
- § 72 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 73 Haushaltssperre
- § 74 Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan
- § 75 Verpflichtungsermächtigungen
- § 76 Investitionskredite, Verordnungsermächtigung
- § 77 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte
- § 78 Kassenkredite
- § 79 Rücklagen, Rückstellungen
- § 80 Jahresabschluss, Entlastung
- § 81 Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht
- § 82 Gemeindekasse
- § 83 Übertragung von Kassengeschäften, Automation

Abschnitt 2

Gemeindestrukturänderungen

- § 84 Umsetzung des Übergangs von Vermögen und Schulden bei Gemeindestrukturänderungen
- § 85 Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen bei Gemeindestrukturänderungen

Abschnitt 3

Vermögen

- § 86 Vermögensgegenstände
- § 87 Veräußerung von Vermögensgegenständen
- § 88 Bildung von Stiftungsvermögen

§ 89 Treuhandvermögen

§ 90 Treuhandstiftungen

Abschnitt 4

Wirtschaftliche Betätigung

§ 91 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

§ 92 Kommunale Unternehmen

§ 93 Eigenbetriebe

§ 94 Kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts

§ 95 Innere Verfassung und Verwaltung der kommunalen Anstalten

§ 96 Unternehmen in privater Rechtsform

§ 97 Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

§ 98 Beteiligungsverwaltung

§ 99 Verbot von Monopolmissbrauch

§ 100 Anzeige- und Genehmigungspflichten

Abschnitt 5

Prüfungswesen

§ 101 Rechnungsprüfungsamt

§ 102 Örtliche Prüfung

§ 103 Prüfungsverfahren

§ 104 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

§ 105 Überörtliche Prüfung

§ 106 Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben

Abschnitt 6

Ermächtigungen

§ 107 Ausführung von Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts, Verordnungsermächtigung

Kapitel 4**Aufsicht**

- § 108 Grundsatz
- § 109 Kommunalaufsicht
- § 110 Kommunalaufsichtsbehörden
- § 111 Genehmigungen, Verordnungsermächtigung
- § 112 Unterrichtsrecht
- § 113 Beanstandungsrecht
- § 114 Aufhebungsrecht
- § 115 Anordnungsrecht
- § 116 Ersatzvornahme
- § 117 Bestellung einer oder eines Beauftragten
- § 118 Zwangsvollstreckung
- § 119 Rechtsmittel
- § 120 Verbot von Eingriffen anderer Stellen
- § 121 Aufsicht im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- § 122 Aufsicht im Bereich der Auftragsangelegenheiten

Teil 2**Der Landkreis**

- § 123 Wesen und Aufgaben des Landkreises
- § 124 Gebiet des Landkreises
- § 125 Gebietsänderung
- § 126 Verfahren der Gebietsänderung
- § 127 Name
- § 128 Sitz
- § 129 Haushaltssatzung des Landkreises
- § 130 Kreisumlage
- § 131 Anwendung von Rechtsvorschriften

§ 132 Die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

Teil 3

Das Amt

§ 133 Stellung und Struktur der Ämter

§ 134 Änderung, Auflösung und Zusammenschluss der Ämter

§ 135 Aufgaben der Ämter

§ 136 Zusammensetzung und Arbeitsweise des Amtsausschusses

§ 137 Widerspruchsrecht

§ 138 Amtsdirektorin, Amtsdirektor

§ 139 Amtsumlage, Mehr- oder Minderbelastung

§ 140 Anwendung von Rechtsvorschriften

Teil 4

Einschränkung von Grundrechten; Übergangsrecht

§ 141 Einschränkung von Grundrechten

§ 142 Überleitungs- und Übergangsvorschriften, Verordnungsermächtigung

Teil 1

Die Gemeinde

Kapitel 1

Wesen und Aufgaben der Gemeinde

Abschnitt 1

Grundlagen

§ 1

Gemeinden; Verordnungsermächtigungen

(1) Die Gemeinde ist Grundlage und Teil des demokratischen Gemeinwesens. Die Verwaltung der Gemeinde erfolgt nach den Grundsätzen des demokratischen und

sozialen Rechtsstaats. Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft. Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte.

(2) Die kreisfreien Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden in ihrem Gebiet alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen.

(3) Kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 35 000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Mitgliedes der Landesregierung zu Großen kreisangehörigen Städten bestimmt. Maßgebende Einwohnerzahl ist die letzte vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Bevölkerungszahl per 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Verleihung der Bezeichnung kann durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Mitgliedes der Landesregierung widerrufen werden, wenn keine Aufgaben durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 übertragen sind und die maßgebliche Einwohnergrenze unterschritten ist.

(4) Großen kreisangehörigen Städten können auf ihren Antrag Aufgaben, die der Landkreis als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahrnimmt, übertragen werden, wenn sie die gebotene Verwaltungs- und Finanzkraft aufweisen, dadurch eine bessere Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner ermöglicht wird und wenn die wirtschaftliche und effektive Wahrnehmung der Aufgaben im gesamten Kreisgebiet gewährleistet bleibt. Sie erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten. Die Entscheidung nach Satz 1 über die zu übertragenden Aufgaben und den Widerruf der Übertragung kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung nach Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtages treffen, soweit nicht gesetzliche Regelungen die Aufgabenübertragung vorsehen.

(5) Zur Förderung der kommunalen Selbstverwaltung und Wahrnehmung ihrer Interessen haben die Gemeinden das Recht, Vereinigungen zu bilden. Die Landesregierung hat die Verbindung zu diesen Vereinigungen zu wahren und bei der Vorbereitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden berühren, mit ihnen zusammenzuwirken. Die Ausschüsse des Landtages sollen bei der Beratung von Gesetzentwürfen die Vereinigungen der Gemeinden hören.

§ 2

Aufgaben und Erstattung von Kosten

(1) Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft gehören unter anderem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs und eines ausreichenden Breitbandzuganges, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserableitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohnerinnen und Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen

Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen und die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie der Schutz des Klimas und der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit. Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern. Die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes fördern zusätzlich die sorbische/wendische Kultur und Sprache im Rahmen des Sorben/Wenden-Gesetzes; das Nähere regeln sie in ihrer Hauptsatzung.

(3) Aufgaben können den Gemeinden durch oder aufgrund eines Gesetzes als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben oder als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auferlegt oder übertragen werden. Ausnahmsweise erfüllen die Gemeinden Aufgaben aufgrund gesetzlicher Vorschrift als Auftragsangelegenheiten.

(4) Bei der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben sind die Gemeinden nur an die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften gebunden. Bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung behält sich das Land ein Weisungsrecht vor. Das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts und die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden. Bei der Erfüllung von Auftragsangelegenheiten sind die Gemeinden an die Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit beziehen können.

(5) Werden die Gemeinden durch oder aufgrund eines Gesetzes zur Erfüllung neuer öffentlicher Aufgaben verpflichtet, so sind dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, so ist dafür ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Führt eine kommunale Zusammenarbeit zur Reduzierung der Kosten, soll diese Einsparung für insgesamt fünf Jahre vollständig bei den Gemeinden verbleiben.

§ 3

Satzungen, Verordnungsermächtigung

(1) Die Gemeinde kann ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung kann sie Satzungen nur erlassen, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen ist.

(2) In einer Satzung können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Geldbuße bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(3) Satzungen sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze besondere Regelungen enthalten.

(4) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

(5) Eine Satzung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan. Absatz 4 gilt auch entsprechend für Verordnungen der Gemeinden.

§ 4

Hauptsatzung

(1) Jede Gemeinde muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach Rechtsvorschriften der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderungen werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen. Die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Abschnitt 2

Gemeindegebiet; Benennung und Hoheitszeichen

§ 5

Gemeindegebiet

(1) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Über Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken sind unzulässig.

Gebietsänderung, Verordnungsermächtigung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeinden innerhalb eines Landkreises aufgelöst, zusammengeschlossen oder in ihren Grenzen geändert werden.

(2) Gemeindegrenzen können freiwillig durch Gebietsänderungsvertrag der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden. Wird der Zuständigkeitsbereich von Ämtern berührt, so ist das Amt anzuhören. Die Genehmigung des Gebietsänderungsvertrages kann insbesondere versagt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Leistungskraft einer beteiligten Gemeinde durch ein erhebliches Absinken der Einwohnerzahl beeinträchtigt wird. Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Der Vertrag tritt, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat die Gebietsänderung und ihre Genehmigung dem für Inneres zuständigen Ministerium nach Bekanntmachung anzuzeigen.

(3) Gemeinden, die unmittelbar aneinandergrenzen, können sich nach Beratung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und mit Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums durch Gebietsänderungsvertrag zusammenschließen. Der Zusammenschluss erfolgt entweder durch die Eingliederung einer oder mehrerer Gemeinden in eine andere Gemeinde oder durch Bildung einer neuen Gemeinde. Führt der Zusammenschluss zur Änderung eines oder mehrerer Ämter, sind zuvor auch die übrigen Gemeinden des Amtes oder der Ämter zu hören. Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Genehmigung des Zusammenschlusses insbesondere versagen, wenn durch den Zusammenschluss die Verwaltungskraft eines Amtes gefährdet würde oder eine Regelung zur anteiligen Überleitung des Personals zwischen den Dienstherrn beziehungsweise Arbeitgebern nicht getroffen wurde; die Regelung zur anteiligen Überleitung des Personals ist von der Gemeindevertretung beziehungsweise dem Amtsausschuss zu beschließen. Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Die beteiligten Gemeinden haben nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften auf die erfolgte öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(4) Gebietsänderungsverträge müssen von den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschlossen werden.

(5) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschließen, dass über den Zusammenschluss der Gemeinde mit einer anderen Gemeinde ein Bürgerentscheid durchgeführt wird. § 15 Absatz 6 bis 8 gilt entsprechend.

(6) Die Änderung von Gemeindegrenzen, die Auflösung einer Gemeinde sowie deren Aufteilung in neue selbstständige Gemeinden bedürfen eines Gesetzes, wenn nicht die Gemeindevertretung gemäß Absatz 4 oder die Bürgerschaft in einem Bürgerentscheid gemäß Absatz 5 zugestimmt hat.

(7) In Fällen von geringer Bedeutung im Sinne der Sätze 2 und 3 kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen

Mitgliedes der Landesregierung vorgenommen werden. Geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als 10 Prozent des Gemeindegebietes der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als 5 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner der abgebenden Gemeinde, höchstens jedoch 200 Einwohnerinnen und Einwohner erfasst. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Vor der Entscheidung über die Veränderung von Gemeindegrenzen oder über die Auflösung und den Zusammenschluss von Gemeinden sind die Bürgerinnen und Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Die Bürgeranhörung entfällt, wenn über den Zusammenschluss von Gemeinden ein Bürgerentscheid nach Absatz 5 durchgeführt wird. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Bürgeranhörung.

§ 7

Auseinandersetzung und Rechtsfolgen

(1) In dem Gebietsänderungsvertrag nach § 6 Absatz 3 sind der Umfang der Gebietsänderung zu regeln sowie Bestimmungen über den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über das neue Ortsrecht, die Verwaltung sowie die Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung zu treffen. Im Zuge der Rechtsnachfolge gehen das Vermögen und die Schulden auf den Rechtsnachfolger entschädigungslos über. Im Gebietsänderungsvertrag können von Satz 2 abweichende Regelungen zum Übergang von Vermögen und Schulden getroffen werden. Dem Gebietsänderungsvertrag soll eine Auflistung des nach Satz 2 gesetzlich übergehenden Vermögens und der gesetzlich übergehenden Schulden beigefügt werden. Wird eine neue Gemeinde gebildet, muss der Gebietsänderungsvertrag auch Bestimmungen über den Namen und die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Organe der neuen Gemeinde enthalten.

(2) Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert, muss der Gebietsänderungsvertrag auch Regelungen über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde durch Mitglieder der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde in der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode treffen. Der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde muss mindestens ein Mitglied der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde bis zur Neuwahl angehören. Im Übrigen sind bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde in der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Insoweit kann von den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes abgewichen werden. Der Gebietsänderungsvertrag muss zudem Bestimmungen über die befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages treffen.

(3) Wird durch Zusammenschluss von Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet, ist innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung eine einzelne Neuwahl der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durchzuführen. In dem Gebietsänderungsvertrag sind Regelungen über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der neugebildeten Gemeinde durch

Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretungen in der vorläufigen Gemeindevertretung bis zur Neuwahl nach Satz 1 zu treffen; Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann im Gebietsänderungsvertrag die Fortdauer der vorläufigen Vertretung der Bevölkerung der neugebildeten Gemeinde durch Mitglieder der bisherigen Gemeindevertretungen bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlperiode bestimmt werden. Abweichend von Satz 1 und den §§ 72 und 73 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes kann im Gebietsänderungsvertrag bestimmt werden, dass die vorläufige Gemeindevertretung der neugebildeten amtsangehörigen Gemeinde die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen Bürgermeister wählt. Entsteht eine amtsfreie Gemeinde, kann die vorläufige Gemeindevertretung der neugebildeten Gemeinde binnen acht Wochen nach Wirksamwerden der Gemeindeneubildung abweichend von Satz 1 und den §§ 72 und 74 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten und Beigeordneten der bisherigen Gemeinden oder des durch den Zusammenschluss aufgelösten Amtes eine hierzu bereite Beamtin auf Zeit zur hauptamtlichen Bürgermeisterin oder einen hierzu bereiten Beamten auf Zeit zum hauptamtlichen Bürgermeister der neugebildeten Gemeinde wählen. Die Amtszeit richtet sich nach der verbleibenden Amtszeit aus dem bisherigen Beamtenverhältnis auf Zeit.

(4) Sollen nicht alle Mitglieder der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde oder der vorläufigen Gemeindevertretung der neugebildeten Gemeinde angehören, werden die Mitglieder und die ihnen nachrückenden Personen vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Gemeindeneugliederung von der Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde oder den Gemeindevertretungen der an der Neubildung beteiligten Gemeinden nach den §§ 40 oder 41 aus ihrer Mitte gewählt. Im Gebietsänderungsvertrag kann ein von den §§ 40 oder 41 abweichendes Verfahren geregelt werden; das bisherige Stärkeverhältnis der Sitze in der Gemeindevertretung soll hierbei berücksichtigt werden.

(5) In dem Gebietsänderungsvertrag nach § 6 Absatz 3 kann bestimmt werden, dass die hauptamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister oder Beigeordneten der bisherigen Gemeinden zu Beigeordneten der neugebildeten oder der aufnehmenden Gemeinde bestellt werden. § 59 Absatz 1, 2 und 5 ist bis zum Ablauf der Amtszeit der Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten nicht anzuwenden. Bei einem Zusammenschluss mehrerer Gemeinden, von denen eine eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder einen hauptamtlichen Bürgermeister hat, zu einer neuen amtsfreien Gemeinde nimmt die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister bis zum Beginn der Amtszeit einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters für die neue Gemeinde das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der neugebildeten Gemeinde wahr. Soweit sich mehrere amtsfreie Gemeinden zusammenschließen, ist in dem Gebietsänderungsvertrag nach § 6 Absatz 3 festzulegen, welche hauptamtliche Bürgermeisterin oder welcher hauptamtliche Bürgermeister das Amt nach Satz 3 wahrnimmt.

(6) Die Regelung nach Absatz 1 begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und kann den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten bewirken. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Bücher zu berichtigen.

(7) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Änderung eines Gebietes einer Gemeinde erforderlich sind, sind frei von öffentlichen Abgaben, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

§ 8

Personalübernahme

(1) Für die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Gemeinden und Gemeindeverbänden gelten die beamtenrechtlichen Bestimmungen zum Übertritt oder zur Übernahme der hiervon Betroffenen. Die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen in entsprechender Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches auf die neue oder aufnehmende Körperschaft über.

(2) Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die aufgrund der Umbildung in ein anderes Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt werden, erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit eine Besoldung gemäß § 50 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes.

(3) Versorgungsleistungen, die unmittelbar von einem aufzulösenden oder umzubildenden Amt gezahlt werden, werden von den aufnehmenden amtsfreien Gemeinden und Ämtern anteilig erbracht. Der zu erbringende Teil entspricht prozentual dem Anteil der übernommenen Einwohnerzahl an der Gesamteinwohnerzahl des aufgelösten oder umgebildeten Amtes. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird die Wartezeit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt und können Beamtinnen und Beamte auf Zeit deshalb nicht aufgrund der Umbildung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, so gelten die Vorschriften für abgewählte Beamtinnen und Beamte auf Zeit.

§ 9

Name und Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt einen Namen. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder den bisherigen Gemeindennamen ändern. Die Änderung des Gemeindennamens bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die Änderung des Gemeindennamens und deren Genehmigung sind von der Gemeinde nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Die Namensänderung tritt, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht oder verliehen wird. Auf Antrag kann die Landesregierung die Bezeichnung „Stadt“ an Gemeinden verleihen, die nach ihrer Einwohnerzahl, ihrer Siedlungsform und ihren kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen städtischen Charakter haben. Wird eine Gemeinde mit der Bezeichnung „Stadt“ in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit einer anderen Gemeinde zu einer

neuen Gemeinde vereinigt, kann die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde diese Bezeichnung als eigene Bezeichnung weiterführen. Die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ ist von der Gemeinde nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Stadt Potsdam führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt“.

(4) Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet des sorbischen/wendischen Volkes tragen einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache.

(5) Die Gemeinde kann auch eine zusätzliche Bezeichnung, die auf die Historie, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinweist, führen. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder diese Bezeichnung bestimmen oder ändern. Die Bestimmung oder Änderung der Bezeichnung ist dem für Inneres zuständigen Ministerium anzuzeigen und gilt als verliehen, wenn nicht von diesem innerhalb eines Monats nach Eingang schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz der Gemeinde gegenüber Bedenken erhoben werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die zusätzliche Bezeichnung ist von der Gemeinde nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

§ 10

Wappen, Flagge und Dienstsiegel, Verordnungsermächtigung

(1) Die amtsfreie Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Jede Gemeinde kann ein Wappen und eine Flagge führen. Die Einführung oder Änderung von Dienstsiegel, Wappen und Flagge bedürfen der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums.

(2) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung das Nähere bestimmen und abweichend von Absatz 1 Satz 3 regeln, unter welchen Voraussetzungen das Genehmigungserfordernis entfällt und lediglich eine Anzeige erforderlich ist.

Abschnitt 3

Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger

§ 11

Begriffsbestimmungen

(1) Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt oder den gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Bürgerin oder Bürger der Gemeinde ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

§ 12

Gemeindliche Einrichtungen; Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede Person ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen.

(2) Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an öffentliche Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Abfallbeseitigung, der Straßenreinigung und der Fernwärme. Andere gesetzliche Bestimmungen, die den Anschluss- und Benutzungszwang regeln, bleiben unberührt. Gründe des öffentlichen Wohls können auch Gründe des Schutzes der natürlichen Grundlagen des Lebens einschließlich des Klima- oder Ressourcenschutzes sein.

(3) Die Satzung kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zulassen. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen als die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung. Die Satzung kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken beschränken.

§ 13

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner; Einwohnerantrag

(1) Die Gemeinde beteiligt und unterrichtet die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten. Die Gemeinde hat zu prüfen, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht. Zum Zwecke der Einwohnerbeteiligung sollen Einwohnerfragestunden, Einwohnerversammlungen und Einwohnerbefragungen durchgeführt werden. Andere Beteiligungsformen können durchgeführt werden. Die Formen der Einwohnerbeteiligung regelt die Hauptsatzung; Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

(2) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(3) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes finden keine Anwendung. Auf dem Einwohnerantrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen; im Übrigen gilt § 31 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(4) Ein Einwohnerantrag muss von mindestens 5 Prozent der Antragsberechtigten unterzeichnet sein. Die Hauptsatzung kann ein niedrigeres Quorum vorsehen.

(5) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

(6) Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Einwohnerantrags enthalten. Eintragungen, welche die unterzeichnende Person nach Absatz 4 nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(7) Die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 6 müssen im Zeitpunkt des Zugangs des Einwohnerantrags bei der Gemeindeverwaltung erfüllt sein. Über die Zulässigkeit entscheidet die Gemeindevertretung in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.

(8) Über einen zulässigen Einwohnerantrag hat die Gemeindevertretung spätestens in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Vertrauensperson des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung der Gemeindevertretung zu erläutern.

§ 14

Petitionsrecht

Jede Person hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeinde zu wenden. Die Einreicherin oder der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält sie oder er einen Zwischenbescheid.

§ 15

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, kann die Bürgerschaft der Gemeinde einen Bürgerentscheid bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter beantragen (initiiierendes Bürgerbegehren). Die Gemeindeverwaltung teilt den Vertretungsberechtigten des initiierenden Bürgerbegehrens auf deren Antrag hin schriftlich oder elektronisch eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit.

(2) Über die Zulässigkeit eines initiierenden Bürgerbegehrens entscheidet die nach § 110 Absatz 1 oder 2 zuständige Kommunalaufsichtsbehörde. Dem schriftlichen Antrag auf Zulässigkeitsprüfung sind mindestens so viele Unterstützungsunterschriften von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde beizufügen, deren Anzahl zweimal der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entspricht; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes finden keine Anwendung. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut der Frage, eine hinreichende Begründung, eine Vertrauensperson, eine stellvertretende Vertrauensperson sowie die von der Gemeindeverwaltung mitgeteilte Kostenschätzung enthalten. Die §§ 31 und 81

Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,

1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach den Sätzen 3 und 4 entsprechen, oder
2. die früher als ein Jahr vor dem Zugang des Antrags bei der Kommunalaufsichtsbehörde geleistet worden sind.

§ 81 Absatz 4 Nummer 3 bis 8 und Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Die Kommunalaufsichtsbehörde legt der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter die Unterschriftenlisten zur Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach den Sätzen 2 bis 6 vor. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter ermittelt unverzüglich das Ergebnis und legt dieses der Kommunalaufsichtsbehörde vor. Vor der Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde sind die Vertrauenspersonen und die Gemeinde anzuhören. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des initiiierenden Bürgerbegehrens hat die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Informationen schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz zu treffen. Gegen die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Für die Gemeinde gilt § 119 Satz 1 entsprechend.

(3) Hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Zulässigkeit des initiiierenden Bürgerbegehrens nach Absatz 2 festgestellt, können die Vertrauenspersonen die Durchführung des initiiierenden Bürgerbegehrens durch weitere Sammlung von Unterschriften abschließend fortsetzen und die Unterschriftenlisten anschließend bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter einreichen; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes finden keine Anwendung. Das initiiierende Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Die nach Absatz 2 abgegebenen sowie die gegebenenfalls zwischenzeitlich gesammelten gültigen Unterschriften sind bei der Ermittlung des Ergebnisses einzubeziehen. Die Gemeindevertretung stellt fest, ob das Quorum nach Satz 2 erreicht wurde; § 81 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das Quorum nach Satz 2 erreicht, ist die Angelegenheit den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung der Gemeindevertretung über das Nichterreichen des Quorums nach Satz 2 können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über das Erreichen des Quorums nach Satz 2 bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem initiiierenden Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(4) Das Bürgerbegehren kann sich auch gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses richten (kassatorisches Bürgerbegehren). In diesem Fall muss es innerhalb von acht Wochen nach der Veröffentlichung des Be-

schlusses gemäß § 39 Absatz 3 zuzüglich des Zeitraums der Übermittlung der Kostenschätzung ab Anzeige des kassatorischen Bürgerbegehrens schriftlich bei der Gemeindevorleiterin oder dem Gemeindevorleiter eingereicht werden; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes finden keine Anwendung. Das kassatorische Bürgerbegehren muss von mindestens 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut der Frage, eine hinreichende Begründung, eine Vertrauensperson, eine stellvertretende Vertrauensperson sowie die von der Verwaltung mitgeteilte Kostenschätzung enthalten. Die §§ 31 und 81 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 bis 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gelten entsprechend. Ungültig sind insbesondere Eintragungen,

1. die auf Listen geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach den Sätzen 4 und 5 entsprechen, oder
2. die bereits vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses nach Satz 1 geleistet worden sind.

§ 81 Absatz 4 Nummer 3 bis 8 und Absatz 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Über die Zulässigkeit eines kassatorischen Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung unverzüglich. § 81 Absatz 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Ist das kassatorische Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid); § 81 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen gemeinsam unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Die Entscheidung über das Erreichen des Quorums nach Satz 3 bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem kassatorischen Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Ein erfolgreicher kassatorischer Bürgerentscheid ist der nach § 110 Absatz 1 oder 2 zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung sowie die Wirtschaftspläne der kommunalen Unternehmen,
5. Gemeindeabgaben, kommunale Umlagen und privatrechtliche Entgelte der Gemeinde und ihrer kommunalen Unternehmen,
6. die Eröffnungsbilanz und den Jahresabschluss der Gemeinde und ihrer kommunalen Unternehmen sowie über den Gesamtabschluss,

7. Satzungen, in denen ein Anschluss- oder Benutzungszwang geregelt werden soll,
8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
9. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist.

(6) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 25 Prozent der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Im Übrigen gilt § 81 Absatz 9 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Ist das nach Satz 2 letzter Teilsatz erforderliche Quorum nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(7) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 6 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zustande kommen kann, geändert werden.

(8) Soweit in diesem Gesetz oder in der Hauptsatzung der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 16

Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, ihren Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft Hilfe zu leisten, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist.

(2) Die Gemeinde hat Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihr von anderen Behörden überlassen werden, für ihre Einwohnerinnen und Einwohner bereitzuhalten. Jede Person hat das Recht, Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften, einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben zu lassen.

(3) Soweit Anträge beim Landkreis oder bei Landesbehörden einzureichen sind, hat die Gemeinde die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Dies gilt nicht für Anträge in Verfahren, in denen aufgrund von Zeitablauf die Genehmigung als erteilt gilt. Rechtsbehelfe sind keine Anträge im Sinne dieses Gesetzes.

Beiräte und Beauftragte

(1) Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung zur Vertretung der Interessen von Personengruppen in der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte wählt oder benennt. Die Hauptsatzung kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat zur Vertretung derselben Personengruppe vorsehen.

(2) Sind Beiräte oder Beauftragte vorgesehen, regelt die Hauptsatzung die Bezeichnung und die Personengruppen, deren Interessen vertreten werden sollen; im Falle der Beiräte auch die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren. Die Hauptsatzung kann Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass Beiräte nach Absatz 1 ganz oder teilweise unmittelbar gewählt werden.

(3) Den Beiräten und Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, Stellung zu nehmen. Sie haben das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Das Nähere zum Verfahren kann in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Mitglieder der Beiräte und ehrenamtlich tätige Beauftragte können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. § 30 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

Gleichberechtigung von Frau und Mann

(1) Die Gemeinden wirken auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit hin.

(2) In amtsfreien Gemeinden ist eine Gleichstellungsbeauftragte durch die Gemeindevertretung zu benennen, die unmittelbar der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister zugeordnet ist. In ihrer Funktion als Gleichstellungsbeauftragte besteht kein Weisungsrecht seitens der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern hauptamtlich tätig.

(3) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Sie hat das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Das Nähere zum Verfahren kann in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung geregelt werden.

(4) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
- (2) Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
- (3) Die Gemeindevertretung kann sowohl eine Beauftragte oder einen Beauftragten als auch einen Beirat für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für die Beauftragte oder den Beauftragten oder den Beirat gilt § 17 Absatz 3 und 4 entsprechend.
- (4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Bürgerinnen und Bürger sind zur nebenberuflichen Übernahme von Verwaltungsgeschäften für die Gemeinde (ehrenamtliche Tätigkeit) verpflichtet. Sie können die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die oder der Verpflichtete Mitglied einer Gemeindevertretung oder eines Kreistages ist oder durch Alter, Berufs- und Familienverhältnisse oder sonstige in ihrer oder seiner Person liegende Umstände an der Übernahme der Tätigkeit gehindert ist. Die unbegründete Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann durch die Gemeindevertretung mit Ordnungsgeld bis zu 1 000 Euro geahndet werden. Der Ablehnung stehen die Niederlegung und die tatsächliche Verweigerung der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit gleich.
- (2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 gelten nicht für die Tätigkeit als ehrenamtliche Bürgermeisterin oder ehrenamtlicher Bürgermeister, Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter, sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner, Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher, Mitglied eines Ortsbeirates sowie als Beiratsmitglied oder Beauftragte oder Beauftragter nach § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 2 Satz 1.

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Gemeindevertretung beschlossen oder von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

(2) Ehrenamtlich Tätige dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, des Landes, des Amtes oder der Gemeinde erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Sind ehrenamtlich Tätige Beteiligte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung erteilt bei den von der Gemeindevertretung zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 22

Mitwirkungsverbot

(1) Die oder der ehrenamtlich Tätige darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihr oder ihm selbst,
2. einer oder einem Angehörigen oder
3. einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn die oder der ehrenamtlich Tätige

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie oder er gehört dem genannten Organ als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an und entgegenstehende Belange Dritter werden durch die Entscheidung nicht unmittelbar berührt, oder
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Beschlüssen über die Berufung oder Abberufung ehrenamtlich Tätiger,
3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertretung der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nummer 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, einschließlich der Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder
4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder eines Amtes oder deren Ausschüssen, wenn der Gebietskörperschaft oder dem Amt durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muss, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen (befangen) zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Sie oder er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, stellt im Zweifelsfall bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte fest. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Gemeindevertretung durch Beschluss, von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten durch Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind

1. die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
2. Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. die mit den Geschwistern verheirateten oder in eingetragener Lebenspartnerschaft verbundenen Personen sowie deren Geschwister,
6. Geschwister der Eltern.

Der Ehe im Sinne der Nummern 1, 2 und 5 ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft gleichgestellt. Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe, die eingetragene Lebenspartnerschaft oder die auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

(6) Die Mitwirkung einer oder eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Rechtswidrigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Im Übrigen gilt § 3 Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 23

Vertretungsverbot

(1) Ehrenamtlich Tätige, die in der Gemeindevertretung oder in einem beschließenden Ausschuss mitwirken, dürfen in dem Bereich, in dem sie für die Gemeinde Entscheidungen treffen, Dritte berufsmäßig bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber der Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertretung handeln.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Gemeindevertretung bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen, im Übrigen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 24

Entschädigung

Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall kann nach den Grundsätzen berechnet werden, die für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter gelten.

§ 25

Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen

(1) Verletzt eine ehrenamtlich Tätige oder ein ehrenamtlich Tätiger vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr oder ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Gemeinde den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Gemeinde nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Haben ehrenamtlich Tätige den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.

(2) Hat die Gemeinde Dritten aufgrund rechtlicher Verpflichtung Schadensersatz geleistet, so ist der Rückgriff gegen die ehrenamtlich Tätige oder den ehrenamtlich Tätigen nur insoweit zulässig, als ihr oder ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem die Gemeinde von dem Schaden und der ersatzpflichtigen Person Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat die Gemeinde einer oder einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem die Gemeinde von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch der oder des Dritten dieser oder diesem gegenüber von der Gemeinde anerkannt oder der Gemeinde gegenüber rechtskräftig festgestellt wird.

(4) Über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen entscheidet bei von der Gemeindevertretung zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichteten die Gemeindevertretung, im Übrigen die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte. Unbeschadet von Satz 1 können Schadensersatzansprüche auch von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde im Namen der Gemeinde geltend gemacht werden.

(5) Die schuldhafte Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21, der Offenbarungspflicht nach § 22 Absatz 4 und des Vertretungsverbotes nach § 23 kann durch die Gemeindevertretung mit Ordnungsgeld bis zu 1 000 Euro geahndet werden. Gleiches gilt für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der sonstigen aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten durch eine ehrenamtlich Tätige oder einen ehrenamtlich Tätigen.

§ 26

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1)) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Die Verleihung an verstorbene Persönlichkeiten setzt voraus, dass die Berechtigten ihr Einverständnis erklären.

(2) Langjährig ehrenamtlich Tätigen kann nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verliehen werden.

(3) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Verleihung oder Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Kapitel 2

Innere Gemeindeverfassung

Abschnitt 1

Gemeindevertretung

§ 27

Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. In Städten führt die Gemeindevertretung die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung, die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter führen die Bezeichnung Stadtverordnete.

(2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Das Nähere regelt das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz.

§ 28

Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll; § 60 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt,
2. die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung,
3. die Bildung der Ausschüsse, die Feststellung über die Sitzverteilung und die Ausschussbesetzung nach § 41 Absatz 4, § 44 Absatz 2 Satz 4 und § 49 Absatz 2,
4. die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, wenn diese oder dieser nicht unmittelbar durch die Bürgerinnen und Bürger gewählt wird, und die Wahl der Beigeordneten,
5. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung der Gemeindebediensteten im Rahmen der geltenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften,
6. die Bestellung der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gremien von Unternehmen, Vereinen, juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen,
7. die Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters und der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes,
8. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
9. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen, des Flächennutzungsplans, sonstiger ortsrechtlicher Vorschriften und von Entgeltordnungen,
10. die Einführung und Änderung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels,
11. die Änderung von Gemeindegrenzen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
12. die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben nach § 102 Absatz 1 Satz 1 und 2 hinaus,

13. die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken,
 14. die Übernahme neuer Aufgabenbereiche, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben auf andere Verwaltungsträger,
 15. die Haushaltssatzung, den Höchstbetrag der Kassenkredite, die Änderung des Stellenplanes, den Jahresabschluss, den Gesamtabschluss und die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten,
 16. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen,
 17. Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag sowie das Stiftungsgeschäft über die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts,
 18. den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 19. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen,
 20. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben,
 21. die Gründung, Übernahme, Auflösung und Veräußerung von Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4, die sonstige Änderung der Höhe der Beteiligung sowie die Änderung des Unternehmenszwecks oder -gegenstandes,
 22. Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Anteile hält oder deren Gesellschaftsvertrag oder Gesellschaftssatzung eine Zustimmung der Gemeindevertretung vorsieht, an weiteren Unternehmen,
 23. die Umwandlung der Rechtsform von Unternehmen im Sinne des § 92 Absatz 2,
 24. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden, in Vereinen und Vereinigungen, den Abschluss von Städtepartnerschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg sowie deren Änderung, Aufhebung und Kündigung,
 25. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Gemeindevertretung durch Rechtsvorschrift zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (3) Stehen der Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen mehrere Sitze zu, so sind unbeschadet von § 53 Absatz 5 die weiteren Vertreterinnen und Vertreter gemäß den §§ 40 und 41 für die Dauer

der Wahlperiode aus der Mitte der Gemeindevertretung zu bestellen oder vorzuschlagen, soweit die Gemeindevertretung nicht etwas anderes beschließt. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreterinnen und Vertreter aus. Für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter gilt § 12 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Die Gemeindevertretung kann den weiteren Vertreterinnen und Vertretern Richtlinien und Weisungen erteilen. Die Sätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, soweit durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder in Vereinbarungen über Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Gemeindevertretung kann über Angelegenheiten beschließen, über die der Hauptausschuss entscheiden kann. In der Hauptsatzung kann sich die Gemeindevertretung die Beschlussfassung für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten vorbehalten, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist.

(5) Die Gemeindevertretung kontrolliert die Ausführung ihrer Entscheidungen.

§ 29

Kontrolle der Verwaltung

(1) Jede Gemeindevertreterin und jeder Gemeindevertreter kann im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist. Das Verlangen auf Auskunft und Akteneinsicht soll unter Darlegung des konkreten Anlasses begründet werden. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung ist schriftlich oder elektronisch zu begründen. Satz 1 gilt nicht für eine befangene Gemeindevertreterin oder einen befangenen Gemeindevertreter.

(2) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter ihr oder sein Auskunftsrecht nach Absatz 1 auch im Rahmen eines regelmäßigen Tagesordnungspunktes in der Sitzung der Gemeindevertretung wahrnehmen kann. Nähere Bestimmungen zum Verfahren sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Auf Verlangen der Gemeindevertretung sind die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor und in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches auch die Beigeordneten verpflichtet, zu einem konkreten Tagesordnungspunkt an den Sitzungen der Gemeindevertretung teilzunehmen. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann bestimmen, dass an ihrer oder seiner Stelle eine der Stellvertretungen an der Sitzung teilnimmt. Auf Verlangen einer Gemeindevertreterin oder eines Gemeindevertreters sind die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte und die Beigeordneten verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen, soweit sie anwesend sind.

Rechte der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Verordnungsermächtigung

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter üben ihr Amt nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung im Rahmen des geltenden Rechts aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter dürfen an der Bewerbung sowie an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist es unzulässig, sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter zu entlassen oder ihnen aus diesem Grund zu kündigen. Den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) Jede Gemeindevertreterin oder jeder Gemeindevertreter hat das Recht, in den Sitzungen der Gemeindevertretung sowie in den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie oder er Mitglied ist, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen (aktives Teilnahmerecht) sowie bei Beschlüssen ihre oder seine Stimme abzugeben. Sie oder er hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie oder er nicht Mitglied ist, als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen (passives Teilnahmerecht). Die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter einer amtsangehörigen Gemeinde hat auch in den nichtöffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses ein passives Teilnahmerecht, soweit Belange der amtsangehörigen Gemeinde unmittelbar betroffen sind. In den Fällen der Sätze 2 und 3 steht der Gemeindevertreterin oder dem Gemeindevertreter ein Sitzungsgeld nicht zu. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für eine befangene Gemeindevertreterin oder einen befangenen Gemeindevertreter.

(4) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister, die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre Stellvertretungen sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen können eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld erhalten. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen für den Ersatz des Verdienstauffalls und der Aufwandsentschädigungen sowie deren Höchstsätze treffen.

Pflichten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

(1) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Für die Tätigkeit als Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 23 und 25 mit folgenden Maßgaben:

1. die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nur von der Gemeindevertretung beziehungsweise vom Ausschuss angeordnet werden,
2. die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht für Mitglieder des Amtsausschusses gegenüber ihrer Gemeindevertretung,
3. die Genehmigung, als Zeugin oder Zeuge auszusagen, erteilt die Gemeindevertretung,
4. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung beziehungsweise der oder dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung,
5. ob die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vorliegen, wird durch die Gemeindevertretung beziehungsweise den Ausschuss festgestellt,
6. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Gemeindevertretung beziehungsweise vom Ausschuss festgestellt,
7. die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 23 trifft die Gemeindevertretung beziehungsweise der beschließende Ausschuss,
8. über die Geltendmachung eines Anspruches auf Schadensersatz gemäß § 25 Absatz 1 bis 4 entscheidet die Gemeindevertretung; § 25 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 32

Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister kann nicht Mitglied einer Fraktion sein.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 33

Vorsitz in der Gemeindevertretung

(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

(2) In amtsfreien Gemeinden wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung oder Stellvertretungen. Die Stellvertretungen werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertretungen vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden auch alle Stellvertretungen verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich eine oder mehrere Stellvertretungen neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt die oder der an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahr.

§ 34

Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung tritt spätestens am 30. Tag nach ihrer Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der bisherigen Gemeindevertretung, zu allen weiteren Sitzungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der neuen Gemeindevertretung. Im Übrigen ist die Gemeindevertretung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung, und von Sitzungen, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Gemeindevertreterin oder der Gemeindevertreter anderenfalls ihre oder seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen kann. Näheres zu den Gründen und zum Antragsverfahren ist in der Geschäftsordnung zu regeln. Abweichend von Satz 2 kommt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung der Gemeindevertretung nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht. Gleiches gilt für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn sie oder er hält die Teilnahme per Video im Einzelfall ungeachtet tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der persönlichen Teilnahme für erforderlich. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich die am Sitzungsort anwesenden und die per Video teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung gegenseitig wahrnehmen können und die am Sitzungsort anwesende Öffentlichkeit die Sitzung verfolgen kann. § 36 Absatz 3 findet insoweit keine Anwendung. Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in diesen Sitzungen nicht zulässig. Die per Video Teilnehmenden haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung si-

cherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. Treten vor oder während der Sitzung technische Störungen auf, die eine Teilnahme oder weitere Teilnahme von per Video teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung an der Sitzung über einen angemessenen Zeitraum hinaus verhindern, ist dies als entschuldigtes Fernbleiben zu werten. § 38 Absatz 1 bleibt unberührt. Eine aus technischen Gründen verursachte kurzzeitige Teilnahme nur per Audio ist unbeachtlich.

(3) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte oder
2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Sitzung der Gemeindevertretung

die Einberufung verlangen.

(4) Erfolgt eine Einberufung nicht, können die Einberufung und die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen.

(5) Die Form der Einberufung, die auch elektronisch sein kann, die regelmäßige Ladungsfrist und die, den dringenden Angelegenheiten vorbehaltene, vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung an einem anderen Termin beschließen, wenn die Tagesordnung in der laufenden Sitzung nicht abschließend behandelt werden kann. Die Fortsetzungssitzung ist allein der Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Der Beschluss über die Unterbrechung der Sitzung muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich.

(7) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung ist unbeachtlich, wenn alle fehlerhaft geladenen mitwirkungsberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt erscheinen und kein fehlerhaft geladenes Mitglied den Einberufungsfehler rügt. Die Rüge kann auf einzelne Tagesordnungspunkte beschränkt werden. Sie ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung spätestens bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Tagesordnungspunkt zu erheben.

§ 35

Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegen-

stände aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder einer Fraktion oder die von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten benannt werden. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte dürfen nur mit Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 veranlasst hat, abgesetzt werden.

§ 36

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Die Hauptsatzung muss eine angemessene Bekanntmachungsfrist bestimmen. Ein Verstoß gegen die Bekanntmachungspflicht liegt nicht vor, wenn in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Gemeindevertretung in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen wird oder die Gemeindevertretung ohne erneute Ladung zu einer Fortsetzungssitzung gemäß § 34 Absatz 6 zusammentritt.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 2 stellen. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt.

(3) Die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien kann in der Geschäftsordnung geregelt werden. Gleiches gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. Im Übrigen sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen.

(4) Jede Person hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Diese sind elektronisch auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen, soweit dies technisch möglich ist. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

Sitzungsleitung und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

(3) Die Leitung der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung in amtsfreien Gemeinden obliegt bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden dem an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Mitglied der neuen Gemeindevertretung.

Beschlussfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder anwesend ist. Die Gemeindevertretung gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt wird. Die oder der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muss auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Ist mehr als die Hälfte der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung befangen, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

Beschlüsse

(1) Beschlüsse kommen durch Abstimmungen oder Wahlen zustande. Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass auch auf Antrag einer Fraktion namentlich abzustimmen ist. Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen gefasst. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimme zu fassen.

(3) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 40

Einzelwahlen

(1) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach dieser Vorschrift gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Stehen mehrere Personen zur Wahl, enthalten die Stimmzettel deren Vor- und Familiennamen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen des Namens der Person oder durch Kennzeichnung auf andere zweifelsfreie Weise. Steht nur eine Person zur Wahl, enthalten die Stimmzettel deren Vor- und Familiennamen und lauten auf „Ja“ und „Nein“. Enthaltungen sind nicht zulässig. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel den Willen nicht zweifelsfrei erkennen lässt, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten ist.

(3) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erhält. Wird niemand gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(4) Der zweite Wahlgang findet zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Haben mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Hat eine Person die höchste und mehr als eine Person die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, findet die Wahl zwischen diesen Personen statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Steht im ersten oder zweiten Wahlgang nur eine Person zur Wahl, so ist diese gewählt, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist die Wahl beendet. Es kann eine erneute Wahl stattfinden.

(6) Wer nach dieser Vorschrift gewählt wurde, kann durch die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung abgewählt werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 41

Gremienwahlen

(1) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertretungen nach dieser Vorschrift gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.

(2) Die Sitze werden aufgrund von Vorschlägen der Fraktionen verteilt. Die Zahl der Sitze wird mit der Zahl der Mitglieder der Fraktion vervielfacht und durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt. Jede Fraktion erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Die weiteren Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, soweit die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen. Erhält eine Fraktion, der mehr als die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung angehört, nicht mehr als die Hälfte der Sitze, so wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen ein zusätzlicher Sitz zugeteilt; weitere zu vergebende Sitze werden nach den Sätzen 3 und 4 verteilt. Fraktionen, die eine Zählgemeinschaft bilden, sind bei dem Verfahren nach Satz 6 wie eine einheitliche Fraktion zu behandeln. Steht einem Mitglied einer Fraktion ein Sitz von Amts wegen zu, gilt § 136 Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(3) Jede Fraktion kann eine oder mehrere Stellvertretungen benennen. Diese können in dem jeweiligen Gremium jedes von der Fraktion vorgeschlagene Mitglied vertreten. Scheidet ein Mitglied aus, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Stellvertretung über.

(4) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Mitglieder einschließlich der Stellvertretungen durch offenen Wahlbeschluss. Sie ist an die Vorschläge der Fraktionen gebunden.

(5) Wird der Beschluss nach Absatz 4 abgelehnt, können die Fraktionen neue Vorschläge unterbreiten. Wird der Beschluss erneut abgelehnt, werden die Mitglieder und ihre Stellvertretungen aufgrund von Listenwahlvorschlägen der Fraktionen gewählt. Jedes Mitglied der Gemeindevertretung mit Ausnahme der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters hat eine Stimme, die es einem Listenwahlvorschlag geben kann. Die Sitze werden entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 5 und Satz 8 nach der Anzahl der gültigen Stimmen auf die Listenwahlvorschläge verteilt. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag einer Fraktion ist eine Neubesetzung nach Absatz 2 bis 5 vorzunehmen, wenn die Gemeindevertretung dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschließt oder wenn sich nach der Wahl das Stärkeverhältnis der Fraktionen in einer Weise geändert hat, dass hiervon die Sitzverteilung nach Absatz 2 berührt wäre.

(7) Wer nach dieser Vorschrift gewählt wurde, kann durch die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung aus wichtigem Grund abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die oder der Betroffene in dem Gremium gegen eine verbindliche Richtlinie oder Weisung der Gemeindevertretung gehandelt hat oder wenn dies ernsthaft zu besorgen ist.

§ 42

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss mindestens

1. Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelte,

2. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 3. die Namen der Teilnehmenden,
 4. die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden,
 5. den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 6. die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
- enthalten.

(2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Tonaufzeichnungen zur Erleichterung der Niederschrift sind zulässig.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz zu unterzeichnen, der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Kenntnis zu geben und spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung spätestens in der auf die Vorlage der Niederschrift folgenden Sitzung. Zur Prüfung der Erforderlichkeit von Einwendungen gegen die Niederschrift kann jedes Mitglied der Gemeindevertretung auf die Tonaufzeichnungen der betreffenden Sitzung zugreifen. Nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde, ist die Tonaufzeichnung zu der betreffenden Sitzung zu löschen.

§ 43

Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen

(1) Ist ein Zusammentreten der Gemeindevertretung an einem Sitzungsort aufgrund einer außergewöhnlichen Notlage so wesentlich erschwert, dass eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre, kann die Gemeindevertretung mit zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine außergewöhnliche Notlage feststellen, um für die Dauer der Notlage unter den erleichterten Bedingungen des Absatzes 2 zu tagen. Soll die außergewöhnliche Notlage bereits in einer Video-, Audio- oder kombinierten Video- und Audiositzung nach Absatz 2 festgestellt werden, so ist in diesem Fall der Beschluss nach Satz 1 zu Beginn dieser Sitzung zu fassen. Der Beschluss nach Satz 1 ist unter Berücksichtigung der Art der Notlage angemessen zeitlich zu befristen beziehungsweise vorzeitig aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht mehr vorliegen. Soll die außergewöhnliche Notlage bereits wieder in einer Präsenzsitzung aufgehoben werden, so ist in diesem Fall der Beschluss über die Aufhebung der Notlage zu Beginn dieser Präsenzsitzung zu fassen.

(2) In einer nach Absatz 1 festgestellten außergewöhnlichen Notlage nehmen alle Mitglieder der Gemeindevertretung per Video oder Audio an der Sitzung der Gemeindevertretung teil. Eine Teilnahme per Audio ist nur zulässig, wenn eine Videoteilnahme aus technischen oder sonstigen Gründen nicht umsetzbar ist. § 36 Absatz

3 Satz 3 findet keine Anwendung. Die per Video oder Audio Teilnehmenden haben bei der Teilnahme am nichtöffentlichen Teil der Sitzung sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt und keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können. § 34 Absatz 2 Satz 11 und 12 ist entsprechend anzuwenden. Die Öffentlichkeit wird über die allgemeine Bekanntmachung der Zugangsmöglichkeiten oder Zugangsdaten zu der Videositzung oder im Falle des Satzes 2 kombinierten Video- und Audiositzung oder Audiositzung hergestellt. § 36 Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in einer Sitzung nach Absatz 2 nicht zulässig. Geheime Wahlen erfolgen im Nachgang der jeweiligen Sitzung durch Briefwahlen. Es gelten die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze. Die Bestimmungen des § 45 Absatz 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie zu den Auslegungsregeln finden entsprechende Anwendung. Das Ergebnis der Briefwahl ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage für Sitzungen der Gemeindevertretung sowie deren Aufhebung ist der nach § 110 Absatz 1 oder 2 zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 44

Ausschüsse; Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.

(2) Für die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen nach Absatz 1 gilt § 41 Absatz 2 und 3 entsprechend, soweit nicht die Gemeindevertretung einstimmig eine andere Verteilung beschließt. Die Fraktionen benennen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Die Fraktionen können ihre Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen jederzeit austauschen. Die Gemeindevertretung kann die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung durch deklaratorischen Beschluss feststellen.

(3) Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss zu entsenden.

(4) Die Gemeindevertretung kann Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht gemäß § 12 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes an der Mitgliedschaft in der Vertretung gehindert und nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen (sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner). Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner haben ein aktives Teilnahmerecht in dem Ausschuss, in den sie berufen sind. Sie können nicht Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Ausschussvorsitzende sein und haben keine Stellvertretung. § 30 Absatz 1, 2 und 4, § 31 Absatz 2 und 3, § 34 Absatz 2 sowie § 43 Absatz 2 gelten entsprechend. In der Geschäftsordnung kann eine Höchstzahl sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in den einzelnen Ausschüssen festgelegt werden.

(5) Die Ausschussvorsitze werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, sofern die betroffenen Fraktionen keine Einigung erzielen. Steht einer Fraktion das Benennungsrecht nur noch für Ausschüsse zu, in denen sie nicht vertreten ist, wird sie für den Ausschussvorsitz nicht berücksichtigt. Die berechnete Fraktion benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Kreis der Ausschussmitglieder. Die Fraktion kann jederzeit ein anderes Ausschussmitglied als Vorsitzende oder Vorsitzenden benennen. Wird ein zusätzlicher Ausschuss gebildet, steht das Benennungsrecht der Fraktion mit der höchsten nicht berücksichtigten Höchstzahl zu, es sei denn, eine Fraktion mit gleicher oder höherer Höchstzahl widerspricht. In diesem Fall und in jedem anderen Fall einer Neu- oder Umbildung von Ausschüssen sind alle betroffenen Ausschussvorsitze neu zu verteilen. Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden wählen. Die Geschäftsordnung kann ein von Satz 1 bis 8 abweichendes Verfahren vorsehen; das Stärkeverhältnis der Fraktionen soll hierbei berücksichtigt werden. Die Gemeindevertretung kann einstimmig eine andere Verteilung beschließen.

(6) Ausschüsse können auf Antrag einer Fraktion aufgelöst, neu- oder umgebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr den Stärkeverhältnissen der Fraktionen entspricht.

(7) Die Ausschüsse werden von der oder dem Ausschussvorsitzenden im Benehmen mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(8) Die Öffentlichkeit soll über Zeit und Ort der Ausschusssitzungen in geeigneter Weise unterrichtet werden.

(9) Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Bestimmungen über das Verfahren in der Gemeindevertretung mit Ausnahme des § 39 Absatz 3 und des § 43 Absatz 4 entsprechend. Das Recht nach § 34 Absatz 2 Satz 2 zur Sitzungsteilnahme per Video besteht nur im Rahmen des aktiven Teilnahmerechts. Die Rechte nach § 34 Absatz 3 Nummer 1 und § 35 Absatz 1 Satz 2 können auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden. Die Regelungen nach § 29 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten für die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister entsprechend.

Abschnitt 2

Ortsteile

§ 45

Bildung von Ortsteilen

(1) Im Gebiet einer amtsfreien Gemeinde können Ortsteile gebildet werden, wenn ausreichend große, räumlich getrennte, bewohnte Gemeindeteile vorhanden sind. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Schließen sich Gemeinden zusammen, kann

im Gebietsänderungsvertrag die Bildung von Ortsteilen geregelt werden. Die Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages, die Ortsteile betreffen und der Hauptsatzung vorbehalten sind, sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde zu übernehmen. Für jede am Zusammenschluss beteiligte Gemeinde kann nur ein Ortsteil gebildet werden. Satz 5 gilt nicht, wenn eine Gemeinde bereits Ortsteile gebildet hat oder in ihrem Gebiet ausreichend große, räumlich getrennte, bewohnte Gemeindeteile vorhanden sind.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag oder die Hauptsatzung können bestimmen, ob in dem Ortsteil ein Ortsbeirat oder eine Ortsvorsteherin oder ein Ortsvorsteher (Ortsteilvertretung) gewählt oder der Ortsteil ohne Ortsteilvertretung gebildet wird. Wird ein Ortsbeirat gewählt, wählt dieser aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und ihre oder seine Stellvertretung. Die Amtszeit der direkt gewählten Ortsvorsteherin oder des direkt gewählten Ortsvorstehers und die Wahlperiode des direkt gewählten Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Der Ortsbeirat besteht gemäß den Festlegungen in dem Gebietsänderungsvertrag oder in der Hauptsatzung aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. In Ortsteilen mit bis zu 500 Einwohnern kann die Wahl in einer Bürgerversammlung erfolgen.

(3) Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Neuwahlen jede direkte Wahl der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers oder des Ortsbeirates, so liegt ein Ortsteil ohne Ortsteilvertretung vor. Die sich durch den Statuswechsel ergebende Änderung der Hauptsatzung ist von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorzunehmen und öffentlich bekannt zu machen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann der Gebietsänderungsvertrag regeln, dass bis zum Ablauf der Kommunalwahlperiode die ehrenamtliche Bürgermeisterin Ortsvorsteherin oder der ehrenamtliche Bürgermeister Ortsvorsteher und Mitglieder der Gemeindevertretung Mitglieder des Ortsbeirates sind. Absatz 2 Satz 4 findet in diesem Fall keine Anwendung. § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(5) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirates können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. § 30 Absatz 4 Satz 5 und 6 findet entsprechend Anwendung.

§ 46

Ortsbeirat

(1) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. die Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. die Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,

4. der Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. die Änderung der Grenzen des Ortsteils und
6. die Erstellung des Haushaltsplans.

Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag können weitere Anhörungsrechte bestimmen. Für die Anhörung nach den Sätzen 1 und 2 ist dem Ortsbeirat eine angemessene Frist einzuräumen. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist.

(2) Der Ortsbeirat kann zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte legt, wenn sie oder er nicht selbst zuständig ist, die Vorschläge und Anträge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Entscheidung vor. Der Ortsbeirat ist über die Entscheidung zu unterrichten.

(3) Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag können bestimmen, dass der Ortsbeirat über folgende Angelegenheiten entscheidet:

1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Gemeindevertretung. Sie entscheidet mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder.

(4) In der Hauptsatzung können dem Ortsbeirat weitere Entscheidungsrechte über Angelegenheiten seines Gebietes eingeräumt werden.

(5) Dem Ortsbeirat obliegt die eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnis über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines durch die Gemeindevertretung der Höhe nach festzulegenden Ortsteilbudgets. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt. Die Gewährung von Mitteln nach Absatz 6 bleibt unberührt.

(6) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Gemeindevertretung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Gemeindevertretung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

(7) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Vorschriften des § 30 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und der §§ 31, 34 bis 40 sowie 42 und 43 Absatz 1 bis 3 entsprechend Anwendung. § 38 Absatz 1 Satz 4 findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Ortsbeirates haben in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.

(8) Die Beschlüsse nach den Absätzen 3 und 4 sind der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Die Gemeindevertretung kann die Beschlüsse innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang bei der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben.

(9) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor sowie die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter haben in den Sitzungen des Ortsbeirates ein aktives Teilnahmerecht. § 22 gilt entsprechend.

(10) Die Vorschriften des § 54 Absatz 1 Nummer 2 und des § 55 Absatz 1 bis 3 und 5 finden entsprechend Anwendung. § 55 Absatz 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die Beanstandung von Beschlüssen des Ortsbeirates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift der Sitzung des Ortsbeirates bei der Verwaltung der Gemeinde schriftlich oder elektronisch gegenüber der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher erfolgen muss.

§ 47

Ortsvorsteherin, Ortsvorsteher

(1) Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Sie oder er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Im Rahmen ihres oder seines aktiven Teilnahmerechts gilt § 34 Absatz 2 entsprechend. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher hat zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 Absatz 1, soweit Belange des Ortsteils unmittelbar betroffen sind.

(2) Soweit kein Ortsbeirat zu wählen ist, nimmt die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die nach diesem Gesetz dem Ortsbeirat obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der diesem nach § 46 Absatz 3 bis 5 eingeräumten Befugnisse wahr. Die Regelungen des § 30 Absatz 1 und 2, des § 31 Absatz 3 sowie des § 51 Absatz 2 Satz 1 finden entsprechend Anwendung.

§ 48

Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen

(1) Ortsteile können abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 durch Änderung der Hauptsatzung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 aufgehoben oder in ihrem Gebiet geändert werden.

(2) Die Aufhebung des Ortsteils mit Ortsbeirat bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Zustimmung des Ortsbeirates. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass anstelle der Zustimmung des Ortsbeirates ein Bürgerentscheid in dem Ortsteil durchzuführen ist. Die Aufhebung des Ortsteils mit einer direkt gewählten Ortsvorsteherin oder einem direkt gewählten Ortsvorsteher bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und, wenn die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher der Aufhebung widerspricht, eines Bürgerentscheids in dem Ortsteil. Der Aufhebung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung steht die Umwandlung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung in einen Ortsteil ohne Ortsteilvertretung gleich. § 45 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Aufhebung des Ortsteils ohne Ortsteilvertretung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und ist nur dann zulässig, wenn sich die Stimmberechtigten des Ortsteils in dem durchzuführenden Bürgerentscheid nicht für den Erhalt des Ortsteils ausgesprochen haben.

(4) Für Bürgerentscheide im Sinne der Absätze 2 und 3 gilt § 15 Absatz 6 bis 8 entsprechend.

(5) Die Änderung des Ortsteils oder seiner Vertretung und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und in Ortsteilen mit Ortsteilvertretung der Anhörung der Ortsteilvertretung.

Abschnitt 3

Hauptausschuss

§ 49

Zusammensetzung

(1) In amtsfreien Gemeinden ist ein Hauptausschuss zu bilden. Amtsangehörige Gemeinden können in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass ein Hauptausschuss zu bilden ist.

(2) Der Hauptausschuss besteht aus Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied. Die Gemeindevertretung legt in ihrer ersten Sitzung die Anzahl der Gemeindevertreterinnen und -vertreter, die Mitglied des Hauptausschusses sind, fest und bestellt die Mitglieder nach § 41 aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode. Die Mitglieder des Hauptausschusses wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sofern nicht die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschließt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, sowie einen oder mehrere Stellvertreterinnen und Stellvertreter. § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Bei der Neubesetzung des Hauptausschusses gemäß § 41 Absatz 6 sind die oder der Vorsitzende, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz führt, und die Stellvertretung neu zu wählen.

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen und kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Gemeindevertretung abgeben.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten nach § 54 Absatz 1 Nummer 5 beschließen, wenn sie ihm von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden; dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

(3) Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen.

(4) Für das Verfahren des Hauptausschusses gilt § 44 Absatz 7 bis 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass die §§ 36 Absatz 1, 39 Absatz 3 und 43 Absatz 4 anzuwenden sind.

Abschnitt 4

Bürgermeisterin, Bürgermeister

Unterabschnitt 1

Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister

§ 51

Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister

(1) In amtsangehörigen Gemeinden ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ehrenamtlich tätig. Die für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter anzuwendenden Vorschriften gelten entsprechend, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Fürsprecherinnen und Fürsprecher der Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde. Im Übrigen nehmen sie die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere

1. die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten,
2. das Führen des Vorsitzes in der Gemeindevertretung nach § 33 Absatz 1,

3. das Mitwirken bei Eilentscheidungen nach § 58 Satz 1,
4. die gesetzliche Vertretung der Gemeinde in gerichtlichen Verfahren und Rechts- und Verwaltungsgeschäften, wenn das Amt selbst oder mehrere dem Amt angehörende Gemeinden beteiligt sind, nach § 135 Absatz 4 Satz 2 und
5. die Vertretung der Gemeinde im Amtsausschuss nach § 136 Absatz 1 Satz 1.

§ 52

Stellvertretung

In amtsangehörigen Gemeinden wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte eine oder mehrere Stellvertretungen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters. Die Stellvertretung nimmt im Falle der Verhinderung alle gesetzlich zugewiesenen Aufgaben der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters wahr. Eine Stellvertretung in der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn die Stellvertretung selbst Mitglied ist. Die Stellvertretungen werden nach jeder Wahl der Gemeindevertretung neu gewählt. Sie werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertretungen vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auch alle Stellvertretungen verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich eine oder mehrere Stellvertretungen neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt die oder der an Lebensjahren älteste, nichtverhinderte Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter die Aufgaben der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wahr. Die Vakanz steht der Verhinderung gleich.

Unterabschnitt 2

Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister

§ 53

Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister

(1) Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter der amtsfreien Gemeinde ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er ist hauptamtliche Beamtin auf Zeit oder hauptamtlicher Beamter auf Zeit, Leiterin oder Leiter der Gemeindeverwaltung sowie rechtliche Vertreterin oder rechtlicher Vertreter und Repräsentantin oder Repräsentant der Gemeinde.

(2) Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde für die Dauer von acht Jahren gewählt. Das Nähere über die Wahl und Abwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters regelt das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz.

(3) Auf die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister als Mitglied der Gemeindevertretung und als Mitglied eines Ausschusses finden die §§ 22, 30 Absatz 3 Satz 1 und § 31 Absatz 1 und 2 Nummer 4 bis 6 entsprechende

Anwendung. Sie oder er hat auch in Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie oder er nicht Mitglied ist, ein aktives Teilnahmerecht; § 22 gilt entsprechend. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) In kreisfreien Städten führt die Bürgermeisterin die Bezeichnung Oberbürgermeisterin, der Bürgermeister die Bezeichnung Oberbürgermeister. Für die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörde gilt § 132 Absatz 3 bis 7 entsprechend.

(5) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen, soweit die Gemeindevertretung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sie oder er kann eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte verhindert, erfolgt die Vertretung durch die allgemeine Stellvertretung, wenn sie oder er nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennt. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat. Die Gemeindevertretung kann den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde Richtlinien und Weisungen erteilen. Die Sätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, soweit durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder in Vereinbarungen über Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg etwas anderes bestimmt ist.

§ 54

Zuständigkeit

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat
1. die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten,
 2. die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihr oder ihm vom Hauptausschuss nach § 50 Absatz 3 Satz 1 übertragenen Aufgaben wahrzunehmen,
 3. die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten zu treffen, es sei denn, die Gemeindevertretung ist aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zuständig,
 4. die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden umzusetzen, wenn im Einzelfall kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum besteht,
 5. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die Gemeindevertretung beziehungsweise den Hauptausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

Beanstandung

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn sie oder er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung ist zu begründen. Die Beanstandung muss innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Sitzung der Gemeindevertretung, in der der Beschluss gefasst wurde, schriftlich oder elektronisch gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung; § 39 Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Gemeindevertretung hat in der nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt unter Beifügung der begründeten Beanstandung. Die Abstimmung erfolgt namentlich. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung, dass auch der erneute Beschluss rechtswidrig ist, muss sie oder er diesen erneut innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Sitzung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung beanstanden. Anderenfalls entfällt die aufschiebende Wirkung. Fasst die Gemeindevertretung entgegen Satz 1 keinen erneuten Beschluss in der Angelegenheit, gilt der ursprüngliche Beschluss als aufgehoben.

(3) Nach der erneuten Beanstandung hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Angelegenheit innerhalb einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung des vollständigen Sachverhaltes, der Beschlussunterlagen und der Beanstandungsgründe der Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen, ob der erneute Beschluss rechtswidrig ist. Die Entscheidung gegenüber der Gemeinde muss durch die Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Kenntnis aller für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und Informationen getroffen werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt in ihrer Entscheidung die Rechtswidrigkeit beziehungsweise Rechtmäßigkeit des Beschlusses fest und kann dabei die Rechtsfolgen feststellen. Kommt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ihren oder seinen Mitwirkungspflichten nach Satz 1 gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde nicht nach und kann die Kommunalaufsichtsbehörde dadurch die Streitentscheidung nicht treffen, hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Beendigung des Beanstandungsverfahrens festzustellen. Mit dieser Feststellung entfällt die aufschiebende Wirkung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Beschlüsse der Gemeindevertretung in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beschlüsse beschließender Ausschüsse der Gemeinde. Bei Beschlüssen des Hauptausschusses trifft die Gemeindevertretung die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 1.

(5) Maßnahmen nach Kapitel 4 bleiben unberührt.

Stellvertretung im Amt

- (1) Die Gemeinde muss eine allgemeine Stellvertretung der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters haben. Diese nimmt im Falle der Verhinderung oder Vakanz mit Ausnahme der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung alle Aufgaben der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters wahr, die dieser oder diesem gesetzlich zugewiesen sind.
- (2) Die oder der Erste Beigeordnete ist die allgemeine Stellvertretung der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters. Sie oder er führt in kreisfreien Städten die Amtsbezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister. Die weitere Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung bestimmt die Gemeindevertretung aus dem Kreis der sonstigen Beigeordneten. In der Reihenfolge nach den Beigeordneten können weitere Stellvertretungen nach Absatz 3 Satz 3 bestimmt werden. Die oder der Erste Beigeordnete und die sonstigen Beigeordneten vertreten die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftsbereich.
- (3) Sind keine Beigeordneten vorhanden, so benennt die Gemeindevertretung auf Vorschlag der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer der Bürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit obliegt, eine allgemeine Stellvertretung der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters. § 40 Absatz 6 und im Falle der Stellvertretung § 59 Absatz 7 finden entsprechende Anwendung. Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister kann weitere Stellvertretungen aus dem Personenkreis nach Satz 1 bestimmen.

Abgabe von Erklärungen

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.
- (2) Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder eines elektronischen Schriftformersatzes. Sie sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder von dem Hauptverwaltungsbeamten und einer Stellvertretung nach § 56 abzugeben.
- (3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form nach Absatz 2, wenn die Vollmacht in dieser Form erteilt worden ist.
- (5) Erklärungen, die nicht den Voraussetzungen der Absätze 2 und 4 entsprechen, sind schwebend unwirksam.

Eilentscheidung

In dringenden Angelegenheiten der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

Abschnitt 5**Beigeordnete und andere Gemeindebedienstete****Beigeordnete**

- (1) In kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in kreisfreien Städten kann eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter oder können mehrere Beigeordnete gewählt werden.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten ist in der Hauptsatzung festzusetzen. Sie beträgt in kreisangehörigen Gemeinden bis zu zwei, in kreisfreien Städten bis zu vier.
- (3) Die Beigeordneten müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Eine oder einer der Beigeordneten muss mindestens die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen. In Gemeinden mit mehr als 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern muss die oder der Beigeordnete die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.
- (4) Die Beigeordneten werden auf Vorschlag der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters von der Gemeindevertretung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Sie sind hauptamtliche Beamtinnen auf Zeit oder hauptamtliche Beamte auf Zeit und nehmen die Leitung einer der Bürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar unterstellten Organisationseinheit wahr. Erhält die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber nicht die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, finden weitere Wahlen statt, in denen die Mehrheit der auf „Ja“ oder „Nein“ lautenden Stimmen ausreicht.
- (5) Die Stellen der Beigeordneten sind öffentlich auszuschreiben. Die Gemeindevertretung darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle die Beigeordnete oder den Beigeordneten wählen. Bei der Wiederwahl einer oder eines Beigeordneten kann die Gemeindevertretung durch Beschluss von der Ausschreibung der

Stelle absehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder und darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden.

(6) Ein Antrag auf Abwahl kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gemeinsam und eigenhändig unterschrieben oder von der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister eigenhändig unterschrieben gestellt werden. Zwischen dem Zugang des Antrags bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Sitzung der Gemeindevertretung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder.

(7) Die Beigeordneten haben in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht. Die §§ 22, 34 Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 60

Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Gemeindeverwaltung. Sie oder er regelt die Aufbau- und Ablauforganisation der Gemeindeverwaltung und die Geschäftsverteilung.

(2) Die Gemeindevertretung ist Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. Für die übrigen Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde. Die Zuständigkeiten für beamtenrechtliche Entscheidungen nach § 61 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 61

Gemeindebedienstete

(1) Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte.

(2) Eingruppierung und Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollen denen der vergleichbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes entsprechen. Besondere Rechtsvorschriften und Tarifverträge bleiben unberührt.

(3) Die Hauptsatzung kann regeln, dass die Gemeindevertretung auf Vorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern entscheidet. Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über

1. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 12 in Gemeinden ohne Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes,

2. die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes in Gemeinden mit Beamtinnen und Beamten dieser Laufbahngruppe sowie
3. die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Satz 2 Nummer 1 und 2 gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

(4) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ernennt die Beamtinnen und Beamten der Gemeinde und unterzeichnet die Ernennungsurkunden. Sie oder er unterzeichnet ferner Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Hauptsatzung kann in den Fällen des Satzes 2 Abweichendes bestimmen.

Kapitel 3

Gemeindewirtschaft

Abschnitt 1

Haushaltswirtschaft

§ 62

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

- (1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist sicherzustellen. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.
- (2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
- (3) Die Gemeinde hat ihre Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. Die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (4) Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (5) Die Bücher sind nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (6) Der Gesamthaushalt ist im Ergebnis- und im Finanzhaushalt auszugleichen.

(7) Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Summe aus dem Gesamtbetrag der Aufwendungen des Haushaltsjahres und den Fehlbeträgen aus Vorjahren sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln erreicht oder übersteigt.

(8) Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen, wenn im Finanzhaushalt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgeglichen ist und darüber hinaus ausreicht, um die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten zu leisten. Der Finanzhaushalt ist auch ausgeglichen, wenn ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten durch die Inanspruchnahme aus vorhandenen Zahlungsmittelbeständen gedeckt werden können.

§ 63

Erträge und Einzahlungen

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen,

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern,

zu erzielen.

§ 64

Kämmerin, Kämmerer

(1) Die Aufstellung des Haushaltsplans, des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans, die Haushaltsüberwachung, die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses sind bei einer oder einem Bediensteten (Kämmerin oder Kämmerer) zusammenzufassen.

(2) Die Funktionstrennung zwischen der Kämmerin oder dem Kämmerer und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ist zu gewährleisten.

§ 65

Haushaltssatzung

(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzungen

1. des Haushaltsplans gemäß § 66 unter Angabe

- a) des Gesamtbetrages der ordentlichen Erträge und der ordentlichen Aufwendungen sowie der außerordentlichen Erträge und der außerordentlichen Aufwendungen (Ergebnishaushalt),
 - b) des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sowie des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzhaushalt),
2. des Jahres des Wiedererreichens des Haushaltsausgleiches gemäß § 68 Absatz 3 Satz 2,
 3. der Steuerhebesätze, sofern diese nicht in einer gesonderten Satzung festgesetzt sind,
 4. der gemäß § 75 vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
 5. der gemäß § 76 vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 6. der Erheblichkeitsgrenzen, ab denen gemäß § 70 Absatz 2 eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist,
 7. der Wertgrenze, ab der außerordentliche Aufwendungen und außerordentliche Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden,
 8. der Wertgrenze, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in dem aufzustellenden Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, und
 9. der Wertgrenze, ab der gemäß § 72 Absatz 1 Satz 3 über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind.

Sie kann weitere haushaltsrechtliche Regelungen enthalten.

(3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Haushaltssatzung kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

(5) Zur Heilung einer Unwirksamkeit der Bestimmung zur Kreisumlage kann der Hebesatz der Kreisumlage auch nach Ablauf des Haushaltsjahres festgesetzt werden. Die Höhe des ursprünglichen und nicht wirksamen Hebesatzes der Kreisumlage darf nicht überschritten werden. Für die Heilung nach Satz 1 finden die Vorschriften für die Nachtragshaushaltssatzung keine Anwendung. § 18 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes bleibt unberührt.

Haushaltsplan

(1) Der Haushaltsplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich

1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen,
2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen und
3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnishaushalt mit Teilergebnishaushalten und einen Finanzhaushalt mit Teilfinanzhaushalten zu gliedern.

(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Stellenplan

(1) Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes und hat für jede Arbeitnehmerin oder jeden Arbeitnehmer, die oder der nicht nur vorübergehend beschäftigt ist, eine Stelle und für jede Beamtin oder jeden Beamten eine Planstelle im Haushaltsjahr auszuweisen. Als vorübergehend gilt ein Zeitraum bis zur Dauer von zwölf Monaten.

(2) Der Stellenplan enthält die Stellenanzahl nach Besoldungs- und Entgeltgruppen und stellt die Stellen des Vorjahres sowie die tatsächlich besetzten Stellen zum 30. Juni des Vorjahres dem Stellenplan des Haushaltsjahres gegenüber.

(3) Der Stellenplan ist als Obergrenze einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechtes zwingend erforderlich sind. Nachträgliche Änderungen des Stellenplanes bedürfen eines Beschlusses der Gemeindevertretung und sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Haushaltssicherungskonzept

(1) Ist ein Ausgleich des Ergebnis- oder Finanzhaushaltes gemäß § 62 Absatz 6 bis 8 im Haushaltsjahr trotz Ausnutzung aller Einsparmöglichkeiten bei den Aufwendungen und Auszahlungen sowie der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht möglich, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil der Haushaltssatzung. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes zulassen, wenn die Fehlbeträge nicht erheblich sind.

(2) Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen.

(3) In dem Haushaltssicherungskonzept sind die Maßnahmen darzustellen, durch die Fehlbeträge abgebaut werden und das Entstehen neuer Fehlbeträge in künftigen Jahren vermieden wird. Das Jahr des Wiedererreichens des Haushaltsausgleichs ist anzugeben und in der Haushaltssatzung festzusetzen. Das genehmigte Haushaltssicherungskonzept ist durch die Gemeinde umzusetzen und im Konsolidierungszeitraum jährlich fortzuschreiben. Über die Umsetzung und den Erfolg der Maßnahmen im Vorjahr ist ein Bericht dem Haushaltssicherungskonzept beizufügen.

(4) Das Haushaltssicherungskonzept bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 69

Erlass der Haushaltssatzung

(1) Die Kämmerin oder der Kämmerer stellt den Entwurf der Haushaltssatzung auf und legt ihn der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte leitet den festgestellten Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeindevertretung zu. Soweit die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte von dem vorgelegten Entwurf abweicht, ist der Gemeindevertretung eine Stellungnahme der Kämmerin oder des Kämmerers mit vorzulegen. Die Stellungnahme darf sich nur auf die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beziehen.

(3) Auf Verlangen eines Fünftels der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder auf Verlangen einer Fraktion kann die Kämmerin oder der Kämmerer in der Beratung die abweichende Auffassung darlegen. Die Darlegung darf sich nur auf die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beziehen.

(4) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden.

(5) Die Haushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen. Auf die Bekanntmachung der Bestandteile der Haushaltssatzung kann verzichtet werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Einsicht in die Haushaltssatzung genommen werden kann. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

(6) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat beginnend mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 die Genehmigung gemäß § 68 Absatz 4, § 75 Absatz 4 und § 76 Absatz 2 bis zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Jahres-

abschluss für das vorvorvergangene Haushaltsjahr sowie der Aufstellung des Jahresabschlusses für das vorvergangene Haushaltsjahr zurückzustellen. Der aufgestellte Entwurf des Jahresabschlusses für das vorvergangene Haushaltsjahr ist dem Rechnungsprüfungsamt sowie der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile, darf sie abweichend von Absatz 5 erst öffentlich bekannt gemacht werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 und 2 erfüllt sind.

§ 70

Nachtragshaushaltssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Auf die Nachtragshaushaltssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn vor Ablauf des Haushaltsjahres

1. sich zeigt, dass im Ergebnis- oder im Finanzhaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder sich ein ausgewiesener Fehlbetrag erheblich erhöhen wird und der Haushaltsausgleich oder der ursprüngliche Fehlbetrag nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen in einem im Verhältnis zu den gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen erheblichen Umfang geleistet werden sollen.

(3) Absatz 2 Nummer 2 findet keine Anwendung auf die Umschuldung.

(4) Ein Haushaltssicherungskonzept bedarf bei der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung der Fortschreibung und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, sofern:

1. sich ein in der Haushaltssatzung ausgewiesener Fehlbetrag erhöht oder
2. das Wiedererreichen des Haushaltsausgleiches auf ein späteres Haushaltsjahr festgesetzt wird.

§ 71

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht, so darf die Gemeinde

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind,
2. Investitionsmaßnahmen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,

3. neue Investitionsmaßnahmen beginnen, wenn sie für die Erfüllung pflichtiger Aufgaben unabweisbar und unaufschiebbar sind,
4. Steuern, für die die Haushaltssatzung Rechtsgrundlage ist, nach den Sätzen des Vorjahres erheben und
5. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht aus, so darf die Gemeinde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde in Form einer Einzelgenehmigung. § 76 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Während der vorläufigen Haushaltsführung gilt der letzte wirksame Stellenplan weiter.

§ 72

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin oder der Kämmerer, soweit die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen.

(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können.

(4) Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, die sich erst bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ergeben und nicht zu Auszahlungen führen, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung entbehrlich. Diese Aufwendungen sind gesondert im Anhang anzugeben und zu erläutern.

§ 73

Haushaltssperre

(1) Wenn es die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen erfordert, hat die Kämmerin oder der Kämmerer die Inanspruchnahme von Aufwands- oder Auszahlungsansätzen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren. Die Kämmerin oder der Kämmerer entscheidet über Dauer und Umfang der Haushaltssperre. Die Haushaltssperre ist unverzüglich der

Gemeindevertretung bekannt zu geben. Diese kann die Sperre ganz oder teilweise wieder aufheben.

(2) Zu Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 sind auch die Gemeindevertretung und der Hauptausschuss befugt.

§ 74

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft einen fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplan zugrunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen; dies gilt auch für die Teilhaushalte.

(2) Der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

(3) Es ist eine Übersicht zu erstellen, in der die geplanten Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzplanungszeitraum gemäß Absatz 1 dargestellt werden.

§ 75

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluss einer Maßnahme. Sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren dargestellt werden kann.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Bei der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 70 bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nur insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wie sich der nach Satz 1 genehmigungspflichtige Teil gegenüber der bereits erteilten Genehmigung erhöht. § 76 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(5) Abweichend von Absatz 4 bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der Haushaltsausgleich gemäß § 62 Absatz 6 im Haushaltsjahr, für das die Haushaltssatzung aufgestellt wird, und in den drei darauffolgenden Haushaltsjahren dargestellt wird.

(6) Verpflichtungen nach Absatz 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 72 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 76

Investitionskredite, Verordnungsermächtigung

(1) Die Gemeinde darf Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und deren Umschuldung aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Bei Krediten für Umschuldungen ist der dafür vorgesehene Betrag der Kreditaufnahmen nicht in der Haushaltssatzung auszuweisen.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Bei der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen nur insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wie sich der nach Satz 1 genehmigungspflichtige Betrag gegenüber der bereits erteilten Genehmigung erhöht. Maßgebliches Kriterium für eine Genehmigung ist eine geordnete Haushaltswirtschaft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag gemäß Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde in Form einer Einzelgenehmigung, wenn

1. die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind, wobei die Einzelgenehmigung nach Maßgabe der Kreditbeschränkung versagt werden kann,
2. bei Gefährdung des Kreditmarktes die Aufnahme von Krediten durch Rechtsverordnung der Landesregierung von der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abhängig gemacht worden ist und die Rechtsverordnung die Möglichkeit vorsieht, dass die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören können oder
3. ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist und die Kommunalaufsichtsbehörde sich die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite gemäß § 68 Absatz 4 Satz 2 vorbehalten hat.

(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die

Genehmigung allgemein erteilen für Zahlungsverpflichtungen, die für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung darstellen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredites keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 77

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Rechtsgeschäfte nach den Absätzen 2 bis 4 genehmigen. Darüber hinaus kann sie in besonderen Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen im Rahmen ihrer dauernden Leistungsfähigkeit nur gegenüber den in § 92 Absatz 2 genannten Unternehmen und gegenüber Zweckverbänden, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, sowie für Rechtsgeschäfte, die anstelle von unmittelbaren Zahlungsverpflichtungen erfolgen, übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Für die Genehmigung der Rechtsgeschäfte gilt § 76 Absatz 2 Satz 3 bis 5 entsprechend.

(3) Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 Satz 1 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Aufwendungen oder Auszahlungen erwachsen können.

(4) Bestellt die Gemeinde im Rahmen der Veräußerung eines Grundstückes oder eines bestehenden Erbbaurechts ein Grundpfandrecht, so bedarf dies der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(5) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigungen nach den Absätzen 2 bis 4 allgemein für Rechtsgeschäfte erteilen, die für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung darstellen. § 111 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 78

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde kurzfristige Kassenkredite bis zu dem von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Der Beschluss über den Höchstbetrag der Kassenkredite ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(2) Ergibt sich ein Bedarf an Kassenkrediten, der zu keinem Zeitpunkt im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum unterschritten wird, ist die Aufnahme eines Kassenkredits in Höhe von bis zu 50 Prozent dieses Betrages bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes zulässig.

§ 79

Rücklagen, Rückstellungen

(1) Die Gemeinde hat Überschüsse der Ergebnisrechnung den Rücklagen zuzuführen, soweit nicht Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind.

(2) Die Gemeinde hat Rückstellungen in erforderlicher Höhe zu bilden.

§ 80

Jahresabschluss, Entlastung

(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen, soweit durch oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. der Bilanz
2. der Ergebnisrechnung,
3. der Finanzrechnung und
4. den Teilrechnungen.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Anhang
2. die Anlagenübersicht,
3. die Forderungsübersicht,
4. die Verbindlichkeitenübersicht,
5. der Lagebericht und
6. der Beteiligungsbericht.

(3) Die Kämmerin oder der Kämmerer stellt den Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zu. Die Kämmerin oder der Kämmerer legt den geprüften Entwurf der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte leitet den

festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beschlussfassung nach Absatz 4 zu.

(4) Die Gemeindevertretung beschließt über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet sie in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

(5) Die Beschlüsse über den Jahresabschluss und die Entlastung sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jede Person Einsicht in den Jahresabschluss und die Anlagen nehmen kann. Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen, der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und die Beschlüsse nach Satz 1 sind unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

(6) Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, dass trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Haushalts ein Fehlbetrag im Ergebnis- oder Finanzhaushalt entsteht oder die Fehlbeträge höher sind als die im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Fehlbeträge, so hat die Gemeinde dies der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 81

Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht

(1) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen

1. der Unternehmen nach § 92 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie der Unternehmen nach § 92 Absatz 2 Nummer 4, soweit die Gemeinde gemäß § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuches beherrschend oder gemäß § 311 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches mindestens maßgeblich beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Absatz 1 bis 4 des Handelsgesetzbuches,
2. anderer Unternehmen nach § 92 Absatz 2 Nummer 4, die von der Gemeinde gemeinsam mit Dritten geführt werden (Gemeinschaftsunternehmen), und
3. der Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, bei denen die Gemeinde Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,

zu konsolidieren. Eine Konsolidierung mit Sparkassen erfolgt nicht.

(2) Der Stichtag für den Gesamtabschluss ist auf den 31. Dezember des betreffenden Haushaltsjahres zu legen. Soweit die Jahresabschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesamtabschlusses der Gemeinde gemäß Absatz 5 nicht geprüft wurden oder keiner Prüfungspflicht unterliegen, sind jeweils die erstellten ungeprüften Jahresabschlüsse zur Konsolidierung heranzuziehen. Die Jahresabschlüsse müssen nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, wenn sie für

die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln, von geringer Bedeutung sind.

(3) Die Jahresabschlüsse der Unternehmen nach § 92 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 sowie der Unternehmen nach § 92 Absatz 2 Nummer 4 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. Die Jahresabschlüsse der Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde, der Gemeinschaftsunternehmen und der Zweckverbände sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren.

(4) Der Gesamtabchluss besteht aus:

1. der Gesamtbilanz,
2. der Gesamtergebnisrechnung und
3. der Gesamtfinanzzrechnung.

Dem Gesamtabchluss sind als Anlagen beizufügen:

1. der Gesamtanhang,
2. die Gesamtanlagenübersicht,
3. die Gesamtforderungsübersicht,
4. die Gesamtverbindlichkeitenübersicht und
5. der Konsolidierungsbericht.

(5) Die Kämmerin oder der Kämmerer stellt den Entwurf des Gesamtabchlusses mit seinen Anlagen auf und leitet diesen unverzüglich dem Rechnungsprüfungsamt zu. Sie oder er legt den geprüften Gesamtabchluss der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Feststellung vor. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte leitet den festgestellten Gesamtabchluss mit seinen Anlagen der Gemeindevertretung rechtzeitig zur Beschlussfassung nach Absatz 6 zu.

(6) Die Gemeindevertretung beschließt über den geprüften Gesamtabchluss bis spätestens zum 30. Juni des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

(7) Der Beschluss über den Gesamtabchluss ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Der Beschluss nach Satz 1, der Gesamtabchluss mit seinen Anlagen und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabchlusses sind unverzüglich der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

(8) Soweit sich nach der Erstellung des Gesamtabchlusses oder nach der Beschlussfassung über den Gesamtabchluss bei den in Absatz 1 Satz 1 genannten Jahresabschlüssen Veränderungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- oder Gesamtfinanzzlage der Gemeinde haben

oder haben können, hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Gemeindevertretung hierzu unverzüglich zu berichten und einen Beschluss der Gemeindevertretung über diesen Bericht herbeizuführen. Der Bericht und der Beschluss der Gemeindevertretung sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, soweit sich die wirtschaftliche Situation eines der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Unternehmen oder einer der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 genannten Zweckverbände im laufenden Haushaltsjahr unvorhergesehen verschlechtert, sodass unmittelbare und erhebliche Auswirkungen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde entstehen oder entstehen werden.

(9) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet wird oder abweichend von Absatz 1 bis 4 eigene Vorgaben zur Art und Umfang der Aufstellung beschließen.

§ 82

Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde. Die Buchführung kann ganz oder teilweise von den Kassengeschäften abgetrennt werden.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter und eine Stellvertretung zu bestellen. Die anordnungsbefugten Gemeindebediensteten sowie die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig die Stellung einer Kassenverwalterin oder eines Kassenverwalters oder der Stellvertretung innehaben.

(3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter und die Stellvertretung dürfen untereinander, zur Hauptverwaltungsbeamtin oder zum Hauptverwaltungsbeamten und zu anordnungsbefugten Bediensteten der Gemeinde oder des Amtes sowie zur Leiterin oder zum Leiter und zu den Prüferinnen und Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 22 stehen. Entsteht ein Hinderungsgrund nachträglich, sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.

(4) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter, die Stellvertretung und die übrigen Beschäftigten der Gemeindekasse sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 83

Übertragung von Kassengeschäften, Automation

(1) Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg bleiben unberührt.

(2) Die Gemeindekasse darf fremde Kassengeschäfte im Umfang der ihr zugewiesenen Aufgaben erledigen, wenn dies durch oder aufgrund eines Gesetzes bestimmt oder durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten angeordnet ist. Eine Anordnung ist nur zulässig, wenn dies im Interesse der Gemeinde liegt und gewährleistet ist, dass die fremden Kassengeschäfte bei der Prüfung der Gemeindekasse mitgeprüft werden können.

(3) Werden die Kassengeschäfte beziehungsweise das Prüfungswesen ganz oder teilweise durch Programme der elektronischen Datenverarbeitung unterstützt, so ist der für die örtliche Rechnungsprüfung zuständigen Stelle Gelegenheit zu geben, den Einsatz der Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen.

Abschnitt 2

Gemeindestrukturänderungen

§ 84

Umsetzung des Übergangs von Vermögen und Schulden bei Gemeindestrukturänderungen

(1) Bei Gemeindestrukturänderungen können für den Übergang des Vermögens und der Schulden die Posten der Bilanz (Bilanzposten) des gemäß § 85 Absatz 2 aufzustellenden Jahresabschlusses auf die Gemeinden aufgeteilt und in Teilbilanzen erfasst werden. Die Teilbilanzen sind in einer gemeinsamen Bilanz zusammenzufügen. Auf die Prüfung der gemeinsamen Bilanz kann verzichtet werden.

(2) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der gemeinsamen Bilanz nach Absatz 1 Bilanzposten fehlerhaft angesetzt worden sind oder der Ansatz zu Unrecht unterblieb, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Bilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmalig im vierten der gemeinsamen Bilanz nach Absatz 1 folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

§ 85

Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen bei Gemeindestrukturänderungen

(1) Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung sowie einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr, in dem die Gemeindestrukturänderung in Kraft tritt, kann auf die Erstellung folgender Bestandteile verzichtet werden:

1. der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan gemäß § 74 Absatz 1, soweit die Haushaltssatzung keine nach § 75 Absatz 4 und § 76 Absatz 2 genehmigungspflichtigen Teile enthält,
2. die dem Haushaltsplan beizufügenden Anlagen gemäß § 3 Absatz 2 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung und

3. das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 68.

Bereits beschlossene und genehmigte Haushaltssicherungskonzepte gelten fort.

(2) Vor dem Inkrafttreten der Gemeindestrukturänderung ist ein Jahresabschluss aufzustellen. Der Stichtag für den Jahresabschluss ist der Tag vor dem Inkrafttreten der Gemeindestrukturänderung. Dabei kann auf die Erstellung folgender Bestandteile verzichtet werden:

1. die Teilrechnungen nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4,
2. die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht nach § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 bis 4,
3. den Lagebericht nach § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und
4. den Beteiligungsbericht nach § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6.

(3) Bei einer unterjährigen Gemeindestrukturänderung mit Gesamtrechtsnachfolge gelten alle Haushaltssatzungen der Gemeinden, die ihre juristische Eigenständigkeit verlieren, bis zum Ende des Haushaltsjahres fort, in dem die Gemeindestrukturänderung in Kraft tritt. Dies gilt auch für die Haushaltssatzungen, die Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre enthalten.

(4) Für den verbleibenden Zeitraum des Haushaltsjahres der Gemeindestrukturänderung kann in Abweichung zu Absatz 3 eine Haushaltssatzung erlassen werden (Teil-Haushaltssatzung). Das Haushaltsjahr für die Teil-Haushaltssatzung beginnt mit Inkrafttreten der Gemeindestrukturänderung.

(5) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass auf die Prüfung von unterjährigen Jahresabschlüssen verzichtet wird.

Abschnitt 3

Vermögen

§ 86

Vermögensgegenstände

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.

(2) Die Vermögensgegenstände sind nachzuweisen. Sie sind, soweit sie zu bilanzieren sind, mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen.

Veräußerung von Vermögensgegenständen

- (1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde weiterhin benötigt werden, dürfen mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde veräußert werden, wenn auf diese Weise die Aufgaben nachweislich wirtschaftlicher erfüllt werden können und die Erfüllung pflichtiger Aufgaben nicht gefährdet wird.
- (2) Vermögensgegenstände sollen nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies sinngemäß.
- (3) Veräußerungen von Vermögensgegenständen unter dem vollen Wert bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (4) Die Gemeindevertretung kann festlegen, in welchen Fällen und auf welche Weise die Öffentlichkeit über die Absicht der Veräußerung von Vermögensgegenständen informiert wird.

Bildung von Stiftungsvermögen

Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Eine Einbringung von Vermögensgegenständen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht mehr benötigt werden, bleibt unter Beachtung des § 87 unbenommen.

Treuhandvermögen

Vermögen, das die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, kann im Haushalt und im Jahresabschluss der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes anderes bestimmt ist.

Treuhandstiftungen

- (1) Treuhandstiftungen sind nicht rechtsfähige Stiftungen, die nach dem Willen der stiftenden Person von der Gemeinde verwaltet werden und die überwiegend Zwecken dienen, welche von der verwaltenden Gemeinde in ihrem Bereich als öffentliche Aufgabe erfüllt werden können. Die Gemeinde hat die Treuhandstiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit nicht durch die stiftende Person etwas anderes bestimmt wird. Das Stiftungsvermögen ist vom übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und sofern der Treuhandvertrag keine abweichende Regelung trifft, so anzulegen, dass es für den Stiftungszweck erhalten bleibt. Das

Stiftungsvermögen ist im Haushaltsplan und Jahresabschluss der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(2) Sofern der Treuhandvertrag keine abweichende Regelung trifft, kann die Gemeindevertretung bei Treuhandstiftungen in entsprechender Anwendung der Regelungen für rechtsfähige Stiftungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen zusammenlegen oder sie aufheben. Die Entscheidung der Gemeinde bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Hat die stiftende Person keine Bestimmung über den Vermögensanfall getroffen, fällt das Vermögen der Treuhandstiftungen an die Gemeinde. Die Gemeinde hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen.

Abschnitt 4

Wirtschaftliche Betätigung

§ 91

Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

(1) Wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Gesetzes ist das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten. Die nachfolgenden Regelungen dienen ausschließlich dem Schutz der Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

(2) Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(3) Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privaten Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden. Dazu sind Angebote einzuholen oder Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Absatz 2 dem Hauptausschuss vorzulegen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 50 Absatz 2 der Hauptausschuss eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen.

(4) Eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb der Versorgung der örtlichen Gemeinschaft sowie der Nutzung von Einrichtungen beziehungsweise Angeboten in der Gemeinde ist zulässig

1. für die Versorgung mit Elektrizität, Gas und Fernwärme,

2. im Rahmen von Vereinbarungen oder Konzessionen der betroffenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder kommunalen Unternehmen.

Die wirtschaftliche Betätigung im Ausland ist unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zulässig, wenn Interessen des Bundes oder des Landes Brandenburg nicht entgegenstehen; die Kommunalaufsichtsbehörde ist rechtzeitig vor Aufnahme der Betätigung zu unterrichten.

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung dürfen Nebenleistungen erbracht werden,

1. die im Wettbewerb üblicherweise zusammen mit der Hauptleistung angeboten werden und den öffentlichen Hauptzweck nicht beeinträchtigen; mit der Durchführung dieser Nebenleistung sollen private Anbieter beauftragt werden, es sei denn, dies ist mit berechtigten Interessen der Gemeinde oder des Unternehmens nicht vereinbar, oder
2. die der Ausnutzung bestehender, sonst brachliegender Kapazitäten bei der Gemeinde oder dem Unternehmen dienen.

(6) Im Beteiligungsbericht gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 soll erstmalig für das 2012 beginnende Wirtschaftsjahr, danach alle zehn Jahre ein ausführlicher Nachweis über die fortdauernde Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und 3 sowie Absatz 5 geführt werden.

(7) Keine wirtschaftliche Betätigung ist die Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere das unmittelbare oder mittelbare Halten von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, wenn mit dem Vermögen keine kommunale Aufgabenerfüllung verbunden ist.

§ 92

Kommunale Unternehmen

(1) Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 91 zur wirtschaftlichen Betätigung auf der Grundlage eines Beschlusses der Gemeindevertretung Unternehmen gründen.

(2) Unternehmen der Gemeinde können sein:

1. Eigenbetriebe als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit,
2. rechtsfähige kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalten), die sich in alleiniger Trägerschaft der Gemeinde befinden,
3. Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile vollständig der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften),
4. trägerschaftliche Beteiligungen an kommunalen Anstalten nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (gemeinsamen kommunalen Anstalten) und Beteiligungen an Gesellschaften in privater Rechtsform, deren Anteile der Gemeinde teilweise gehören.

(3) Vor der Gründung eines Unternehmens gemäß Absatz 2 Nummer 2 bis 4 soll die Gemeinde entweder dieses Vorhaben in geeigneter Form öffentlich bekannt machen, verbunden mit der Aufforderung an private Anbieter, eigene Angebote vorzulegen, oder in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse Unternehmensgründung und Privatisierungsmöglichkeiten vergleichen und bewerten; die Wirtschaftlichkeitsanalyse kann auch durch die Gemeinde erstellt werden, wenn die Unternehmensgründung für die Gemeinde eine geringe wirtschaftliche Bedeutung hat und die Wirtschaftlichkeitsanalyse durch das Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde oder in den Fällen des § 101 Absatz 2 des Landkreises auf Kosten der Gemeinde geprüft wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gemeindevertretung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält; die Entscheidung ist zu begründen. Der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer ist im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Gründung zu geben. Vor der Beschlussfassung über die Unternehmensgründung sind der Gemeindevertretung die nach den Sätzen 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Soweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird und andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, soll ein Jahresgewinn erwirtschaftet werden, der mindestens einer marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals entspricht.

(5) Die wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes steht der Unternehmensgründung gleich.

(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht gründen, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 93

Eigenbetriebe

(1) Für Eigenbetriebe sind Betriebssatzungen zu erlassen und der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Gemeindevertretung kann einen Werksausschuss bilden und diesem durch die Betriebssatzung bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. Für diese auf den Werksausschuss übertragenen Entscheidungszuständigkeiten findet § 28 Absatz 4 Satz 1 entsprechend Anwendung. Abweichend von § 44 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner im Falle ihrer Berufung als stimmberechtigte Mitglieder des Werksausschusses tätig. Hat der Eigenbetrieb mehr als 50 Beschäftigte, so kann der Werksausschuss bis zu einem Drittel aus stimmberechtigten Beschäftigten des Eigenbetriebes bestehen. Bei einem Eigenbetrieb mit weniger als 51, aber mehr als zehn Beschäftigten, können dem Werksausschuss bis zu zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes angehören. Die dem Werksausschuss angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes von der Gemeindevertretung gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertretungen enthält. § 41 Absatz 4 und § 44 Absatz 4 Satz 3 gelten entsprechend. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend. Die Sätze 6 und 7 gelten entsprechend. Die Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen und

Einwohner darf zusammen mit der Anzahl der Beschäftigten die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Werksausschuss nicht erreichen. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Auffassung, dass ein Beschluss des Werksausschusses rechtswidrig ist oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, so hat sie oder er eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

(3) Die Betriebssatzung kann vorsehen, dass für die selbstständige Leitung des Eigenbetriebes eine Werkleitung von der Gemeindevertretung bestellt wird. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung des Eigenbetriebes. Der Werkleitung können durch Satzung weitergehende Befugnisse eingeräumt werden. Die Werkleitung vertritt die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassene Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Erklärungen, durch die die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtet werden soll, bedürfen der Form des § 57 Absatz 2 und sind von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten und einem Mitglied der Werkleitung abzugeben. § 57 Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Geschäfte der laufenden Verwaltung die Geschäfte der laufenden Betriebsführung des Eigenbetriebes treten. § 57 Absatz 4 gilt entsprechend. Wird eine Werkleitung nicht bestellt, so nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben der Werkleitung wahr; sie oder er kann eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Gemeinde mit der Wahrnehmung beauftragen.

(4) Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe als Sondervermögen sind so einzurichten, dass sie eine gesonderte Beurteilung der Betriebsführung und des Betriebsergebnisses ermöglichen. Die Vorschriften des § 62 Absatz 1 bis 4 und 6, des § 63 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1, des § 71 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2, des § 74 Absatz 1 und 2, des § 75 Absatz 1 bis 4 und der §§ 76 bis 78 sowie 86 bis 88 sind entsprechend anzuwenden. Für Eigenbetriebe sind Sonderkassen einzurichten, die mit der Gemeindekasse verbunden werden sollen; § 83 gilt entsprechend.

(5) Beabsichtigt die Gemeinde, einen Eigenbetrieb in ein Unternehmen des privaten Rechts oder eine kommunale Anstalt umzuwandeln, gelten § 92 Absatz 3 und § 96 entsprechend.

§ 94

Kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts (kommunale Anstalt) errichten und bestehende Unternehmen nach § 92 Absatz 2 Nummer 1 und 3 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in kommunale Anstalten umwandeln. Die Umwandlung eines Unternehmens in privater Rechtsform ist nur zulässig, wenn keine Sonderrechte im Sinne des § 23 des Umwandlungsgesetzes sowie keine Rechte Dritter an den Anteilen des Unternehmens bestehen. Für die Umwandlung von Unternehmen in privater Rechtsform gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über Formwechsel entsprechend.

(2) Die Rechtsverhältnisse der kommunalen Anstalt sind durch eine Anstaltssatzung zu regeln. Diese muss mindestens Bestimmungen über

1. den Namen,
2. die Aufgaben der kommunalen Anstalt,
3. die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates und
4. die Höhe des Stammkapitals

enthalten. In der Anstaltssatzung können darüber hinaus Regelungen über die Formen der Einwohnerbeteiligung und weitere Befugnisse des Verwaltungsrates (§ 95 Absatz 2 Satz 3 Nummer 8) getroffen werden.

(3) Die kommunale Anstalt entsteht am Tag nach der Bekanntmachung der Anstaltssatzung, wenn diese keinen späteren Zeitpunkt bestimmt, frühestens jedoch mit Wirksamwerden der Genehmigung. Die Umwandlung eines im Handelsregister eingetragenen Rechtsträgers in eine kommunale Anstalt wird frühestens mit der Eintragung der kommunalen Anstalt oder, wenn sie nicht eingetragen wird, mit der Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister wirksam. Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anstaltssatzung können Rechtsfehler bei der Errichtung der kommunalen Anstalt nur mit Wirkung für die Zukunft geltend gemacht werden. Die Sätze 1 und 3 gelten für die Änderung der Anstaltssatzung entsprechend.

(4) Die kommunale Anstalt kann Unternehmen nach § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4 gründen, soweit die Aufgaben der kommunalen Anstalt dies rechtfertigen und die Anstaltssatzung Unternehmensgründungen nicht ausschließt. Die Regelungen über die wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden gelten entsprechend.

(5) Die Gemeinde kann der kommunalen Anstalt in der Anstaltssatzung einzelne Aufgaben ganz oder teilweise für das gesamte Gemeindegebiet oder Teile davon übertragen oder die kommunale Anstalt mit deren Durchführung beauftragen; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern nach § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Mit der Übertragung einer Aufgabe gehen alle mit der Trägerschaft der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten über. Die Befugnis, für die übertragene Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, geht über, soweit die Anstaltssatzung nichts anderes bestimmt. Soweit die Befugnis zum Erlass von Satzungen über den Anschluss- und Benutzungszwang auf die kommunale Anstalt übergegangen ist, gilt § 12 Absatz 2 und 3 entsprechend. Ist die Befugnis nach Satz 4 nicht übergegangen, kann die Gemeinde für eine öffentliche Einrichtung der kommunalen Anstalt nach § 12 Absatz 2 und 3 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben.

(6) Für Satzungen der kommunalen Anstalt findet § 3 Absatz 2 bis 5 sowie die Rechtsverordnung im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 entsprechend Anwendung. Dabei treten an die Stelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Vorstand und an die Stelle der Hauptsatzung die Anstaltssatzung. Bestimmungen der Anstaltssatzung können von den Bestimmungen der Rechtsverordnung im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 abweichen. Die Verletzung von Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung ist unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 4 unbeachtlich.

(7) Die Gemeinde kann für die kommunale Anstalt vor ihrer Errichtung im Bereich der zu übertragenden Aufgaben Satzungen erlassen. Die kommunale Anstalt kann die Satzungen ändern, ersetzen oder aufheben.

(8) Die kommunale Anstalt kann Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen. Soweit die Anstaltssatzung dies vorsieht, hat die kommunale Anstalt das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben. Sie kann ein Dienstsiegel nach § 10 führen.

(9) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der kommunalen Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).

(10) Die Gemeinde kann die kommunale Anstalt auflösen. Die Auflösung der kommunalen Anstalt erfolgt durch Aufhebung der Anstaltssatzung. Sie wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Aufhebungssatzung wirksam, soweit diese Satzung keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 95

Innere Verfassung und Verwaltung der kommunalen Anstalten

(1) Die kommunale Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht in der Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, regelt die Anstaltssatzung die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes sowie die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis. Der Vorstand macht die Vertretungsberechtigten sowie den Umfang der Vertretungsbefugnis in geeigneter Weise bekannt. Der Vorstand wird für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten als vorsitzendem Mitglied sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat findet § 97 Absatz 1 bis 3, Absatz 4 Satz 2 sowie Absatz 5 bis 10 entsprechend Anwendung. Dem Verwaltungsrat obliegen:

1. der Erlass von Satzungen der kommunalen Anstalt,
2. die Entscheidung über die Gründung von Unternehmen nach § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte,
5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
6. die Bestellung, Abbestellung und Kontrolle des Vorstandes,
7. die Entlastung des Vorstandes und die Ergebnisverwendung und
8. weitere durch die Anstaltssatzung oder andere Rechtsvorschriften übertragene Befugnisse.

(3) Die Wirtschaftsführung der kommunalen Anstalt erfolgt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und den handelsrechtlichen Grundsätzen.

Der Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr ist nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. Erfüllt die kommunale Anstalt die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft nach dem Handelsgesetzbuch, wird der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft. § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) Auf die kommunale Anstalt sind § 12 Absatz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, die §§ 14, 16 Absatz 1 und 2, die §§ 17, 18 Absatz 1 und 4, die §§ 20 bis 25, 29, 30, 31 Absatz 2 und 3, § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 4, § 34 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz und Satz 3 sowie Absatz 2 bis 7, die §§ 35 bis 44, 54, 55, 56 Absatz 1, die §§ 58, 61, 62 Absatz 1 bis 4 und 6, § 63 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1, § 71 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 sowie Absatz 2, § 74 Absatz 1 und 2, § 75 Absatz 1 bis 4, die §§ 76 bis 78, 86 bis 88, 100 Absatz 2 und § 105 sowie Kapitel 4 einschließlich § 118 entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Vorstand und an die Stelle der Gemeindevertretung der Verwaltungsrat.

§ 96

Unternehmen in privater Rechtsform

(1) Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, ist durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen, dass

1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,
3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,
4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,
5. die in § 53 Absatz 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,
6. in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,

7. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und
8. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.

Dies gilt nicht, wenn der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann. Kommunale Träger sind die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und kommunalen Anstalten sowie die Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile kommunalen Trägern zusteht.

(2) Bei einer geringeren Beteiligung als nach Absatz 1 Satz 1 oder im Fall des Absatzes 1 Satz 2 hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Regelungen getroffen werden. Bei einer mittelbaren Beteiligung der Gemeinde gilt dies nur, wenn den kommunalen Trägern mehr als ein Viertel der Anteile zusteht.

(3) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nachweislich nicht in einer anderen privaten Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

§ 97

Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen

(1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie oder er kann eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Gemeinde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe dauerhaft betrauen. Ist die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte verhindert, erfolgt die Vertretung durch die allgemeine Stellvertretung, wenn sie oder er nicht eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten benennt. Ist die betraute Person verhindert, nimmt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung wahr, wenn sie oder er die Verhinderungsververtretung der betrauten Person nicht auf eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten dauerhaft übertragen hat.

(2) Weitere Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ dürfen nur in Ausnahmefällen bestimmt werden. Sie werden gemäß den §§ 40 und 41 für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Gemeindevertretung bestimmt und üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Für sie gilt § 12 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(3) Die Gemeindevertretung kann den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ Richtlinien und Weisungen erteilen.

(4) Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten für den Aufsichtsrat oder ein vergleichbares Organ entsprechend. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates können auch Bedienstete der Gemeinde oder sachkundige Dritte sein.

(5) Soweit Bedienstete der Gemeinde bestimmt werden, soll die für das Finanzwesen oder die für den betroffenen Fachbereich zuständige Person berücksichtigt werden.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Sofern dies nicht der Fall ist, soll die Gemeinde für die erforderliche Qualifizierung Sorge tragen.

(7) Im Gesellschaftsvertrag ist zu regeln, dass der Beteiligungsverwaltung gemäß § 98 ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Absatz 3 Satz 1 bei den Aufsichtsratssitzungen eingeräumt wird, soweit dem nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

(8) Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter auf Weisung gehandelt haben.

(9) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuss beziehungsweise die Gemeindevertretung kann von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten jederzeit Auskunft verlangen. § 29 und § 54 Absatz 2 bleiben unberührt. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(10) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die angemessene Höhe soll in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung bestimmt werden.

§ 98

Beteiligungsverwaltung

Die Gemeinde soll zur Steuerung ihrer Beteiligungen eine mit hierzu qualifiziertem Personal ausgestattete Stelle einrichten, die insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:

1. die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Kapitels durch die Unternehmen,
2. die Steuerung der Beteiligungen zur Erreichung strategischer und finanzieller Ziele der Gemeinde,

3. die Information der Gemeindevertretung, insbesondere die Vorbereitung des Beteiligungsberichtes und des Konsolidierungsberichtes und
4. die Betreuung, Unterstützung und Beratung der Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in den Organen der Unternehmen in Angelegenheiten von grundsätzlicher rechtlicher oder finanzieller Bedeutung sowie die Gewährleistung ihrer Qualifizierung und Weiterbildung im Rahmen des aus dieser Tätigkeit resultierenden Bedarfs in handels- und gesellschaftsrechtlichen Fragen.

§ 99

Verbot von Monopolmissbrauch

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 100

Anzeige- und Genehmigungspflichten

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Gründung oder Übernahme eines Unternehmens in privater Rechtsform nach § 92 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie die wesentliche Erweiterung des Gegenstandes eines solchen Unternehmens oder einer kommunalen Anstalt, soweit keine Genehmigungspflicht nach Absatz 2 besteht, und
2. die Umwandlung eines Unternehmens in eine andere Rechtsform

sind der Kommunalaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen anzuzeigen.

(2) Einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Errichtung einer kommunalen Anstalt,
2. die Umwandlung eines kommunalen Unternehmens in eine kommunale Anstalt und
3. die Änderung der Anstaltssatzung, soweit der Bestand der übertragenen pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten verändert wird.

Abschnitt 5

Prüfungswesen

§ 101

Rechnungsprüfungsamt

(1) Kreisfreie Städte haben für die örtliche Prüfung ein Rechnungsprüfungsamt einzurichten. Andere amtsfreie Gemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn hierfür ein Bedarf besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen. Sie können sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

(2) In den Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, obliegt die Prüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Gemeindevertretung unmittelbar verantwortlich und in seiner fachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Die Gemeindevertretung, der Hauptausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Prüfungsaufträge zu erteilen. Die Gemeindevertretung kann eine Rechnungsprüfungsordnung beschließen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Gemeindevertretung bestellt die Leiterin oder den Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer dürfen eine andere Stellung in der Verwaltung der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Die Leiterin oder der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes soll Beamtin auf Lebenszeit oder Beamter auf Lebenszeit sein. Sie oder er darf nicht mit der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, der Kämmerin oder dem Kämmerer, der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter oder der Stellvertretung in einem die Befangenheit nach § 22 begründenden Verhältnis stehen. Entsteht ein Hinderungsgrund nachträglich, sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.

§ 102

Örtliche Prüfung

(1) Die örtliche Prüfung erstreckt sich auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einer Gemeinde einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens ihrer Eigenbetriebe. In diesem Rahmen hat das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach den §§ 80 und 85 Absatz 2, des Gesamtabschlusses nach § 81 und der gemeinsamen Bilanz nach § 84 Absatz 1 Satz 2,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung des Einsatzes der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Gemeinde eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt im Rahmen der Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bei Unternehmen nach § 92 Absatz 2 Nummer 2 bis 4, soweit sich die Gemeinde eine solche vorbehalten hat.

(2) Die Gemeindevertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des Absatzes 1 Satz 1 weitere Prüfungsaufgaben übertragen.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. § 104 Absatz 1 bis 3 bleibt unberührt. In den Fällen, in denen das Rechnungsprüfungsamt die örtliche Prüfung gemäß § 101 Absatz 2 für andere Gemeinden durchführt, kann die Gemeinde eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Dem Vorschlag der Gemeinde soll gefolgt werden. Nach drei aufeinanderfolgenden Prüfungen durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt selbst durchzuführen.

§ 103

Prüfungsverfahren

(1) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Dem Rechnungsprüfungsamt sind auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für eine Prüfung erforderlich sind.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt einen Prüfungsbericht zu erstellen. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind zu be-

schreiben. Der Prüfungsbericht ist der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten vorzulegen. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte hat die notwendigen Folgerungen aus den Prüfungsergebnissen zu ziehen. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte gibt den Prüfungsbericht der Gemeindevertretung unverzüglich bekannt.

§ 104

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

(1) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden ortsrechtlichen Vorschriften eingehalten worden sind. Es ist auch zu prüfen, ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, zutreffend dargestellt sind.

(2) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die Bilanz, die Ergebnis-, Finanz- und Teilrechnungen ein zutreffendes Bild über die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen vermitteln und
3. die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung mit einzubeziehen. Die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus übertragenen Aufgaben mit erheblicher finanzieller Bedeutung sind einzubeziehen, auch wenn die Zahlungsvorgänge durch den Träger der Aufgabe selbst vorgenommen werden.

(3) Der Gesamtabchluss ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

1. er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gesamtvermögens-, Gesamtertrags-, und Gesamtfinanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt und
2. der Konsolidierungsbericht die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend darstellt.

(4) Die Ergebnisse der Prüfung sind zusammengefasst in einem Prüfungsbericht darzustellen. Der Prüfungsbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabchluss der Gemeinde einschließlich des Vorschlags zur Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zu enthalten. Der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Prüfungsbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Gemeindevertretung unverzüglich vorzulegen.

Überörtliche Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinde sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens ihrer Sondervermögen erstreckt sich darauf, ob

1. die Rechtsvorschriften und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen eingehalten sind (Ordnungsprüfung); dies kann auch auf vergleichender Basis geschehen, und
2. die zweckgebundenen Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet wurden (Verwendungsprüfung).

(2) Auf Antrag der Gemeinde kann die zuständige Prüfungsbehörde auch in Organisations- und Wirtschaftlichkeitsfragen beraten. Die Kosten der Beratung hat die Gemeinde auf Nachweis zu erstatten.

(3) Prüfungsbehörde für die überörtliche Prüfung ist die oder der für die Kommunalaufsicht über die Gemeinde zuständige Landrätin oder Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises wahrgenommen. Ist das für Inneres zuständige Ministerium Kommunalaufsichtsbehörde, erfolgt die überörtliche Prüfung durch das kommunale Prüfungsamt bei dem für Inneres zuständigen Ministerium.

(4) Die Prüfungsbehörden nach Absatz 3 sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Ergebnisse der Prüfung gemäß Absatz 1 sollen zusammengefasst in einem Prüfungsbericht dargestellt werden. Dieser ist der Gemeinde und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zuzuleiten. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte legt den Prüfungsbericht und die dazu erarbeitete Stellungnahme der Gemeindevertretung zur Kenntnisnahme vor.

Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Ferner sind zu prüfen:

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird,
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität,
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben,

4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(2) Für die Zuständigkeit gilt § 105 Absatz 3 entsprechend. Die zuständige Stelle kann sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Gemeinde kann eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Dem Vorschlag der Gemeinde soll gefolgt werden. Die zuständige Stelle kann zulassen, dass der Eigenbetrieb im Einvernehmen mit ihr eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt.

(3) Über die Prüfung ist schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz zu berichten. Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt der Eigenbetrieb. Eine Befreiung von der Jahresabschlussprüfung ist zulässig. Sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

Abschnitt 6

Ermächtigungen

§ 107

Ausführung von Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, Verordnungsermächtigung

(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung regeln:

1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans und seiner Anlagen,
2. allgemeine Planungs- und Steuerungsgrundsätze, insbesondere die Veranschlagung von Erträgen und Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, die Bildung von Budgets, den Ausweis von Zielen und Kennzahlen sowie die Kosten- und Leistungsrechnung,
3. die Deckungsgrundsätze, den Haushaltsausgleich sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen und die Verwendung von Überschüssen sowie die dauernde Leistungsfähigkeit,
4. die Haushaltsbewirtschaftung und Berichtspflichten, die transparente, diskriminierungsfreie und wirtschaftliche Vergabe von Aufträgen sowie die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen,
5. Buchführung, Inventar und Inventur,
6. den Ansatz, Bewertung und Übergang des Vermögens und der Schulden sowie die Bildung, Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen,

7. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses und seiner Anlagen,
 8. Inhalt und Gestaltung des Gesamtabschlusses und seiner Anlagen,
 9. die Bedingungen für Geldanlagen und ihre Sicherung, das Kreditwesen, die Voraussetzungen für den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte und Lieferungs- und Leistungsverträge, die Übernahme von Bürgschaften und Gewährleistungen für Dritte,
 10. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse, deren Beaufsichtigung und Prüfung, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Einrichtung von Gebühren- und Portokassen bei einzelnen Dienststellen der Gemeinde sowie die Gewährung von Handvorschüssen,
 11. den Aufbau und die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Eigenbetriebe, deren Freistellung von diesen Vorschriften sowie das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlags der Versammlung der Beschäftigten für die Wahl von Beschäftigten als Mitglieder des Werksausschusses und ihrer Stellvertretung, ferner das Verfahren zur Bestimmung der Nachfolge im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder oder Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung,
 12. das Verfahren bei der Errichtung, Umwandlung, Änderung und Auflösung einer kommunalen Anstalt und deren Aufbau, die Verwaltung, die Wirtschaftsführung, das Rechnungs- und Prüfungswesen der kommunalen Anstalt sowie zum Zwecke der Erprobung oder zur Verringerung im Einzelfall nicht erforderlicher Standards die Freistellung von den für die kommunalen Anstalten geltenden Vorschriften und
 13. den Umfang und das Verfahren des örtlichen und überörtlichen Prüfungswesens.
- (2) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das für Inneres zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für
1. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept,
 2. die Gliederung des Haushaltsplans sowie seiner Bestandteile und Anlagen und
 3. den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss sowie deren Bestandteile und Anlagen.

Kapitel 4**Aufsicht**

§ 108

Grundsatz

Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln.

§ 109

Kommunalaufsicht

Die Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Kommunalaufsicht) hat im öffentlichen Interesse sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Sie ist Rechtsaufsicht.

§ 110

Kommunalaufsichtsbehörden

- (1) Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führt die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.
- (2) Die Kommunalaufsicht über die kreisfreien Städte führt das für Inneres zuständige Ministerium. Es ist zugleich oberste Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Leistet die Landrätin oder der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde einer ihr oder ihm mit Fristsetzung erteilten Weisung keine Folge, so kann an ihrer oder seiner Stelle die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (4) Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, andere Behörden bei ihren Entscheidungen zu beteiligen, soweit deren Belange berührt werden.

§ 111

Genehmigungen, Verordnungsermächtigung

- (1) Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.
- (2) Hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei Geschäften des bürgerlichen Rechtsverkehrs die Genehmigung versagt und ist die Versagung noch nicht bestands- oder rechtskräftig, so ist der andere Teil zum Rücktritt berechtigt.

(3) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Landesregierung, deren Geschäftsbereiche berührt sind, durch Rechtsverordnung Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen freistellen und kann stattdessen die vorherige Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde vorschreiben.

(4) Rechtsgeschäfte, die gegen die Verbote der §§ 77 oder 99 verstoßen, sind nichtig.

(5) Die Bestimmungen über den Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldlos rechtswidriger Schadenszufügung nach dem Staatshaftungsgesetz finden keine Anwendung, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes eine Genehmigung erteilt oder eine Ausnahme zulässt.

§ 112

Unterrichtungsrecht

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten. Sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, Berichte, Niederschriften der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.

§ 113

Beanstandungsrecht

(1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Gemeinde beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass das aufgrund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlasste innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden.

(2) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann vor einer Beanstandung anordnen, dass ein Beschluss oder eine Maßnahme der Gemeinde bis zur Ermittlung des Sachverhaltes, längstens jedoch zwei Monate ausgesetzt wird (einstweilige Beanstandung).

§ 114

Aufhebungsrecht

Kommt die Gemeinde einer Beanstandung gemäß § 113 innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde die von ihr beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und verlangen, dass das aufgrund dieser Beschlüsse und Maßnahmen Veranlasste innerhalb einer angemessenen Frist rückgängig gemacht wird.

Anordnungsrecht

Erfüllt die Gemeinde ihre rechtlichen Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst und durchführt.

Ersatzvornahme

Kommt die Gemeinde einem Verlangen gemäß § 113 Absatz 1 Satz 2, § 114 oder einer Anordnung gemäß § 115 innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anstelle und auf Kosten der Gemeinde die erforderlichen Maßnahmen selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

Bestellung einer oder eines Beauftragten

(1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Kosten der Gemeinde eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, soweit und solange

1. ein Gemeindeorgan seine rechtlichen Pflichten nicht erfüllt oder rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Befugnisse gehindert ist,
2. die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben die Bestellung erfordert und
3. Maßnahmen nach den §§ 113 bis 116 nicht zulässig oder nicht ausreichend sind oder die Gemeinde stärker beeinträchtigen.

(2) Die oder der Beauftragte nimmt alle oder einzelne Aufgaben eines oder mehrerer Gemeindeorgane auf Kosten der Gemeinde wahr.

(3) Gemeindeorgan im Sinne dieser Vorschrift ist jede Stelle der Gemeinde, die aufgrund einer Rechtsvorschrift Aufgaben der Gemeinde wahrnimmt.

Zwangsvollstreckung

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf die Gläubigerin oder der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Zulassungsverfügung zu erteilen, soweit es sich nicht um Vermögensgegenstände handelt, die für den geordneten Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. In der Zulassungsverfügung sind der Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung und die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden darf, zu bestimmen.

(2) Über das Vermögen einer Gemeinde findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.

§ 119

Rechtsmittel

Die Gemeinde kann gegen die Kommunalaufsichtsbehörde eine verwaltungsgerechtliche Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ohne Durchführung eines Vorverfahrens erheben. Entsprechendes gilt für die Gläubigerin oder den Gläubiger bei der Versagung der Zulassungsverfügung nach § 118. Anfechtungsklagen der Gemeinde gegen Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörde haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 120

Verbot von Eingriffen anderer Stellen

Andere Behörden und Stellen als die Kommunalaufsichtsbehörden sind zu Eingriffen in die kommunale Selbstverwaltung nach den §§ 112 bis 117 nicht befugt. Das Unterrichtsrecht nach § 112 steht auch Behörden zu, denen durch Gesetz eine Rechtsaufsichtsbefugnis über Gemeinden übertragen worden ist. Die Kommunalaufsichtsbehörde unterstützt diese Behörden unter Anwendung der in den §§ 113 bis 117 festgelegten Befugnisse.

§ 121

Aufsicht im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

(1) Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden die Aufsichtsbehörden durch die hierfür geltenden Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze bestimmt (Sonderaufsicht).

(2) Soweit keine andere Festlegung erfolgt, kann die Sonderaufsichtsbehörde unter Fristsetzung Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Zudem kann sie

1. das Unterrichtsrecht nach § 112 ausüben,
2. allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern,
3. unter Fristsetzung besondere Weisungen im Bereich der Gefahrenabwehr erteilen, wenn das Verhalten der Gemeinde zur Erledigung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Führt die Gemeinde eine Weisung nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 Nummer 3 nicht innerhalb der bestimmten Frist durch, so kann die Sonderaufsichtsbehörde die Befugnisse der Gemeinde selbst auf deren Kosten ausüben oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

(4) Die Kommunalaufsichtsbehörde unterstützt die Sonderaufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben unter Anwendung der in den §§ 113 bis 117 festgelegten Befugnisse, wenn die Befugnisse der Sonderaufsichtsbehörde nicht ausreichen.

§ 122

Aufsicht im Bereich der Auftragsangelegenheiten

(1) Bei Auftragsangelegenheiten werden die Aufsichtsbehörden durch die hierfür geltenden Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze bestimmt (Fachaufsicht).

(2) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben. Soweit keine andere Festlegung erfolgt, können sich die Fachaufsichtsbehörden in Ausübung der Fachaufsicht nach § 112 unterrichten, fachliche Weisungen erteilen und bei Nichtbefolgung einer Weisung, bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Befugnisse der zu beaufsichtigenden Stelle selbst auf deren Kosten ausüben.

Teil 2

Der Landkreis

§ 123

Wesen und Aufgaben des Landkreises

(1) Der Landkreis ist Gemeindeverband und Gebietskörperschaft.

(2) Der Landkreis erfüllt in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und die Aufgaben nicht durch kommunale Zusammenarbeit erfüllt werden. Er fördert die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzt durch sein Wirken die Selbstverwaltung der Gemeinden und Ämter und trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastungen der Gemeinden und Ämter bei. Er fördert insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebietes zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner.

(3) Der Landkreis kann Einrichtungen und Aufgaben, die die kreisangehörigen Gemeinden freiwillig übernommen haben, von diesen mit Zustimmung der Gemeindevertretung übernehmen. Stimmen die beteiligten Gemeinden einer Übernahme nicht zu, so kann die Übernahme erfolgen, wenn sie notwendig ist, um einem Bedürfnis der Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise zu genügen. Die Bedingungen der Übernahme werden von den Beteiligten vereinbart. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so setzt das für Inneres zuständige Ministerium auf Antrag eines Beteiligten die Bedingungen der Übernahme durch Bescheid fest.

(4) Verfügt der Landkreis für die Erfüllung einer Aufgabe über ausreichende öffentliche Einrichtungen, kann der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder mit Wirkung gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern beschließen, dass diese Aufgabe für die durch die Einrichtung versorgten Teile des Landkreises zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit gehört, wenn Gründe des öffentlichen Wohls das erfordern.

(5) Der Landkreis soll Aufgaben, die er wahrnimmt, den kreisangehörigen Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüssen überlassen, wenn dies gesetzlich zulässig ist, die Aufgabe in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise erfüllt werden kann und hierdurch die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im Übrigen nicht gefährdet wird. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 124

Gebiet des Landkreises

Das Gebiet des Landkreises besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Landkreis gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete. Über Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 125

Gebietsänderung

Aus Gründen des öffentlichen Wohls kann das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt nach Maßgabe des § 126 geändert werden. Im Übrigen ist eine gesetzliche Regelung erforderlich.

§ 126

Verfahren der Gebietsänderung

(1) Im Falle des Wechsels einer kreisangehörigen Gemeinde in einen anderen Landkreis wird das Verfahren durch den Antrag einer unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaft beim für Inneres zuständigen Ministerium eingeleitet. Die beteiligten Landkreise schließen nach Anhörung der Gemeindevertretung der betroffenen Gemeinde einen Gebietsänderungsvertrag ab. Der Gebietsänderungsvertrag ist jeweils mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages zu beschließen. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend. Der Gebietsänderungsvertrag bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die Vereinbarung und die Genehmigung sind durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung tritt, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die beteiligten Landkreise haben nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften auf die erfolgte öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Zusammenschlüsse und Grenzänderungen kreisangehöriger Gemeinden, die das Gebiet mehrerer Landkreise betreffen, richten sich nach den §§ 6 bis 8. Genehmigungsbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium. Der Gebietsänderungsvertrag bedarf der Zustimmung der Kreistage der betroffenen Landkreise. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei Beteiligung einer kreisfreien Stadt. Im Falle der Neubildung

bestimmen die Bürgerinnen und Bürger der neu gebildeten Gemeinde durch Bürgerentscheid, zu welchem Landkreis die neu gebildete Gemeinde gehört. § 15 Absatz 6 Satz 2 und 4 und Absatz 8 gilt entsprechend. Kommt ein Bürgerentscheid nicht zustande, entscheidet die Genehmigungsbehörde.

§ 127

Name

(1) Der Landkreis führt einen Namen. Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder den bisherigen Kreisnamen ändern. Die Änderung des Namens eines Landkreises bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums. § 9 Absatz 5 gilt entsprechend.

(2) Landkreise, die Teile des angestammten Siedlungsgebietes des sorbischen/wendischen Volkes umfassen, können nach Beschluss des Kreistages einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache tragen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kreistages.

§ 128

Sitz

Die Bestimmung des Kreissitzes erfolgt durch Gesetz.

§ 129

Haushaltssatzung des Landkreises

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung soll mit den amtsfreien Gemeinden und Ämtern frühzeitig erörtert werden. Er ist mit seinen Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen. Außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Nachtragshaushaltssatzungen, die nach dem 30. Juni des Haushaltsjahres beschlossen werden.

§ 130

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden zu erheben (Kreisumlage). Der Landkreis hat vor der Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu

ermitteln und gleichrangig mit dem eigenen zu berücksichtigen. Die Daten zum Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden sind dem Kreistag vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zur Kenntnis zu geben.

(2) Die Hebesätze für die Kreisumlage nach Absatz 1 sind für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen.

(3) Handelt es sich um Einrichtungen oder Leistungen des Landkreises, die ausschließlich in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Landkreises zur Verfügung gestellt werden, so kann der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Landkreisteile beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Landkreis kann den infolge der Mitgliedschaft in einem Verkehrsverbund oder in einer Verkehrsgemeinschaft von ihm aufzubringenden Umlagebetrag in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 auf die kreisangehörigen Gemeinden umlegen.

(5) Gegen eine Forderung aus der Kreisumlage ist die Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

§ 131

Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Auf die Landkreise sind die Vorschriften des Teils 1 dieses Gesetzes, die für die amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar; soweit für kreisfreie Städte besondere Vorschriften gelten, sind diese anwendbar. Dies gilt nicht, soweit in diesem Teil oder in anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird. § 1 Absatz 1 Satz 4, § 5 Absatz 2, § 16 Absatz 3, die §§ 45 bis 48 sowie § 56 Absatz 2 Satz 2 finden keine Anwendung. An die Stelle der Stadtverordnetenversammlung, der Stadtverordneten, des Hauptausschusses und der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters treten der Kreistag, die Kreistagsabgeordneten, der Kreisausschuss und die Landrätin oder der Landrat.

(2) Vorschriften, die aufgrund des Teils 1 erlassen wurden, gelten für die Landkreise entsprechend, soweit nicht in diesen oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen oder die Landkreise von der Anwendung ausgenommen werden.

§ 132

Die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

(1) Die Landrätin oder der Landrat ist allgemeine untere Landesbehörde im Gebiet ihres oder seines Landkreises. Sie oder er hat darauf hinzuwirken, dass die im Landkreis tätigen Landesbehörden in einer dem Gemeinwohl dienlichen Weise zusammenarbeiten.

(2) Die Landrätin oder der Landrat führt die Rechts-, Sonder- und Fachaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sowie die Aufsicht über Körperschaf-

ten, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ist in einer von der Landrätin oder dem Landrat als Aufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis als Selbstverwaltungskörperschaft beteiligt, so tritt die oberste Rechts-, Sonder- oder Fachaufsichtsbehörde an ihre oder seine Stelle. Diese entscheidet darüber, ob ein solcher Fall vorliegt.

(3) Die Landrätin oder der Landrat hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde die Entscheidungen der Landesregierung zu beachten. Sie oder er hat über alle Vorgänge zu berichten, die für die Landesregierung von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck kann sie oder er sich bei den anderen Landesbehörden in geeigneter Weise unterrichten; diese sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zur Auskunft verpflichtet.

(4) Die Landrätin oder der Landrat untersteht der Dienstaufsicht des für Inneres zuständigen Ministeriums, soweit Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde betroffen sind. Die Landrätin oder der Landrat ist in allen Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde ausschließlich den ihr oder ihm übergeordneten staatlichen Behörden verantwortlich.

(5) Die für die Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde erforderlichen Dienstkräfte und die erforderliche Sachausstattung sind von den Landkreisen zur Verfügung zu stellen. Bei der Durchführung dieser Aufgaben kann das Land der Landrätin oder dem Landrat im Benehmen mit ihr oder ihm Landesbedienstete zuteilen. Diese können im Einzelfall mit Zustimmung des Kreisausschusses auch in der Selbstverwaltung des Landkreises beschäftigt werden.

(6) Die von der Landrätin oder dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde festgesetzten Gebühren und Auslagen stehen dem Landkreis zu.

(7) Mit Zustimmung der obersten Fachaufsichtsbehörde kann die Landrätin oder der Landrat zur Erfüllung der Aufgaben als allgemeine untere Landesbehörde eine andere Landrätin oder Oberbürgermeisterin oder einen anderen Landrat oder Oberbürgermeister durch Vereinbarung mit der Durchführung einzelner Aufgaben beauftragen. Die Zustimmung bedarf des Einvernehmens mit dem für Landesorganisation zuständigen Ministerium. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Änderung oder Beendigung der Vereinbarung nach Satz 1 entsprechend.

Teil 3

Das Amt

§ 133

Stellung und Struktur der Ämter

(1) Die Ämter sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus in der Regel aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises bestehen. Soweit in Rechtsvorschriften der Gemeindeverband als Sammelbegriff verwendet wird, gelten auch die Ämter als Gemeindeverbände.

(2) Jedes Amt soll nicht weniger als 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben. Das Amt besteht aus mindestens drei Gemeinden.

(3) Bei der Änderung, Auflösung oder dem Zusammenschluss von Ämtern sind örtliche Zusammenhänge, im Besonderen Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch kirchliche, kulturelle und geschichtliche Beziehungen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

§ 134

Änderung, Auflösung und Zusammenschluss der Ämter

(1) Die Gemeinden können unter den Voraussetzungen des § 133 nach Beratung durch die Kommunalaufsichtsbehörde ein Amt ändern oder auflösen oder bestehende Ämter zusammenschließen. Die Einzelheiten der Änderung oder des Zusammenschlusses, insbesondere der Name und der Sitz der Verwaltung, oder der Auflösung des Amtes sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden in entsprechender Anwendung des § 7 zu regeln. Auf die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten ist § 7 Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung zur Änderung, Auflösung oder zum Zusammenschluss des Amtes muss in den Gemeindevertretungen beschlossen werden. Sie bedarf der Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium. Dieses kann die Genehmigung versagen, wenn die Vereinbarung den Maßstäben dieses Gesetzes oder dem öffentlichen Wohl widerspricht. Die Vereinbarung und die Genehmigung sind durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung tritt, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die beteiligten Gemeinden haben nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften auf die erfolgte öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Im Fall von genehmigten Gemeindestrukturänderungen, die zur Änderung eines Amtes oder mehrerer Ämter führen, passt die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor des abgebenden Amtes die öffentlich-rechtliche Vereinbarung an und macht sie im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt.

(3) Bei einem Zusammenschluss mehrerer amtsangehöriger Gemeinden zu einer neuen amtsfreien Gemeinde und der Auflösung des betreffenden Amtes nimmt die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor bis zum Beginn der Amtszeit der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der neuen amtsfreien Gemeinde das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der neugebildeten Gemeinde wahr. Soweit ein Zusammenschluss nach Satz 1 zur Auflösung mehrerer Ämter führt, ist in dem Gebietsänderungsvertrag nach § 6 Absatz 3 festzulegen, welche Amtsdirektorin oder welcher Amtsdirektor das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters im Sinne von Satz 1 wahrnimmt.

(4) Das für Inneres zuständige Ministerium kann die Änderung, Auflösung oder den Zusammenschluss von Ämtern aus Gründen des Gemeinwohls nach den Maßstäben dieses Gesetzes anordnen. Die Beurteilung, ob Gründe des Gemeinwohls für eine Anordnung vorliegen, richtet sich ausschließlich nach diesem Gesetz.

Aufgaben der Ämter

- (1) Das Amt ist Träger der ihm durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Weisungsaufgaben.
- (2) Das Amt verwaltet und unterstützt die amtsangehörigen Gemeinden. Es berät sie bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und wirkt auf deren Erfüllung hin.
- (3) Das Amt besorgt die Kassen- und Rechnungsführung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne sowie deren Durchführung für die amtsangehörigen Gemeinden. Dazu gehören auch die Veranschlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben. Soweit ein Amt ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat oder sich eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt diesem Rechnungsprüfungsamt auch die örtliche Prüfung der amtsangehörigen Gemeinden.
- (4) Das Amt nimmt die Aufgabe der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten in amtsangehörigen Gemeinden durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor wahr. Ist das Amt selbst oder sind mehrere dem Amt angehörende Gemeinden an einem gerichtlichen Verfahren oder in Rechts- und Verwaltungsgeschäften beteiligt, ist außer in den Fällen des § 97 Absatz 1 die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter der amtsangehörigen Gemeinde, soweit nicht die Gemeindevertretung für einzelne Rechtsgeschäfte oder einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften eine Befreiung des Amtes vom Verbot des Insichgeschäfts beschließt; Stellvertretungen im Sinne des § 57 Absatz 2 Satz 2 sind die Stellvertretungen der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters nach § 52.
- (5) Das Amt erfüllt eine einzelne Selbstverwaltungsaufgabe der amtsangehörigen Gemeinde nur dann an deren Stelle, wenn die Gemeindevertretungen mehrerer Gemeinden des Amtes die Aufgabe vor dem 16. Oktober 2018 auf das Amt übertragen haben. Die Übertragung von weiteren Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt wird wirksam, nachdem das Amt die beabsichtigte Übertragung dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung angezeigt hat und dieses nicht innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Zugang der Anzeige der Übertragung widersprochen hat. Eines Annahmebeschlusses des Amtsausschusses bedarf es nicht. Ist eine Übertragung erfolgt, haben die Mitglieder des Amtsausschusses, deren Gemeinden von der Übertragung nicht betroffen sind, in den übertragenen Angelegenheiten kein Stimmrecht.
- (6) Jede Gemeinde kann die Rückübertragung einer nach Absatz 5 übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe binnen einer angemessenen Frist verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass der Gemeinde ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Die Rückübertragung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der Amtsausschuss mit der Rückübertragung nicht einverstanden ist. Die Rückübertragung einer einzelnen nach Absatz 5 übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 zweiter Halbsatz zulässig, wenn die Gemeindevertretungen aller Gemeinden, die die betreffende Aufgabe übertragen haben, und der Amtsausschuss dies beschließen. Bei der Entscheidung über die Rückübertragung sind die Mitglieder aller im

Amtsausschuss vertretenen Gemeinden stimmberechtigt. Soweit erforderlich, erfolgt in den Fällen der Rückübertragung eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Das Amt hat Rückübertragungen nach Satz 1 oder 3 sowie den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben unverzüglich dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen.

(7) Das Amt haftet für Schäden, die amtsangehörigen Gemeinden dadurch entstehen, dass Bedienstete oder Organwalter des Amtes bei der Wahrnehmung von Aufgaben für die amtsangehörigen Gemeinden schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. § 25 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 136

Zusammensetzung und Arbeitsweise des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und nach Maßgabe des Absatzes 2 aus weiteren Mitgliedern. Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertretungen werden nach § 40 oder § 41 gewählt. Ist die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister Mitglied einer Fraktion, so erhöht sich zur Berechnung der Sitzverteilung die Anzahl der weiteren Mitglieder um eins. Das Amtsmandat der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird ihrer oder seiner Fraktion zugewiesen. Diese muss sich das Amtsmandat der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters auf die Anzahl ihrer Sitze anrechnen lassen.

(2) Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnerinnen und Einwohnern bestellen weitere Mitglieder in den Amtsausschuss. Ihre Anzahl beträgt in Gemeinden

1. von 601 bis 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern ein,
2. von 1 501 bis 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern zwei,
3. von 3 001 bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern drei,
4. von 5 001 bis 7 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vier und
5. ab 7 001 Einwohnerinnen und Einwohnern fünf.

Für die Anzahl der weiteren Mitglieder ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen zugrunde gelegen hat. Bei Gebietsänderungen ist die Einwohnerzahl maßgebend, die der letzten fortgeschriebenen Bevölkerungszahl entspricht, welche mindestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden der Gebietsänderung von dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlicht wurde.

(3) Die von den Gemeinden zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter müssen binnen 60 Tagen nach dem Tag der Wahl zu den Gemeindevertretungen bestellt werden. Der Amtsausschuss muss binnen weiterer 14 Tage zu seiner ersten Sitzung zusammentreten. Bis zum Zusammentreten des neuen Amtsausschusses bleibt der bisherige Amtsausschuss tätig.

(4) Das weitere Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus dem Amtsausschuss aus. Scheidet ein weiteres Mitglied aus dem Amtsausschuss aus, so geht der Sitz auf die oder den in der Reihenfolge erste Vertreterin oder ersten Vertreter über.

(5) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ist verpflichtet, an den Sitzungen des Amtsausschusses teilzunehmen. Sie oder er hat ein aktives Teilnahmerecht. § 22 gilt entsprechend. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(6) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Amtsausschuss Empfehlungen geben. Anzahl, Bezeichnung und Aufgabe der Ausschüsse legt der Amtsausschuss durch Beschluss fest. Das Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen des Amtsausschusses regelt die Geschäftsordnung des Amtes.

§ 137

Widerspruchsrecht

(1) Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluss des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluss die Gemeinde betrifft und das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muss binnen drei Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder dem ehrenamtlichen Bürgermeister schriftlich oder elektronisch erhoben und begründet werden; war die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister bei der Beschlussfassung anwesend, beginnt die Frist am Tage nach der Beschlussfassung. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung gegenüber allen Gemeinden und führt zur Aufhebung des Beschlusses, wenn der Amtsausschuss den Widerspruch nicht binnen eines Monats zurückweist. Der Zurückweisungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses.

(2) Wird der Widerspruch der amtsangehörigen Gemeinde durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor gemäß § 140 Absatz 1 in Verbindung mit § 55 beanstandet, erstreckt sich die aufschiebende Wirkung der Beanstandung auch auf den Beschluss des Amtsausschusses, dem der Widerspruch gilt. Die Fristen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 werden bis zum Abschluss des Beanstandungsverfahrens gehemmt.

§ 138

Amtsdirektorin, Amtsdirektor

(1) Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter des Amtes ist die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor. Sie oder er nimmt auch die Aufgaben des Amtes nach § 135 Absatz 4 Satz 1 wahr. Sie oder er ist hauptamtliche Beamtin auf Zeit oder hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt. Sie oder er muss mindestens die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

(2) Die Stelle der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors ist öffentlich auszuschreiben. Der Amtsausschuss darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor wählen. Bei der Wiederwahl der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors kann der Amtsausschuss durch Beschluss von der Ausschreibung der Stelle absehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder und darf frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit gefasst werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Amtsausschusses; diese oder dieser unterzeichnet die Ernennungsurkunde der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.

(3) Der Antrag auf Abwahl kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Amtsausschusses gemeinsam und eigenhändig unterschrieben gestellt werden. Zwischen dem Zugang des Antrags bei der oder dem Vorsitzenden des Amtsausschusses und der Sitzung des Amtsausschusses muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder.

(4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor kann nicht gleichzeitig Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder Mitglied der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde sein. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat in den Sitzungen der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht. § 22 gilt entsprechend.

§ 139

Amtsumlage, Mehr- oder Minderbelastung

(1) Soweit die sonstigen Finanzmittel des Amtes den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage von den amtsangehörigen Gemeinden zu erheben (Amtsumlage).

(2) Erbringt das Amt Leistungen, die ausschließlich oder in besonders großem oder besonders geringem Maße einzelnen amtsangehörigen Gemeinden zur Verfügung gestellt werden, so kann der Amtsausschuss für diese amtsangehörigen Gemeinden eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung beschließen.

(3) Die Amtsumlage und der Umfang der Belastung sowie der zugrunde gelegte Verteilungsschlüssel sind für jedes Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung neu festzusetzen; für die Festsetzung und Aufrechnung gelten die Vorschriften über die Kreisumlage entsprechend.

§ 140

Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Auf die Ämter sind die Vorschriften des Teils 1 dieses Gesetzes, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit in diesem Teil oder in anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird. § 1 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 2, § 9, § 32 sowie die §§

49 und 50 Absatz 1 und 4 finden keine Anwendung. Das Amt selbst hat keine Ortsteile. Die Vorschriften der §§ 45 bis 48 bleiben für die Ortsteile in amtsangehörigen Gemeinden unberührt. § 55 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung bei der Verwaltung des Amtes schriftlich oder elektronisch gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgen muss. Bei der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Teils 1 dieses Gesetzes nach Satz 1 und 2 tritt an die Stelle der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses der Amtsausschuss, an die Stelle der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter treten die Mitglieder des Amtsausschusses, an die Stelle der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters tritt die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor.

(2) Vorschriften, die aufgrund des Teils 1 dieses Gesetzes für die Gemeinden erlassen wurden, gelten für die Ämter entsprechend, soweit nicht in diesen oder anderen Rechtsvorschriften abweichende Regelungen getroffen oder die Ämter von der Anwendung ausgenommen werden.

Teil 4

Einschränkung von Grundrechten; Übergangsrecht

§ 141

Einschränkung von Grundrechten

Durch § 31 Absatz 3, § 34 Absatz 2, § 36 Absatz 3 und 4, § 42 Absatz 1 und 3 sowie § 43 Absatz 2 werden das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt. Durch § 18 Absatz 2 sowie § 23 Absatz 1 wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.

§ 142

Überleitungs- und Übergangsvorschriften, Verordnungsermächtigung

(1) Städte, denen nach bis zum [einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Recht der Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt verliehen worden ist, behalten diesen Status. Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Status durch Rechtsverordnung entziehen, wenn die Stadt dies beantragt oder wenn die Einwohnerzahl von 25 000 unterschritten wird. § 1 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Status gilt als entzogen, wenn die Stadt zur Großen kreisangehörigen Gemeinde bestimmt wird.

(2) § 5 Absatz 2 gilt nur für gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

(3) Sofern in einer Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein männlicher Gleichstellungsbeauftragter benannt ist, hat die Gemeinde die geschlechtsspezifischen Vorgaben des § 18 erst bei der nächsten Benennung der Gleichstellungsbeauftragten zu berücksichtigen.

(4) Berufliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgeübt wurden und dem Vertretungsverbot gemäß § 23 unterfallen, sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 zu beenden.

(5) Die Ahndung von Zuwiderhandlungen mit einem Ordnungsgeld richtet sich nach bisherigem Recht, wenn die Zuwiderhandlung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurde.

(6) Im Falle der Wiederwahl von Beigeordneten und Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, die dasselbe Amt jeweils am 27. September 2008 innehatten, sind die Qualifikationsanforderungen des bis dahin geltenden Rechts maßgeblich, soweit dies günstiger ist.

(7) Der Gesamtabschluss gemäß § 81 ist erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2025 zu erstellen.

(8) Die Verpflichtung zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes gemäß § 62 Absatz 6 gilt erstmals für das Haushaltsjahr 2027. Mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2027 ist eine Rücklage aus Überschüssen des Gesamtergebnisses zu führen. Die bisherigen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des außerordentlichen Ergebnisses sind zu saldieren. Fehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis können einmalig mit dem Basisreinvermögen verrechnet werden. Fehlbeträge aus dem außerordentlichen Ergebnis, die nicht verrechnet werden, unterliegen nicht der Ausgleichsverpflichtung gemäß § 62 Absatz 6.

(9) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten oder Schulden fehlerhaft angesetzt worden sind oder der Ansatz zu Unrecht unterblieb, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmalig im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

(10) Soweit in § 95 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18 S. 6) geändert worden ist, auf Vorschriften des Teils 1 Kapitel 1, 2 und 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18 S. 6) geändert worden ist, verwiesen wird, gelten diese Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 fort.

Artikel 2**Änderung des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes**

Das Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 2), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18 S.7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 3 und 4 werden die Wörter „der Sorben/Wenden“ durch die Wörter „des sorbischen/wendischen Volkes“ ersetzt.
 - bb) In Satz 9 werden die Wörter „in ihrem amtlichen Verkündungsblatt“ durch die Wörter „nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus soll eine Auflistung des Vermögens und der Schulden, die den Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 bis 4 zuzuordnen sind und entschädigungslos im Zuge der Rechtsnachfolge gemäß § 4 Absatz 6 Satz 1 gesetzlich übergehen, beigefügt werden oder es ist in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine abweichende Regelung zum Übergang von Vermögen und Schulden zu treffen.“
 - bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„§ 84 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet entsprechende Anwendung.“
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „Gemeindezusammenschlüssen“ durch das Wort „Gemeindestrukturänderungen“ ersetzt und die Wörter „und für die aufgrund § 15 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes § 6 Absatz 3 Satz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend Anwendung findet“ gestrichen.
 - d) Absatz 7 Satz 5 wird aufgehoben.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 7 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 4 bis 6 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „Satz 1 bis 3“ gestrichen.
 - d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Jede Ortsgemeinde kann die Rückübertragung einer nach Absatz 3 oder Absatz 4 übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe binnen einer angemessenen Frist verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass der Ortsgemeinde ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Die Rückübertragung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Verbandsgemeindevertretung mit der Rückübertragung nicht einverstanden ist. Die Rückübertragung einer einzelnen nach Absatz 3 oder 4 übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe ist auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen von Satz 1 zweiter Halbsatz zulässig, wenn die Gemeindevertretungen aller Ortsgemeinden, die die betreffende Aufgabe übertragen haben, und die Verbandsgemeindevertretung dies beschließen. Bei der Entscheidung über die Rückübertragung sind alle Mitglieder der Verbandsgemeindevertretung stimmberechtigt. Soweit erforderlich, erfolgt in den Fällen der Rückübertragung eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Verbandsgemeinde hat Rückübertragungen nach Satz 1 oder 3 sowie den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben unverzüglich der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.“

- e) Die bisherigen Absätze 5 bis 8 werden die Absätze 6 bis 9.
 - f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10 und nach dem Wort „Siedlungsgebiet“ werden die Wörter „der Sorben/Wenden“ durch die Wörter „des sorbischen/wendischen Volkes“ sowie nach dem Wort „Interessen“ die Wörter „der Sorben/Wenden“ durch die Wörter „des sorbischen/wendischen Volkes“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder durch elektronischen Schriftformersatz“ eingefügt.
 4. In § 8 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
 5. § 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter der Verbandsgemeinde ist die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister.“
 6. § 13 Absatz 3 wird aufgehoben.
 7. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 und § 2“ durch die Wörter „§ 1 Absatz 1, § 2 und § 5 Absatz 2“ ersetzt und die Wörter „sowie die §§ 45 bis 48“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 bis 6 eingefügt:

„Die Verbandsgemeinde selbst hat keine Ortsteile. Die Vorschriften der §§ 45 bis 48 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bleiben für die Ortsteile in Ortsgemeinden unberührt. § 55 Absatz 1 der Kommunalver-

fassung des Landes Brandenburg gilt mit der Maßgabe, dass die Beanstandung von Beschlüssen der Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde schriftlich oder elektronisch gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung der Ortsgemeinde erfolgen muss.“

- c) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 7 und die Wörter „An die Stelle der Gemeindevertretung tritt“ werden durch die Wörter „Bei der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Teils 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Satz 1 und 2 tritt an die Stelle der Gemeindevertretung“ ersetzt.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 9 werden die Wörter „in ihrem amtlichen Verkündungsblatt“ durch die Wörter „nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Im Fall von genehmigten Gemeindestrukturänderungen, die zur Änderung oder Auflösung einer Mitverwaltung führen, passt die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde die Mitverwaltungsvereinbarung an und macht sie im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt.“

9. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Mitverwaltungsvereinbarung nach § 17 Absatz 1 sind insbesondere die Beteiligten und der Beginn der Mitverwaltung zu regeln. Darüber hinaus soll eine Auflistung von Vermögen und Schulden, die entschädigungslos im Zuge der Rechtsnachfolge gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 gesetzlich übergehen, beigefügt werden oder es ist in der Mitverwaltungsvereinbarung eine abweichende Regelung zum Übergang von Vermögen und Schulden zu treffen. § 84 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg findet entsprechende Anwendung.“

10. In § 20 Absatz 3 Satz 4 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder durch elektronischen Schriftformersatz“ eingefügt.

11. In § 21 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „§§ 27 bis 31, 33 bis 42 und 50a“ durch die Wörter „§§ 27 bis 31, 33 bis 42 und 43“ ersetzt.

12. In § 23 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

13. § 24 Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32 S. 2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „wirksam, sobald er von allen Mitgliedern unterzeichnet ist“ durch die Wörter „mit seinem Abschluss wirksam“ ersetzt.
2. In § 9 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist in der Vereinbarung kein späterer Wirksamkeitszeitpunkt geregelt, sollen die beteiligten Kommunen in ihrer jeweiligen Bekanntmachung nach § 8 Absatz 1 darauf hinweisen, wann die letzte öffentliche Bekanntmachung voraussichtlich erfolgen wird.“
3. In § 13 Absatz 3 Nummer 3 wird die Angabe „§ 83“ durch die Angabe „§ 81“ ersetzt.
4. In § 16 Absatz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
5. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Verbandsleitung hat in den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht im Sinne des § 30 Absatz 3 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. § 25 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.“
6. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „der Unterschrift von zwei Personen bedürfen“ durch die Wörter „durch zwei Personen abzugeben sind“ und die Wörter „zu unterzeichnen“ durch das Wort „abzugeben“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Unterschrift der Verbandsleitung oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Verbandsleitung“ durch die Wörter „Abgabe einer Erklärung nach Satz 1 durch die Verbandsleitung oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der Verbandsleitung“ ersetzt.
7. § 28 wird wie folgt gefasst:

Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung von Eigenbetrieben

(1) Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe für den Zweckverband sinngemäß Anwendung finden, wenn der Zweckverband sich überwiegend wirtschaftlich betätigt (§ 91 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist dem Jahresabschluss des Zweckverbandes ein Beteiligungsbericht entsprechend § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als Anlage beizufügen. Rechtsvorschriften, die aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Beteiligungsbericht erlassen wurden, gelten entsprechend.

(3) Die Verbandssatzung kann in den Fällen des Absatzes 1 vorsehen, dass zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung das nach § 30 zuständige Rechnungsprüfungsamt ist.“

8. In § 39 Absatz 5 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
9. In § 42 Absatz 1 wird die Angabe „121“ durch die Angabe „122“ ersetzt.
10. In § 43 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes

Das Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetz vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 17), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 38 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 3 wird aufgehoben.
2. Abschnitt 4 wird zu Abschnitt 3.
3. § 12 wird zu § 5.
4. § 13 wird § zu 6 und in Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder durch elektronischen Schriftformersatz“ eingefügt.
5. § 14 wird zu § 7.

Artikel 5**Folgeänderungen**

(1) In § 6 Absatz 3 Satz 5 des Sorben/Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 23) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 19 Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2, 3 und 4“ ersetzt.

(2) In § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen Ausfertigungs- und Verkündigungsgesetzes vom 18. Dezember 2009 (GVBl. I S. 390), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I Nr. 21 S. 6) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.

(3) In § 3 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Land Brandenburg vom 8. Dezember 2004 (GVBl. I S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 36 S. 4) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 122 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 123 Absatz 5“ ersetzt.

(4) In § 4 Absatz 6 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I Nr. 33 S. 5) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 55 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

(5) Das Brandenburgische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 99 Absatz 5 wird die Angabe „§ 43“ durch die Angabe „§ 44“ ersetzt.
2. In § 100 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 141 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 142 Absatz 1“ ersetzt.
3. In § 142 Satz 4 wird die Angabe „§ 122“ durch die Angabe „§ 123“ ersetzt.

(6) Das Brandenburgische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37 S.3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 21 Absatz 3 werden die Wörter „§ 15 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 15 Absatz 4 Satz 1“ ersetzt.

(7) Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse, zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und weitere Änderungen vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I Nr. 38) wird aufgehoben.

Artikel 6**Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes**

Das Landesgleichstellungsgesetz vom 4. Juli 1994 (GVBl. I S. 254), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19a wird folgender Satz angefügt:

„Bis zur Bestellung einer neuen Landesgleichstellungsbeauftragten bleibt die bisherige Beauftragte geschäftsführend im Amt.“

2. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25**Kommunale Gleichstellungsbeauftragte**

Die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Gleichberechtigung von Frau und Mann werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Gemeinden, Ämtern und Landkreisen finden die §§ 20 und 21 keine Anwendung. Für die Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten gelten die §§ 22 bis 24 entsprechend, soweit in der Hauptsatzung nichts Abweichendes festgelegt wird.“

Artikel 7**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am [...] in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 28 Absatz 2 Nummer 7, 15 und 16, §§ 62 bis 90, § 91 Absatz 6, § 93 Absatz 1 und 4, § 95 Absatz 4, §§ 101 bis 107, §§ 129, 130 und 139 sowie § 142 Absatz 8 und 9, Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b und d und Nummer 6, 9 und 13, Artikel 3, Artikel 4 sowie Artikel 6 Nummer 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18 S. 6) geändert worden ist, tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des [...] außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten § 28 Absatz 2 Nummer 7, 15 und 16, die §§ 63 bis 90, § 91 Absatz 6, § 93 Absatz 1, § 95 Absatz 4, die §§ 101 bis 107, die §§ 129, 130 und 139 sowie § 141 Absatz 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18 S. 6) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Artikel 97 Absatz 5 der Verfassung des Landes Brandenburg sieht vor, dass das Nähere über die Ausgestaltung der kommunalen Selbstverwaltung durch Gesetz zu regeln ist. Mit dem vorliegenden Artikelgesetz wird erstmals seit der am 13. Dezember 2007 beschlossenen und am 1. Januar 2008 beziehungsweise am 28. September 2008 in Kraft getretenen Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine umfassende Gesamtnovellierung vorgenommen. Die Gesamtnovellierung ist nach fast 16 Jahren praktischer Anwendung der kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften erforderlich. Zwar wurde die Kommunalverfassung seit 2007 insgesamt 16-mal geändert und in einem Fall durch das Landesverfassungsgericht eine Vorschrift für nichtig erklärt. Davon enthielten jedoch nur vier Änderungen wesentliche inhaltliche Neuerungen, die wiederum nur einzelne Teilaspekte einer Novellierung unterzogen. So wurden durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge vom 9. Januar 2012 die Vorschriften zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen umfassend novelliert. Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit wurde unter anderem die Möglichkeit der Gründung kommunaler Anstalten neu in die Kommunalverfassung aufgenommen. Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15. Oktober 2018 wurde die Möglichkeit zur Neugründung von Ämtern aus der Kommunalverfassung gestrichen. In 2021 wurden im Ergebnis der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zur Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen Regelungen zur Durchführung von Sitzungen kommunaler Gremien per Video oder Audio eingeführt. Daneben wurde die Möglichkeit geschaffen, auch außerhalb von Notlagen im Einzelfall per Video an Sitzungen teilzunehmen. Des Weiteren wurden die Vorschriften zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden neu gefasst. Zuletzt erfolgten in 2022 Änderungen der Kommunalverfassung im Zuge der Neufassung des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der bestehende Reformbedarf umfassend aufgearbeitet. Die Landesregierung hatte gemäß Artikel 3 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften bis zum 31. Dezember 2011 über die Erfahrungen mit den Regelungen der neuen Kommunalverfassung sowie den weiteren Änderungen in kommunalrechtlichen Vorschriften zu berichten. Der Bericht zur Evaluierung der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 6. Februar 2012 (Drs. 5/4747) enthält, getrennt für die Evaluierung des äußeren und inneren Kommunalverfassungsrechts und der haushaltsrechtlichen Vorschriften, Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber, die bisher nicht vollständig und systematisch umgesetzt wurden, nunmehr aber Einzug in den vorliegenden Gesetzentwurf gehalten haben. In Vorbereitung der Evaluierung des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung und weiterer Vorschriften vom 23. Juni 2021 wurden die Landkreise und kreisfreien Städte, die Landrätinnen und Landräte als allgemeine untere Landesbehörden, die Zweckverbände des Landes Brandenburg, die unmittelbar der Aufsicht des Ministeriums des Innern und für Kommunales unterliegen sowie nachrichtlich die kommunalen Spitzenverbände um Übermittlung von Hinweisen zu den Regelungen der Kommunalverfassung gebeten. Die Stellungnahmen wurden erfasst und rechtlich im Hinblick auf ein etwaiges Novellierungserfordernis bewertet. Mit der Novellierung werden auch Hinweise aus

dem kommunalen Raum, von Erkenntnissen aus der Bearbeitung kommunalaufsichtsrechtlicher Vorgänge, der Rechtspflege und der Wissenschaft aufgegriffen.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass sich die in 2007 geschaffene einheitliche Kommunalverfassung in der Praxis bewährt hat. Es hat sich aber auch gezeigt, dass sie knapp 16 Jahre nach ihrem Inkrafttreten insbesondere aus den nachfolgenden übergeordneten Gründen einer systematischen Überarbeitung bedarf:

- der Digitalisierung Rechnung tragen

Das Kommunalrecht muss den Anforderungen und Möglichkeiten der Digitalisierung Rechnung tragen. Daher werden unter anderem die Möglichkeit einer elektronischen Ladung ausdrücklich geregelt und die neu eingeführten Regelungen zur digitalen Sitzungsteilnahme evaluiert und überarbeitet. Die öffentliche Bekanntmachung des Ortsrechts im Internet wurde bereits durch eine Änderung der Bekanntmachungsverordnung ermöglicht.

- Schriftformerfordernisse soweit wie möglich abbauen oder durch einen alternativen Schriftformersatz ergänzen

Sofern im Verwaltungsrecht durch Rechtsvorschrift eine Schriftform ohne zusätzliche Festlegungen angeordnet wird, ist stets durch Auslegung zu ermitteln, welche Anforderungen an die verlangte Schriftform zu stellen sind, d. h., ob eine eigenhändige Unterschrift wirklich zwingend ist oder die bloße Textualisierung oder die elektronische Schriftformersetzung gleichfalls zulässig sind. Bei dieser Auslegung ist im Lichte der gesetzgeberischen Entscheidung gemäß § 3a Absatz 2 VwVfG und § 3 Absatz 4 BbgEGovG der Zielstellung medienbruchfreier elektronischer Verfahren im größtmöglichen Umfang Rechnung zu tragen. In diesem Sinne wurden die bestehenden Schriftformerfordernisse überprüft und soweit wie möglich abgebaut oder entsprechend der nachfolgenden Begriffsdefinitionen durch einen alternativen Schriftformersatz ergänzt:

1. Ersatzloses Streichen der Schriftform

Bei einem ersatzlosen Streichen der im Gesetz bislang geregelten Schriftform ist nunmehr die formlose Abwicklung des Verwaltungsverfahrens ausreichend und entspricht damit dem Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens (§ 10 VwVfG). Demzufolge können Erklärungen z. B. mündlich, telefonisch, per einfacher E-Mail oder auch schriftlich abgegeben werden. Innerbehördliche Dokumentationsanforderungen bleiben dabei unberührt.

2. Schriftlich oder elektronisch

Sofern eine vollständige Streichung des Schriftformerfordernisses nicht möglich war und nunmehr die alternative Regelung „schriftlich oder elektronisch“ verwendet wird, ist die Anordnung der Schriftform zugunsten einer elektronischen Verfahrensabwicklung auch hier verzichtbar. Auch ein elektronisch erstellter Text ohne Unterschrift wäre angemessen. Mündliche, telefonische oder konkludente Erklärungen sind dagegen ausgeschlossen.

Dies dient der Zielsetzung, die Schriftform in der Regel durch die Möglichkeit einer elektronischen Verfahrensform als Alternative zu ergänzen und nicht ersatzlos entfallen zu lassen. Die Ergänzung um eine elektronische Abwicklung

soll als Option dienen, entsprechende Verfahrensentwicklungen erst zu ermöglichen. Antragsverfahren sollen in weitreichendster Form möglichst einfach elektronisch durchgeführt werden, um so Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen dies raum- und zeitunabhängig auf komfortablen Wegen zu ermöglichen. Die Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ist gesetzlich nicht festgelegt, sondern es wird den Vollzugsbehörden ein weites Verfahrensermessen eingeräumt. Beispiele sind einfache Email, Workflows, elektronische Formulare, einfache Bürgerkonten, Übersendung eines Scans des Personalausweises aber auch E-Akten-Systeme für innerbehördliche Kommunikation.

3. Schriftlich oder durch elektronischen Schriftformersatz

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt in § 3a Absatz 2, wie die Schriftform elektronisch ersetzt werden kann. Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Mit der elektronischen Schriftformersetzung können grundsätzlich sämtliche Funktionen der Schriftform erfüllt werden.

Die Verwendung des Begriffs „elektronische Form“ führt in der Praxis oftmals zu Abgrenzungsproblemen zum Begriff „schriftlich oder elektronisch“, indem beide Begriffe sprachlich gleichgesetzt werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird im Land Brandenburg daher der Begriff „schriftlich oder durch Schriftformersatz“ verwendet.

Beispiele nach § 3a Absatz 2 VwVfG sind die qualifizierte elektronische Signatur, De-Mail mit der Versandoption „absenderbestätigt“ und Online-Formulare der Verwaltung in Verbindung mit dem elektronischen Identitätsnachweis des neuen Personalausweises bzw. elektronischen Aufenthaltstitel. Diese sind im jeweiligen Anwendungsbereich das elektronische Pendant zur eigenhändigen Unterschrift. Ausnahmen müssen explizit geregelt sein.

- die Doppik modernisieren

Mit der neuen Kommunalverfassung wurde 2008 auch die doppelte Haushaltsführung eingeführt. Hier besteht umfangreicher Novellierungs- und Überprüfungsbedarf.

- die kommunale Eigenverantwortung stärken

Die kommunalen Spitzenverbände teilten zuletzt im Rahmen der Novellierung des Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes mit, dass sie weiteren Vereinfachungsbedarf zur Entlastung der Verwaltungen und insbesondere der Kämmereien erkennen. Daher wurden die Vorschriften auf weitere Vereinfachungsmöglichkeiten überprüft und bürokratische Vorgaben abgebaut. Zusätzliche Standards sind damit grundsätzlich nicht verbunden.

- Anwendungs- und Auslegungsprobleme beseitigen

Im Laufe der Jahre traten bei der Anwendung einzelner Vorschriften in der kommunalen Praxis Unsicherheiten auf. Zudem sind zahlreiche Gerichtsentscheidungen zur Auslegung der Kommunalverfassung ergangen. Unter Einbeziehung der Erfahrungen der Kommunen und Kommunalaufsichtsbehörden und unter

Berücksichtigung der Rechtsprechung werden daher die betroffenen Vorschriften angepasst und Anwendungs- und Auslegungsprobleme beseitigt.

- klare und einheitliche Normensprache verwenden

Schließlich sind die Vorschriften auch redaktionell zu überarbeiten, um eine klare und einheitliche Normensprache zu gewährleisten. Dazu werden unter anderem Verweisungsfehler korrigiert und die Vorschriften nach § 13 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes Brandenburg in Verbindung mit Nummer 5 b) der Anlage 10 zu § 21 Absatz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg in einer geschlechtergerechten Sprache formuliert.

Die Gesamtnovellierung trägt diesem Anliegen Rechnung. Sie umfasst sowohl die Vorschriften des inneren als auch des äußeren Kommunalverfassungsrechts sowie die Überarbeitung der haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie einzelner Vorschriften in Nebengesetzen. Im Einzelnen:

Überarbeitung der allgemeinen Vorschriften der Kommunalverfassung

Teil 1 Die Gemeinde

1. In Kapitel 1 Abschnitt 2 wird eine Vorschrift aufgenommen, wonach neue gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig sind und damit bei Neu- oder Umbenennungen oder bei Gebietsänderungen nicht mehr neu entstehen dürfen. Des Weiteren werden die Bestimmungen zur Bekanntmachungsart bei Gebietsänderungen und Ämteränderungen/-auflösungen an die Regelungen anderer Verwaltungsmodelle angepasst, um eine einheitliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg und Hinweisbekanntmachungen in den jeweiligen Amtsblättern vor Ort sicherzustellen. Die Regelungen zur Auseinandersetzung und Rechtsfolge von Gebietsänderungen werden überarbeitet, um bei Gebietsänderungen, die zur Änderung eines Amtes führen, die besondere Situation umfassender und klarer zu regeln. Bei der Änderung des Gemeindepensens und der Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ wird eine Bekanntmachungspflicht eingeführt.
2. In Kapitel 1 Abschnitt 3 wird der Einwohnerbegriff überarbeitet. Des Weiteren wird eine bedingte Ermessensvorschrift für die Beteiligung und Unterrichtung von Personen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, neu aufgenommen. In der Regelung zum gemeindlichen Petitionsrecht werden Auslegungsprobleme beseitigt. Die Vorschriften zu gemeindlichen Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden punktuell überarbeitet. Die Rechte und Pflichten von Beiräten und Beauftragten werden harmonisiert und gestärkt. Zudem können Mitglieder der Beiräte und ehrenamtlich tätige Beauftragte nunmehr auch durch entsprechende Satzungsregelung eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das Vertretungsverbot wird wiederaufgenommen.
3. In Kapitel 2 Abschnitt 1 wird eine gesetzliche Regelung für die Bestellung weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen neu eingeführt und die Rechte und

Pflichten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter überarbeitet. So wird ein passives Teilnahmerecht für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter amtsangehöriger Gemeinden in Sitzungen des Amtsausschusses eingeführt, soweit Belange der amtsangehörigen Gemeinde unmittelbar betroffen sind. Die Regelungen für die Durchführung von Hybridsitzungen werden unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen angepasst und als neuer Absatz 2 in § 34 eingefügt. Unter anderem werden Sitzungen, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, außerhalb von außergewöhnlichen Notlagen von der Möglichkeit einer Hybridsitzung ausgenommen.

Für die Durchführung geheimer Wahlen werden Regelungen für die Gestaltung der Stimmzettel aufgenommen. In Bezug auf die Niederschrift werden Zugriffsrechte für das Abhören der Tonaufzeichnungen normiert. Die Regelung zur Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlicher Notlage findet sich nunmehr im neuen § 43 und wird ebenfalls unter Berücksichtigung der bisherigen praktischen Erfahrungen angepasst.

4. In Kapitel 2 Abschnitt 2 werden die Rechte der Ortsteilvertretungen gestärkt; so haben nunmehr alle Mitglieder eines Ortsbeirats ein passives Teilnahmerecht in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, soweit Belange des Ortsteils unmittelbar betroffen sind. Den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern werden die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 gesetzlich übertragen, soweit Belange des Ortsteils unmittelbar betroffen sind. Zudem erhalten auch die Ortsvorsteherinnen oder die Ortsvorsteher die Möglichkeit, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse im Rahmen des § 34 Absatz 2 per Video teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Des Weiteren wird klargestellt, dass zur Anhörung des Ortsbeirats diesem eine angemessene Frist einzuräumen ist.
5. In Kapitel 2 Abschnitt 3 werden Regelungen zur Bestellung einer Stellvertretung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hauptausschusses geschaffen und damit eine Regelungslücke beseitigt. Weiterhin wird klargestellt, dass bei Neubesetzung des Hauptausschusses auch die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung neu zu bestimmen sind.
6. In Kapitel 2 Abschnitt 4 wird eine Regelung für die Vertretung der Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen durch die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister neu eingefügt. Daneben werden die Regelungen zur Beanstandung mit dem Ziel der Straffung des Beanstandungsverfahrens umfassend novelliert.
7. In § 93 werden für Eigenbetriebe die Regelungen zur Position der Werkleitung hinsichtlich Aufgabenstellung und Außenvertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unmittelbar in der Kommunalverfassung geregelt und damit die besondere Stellung der Werkleitung inhaltlich unterstrichen.

Überarbeitung der Vorschriften zur gemeindlichen Haushaltswirtschaft

Nach einer mehrjährigen Übergangs- und Erprobungszeit, in der sowohl die Modellkommunen als auch weitere Kommunen ihr Haushalts-, Kassen- und Rechnungs-

wesen freiwillig auf die kommunale Doppik umgestellt hatten, sind die neuen haushaltsrechtlichen Regelungen zum 1. Januar 2011 verpflichtend für alle Kommunen eingeführt worden. Der Umstellungsprozess hat die Kommunen vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Bei einer ersten Evaluierung der Kommunalverfassung im Jahr 2011 wurden die Erfahrungen der Kommunen erörtert, die ihr Rechnungswesen bereits vor der verpflichtenden Einführung umgestellt hatten. Es wurden erste Anpassungsbedarfe sowohl in der Kommunalverfassung als auch in den untergesetzlichen Regelungen erkannt, um die kommunale Doppik rechtssicher und anwendungsfreundlicher zu gestalten. Durch die mittlerweile in allen Kommunen vorliegenden langjährigen Praxiserfahrungen konnten die Änderungsbedarfe in den letzten Jahren weiter konkretisiert werden. Eine Änderung der haushaltsrechtlichen Vorschriften im Sinne einer umfassenden Novellierung der entsprechenden Regelungen stand jedoch bisher noch aus.

Im Rahmen der Novellierung der Kommunalverfassung soll nunmehr der erkannte Änderungsbedarf der haushaltsrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden. Die Kommunen als Rechtsanwender haben ein großes Interesse an der Überarbeitung der bestehenden Regelungen. Die vorgesehenen Änderungen sind in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden Brandenburgs und unter Einbeziehung der unteren Kommunalaufsichtsbehörden sowie kommunaler Gremien, wie dem Fachverband der Kämmerer im Land Brandenburg e. V., dem Fachverband der Kommunalkassenverwalter Brandenburg e. V. und dem Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter des Landes Brandenburg, und kommunaler Praktiker erarbeitet worden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine wirksame Verbesserung der haushaltsrechtlichen Vorgaben nur im Dreiklang von Änderung der Kommunalverfassung, der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung sowie der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften bewirkt werden kann. Der Gesetzentwurf setzt die Änderungsbedarfe an den haushaltsrechtlichen Regelungen in der Kommunalverfassung um.

Als wesentliche Änderungen durch die neugefassten haushaltsrechtlichen Vorschriften gegenüber der bisherigen Rechtslage sind insbesondere zu nennen:

- Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist bislang auf den Ausgleich des Ergebnisses aus den ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen beschränkt. Künftig wird sich die Ausgleichsverpflichtung auf das Gesamtergebnis im Ergebnishaushalt und den Ausgleich des Finanzhaushaltes erstrecken (§ 62 Absatz 6 bis 8).
- In Zukunft wird auf eine gesonderte Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes verzichtet. Darüber hinaus ist eine Erleichterung für die Kommunen vorgesehen, nach der die Kommunalaufsichtsbehörde bei geringen Fehlbeträgen auf die Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichten kann (§ 68 Absatz 1).
- Das Haushaltssicherungskonzept muss bei der Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung nur noch unter bestimmten Voraussetzungen (Erhöhung eines in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Fehlbetrags oder Festsetzung des Wiedererreichens des Haushaltsausgleiches auf späteres Haushaltsjahr) fortgeschrieben und erneut genehmigt werden (§ 70 Absatz 4).

- Zukünftig bedürfen nicht zahlungswirksame Aufwendungen, wie Zuführungen zu Rückstellungen oder erhöhte Abschreibungen, die erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können, keiner separaten Zustimmung der Gemeindevertretung mehr (§ 72 Absatz 4). Dies dient dem Abbau administrativen Aufwands und der Verwaltungsvereinfachung.
- Es wird zur Verwaltungsbeschleunigung und schnelleren Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung ein Ausnahmetatbestand hinsichtlich des Genehmigungserfordernisses bei Verpflichtungsermächtigungen geschaffen. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen muss nicht mehr seitens der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn der Haushaltsausgleich im Haushaltsjahr und im mittelfristigen Planungszeitraum dargestellt wird (§ 75 Absatz 5).
- Der Kommunalaufsichtsbehörde ist neben dem beschlossenen Jahresabschluss nunmehr auch verpflichtend der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses vorzulegen (§ 80 Absatz 5).
- Die Frist für den Beschluss der Gemeindevertretung über den Gesamtabchluss wird um sechs Monate verlängert (§ 81 Absatz 6). Zudem entfällt künftig die erneute Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach Prüfung und Feststellung des Gesamtabchlusses (§ 83 Absatz 6 a. F.).
- Die Gemeindevertretung hat in Zukunft die Möglichkeit, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten oder von den inhaltlichen gesetzlichen Vorgaben eines Gesamtabchlusses abzuweichen (§ 81 Absatz 9).
- Die bisherige Regelung, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt selbst durchzuführen ist, wird auf einen Zeitraum von drei Jahren erweitert (§ 102 Absatz 3).

Die Überarbeitung der haushaltsrechtlichen Regelungen dient insgesamt sowohl der Vereinfachung und Transparenz der kommunalen Doppik als auch einer verbesserten Rechtsanwendung. Ohne Änderung der Kommunalverfassung können die erkannten Änderungsbedarfe nicht umgesetzt werden. Andere Bundesländer haben zwischenzeitlich ihr kommunales Haushaltsrecht ebenfalls modernisiert. Im Zuge der Neufassung wird zudem eine Umstrukturierung der Abschnitte des dritten Kapitels vorgenommen, um die Vorschriften der Kommunalverfassung insgesamt sachgerecht und themenbezogen und damit anwenderfreundlich zu gliedern. Einzelne Vorschriften werden daher an anderer Stelle verortet oder mangels praktischer Relevanz nicht in die Neufassung übernommen:

- § 63 Absatz 5 a. F. entfällt künftig, da diese Regelung durch eine Neuregelung in § 68 ersetzt wird.
- Die Regelung des § 84 a. F. wird nicht übernommen, da eine inhaltsgleiche Regelung nunmehr in § 64 existiert.
- § 85 a. F. entfällt, da für eine derartige Norm keine Notwendigkeit mehr besteht. Aus Anlass der Einführung der Doppik auf kommunaler Ebene wurden die Gemeinden für das erste Haushaltsjahr, in dem sie ihre Geschäfte nach den

Grundsätzen der Doppik führten, verpflichtet, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen und dafür eine Inventur durchzuführen und ein Inventar zu erstellen. Die Einführung der Doppik auf kommunaler Ebene ist abgeschlossen, so dass keine Notwendigkeit mehr für eine Eröffnungsbilanz wegen Einführung der Doppik besteht. Mittlerweile liegen in allen Kommunen in Brandenburg die Eröffnungsbilanzen vor.

- Der Wegfall des § 85b a. F. begründet sich damit, dass es sich bei dieser Regelung um Buchungsvorschriften handelt, die künftig in der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) geregelt werden.
- Die Regelung des § 86 a. F. entfällt ebenfalls, da dieser lediglich das Sondervermögen der Gemeinde in Form der Eigenbetriebe umfasst. Hierzu bestehen in § 93 separate Regelungen, die entsprechend ergänzt werden.
- § 88 a. F. wird nicht übernommen, da die Regelungen für Eigenbetriebe nunmehr abschließend in § 93 verortet werden.
- Der Wegfall des § 141 Absatz 4 a. F. begründet sich damit, dass eine derartige Regelung nicht mehr erforderlich ist. Der Paragraph zur Eröffnungsbilanz (§ 85 a. F.) ist entfallen. Zur Begründung siehe die dortigen Ausführungen.

Überarbeitung der Vorschriften zur Aufsicht

Mit der Neueinführung einer Regelung zur Aufsicht im Bereich der Auftragsangelegenheiten wird eine Regelungslücke geschlossen. Bisher standen den Fachaufsichtsbehörden über das Unterrichtsrecht hinaus keine eigenen Aufsichtsmittel zur Verfügung.

Überarbeitung der Vorschriften zum Landkreis – Teil 2

Die Regelungen zu Gebietsänderungen, die das Gebiet mehrerer Landkreise betreffen, werden überarbeitet und in einem neuen Paragraphen zusammengefasst.

Überarbeitung der Vorschriften zum Amt – Teil 3

Die Qualifikationsanforderungen der Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren werden überarbeitet und an die für Beigeordnete vorgesehenen Regelungen angepasst. Daneben wird klargestellt, dass das Amt selbst keine Ortsteile hat, die Regelungen zu Ortsteilen jedoch für die Ortsteile in amtsangehörigen Gemeinden unberührt bleiben. Die Regelungen zur Änderung, Auflösung und zum Zusammenschluss von Ämtern werden hinsichtlich der Bekanntmachung an die vorgesehenen Regelungen für Gemeindegebietsänderungen angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg):

Zu Teil 1 (Die Gemeinde):

Zu Kapitel 1 (Wesen und Aufgaben der Gemeinde):

Zu Abschnitt 1 (Grundlagen):

Zu § 1 (Gemeinden; Verordnungsermächtigungen):

§ 1 a. F. wird lediglich redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 2 (Aufgaben und Erstattung von Kosten):

§ 2 a. F. wird bis auf Absatz 2 inhaltlich unverändert übernommen.

Absatz 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft. Neu aufgenommen wird der Schutz des Klimas. Klimaschutz ist eine Hauptaufgabe der modernen Gesellschaft und ist daher als Aufgabe auch für die Gemeinden relevant. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Aufgabe für die Gemeinden nur unter Beachtung des örtlichen Bezugs stellt. Zudem wird Absatz 2 an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 3 (Satzungen, Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3:

Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die für die Unterzeichnung von Satzungen angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann, mit der sämtliche Funktionen der Schriftform erfüllt werden.

Zudem wird Absatz 3 a. F. an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4:

Mit der Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 wird klargestellt, dass die für die Geltendmachung einer Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften bei dem Zustandekommen einer Satzung sowie bei der öffentlichen Bekanntgabe (Absatz 4 Satz 3) angeordnete Schriftform durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift ersetzt werden kann. Darüber hinaus wird Absatz 4 a. F. unverändert übernommen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 4 (Hauptsatzung):**Zu Absatz 1:**

Durch die Neuformulierung des Absatz 1 Satz 2 a. F. erweitert der Gesetzgeber die der Hauptsatzung vorbehaltenen Regelungen, welche beim Erlass der Hauptsatzung beachtet werden müssen, auf weitere Regelungen außerhalb der Kommunalverfassung.

Bislang bezog sich Absatz 1 Satz 2 a. F. ausschließlich auf die Vorschriften der Kommunalverfassung selbst, in denen die Hauptsatzung und ihre Regelungsinhalte angesprochen werden, so etwa auf die Regelung von Formen der Einwohnerbeteiligung in § 13 Satz 3 1. Halbsatz a. F. oder zu Formen der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in Gemeinden (§ 18a Absatz 2 Satz 1 a. F.).

Es beziehen sich jedoch auch weitere Vorschriften auf Regelungsinhalte der Hauptsatzung. Beispielsweise kann gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz per Hauptsatzungsregelung die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter verringert werden. Durch die Erweiterung der Vorschrift auf alle Rechtsvorschriften wird verdeutlicht, dass weitere Regelungen bei der Erstellung der Hauptsatzung beachtet werden müssen, auch wenn sie nicht in der Kommunalverfassung aufgeführt werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 Satz 2 a. F. wird dahingehend klarstellend angepasst, dass auch Änderungen der Hauptsatzung der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen sind.

Zu Abschnitt 2 (Gemeindegebiet; Benennung und Hoheitszeichen):**Zu § 5 (Gemeindegebiet):****Zu Absatz 1:**

§ 5 a. F. wird unverändert als § 5 Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 2:

§ 5 Absatz 2 wird neu eingefügt. Das gemeindliche Namensrecht ist ein öffentlich-rechtliches Persönlichkeitsrecht der Gemeinden und unterliegt dem verfassungsrechtlichen Schutz der kommunalen Selbstverwaltung. Das Namensrecht der Gemeinde gehört jedoch nicht zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltungshoheit, sondern zum Randbereich und kann durch Gesetz eingeschränkt werden. § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 bestimmt die Gemeindevertretung als das für die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken zuständige Organ. Durch die Neu-

regelung in Absatz 2 wird bestimmt, dass gleichlautende Namen innerhalb der Gemeinde unzulässig sind. Die insbesondere anzutreffenden Doppelungen von Straßennamen innerhalb derselben Gemeinde sind fast ausnahmslos im Rahmen der gemeindlichen Neugliederungen im Zuge der Gemeindegebietsreform 2003 entstanden. Die überwiegende Anzahl der durch die Gemeindeneugliederungen neu gebildeten oder durch Eingliederung anderer Gemeinden vergrößerten Städte und Gemeinden sind ihrer Verantwortung nachgekommen und haben entsprechende Umbenennungen vorgenommen. Gleichlautende Namen von im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken sind jedoch zu einem signifikanten Teil immer noch vorhanden. Nach Informationen der Deutsche Post AG sind noch in 40 Städten und Gemeinden in Brandenburg gleichlautende Straßennamen vorhanden, wobei in einem Einzelfall derselbe Straßename 14-mal in einer Gemeinde verwendet wird. Gleichlautende Straßennamen sind auch innerhalb desselben Postleitzahlbereichs anzutreffen. Insgesamt wären zur Auflösung aller mehrfachen Straßennamen 633 Umbenennungen erforderlich. Der Name erfüllt eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion, dient dem Verkehr der Einwohnerinnen und Einwohner untereinander und mit Behörden, dem Auffinden der Straßenanlieger, der Wohngebäude sowie dem Auffinden von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen. Es liegt auf der Hand, dass die Beibehaltung doppelter Namen schwerwiegende Auswirkungen haben kann. Zu denken wäre etwa an eine verspätete Hilfeleistung durch den Rettungsdienst oder die Feuerwehr bei Verkehrsunfällen, aber auch wirtschaftliche Nachteile durch eine verspätete Post- oder Paketzustellung. Diese schwerwiegenden Auswirkungen bestehen unabhängig davon, ob gleichlautende Straßennamen innerhalb desselben Postleitzahlbereichs verwendet werden oder diese in unterschiedlichen Postleitzahlbereichen liegen. Mit Blick auf die Möglichkeit der Gefährdung von schwerwiegenden Rechtsgütern Dritter ist eine gesetzliche Regelung analog zu § 5 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg nunmehr geboten. Durch die Regelung des § 5 Absatz 2 sind gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken unzulässig. Durch die Bezugnahme auf den Begriff des Namens gilt die Vorschrift sowohl bei der Neubenennung oder Umbenennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken als auch für Gebietsänderungen im Sinne des § 6.

Nach § 142 Absatz 2 gilt diese Regelung nur für gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstehen.

Zu § 6 (Gebietsänderung, Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Die mit dem neuen Satz 6 eingeführte Anzeigepflicht gemeindlicher Grenzänderungen gegenüber dem für Inneres zuständigen Ministerium dient der besseren Nachvollziehbarkeit einwohnerbezogener Änderungen. Dies ermöglicht insbesondere das bessere Nachhalten hinsichtlich der einwohnerbezogenen Zahlungen nach

dem Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetz als auch der einheitlichen Auskunft gegenüber dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Zu Absatz 3:

Die Anpassung der Bestimmungen zur Bekanntmachungsart bei Gebietsänderungen in den Sätzen 5 bis 7 dient der Vereinheitlichung des Bekanntmachungsverfahrens aller Gemeindestrukturänderungen. Dadurch wird die einheitliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg sichergestellt. Zusätzlich wird durch die beteiligten Gemeinden nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften auf die öffentliche Bekanntmachung vor Ort hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung ist die gesetzliche Grundlage der Gebietsänderung, die genehmigende Behörde sowie die Nummer und das Datum des Amtsblattes für Brandenburg, in der die Bekanntmachung der Gebietsänderung erfolgt ist, anzugeben. Zusätzlich können auch der Gebietsänderungsvertrag mit seinen Anlagen sowie die Genehmigung bekannt gemacht werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 6:

Absatz 7 a. F. wird in seinem Wortlaut angepasst und als Absatz 6 übernommen. Die Änderung der Reihenfolge von Absatz 6 und Absatz 7 erfolgt aus systematischen Erwägungen und trägt dem Regel-Ausnahme-Verhältnis der beiden Vorschriften in angemessener Weise Rechnung. Absatz 6 trägt der institutionellen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 GG und § 97 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg (Landesverfassung) Rechnung. Die Änderung des Gemeindegebiets der betroffenen Gemeinden im Wege eines freiwillig beschlossenen Gebietsänderungsvertrages ist der angestrebte Grundfall, da so die Vorstellungen und Interessen der betroffenen Gemeinden am stärksten zur Geltung kommen. Abweichend davon kann der Gesetzgeber aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Änderung durch ein Gesetz herbeiführen. Dies ist in Fällen der Grenzänderung mit nur geringer Bedeutung als Ausnahme zur Änderung durch Gesetz durch das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung möglich. Durch die neue systematische Stellung der Regelungen wird im Rahmen des Absatzes 7 der Ausnahmecharakter deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht.

Zu Absatz 7:

Absatz 6 a. F. wird redaktionell sowie an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 7 übernommen.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 7 (Auseinandersetzung und Rechtsfolgen):**Zu Absatz 1:**

Satz 1 wird redaktionell angepasst und bleibt unverändert. Der neueingefügte Satz 2 stellt klar, dass mit der im Gebietsänderungsvertrag getroffenen Rechtsnachfolge auch ein gesetzlicher Vermögensübergang eintritt und das Vermögen entschädigungslos übergeht. Mit dem neuen Satz 3 wird zugleich klargestellt, dass im Gebietsänderungsvertrag, soweit gesetzlich möglich, abweichend von Satz 2 Ausnahmen vom Vermögensübergang oder der Entschädigungslosigkeit getroffen werden können. Der neue Satz 4, welcher sich an die Bestimmungen des VgMvG zum Vermögensübergang bei Verbandsgemeindebildung und Mitverwaltungsbildung anlehnt, sieht vor, dass dem Gebietsänderungsvertrag eine Auflistung des gesetzlich übergehenden Vermögens und der gesetzlich übergehenden Schulden beigefügt werden soll. Mit der Ergänzung in Absatz 1 werden somit Regelungen aus § 85a a. F. nun in § 7 verortet.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4:

Ergänzend zu den Mitgliedern, die der Gemeindevertretung der aufnehmenden Gemeinde oder der vorläufigen Gemeindevertretung der neugebildeten Gemeinde angehören sollen, sind mit der Ergänzung in Absatz 4 Satz 1 auch die ihnen im Falle des Ausscheidens nachrückenden Personen zu wählen. Der Kreis der Nachrückenden umfasst hierbei die ehemaligen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der einzugliedernden Gemeinde bzw. der an der Neubildung beteiligten Gemeinden. Die Ergänzung, dass im Gebietsänderungsvertrag ein abweichendes Verfahren geregelt werden kann, wird dem Umstand gerecht, dass insbesondere in amtsangehörigen Gemeinden in der Regel keine Fraktionen vorhanden sind. Bisher konnte ein anderes Verfahren nur Anwendung finden, wenn es gesetzlich bestimmt war oder einstimmig beschlossen wurde. Ein einstimmiger Beschluss kommt bei strittigen Gebietsänderungen jedoch in der Regel nicht zustande. Macht die Gemeindevertretung von der Möglichkeit Gebrauch, im Gebietsänderungsvertrag ein abweichendes Verfahren festzulegen, so soll das Stärkeverhältnis der Sitze in der bisherigen Gemeindevertretung hierbei berücksichtigt werden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 8 (Personalübernahme):**Zu Absatz 1:**

§ 8 wird insgesamt an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Die in der Verweisungsnorm genannte bundesgesetzliche Vorschrift wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2014 durch regelungsgleiches brandenburgisches Landesrecht ersetzt. Die Verweisungsregelung wird dieser veränderten Rechtslage angepasst. Damit erfolgt nur eine Auswechslung der Rechtsfolgenverweisung. Der Regelungsgehalt bleibt identisch. Allerdings sieht die landesrechtliche Regelung keine Ausgleichszulage mehr vor, sondern die Zahlung des Grundgehältes, das bei einem Verbleiben in dem bisherigen Amt zugestanden hätte. Insofern ist auch die Formulierung „Ausgleichszulage“ durch „Besoldung“ zu ersetzen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift ist nur redaktionell umformuliert worden und entspricht inhaltlich der Vorgängernorm. Infolge einer Rechtsänderung im Landesbeamtengesetz wird die bisherige Formulierung „gelten als abberufen“ durch die Formulierung „gelten als abgewählt“ ersetzt. Mit der genannten beamtenrechtlichen Neuregelung ist das Ausscheiden einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten aus dem Amt kraft Gesetzes nicht mehr an die Abberufung, sondern an den Beschluss über die Abwahl gekoppelt worden. Die gesetzliche Fiktion bezieht sich damit auf den Abwahlvorgang und somit auf die unmittelbare Rechtswirkung des § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG, der ein Ausscheiden aus dem Amt mit Ablauf des Tages der Abwahl vorsieht, und nicht mehr auf die Abberufung abstellt, welcher nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 7. Januar 2010 - OVG 12 S 101.09 -) keine rechtsgestaltende Bedeutung zukommt. Mit der Kraft § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG eintretenden Beendigung des Beamtenverhältnisses verliert die kommunale Wahlbeamtin oder der kommunale Wahlbeamte zugleich ihren oder seinen kommunalverfassungsrechtlichen Status; einer zusätzlichen kommunalverfassungsrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht mehr. Eine erfolgende Mitteilung an die oder den Betroffenen über das Ergebnis der Abstimmung über den Abwahlbeschluss hat nur deklaratorischen Charakter.

Die Änderung des Verweises erfolgte aus dem gleichen Grund wie in Absatz 2.

Zu § 9 (Name und Bezeichnung):**Zu Absatz 1:**

Bisher fehlte es an einer Verpflichtung, die Änderung eines Gemeindepensamens öffentlich bekannt zu machen. Dadurch war bisher die Information über die Änderung

des Gemeindepensens den Bürgerinnen und Bürgern nicht zwingend öffentlich zugänglich. Absatz 1 enthält nunmehr die Pflicht einer öffentlichen Bekanntmachung durch die Gemeinde. Hierbei sind die Änderung des Gemeindepensens und deren Genehmigung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Nach bisherigem Recht genehmigte Gemeindepensens gelten fort.

Zu Absatz 2:

Bisher fehlte es an einer Verpflichtung, die Bürgerinnen und Bürger über die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ einer Gemeinde zu informieren. Absatz 2 enthält nunmehr die Pflicht einer öffentlichen Bekanntmachung durch die Gemeinde. Hierbei ist die Verleihung der Bezeichnung „Stadt“ nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Eine nach bisherigem Recht verliehene Bezeichnung „Stadt“ gilt fort. Zudem wird Absatz 2 redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 5:

Mit der Ergänzung in Absatz 5 Satz 3 wird klargestellt, dass die für die Erhebung von Bedenken gegenüber der Gemeinde hinsichtlich der Bestimmung oder Änderung der zusätzlichen Bezeichnung angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann, mit der sämtliche Funktionen der Schriftform erfüllt werden. Absatz 5 Satz 4 a. F. wird redaktionell angepasst.

Bisher fehlte es an einer Verpflichtung, die Bürgerinnen und Bürger über die Einführung einer zusätzlichen Bezeichnung einer Gemeinde zu informieren. Absatz 5 enthält nunmehr die Pflicht einer öffentlichen Bekanntmachung durch die Gemeinde. Hierbei ist die zukünftige zusätzliche Bezeichnung nach den für Satzungen geltenden Vorschriften nach der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt zu machen. Nach bisherigem Recht verliehene zusätzliche Bezeichnungen gelten fort.

Zu § 10 (Wappen, Flagge und Dienstsiegel, Verordnungsermächtigung):

§ 10 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 3 (Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger):

Zu § 11 (Begriffsbestimmungen):

Zu Absatz 1:

Mit der Neufassung des Absatz 1 a. F. werden Anwendungsprobleme beseitigt, die mit Inkrafttreten der einheitlichen Kommunalverfassung in 2008 entstanden sind. Nach § 13 Absatz 1 der früheren Gemeindeordnung war Einwohnerin oder Einwohner, wer in der Gemeinde wohnt. Ausweislich der Gesetzesbegründung (Drs. 4/5056 S. 137) war vorgesehen, den Einwohnerbegriff zu erweitern, um auch Per-

sonen, die keine Wohnung, aber den gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde haben, in den Einwohnerbegriff miteinzubeziehen. Anlass hierfür waren Änderungen im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz, wonach Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt wahlberechtigt sein sollten; eine Angleichung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes war vorgesehen (§ 8 BbgKWahlG). Dies hätte zur Folge gehabt, dass Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt zwar Bürgerin oder Bürger der Gemeinde gewesen wären, aber keine Einwohnerin oder Einwohner.

Durch die Formulierung „ständigen Wohnsitz“ (vergleiche § 8 BbgKWahlG) wurde jedoch der Einwohnerbegriff auf diejenigen Personen verengt, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben. Damit waren Inhaberinnen und Inhaber von Nebenwohnsitzen in der Gemeinde im Gegensatz zur Vorgängerregelung der früheren Gemeindeordnung nicht mehr vom Einwohnerbegriff umfasst. Problematisch ist dies insbesondere bei der Einwohnerbeteiligung nach § 13, die an den Begriff der Einwohnerin bzw. des Einwohners nach § 11 gekoppelt ist. Damit konnten Personen, die in der Gemeinde zwar einen Wohnsitz, aber nicht ihren Hauptwohnsitz hatten, nicht mehr an den Formen der Einwohnerbeteiligung partizipieren und beispielsweise an Einwohnerversammlungen teilnehmen. Die Neuregelung beseitigt diese vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Rechtsfolge.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 12 (Gemeindliche Einrichtungen; Anschluss- und Benutzungszwang):

§ 12 a. F. wird inhaltlich unverändert übernommen. Lediglich Absatz 1 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 13 (Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner; Einwohnerantrag):

Zu Absatz 1:

Satz 1 a. F. ist unverändert übernommen worden. Die Beteiligungs- und Unterrichtspflicht obliegt auch zukünftig der Gemeinde. Die Frage, wer für die jeweiligen Maßnahmen der Beteiligung und Unterrichtung zuständig ist, richtet sich nach den Regelungen über die Rechte und Pflichten der Gemeindeorgane. Die Einwohnerunterrichtung obliegt damit weiterhin der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 5.

Satz 2 berücksichtigt ein Anwendungsproblem, welches durch die Definition des Einwohnerbegriffs in § 11 entstanden ist. Dadurch können Personen oder Personengruppen, die nicht Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde im Sinne des § 11 sind, insbesondere nicht an gemeindlichen Beteiligungsformen partizipieren, obwohl sie im Einzelfall ein berechtigtes Interesse geltend machen können. So können Nutzerinnen und Nutzer von Kleingärten beispielsweise von Änderungen der gemeindlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen betroffen sein. Mit der Einfügung des neuen Satz 2 verdeutlicht der Gesetzgeber, dass auch dieser Personenkreis in Maßnahmen der Einwohnerbeteiligung und Unterrichtung im Regelfall einbezogen werden kann, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht. Die Gemeinde hat dies zu prüfen. Das Prüfergebnis sollte in geeigneter Weise dokumentiert werden.

Satz 3 benennt die im Rahmen der formellen Einwohnerbeteiligung durch die Gemeinden im Regelfall anzuwendenden Formen Einwohnerversammlungen, Einwohnerfragestunden und Einwohnerbefragungen. Die Gemeinden haben daher in der Hauptsatzung diese Formen grundsätzlich vorzusehen, können diese jedoch gemäß Satz 4 durch andere Formen der Einwohnerbeteiligung ergänzen. Nach Satz 5 regelt die formelle Einwohnerbeteiligung die Hauptsatzung; Einzelheiten können auch in einer gesonderten Satzung geregelt werden. Dies bietet der Gemeindevertretung die Möglichkeiten, Einzelheiten in der Hauptsatzung zu regeln oder Einzelheiten in einer gesonderten Satzung zu regeln, nicht aber auf die Regelung von Einzelheiten generell zu verzichten. Damit hat die Gemeindevertretung alle Optionen für eine ihrer Situation angepasste Regelung. Insbesondere kann eine Überfrachtung der Hauptsatzung vermieden werden. Es ist daher ausreichend, wenn die Hauptsatzung die gewählten Formen institutionalisierter dialogorientierter Einwohnerbeteiligung lediglich benennt und die Einzelheiten in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

Nichtförmliche, von der Hauptverwaltungsbeamtin oder vom Hauptverwaltungsbeamten oder der Gemeindevertretung je nach Anlass praktizierte dialogorientierte Beteiligungsformen wie etwa Bürgergespräche bedürfen demgegenüber keiner Benennung in der Hauptsatzung. Auch wird es zulässig sein, dass eine Gemeinde eine Form der Einwohnerbeteiligung erst einmal auf ihre Wirksamkeit hin erprobt, ohne dass bereits eine Benennung in der Hauptsatzung erfolgen muss. Wenn jedoch eine gewisse Verstetigung der Nutzung dieser Form erfolgt ist und sich die Gemeinde entschließt, diese Form auch weiterhin regelmäßig anzuwenden, wird die Benennung in der Hauptsatzung erforderlich sein.

Auch die Formen der Einwohnerunterrichtung, die im Gegensatz zur Einwohnerbeteiligung auf eine einseitige Informationsweitergabe gerichtet sind, bedürfen keiner Regelung in der Hauptsatzung. Die Gemeinde kann ihre kommunale Öffentlichkeitsarbeit daher weiterhin individuell nach ihren Bedürfnissen gestalten.

Zu Absatz 2:

§ 14 Absatz 1 a. F. wird inhaltlich unverändert als § 13 Absatz 2 übernommen.

Zu Absatz 3:

Bei der Anpassung der Verweisungsregelung in § 14 Absatz 2 Satz 2 a. F. handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an die bestehende Rechtslage.

Zu Absatz 4:

Die Bezeichnung „vom Hundert“ wird aus redaktionellen Gründen zu „Prozent“ geändert.

Zu Absatz 5:

§ 14 Absatz 4 a. F. wird unverändert als § 13 Absatz 5 übernommen.

Zu Absatz 6:

§ 14 Absatz 5 a. F. wird inhaltlich unverändert als § 13 Absatz 6 übernommen. Mit der ergänzten Verweisung auf Absatz 4 erfolgt lediglich eine klarstellende Konkretisierung der unterzeichnenden Person.

Zu Absatz 7:

§ 14 Absatz 6 a. F. wird als § 13 Absatz 7 übernommen. Die Verweisung auf die bisherigen Absätze 1 bis 5 wird entsprechend angepasst.

Zu Absatz 8:

§ 14 Absatz 7 a. F. wird unverändert als § 13 Absatz 8 übernommen.

Zu § 14 (Petitionsrecht):

Die Regelung dient der Ausgestaltung des Petitionsrechts aus Artikel 24 der Landesverfassung in Bezug auf Petitionen, die an kommunale Selbstverwaltungskörperschaften gerichtet werden. Durch die Neufassung des § 16 a. F. wird die bisher für die Beantwortung von Petitionen bestehende ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgehoben. Petitionen sind daher nun an die Gemeinde zu richten. Diese entscheidet im Rahmen der innergemeindlichen Zuständigkeitsregelungen, welches Gemeindeorgan für die Beantwortung der Petition zuständig ist. Da keine ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung mehr gegeben ist (vergleiche § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25), wird im Rahmen seiner Auffangzuständigkeit im Regelfall der Hauptausschuss für die Beschlussfassung über die Stellungnahme zu der Petition zuständig sein. Dies dient auch der Verfahrensbeschleunigung, da der Hauptausschuss im Regelfall häufiger zusammentritt als die Gemeindevertretung und daher die Petentin oder der Petent frühzeitiger eine Antwort erhält.

Ist für die Beantwortung der Petition die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig, kann diese bzw. dieser im Rahmen ihres oder seines Organisations- und Direktionsrechts im Einzelfall oder für eine Gruppe von Fällen generell entscheiden, ob die Beantwortung durch sie bzw. ihn oder durch die zuständige Beschäftigte oder den zuständigen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung erfolgt. § 56 Absatz 2 Satz 5 ist nunmehr anwendbar. Petitionen, die den Geschäftsbereich einer oder eines Beigeordneten betreffen, können daher durch die oder den Beigeordneten beantwortet werden.

Zu § 15 (Bürgerbegehren, Bürgerentscheid):**Zu Absatz 1:**

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 a. F. wird klargestellt, dass die für die Mitteilung der Kosteneinschätzung angeordnete Schriftform durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift ersetzt werden kann. Zudem wird Absatz 1 an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 a. F. wird klargestellt, dass die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes zur elektronischen Schriftformersetzung auf den schriftlichen Antrag auf Zulässigkeitsprüfung nicht anwendbar sind. Die dem Antrag beizufügenden Unterstützungsunterschriften sind aufgrund der in Satz 4 geregelten entsprechenden Geltung des § 81 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes handschriftlich zu leisten und die Unterschriftenlisten somit im Original einzureichen.

Mit der Änderung des Absatz 2 Satz 10 wird klargestellt, dass für die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde neben den Tatsachen auch sonstige Informationen, wie z. B. fachliche Stellungnahmen anderer Stellen oder Fachbereiche, erheblich sein können.

Weiterhin wird in Absatz 2 Satz 10 klargestellt, dass die für die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde über die Zulässigkeit des initiiierenden Bürgerbegehrens angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann, mit der sämtliche Funktionen der Schriftform erfüllt werden.

Zudem wird Absatz 2 a. F. redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3:

Bei der Anpassung der Verweisungsregelung in Absatz 3 Satz 1 a. F. handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an die bestehende Rechtslage.

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 5 stellt klar, dass die Gemeindevertretung lediglich entscheidet, ob das Quorum nach Satz 2 erreicht wurde. Die Gemeindevertretung hat somit keine freie Sachentscheidungskompetenz. Die Entscheidung über die Zulässigkeit des initiiierenden Bürgerbegehrens ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde zu treffen. Die Ergänzung in Satz 7 stellt eine entsprechende Folgeänderung aufgrund der Ergänzung in Satz 5 dar.

Zudem wird Absatz 3 a. F. an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4:

Bei der Anpassung der Verweisungsregelung in Absatz 4 Satz 2 a. F. handelt es sich um eine redaktionelle Angleichung an die bestehende Rechtslage.

Die Ergänzung in Absatz 4 Satz 8 stellt klar, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit des kassatorischen Bürgerbegehrens durch die Gemeindevertretung zu treffen ist. Dies entspricht der ursprünglichen Fassung vom 18. Dezember 2007. Durch die in Absatz 4 Satz 9 geregelte Anwendung des § 81 Absatz 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz wird bestimmt, dass die Gemeindevertretung auch über das Erreichen des Quorums nach Absatz 4 Satz 3 entscheidet. Beide Entscheidungen können miteinander verbunden werden.

Absatz 4 Satz 12 ist neu eingefügt worden und beseitigt ein Auslegungsproblem. Analog zur Regelung bei initiiierenden Bürgerbegehren bewirkt eine Entscheidung über das Erreichen des für ein erfolgreiches Bürgerbegehren erforderlichen Quorums von 10 Prozent der Bürgerinnen und Bürger, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen.

Zudem wird Absatz 4 a. F. redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 5:**Zu Nummer 1:**

Nummer 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Nummer 4:

In Nummer 4 werden die Wörter „die Eröffnungsbilanz“ gestrichen. Mit Inkrafttreten der Kommunalverfassung aus dem Jahr 2007 wurde die Eröffnungsbilanz in den Negativkatalog des damaligen § 15 Absatz 3 aufgenommen. Dies war eine notwendige Folgeänderung, welche sich aus der Einführung der kommunalen Doppik ergab. Zwar entfällt § 85 a. F. (Eröffnungsbilanz) mit Inkrafttreten der novellierten haushaltsrechtlichen Vorschriften, da für eine derartige Norm keine Notwendigkeit mehr besteht. Aus Anlass der Einführung der Doppik auf kommunaler Ebene wurden die Gemeinden für das erste Haushaltsjahr, in dem sie ihre Geschäfte nach den Grundsätzen der Doppik führten, verpflichtet, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Einführung der Doppik auf kommunaler Ebene ist abgeschlossen, so dass keine Notwendigkeit mehr für eine Eröffnungsbilanz wegen Einführung der Doppik besteht. Mittlerweile liegen in allen Kommunen in Brandenburg die Eröffnungsbilanzen vor. Jedoch können Eröffnungsbilanzen im Rahmen von Gemeindestrukturänderungen aufgestellt werden, um Vermögen und Schulden entsprechend zuzuordnen. Aus gesetzessystematischen Gründen wird die Eröffnungsbilanz nunmehr in Nummer 6 verortet.

Weiterhin werden die Wörter „Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe“ durch die Wörter „Wirtschaftspläne der kommunalen Unternehmen“ ersetzt, da es für die Bewertung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens rechtlich keinen Unterschied macht, ob die Gemeinde ihre Aufgaben selbst, durch einen Eigenbetrieb (als kommunales Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) oder ein rechtlich ausgegliedertes kommunales Unternehmen erledigt. Somit werden nunmehr die Wirtschaftspläne aller kommunalen Unternehmen im Sinne des § 92 von einem Bürgerentscheid abgeschlossen.

Im Übrigen wird Nummer 4 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 5:

In Nummer 5 wurden die Begrifflichkeiten zur Klarstellung an die Systematik des Abgabenrechts und des Kommunalverfassungsrechts angepasst. Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) oder anderer Gesetze können die Gemeinden Gebühren, Beiträge, Steuern, Umlagen und sonstige öffentlich-rechtliche Abgaben erheben (vgl. § 1 KAG). Aufgrund der grundsätzlichen Formenwahlfreiheit können aber auch privatrechtliche Entgelte erhoben werden (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG). Privatrechtlich organisierte kommunale Unternehmen können nur privatrechtliche Entgelte erheben. Da es rechtlich nicht relevant ist, welche Bezeichnung

die Gemeinde oder das Unternehmen wählt („Tarif“, „Preis“, „Entgelt“), wird in Nummer 5 komplementär zur öffentlich-rechtlichen Abgabe der abgabenrechtliche Begriff des privatrechtlichen Entgelts verwendet. Die Begriffe „kommunale Einrichtungen“ und „Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde“ wurden durch die Formulierung „Gemeinde und ihrer kommunalen Unternehmen“ ersetzt, weil es für die Bewertung der Zulässigkeit eines Bürgerentscheides rechtlich keinen Unterschied macht, ob die Gemeinde ihre Aufgaben selbst in eigenen Einrichtungen (§ 12 BbgKVerf) oder anderen Dienststellen bzw. ausgegliedert durch kommunale Unternehmen (§ 92 BbgKVerf) erledigt, und weil alle kommunale Unternehmen gem. § 91 BbgKVerf Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge wahrzunehmen haben. Damit wird zugleich dem Missverständnis vorgebeugt, dass Unternehmen, die nicht der Versorgung, sondern der Entsorgung dienen (Abwasser-/Abfallentsorgung, Straßenreinigung), nicht umfasst sind.

Zu Nummer 6:

Hinsichtlich der Ergänzung des Wortes „Eröffnungsbilanz“ wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen. Zudem wird Nummer 6 analog zur Nummer 4 erweitert auf alle Unternehmen der Gemeinde (§ 92). Im Übrigen wird Nummer 6 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 9:

Nummer 9 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 16 (Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten):

§ 17 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als § 16 übernommen.

Zu § 17 (Beiräte und Beauftragte):

Zu Absatz 1:

Der Gesetzgeber hat die Vorschrift über Beiräte und Beauftragte im Vergleich zu § 19 a. F. nunmehr in § 17 neu gefasst.

Die in § 19 Absatz 1 a. F. enthaltene gesonderte Erwähnung der Möglichkeit des Vorsehens von Beauftragten und Beiräten zur Integration von Einwohnerinnen und Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen, wird gestrichen. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden. Die Gemeinden können weiterhin zur Vertretung der Interessen von Personengruppen in der Gemeinde Beiräte oder Beauftragte vorsehen. Solche Personengruppen können beispielsweise Kinder und Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationsgeschichte umfassen. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass sowohl eine Beauftragte oder ein Beauftragter als auch ein Beirat zur Vertretung derselben Personengruppe vorgesehen werden kann. § 19 Absatz 1 Satz 2 a. F. war diesbezüglich missverständlich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen. Bedingter Pflichtinhalt einer gemeindlichen Hauptsatzung ist im Falle der Entscheidung für Beiräte und/oder Beauftragte weiterhin lediglich die jeweilige Bezeichnung und die vertretene Personengruppe. Bei Beiräten sind gemäß Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz zusätzlich die Zahl der Mitglieder, die Anforderungen an die Mitgliedschaft und das Wahl- oder Benennungsverfahren zu regeln. Schließlich kann die Gemeindevertretung weiterhin in der Hauptsatzung Regelungen über die Grundzüge der inneren Ordnung der Beiräte treffen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird neu gefasst. Die bisherige Regelung ermöglichte es den Beauftragten durch den Verweis auf die Rechte der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, sich unmittelbar an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden. Beiräte waren demgegenüber auf die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber der Gemeindevertretung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf ihren Aufgabenbereich haben, beschränkt. Mit der Neufassung werden die Rechte von Beiräten und Beauftragten vereinheitlicht. Damit haben nunmehr auch die Beiräte die Möglichkeit, sich im Rahmen der Wahrnehmung der Interessen der von ihnen vertretenen Gruppen proaktiv an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse zu wenden. Die Beiräte können sich daher auch eigeninitiativ mit den sie berührenden Themen befassen und das Beratungsergebnis an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse vermitteln, ohne dass der Beratungsgegenstand durch die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse im Vorfeld benannt werden muss. Der aus § 19 Absatz 3 Satz 1 a. F. übernommene Passus „ist Gelegenheit zu geben“ eröffnet die Möglichkeit der Stellungnahme durch die Beiräte und Beauftragten. Zur Verwirklichung ihres Beteiligungsanspruchs sind ihnen dafür die erforderlichen Informationen zu übermitteln.

Die Neufassung des Satzes 3 eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, das Nähere zum Verfahren in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung zu regeln. § 19 Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 18 Absatz 3 Satz 3 a. F. eröffnete bereits bisher für Beauftragte die Hauptsatzung als Regelungsort. Diese Regelungen können daher beibehalten werden. Alternativ können Regelungen auch in der Geschäftsordnung erfolgen. Klarstellend wurde eingefügt, dass nur Regelungen zum Verfahren zulässig sind. Die Gemeinde kann daher nur das „Wie“ der Aufgabenerfüllung durch die Beiräte und Beauftragten ausgestalten; ihre in § 17 normierten Rechte jedoch nicht einschränken. In der Praxis war es vereinzelt zu Missverständnissen zum Umfang der Regelungsbefugnis durch die Hauptsatzung gekommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, den Mitgliedern der Beiräte und den ehrenamtlich tätigen Beauftragten nach Maßgabe der Entschädigungssatzung eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren. Da eine solche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung nur für ehrenamtlich Tätige in Frage kommt, wird dies hinsichtlich der Beauftragten durch die Formulierung „ehrenamtlich“ klargestellt. Die Mitglieder der Beiräte sind in der Regel ehrenamtlich tätig.

Zu § 18 (Gleichberechtigung von Frau und Mann):**Zu Absatz 1:**

§ 18 a. F. wird insgesamt an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg verwendete bisher für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten die Pluralform und war insoweit geschlechtsneutral. Mit den sprachlichen Anpassungen in Absatz 2 und 3 geht die Kommunalverfassung nunmehr ebenso wie das Landesgleichstellungsgesetz davon aus, dass die kommunale Gleichstellungsbeauftragte weiblich ist. Die Bevorzugung des weiblichen Geschlechts ist auf Grund der Art und des Inhalts der beruflichen Anforderung der auszuübenden Tätigkeit gerechtfertigt und angemessen (siehe Urteil des VG Arnberg (2 K 2669/11)). Auch im Land Brandenburg bestehen derzeit immer noch in einzelnen Laufbahngruppen und in einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen unterschiedliche geschlechterspezifische Verteilungen, wobei Frauen immer noch in den besser bezahlten Besoldungs- und Entgeltgruppen unterrepräsentiert sind. Außerdem ist insbesondere in einzelnen Bereichen der auszuübenden Tätigkeit, wie dem Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt oder sexueller Belästigung im Interesse der Akzeptanz und Sachgerechtigkeit die Aufgabewahrnehmung durch eine weibliche Person angezeigt. Da das Landesgleichstellungsgesetz bereits von einer weiblichen Person im Amt der behördlichen Gleichstellungsbeauftragten ausgeht, erfolgt mit den Änderungen insoweit eine Angleichung der Rechtsnormen in Bezug auf die Gleichstellungsbeauftragte in der Gemeinde.

In Absatz 2 Satz 1 wird zudem das Wort „unterstellt“ durch „zugeordnet“ ersetzt. Der bisher verwendete Begriff der Unterstellung konnte dahingehend missverstanden werden, dass die Gleichstellungsbeauftragte in der Wahrnehmung ihrer zu erledigenden Aufgaben der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister hierarchisch nachgeordnet sei. In diesem Sinne wird durch Einfügung eines neuen Satz 2 klargestellt, dass bezogen auf die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten kein Weisungsrecht seitens der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters besteht. Es wird vielmehr von der hierarchischen Gleichordnung im Verhältnis zu den Kommunalverfassungsorganen ausgegangen, ungeachtet des Umstandes, dass die kommunale Gleichstellungsbeauftragte keine nach außen wirkende Entscheidungszuständigkeit hat. Dies soll die Position der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten innerhalb des Verwaltungsgefüges und der Verfahrensabläufe stärken.

Zu Absatz 3:

Mit der Streichung der Maßgabe in Absatz 3 Satz 2 a. F., dass sich Gleichstellungsbeauftragte nur an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse wenden können, wenn sie anderer Auffassung als der hauptamtliche Bürgermeister sind, erfolgt eine Anpassung an die Rechte und Befugnisse der Beiräte und Beauftragten im neugefassten § 17. Dies stellt auch eine Stärkung der Position der Gleichstellungsbeauftragten im Vergleich zur bisherigen Regelung dar, da Gleichstellungsbeauftragte nunmehr selbst entscheiden können, in welchen Fällen sie sich an die Gemeindevertretung und die Ausschüsse wenden. Das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die Ausschüsse zu wenden, ist nicht mehr auf die Fälle beschränkt, in denen Gleichstellungsbeauftragte anderer Auffassung als die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind. Damit ist eine Erweiterung des proaktiven Rechts der Gleichstellungsbeauftragten verbunden. Im Gegensatz zu den anderen Beiräten und Beauftragten ist den Gleichstellungsbeauftragten – wie bisher – nicht nur durch die Gemeindevertretung, sondern in jedem Fall, wenn Maßnahmen oder Beschlüsse Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Neufassung des Satzes 3 eröffnet der Gemeinde die Möglichkeit, das Nähere zum Verfahren in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung zu regeln. Die Regelung trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass § 18 Absatz 3 Satz 3 a. F. bereits die Hauptsatzung als Regelungsort eröffnete. Diese Regelungen können daher beibehalten werden. Alternativ können Regelungen auch in der Geschäftsordnung erfolgen. Analog zu § 17 Absatz 3 wurde klarstellend eingefügt, dass nur Regelungen zum Verfahren zulässig sind. Die Gemeinde kann daher nur das „Wie“ der Aufgabenerfüllung durch die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten ausgestalten; ihre in § 18 Absatz 3 normierten Rechte jedoch nicht einschränken. In der Praxis war es auch hier vereinzelt zu Missverständnissen zum Umfang der Regelungsbefugnis durch die Hauptsatzung gekommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 19 (Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen):

§ 18a a. F. wird als § 19 übernommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst. In Satz 1 wird klargestellt, dass auch Beiräte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benannt werden können. Die Verweisungsregelung in Absatz 3 Satz 2 wird angepasst. Mit dem Verweis auf § 17 Absatz 3 und dessen entsprechender Geltung haben die oder der Beauftragte oder der Beirat für die Angelegenheiten von Kindern

und Jugendlichen weiterhin die gleichen Rechte wie die Beauftragten und Beiräte nach § 17. Mit der entsprechenden Anwendbarkeit auch des § 17 Absatz 4 wird auch für die Beauftragten oder Mitglieder der Beiräte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit eröffnet, eine Aufwandsentschädigung zu gewähren. Unter Berücksichtigung des § 30 Absatz 4 Satz 5 bedarf es hierfür einer entsprechenden Regelung in der Entschädigungssatzung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 20 (Ehrenamtliche Tätigkeit):

§ 20 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 21 (Verschwiegenheitspflicht):

§ 21 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 22 (Mitwirkungsverbot):

§ 22 a. F. wird redaktionell klargestellt und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Mit der Ergänzung des Amtes in § 22 Absatz 3 Nummer 4 wird zudem auch die Mitgliedschaft im Amtsausschuss in die vom Mitwirkungsverbot ausgenommenen Tatbestände aufgenommen. Damit wird eine insoweit bestehende Regelungslücke beseitigt, da das Amt keine Gebietskörperschaft, sondern eine Bundkörperschaft ist. Gleichwohl sollen auch die Mitglieder des Amtsausschusses, die naturgemäß gleichzeitig Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter sind – ebenso wie z. B. Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die gleichzeitig Kreistagsabgeordnete sind – keinem Mitwirkungsverbot unterliegen, wenn sie im Amtsausschuss für Entscheidungen votieren, die für ihre Gemeinde vorteilhaft sind.

Weiterhin wird mit der Streichung der Worte „einen schriftlichen“ in Absatz 4 Satz 5 klargestellt, dass Verstöße gegen die Offenbarungspflicht von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten durch Bescheid, nach den einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts, festzustellen sind. Die Feststellung kann somit auch durch einen elektronischen Bescheid erfolgen.

Zu § 23 (Vertretungsverbot):

Das Verfassungsgericht Brandenburg hat mit Beschluss vom 19.10.2012 - VfGBbg 31/11 - § 23 der Kommunalverfassung für nichtig erklärt, weil das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 49 Landesverfassung aufgrund eines Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 Landesverfassung verletzt worden sei. Das Gericht sah in der kommunalrechtlichen Vorschrift einen Eingriff in die Berufsfreiheit. Gesetzliche Eingriffe in Grundrechte sind nach diesem Zitiergebot grundsätzlich nur dann erlaubt, wenn das einschränkende Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennt. Das Zitiergebot soll immer dann warnen, wenn es um freiheitsverkürzende Gesetze geht. Das Verfassungsgericht stellte nun erstmals in dieser Entscheidung fest, dass auch bei einem Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Artikel 49 Absatz 1 Landesverfassung dieses Verfassungsgebot beachtet werden

muss. Die Landesverfassung schützt die Berufsfreiheit damit stärker als das Grundgesetz. Dieses lässt Eingriffe in die Berufsfreiheit unter geringeren formellen Voraussetzungen zu.

Eine materielle Prüfung der Vorschrift erfolgte seitens des Verfassungsgerichts nicht. Eine Neuregelung des kommunalen Vertretungsverbot unter Abwägung der Grundrechte der Betroffenen und der öffentlichen Interessen ist durch diese Entscheidung daher nicht ausgeschlossen.

Artikel 49 Absatz 1 Landesverfassung sichert das Recht jeder Person, ihren Beruf frei zu wählen und auszuüben. Artikel 49 Absatz 1 Satz 1 Landesverfassung konkretisiert das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und will eine möglichst unreglementierte berufliche Betätigung gewährleisten (Beschluss vom 30. Juni 1998 - VfGBbg 50/98 -, LVerfGE 10, 213). Anwälte streiten berufsmäßig für die Interessen ihrer Mandanten, die ihrerseits frei sind, den Rechtsvertreter zu wählen und zu mandatieren. Das personale Vertrags- und Vertrauensverhältnis betrifft einen Beruf, der staatliche Kontrolle und Bevormundung prinzipiell ausschließt (vgl. zu Artikel 12 Absatz 1 GG: BVerfGE 34, 293, 302). Die Übernahme und Ausübung eines Mandats durch das Auftreten vor Gericht als Bevollmächtigter ist wesentlicher Teil der anwaltlichen Berufsausübung. In dem Ausschluss liegt daher ein Eingriff auf der Stufe der Freiheit der Berufsausübung (vgl. zur Zurückweisung eines Verteidigers im Strafverfahren: BVerfGE 15, 226, 231; 43, 79, 90). Der Eingriff erfolgte auch ziel- und zweckgerichtet, denn der Ausschluss von der Vertretung seiner Mandantin betrifft den Beschwerdeführer nach seinem unmittelbaren Regelungsgehalt in seiner beruflichen Tätigkeit.

Der Eingriff ist jedoch verhältnismäßig. Hinreichende Belange des Allgemeinwohls, die die objektive, unparteiische und einwandfreie Führung der Geschäfte der Kommunen und damit die Sauberkeit im öffentlichen Leben sichern sollen, sowie die Vermeidung von Interessenkollisionen überwiegen gegenüber den Einschränkungen durch diese Vorschrift (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07.10.1987 - 2 BvR 674/84).

Ferner wird im Vergleich zur Vorgängernorm (§ 29 GO a. F.) der Kreis der ehrenamtlich Tätigen, die einem Vertretungsverbot unterliegen, eingeschränkt. Nunmehr sind nur noch solche Ehrenamtliche betroffen, die für die Gemeinde Entscheidungen treffen. Dies sind insbesondere Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie sonstige ehrenamtliche Mitglieder beschließender Ausschüsse mit Stimmrecht. Nicht unter das Vertretungsverbot fallen die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den beratenden Ausschüssen und von der Gemeinde entsandte Mitglieder in Gremien anderer juristischer Personen oder Personenvereinigungen. Zudem gilt lediglich ein relatives Vertretungsverbot. Es beschränkt sich auf diejenigen Sachgebiete, in denen den Ehrenamtlichen Entscheidungsbefugnisse zugewiesen sind. Des Weiteren gilt das Vertretungsverbot nunmehr für alle Ehrenamtlichen nur, wenn sie berufsmäßig Dritte vertreten. Dadurch wird die Gewinnung qualifizierter ehrenamtlich Tätiger insbesondere aus rechtsberatenden Berufen erleichtert, da diese nicht mehr aufgrund ihres ehrenamtlichen Engagements in ihrer Berufsausübung beschränkt werden.

Zu § 24 (Entschädigung):

§ 24 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 25 (Haftung und Ahndung von Pflichtverletzungen):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird lediglich redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 5:

Bislang sieht die Kommunalverfassung nur für die unbegründete Ablehnung, Niederlegung oder tatsächliche Verweigerung der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit sowie für die schuldhafte Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, der Offenbarungspflicht und des Vertretungsverbot durch ehrenamtlich Tätige die Möglichkeit der Ahndung durch ein Ordnungsgeld vor. Für andere Pflichtverletzungen ehrenamtlich Tätiger bestehen dagegen - außer ggf. der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen - keine Sanktionsmöglichkeiten. Sonstigen Pflichtverletzungen, z. B. einer oder eines Vorsitzenden der Gemeindevertretung, steht die Gemeindevertretung daher - abgesehen von der Abwahlmöglichkeit - regelmäßig machtlos gegenüber, da ehrenamtlich Tätige auch disziplinarrechtlich nicht belangt werden können. Daher wird mit der Anfügung des neuen Satz 2 im Absatz 5 die Möglichkeit, ein Ordnungsgeld bis zu 1000 Euro zu verhängen, auch auf die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung aller sonstigen in der Kommunalverfassung geregelten Pflichten von ehrenamtlich Tätigen ausgeweitet. Insoweit wird hier hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs differenziert. Während bezogen auf die Verschwiegenheitspflicht, die Offenbarungspflicht und das Vertretungsverbot wie bisher bereits jede schuldhafte Verletzung durch ein Ordnungsgeld geahndet werden kann, gilt dies bezogen auf die neu aufgenommenen sonstigen in der Kommunalverfassung geregelten Pflichten von ehrenamtlich Tätigen nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Im Sinne des Zivilrechts (§ 276 BGB) umfasst eine schuldhafte Pflichtverletzung sowohl das vorsätzliche als auch das fahrlässige Handeln des Pflichtigen. Der weniger strenge, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkte, Ansatz für die sonstigen Pflichtverletzungen ist damit zu begründen, dass es sich insoweit um einen weniger klar umrissenen, vielfach komplexeren und damit insgesamt fehleranfälligeren Pflichtenkreis handelt, bei dem die Folgen einer Pflichtverletzung zudem regelmäßig weniger gravierend sind.

Zu § 26 (Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung):

§ 26 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Kapitel 2 (Innere Gemeindeverfassung):**Zu Abschnitt 1 (Gemeindevertretung):****Zu § 27 (Zusammensetzung und Wahl der Gemeindevertretung):**

§ 27 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 28 (Zuständigkeiten der Gemeindevertretung):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:**Zu Nummer 1:**

Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Nummer 2:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 3:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Nummer 4:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Nummer 5:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 wird a. F. unverändert übernommen.

Zu Nummer 6:

Die Regelung in Nummer 6 korrespondiert mit der Regelung in § 53 Absatz 2. Dadurch wird ein Praxisproblem beseitigt, da es in der Vergangenheit oftmals unklar war, wer die Gemeinde in verschiedenen Gremien vertritt. § 53 Absatz 2 legt nun fest, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen vertritt, soweit die Gemeindevertretung nicht etwas anderes beschließt. Bei der Änderung der Nummer 6 in Absatz 2 wird der Gemeindevertretung die ausschließliche Zuständigkeit für die Bestellung der weiteren Vertreterinnen und Vertreter in Unternehmen, Vereinen, juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen, soweit der Gemeinde mehr als nur ein Sitz in einem dortigen Gremium zusteht, zugewiesen. Darüber hinaus wird konkretisiert, dass die Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien von Unternehmen, Vereinen, juristischen Personen und sonstigen Einrichtungen tätig werden. Durch diese Aufzählung in Nummer 6 ist die Regelung um juristische Personen erweitert worden. Der Begriff der sonstigen Einrichtung ist in diesem Zusammenhang weit auszulegen und umfasst Organisationen, an denen die Gemeinden beteiligt sind; aber auch Organisationen, an denen die Gemeinden

nicht beteiligt sind, die in ihren Statuten aber eine Vertretung der Gemeinde vorsehen.

Zu Nummer 7:

Die Regelung des Absatz 2 Nummer 7 a. F. wird klarstellend um die Abberufung ergänzt. Dass die Gemeindevertretung Leiterin oder Leiter sowie Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes auch abberuft, folgt bereits aus § 101 Absatz 4 Satz 1.

Zu Nummer 8:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 9:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 10:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 11:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 12:

Die Regelung entspricht mit redaktioneller Klarstellung Absatz 2 Nummer 12 a. F.

Zu Nummer 13:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 14:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 15:

Ergänzend zur Regelung in Absatz 2 Nummer 15 a. F. wird nunmehr die Beschlussfassung zur Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite gemäß § 78 und über die Änderung eines Stellenplanes gemäß § 67 Absatz 3 aufgenommen. Der originäre Stellenplan ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 4 KomHKV Bestandteil des Haushaltsplanes. Eine gesonderte Beschlussfassung darüber ist nicht erforderlich. Nachträgliche Änderungen des Stellenplanes bedürfen hingegen gemäß § 67 Absatz 3 Satz 2 eines Beschlusses der Gemeindevertretung. Das Haushaltssicherungskonzept ist gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 Bestandteil der Haushaltssatzung, somit kann eine separate Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes entfallen.

Zu Nummer 16:

Die Regelung des Absatz 2 Nummer 16 a. F. wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass nur die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 72 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 65 Absatz 2 Nummer 9 der Zuständigkeit der Gemeindevertretung obliegen.

Zu Nummer 17:

Die Regelung des Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 a. F. wird um die Entscheidung über das Stiftungsgeschäft zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts ergänzt. Das Stiftungsgeschäft besteht zum einen aus der verbindlichen Erklärung, dass ein Vermögen für einen bestimmten Zweck zur Verfügung gestellt wird, und zum anderen aus einer Satzung, die die Organisation der Stiftung bestimmt und die zulässige Art des Handelns konkretisiert. Mit der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde wird die Stiftung im Sinne des § 80 BGB zu einer juristischen Person, die von den Stiftern rechtlich unabhängig ist. Insbesondere handelt es sich bei der Stiftung nicht etwa um eine Einrichtung der Gemeinde. Vielmehr verlieren die Stifter jeden Einfluss auf das Stiftungshandeln, es sei denn, sie werden selbst Mitglied eines Stiftungsorgans und behalten sich in dieser Funktion besondere Rechte vor. Die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts, sei es durch die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen, erfordert die Aufgabe von Gemeindevermögen regelmäßig in nicht unbeträchtlichem Umfang, da eine solche Stiftung, sofern es sich nicht um eine Verbrauchsstiftung handelt, ihren Zweck nur aus eigenen Erträgen verwirklichen darf. Die Vermögensübergabe auf die Stiftung ist zum einen unumkehrbar, zum anderen wird die Art und Weise des Stiftungshandelns grundsätzlich auf Dauer festgeschrieben, da eine Stiftungssatzung nur unter sehr engen Voraussetzungen mit Genehmigung der Stiftungsbehörde veränderbar ist. Angesichts dessen soll die Gemeindevertretung selbst entscheiden, ob und zu welchen Bedingungen die Vermögensübergabe erfolgen darf und ob und in welchem Umfang die Gemeinde durch die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern Einfluss auf das zukünftige Stiftungshandeln haben wird. Gegenstand der Beschlussfassung muss daher nicht nur die Verpflichtungserklärung, sondern auch die Satzung der Stiftung sein.

Zu Nummer 18:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 19:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 20:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 20 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 21:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 22:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 22 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Nummer 23:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 23 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Nummer 24:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 24 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 25:

Absatz 2 Satz 1 Nummer 25 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Die Einfügung eines neuen Absatzes 3 beseitigt ein Auslegungsproblem und ist im Zusammenhang mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 zu sehen. Nach der bisherigen Rechtslage bestanden, außerhalb der gesetzlich normierten Vertretung der Gemeinde z. B. in Organen rechtlich selbstständiger Unternehmen, kommunaler Anstalten und den Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, Unklarheiten, wer die Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen vertritt, in denen der Gemeinde Sitze zustehen. Zu den Gremien von sonstigen Einrichtungen zählen auch rechtlich unselbstständige Gremien wie KITA-Ausschüsse, Schulkonferenzen oder Koordinierungsgruppen von Städtepartnerschaften. In einigen Fällen wurde von der Außenvertretungsbefugnis der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 53 ausgegangen, in anderen von einer ausschließlichen Zuständigkeit der Gemeindevertretung für die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter. Im letzteren Fall ist zwar die Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter durch die Gemeindevertretung erfolgt, die bestellten Vertreterinnen und Vertreter sind jedoch keine rechtlichen Vertreterinnen bzw. Vertreter und Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der Gemeinde und damit nicht befugt, in diesen Gremien rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Mit den Regelungen der §§ 28 Absatz 3 und 53 Absatz 5 wird die Vertretung der Gemeinde somit in Anlehnung an die Regelung in § 97 zur Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen geregelt.

Stehen der Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen mehrere Sitze zu, werden die weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde gemäß § 40 oder § 41 für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der Gemeindevertretung bestellt. Die Gemeinden können von dieser Regelung durch Beschluss abweichen. Damit haben die Gemeinden die Möglichkeit, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zu entscheiden, ob sie von dieser Regelung abweichen wollen. Es ist damit sowohl eine umfassende Abweichung von Satz 1 möglich, als auch eine Abweichung von einzelnen Regelungen des Satzes 1. In den Fällen, in denen eine abweichende Regelung beschlossen wird und insbesondere die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nicht als Vertretung fungiert, bietet es sich an, eine Unterrichtungspflicht des Vertreters gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ausdrücklich vorzusehen.

Die Sätze 2 und 3 regeln, dass die weiteren Vertreterinnen und Vertreter ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreterinnen und Vertreter ausüben und für die weiteren Vertreterinnen und Vertreter die Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) des § 12 Ab-

satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend gilt. Die Gemeindevertretung kann den weiteren Vertreterinnen und Vertretern, Richtlinien und Weisungen erteilen und damit das Abstimmungsverhalten in den Gremien beeinflussen (gebundenes Mandat). Eine Regelung, dass die Gemeindevertretung auch der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister oder der von ihr oder ihm betrauten Person, Richtlinien und Weisungen erteilen kann, enthält § 53 Absatz 5.

In Satz 5 ist geregelt, dass die Sätze 1 bis 4 keine Anwendung finden, soweit durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder in Vereinbarungen über Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg etwas anderes bestimmt ist. Dies betrifft insbesondere die Vertretung der Gemeinde in Gremien von kommunalen Anstalten (§ 95 Absatz 2), rechtlich selbstständigen kommunalen Unternehmen (§ 97), Zweckverbänden (§ 19 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg), gemeinsamen kommunalen Anstalten (§§ 38, 39 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg) sowie in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vertraglich vorgesehenen Gremien von Formen der kommunalen Zusammenarbeit (§ 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg).

Zu Absatz 4:

Absatz 3 a. F. wird unverändert als Absatz 4 übernommen.

Zu Absatz 5:

Absatz 2 Satz 2 a. F. wird sprachlich an den Wortlaut des § 54 Absatz 1 Nummer 2 angepasst und als Absatz 5 übernommen.

Zu § 29 (Kontrolle der Verwaltung):

Zu Absatz 1:

Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 5 a. F. wird klargestellt, dass die für die Begründung der Verweigerung von Auskunft und Akteneinsicht angeordnete Schriftform durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift ersetzt werden kann.

Zudem wird Absatz 1 a. F. an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Mit dem neuen Absatz 2 wird die bereits in einigen Kommunen geübte Praxis, Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern zu Angelegenheiten der Gemeinde, die nicht auf der Tagesordnung stehen, im Rahmen eines regelmäßigen Tagesordnungspunktes zu ermöglichen, aufgegriffen und als mögliche Regelungsoption für die Geschäftsordnung festgeschrieben. Mit einer entsprechenden Geschäftsordnungsregelung kann die Gemeindevertretung die Wahrnehmung des Auskunftsrechts nach Absatz 1 im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung zulassen. Daraus folgt, dass die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen und inhaltlichen Grenzen des Auskunftsrechts hierbei unberührt bleiben. Mit der Einführung eines solchen regelmäßigen Tagesordnungspunktes zur Wahrnehmung des Auskunftsrechts der einzelnen Gemeindevertreterin oder des einzelnen Gemeindevertreters in der Sitzung sind zugleich nähere Bestimmungen zum Verfahren in der

Geschäftsordnung zu treffen. Diese sollen insbesondere sicherstellen, dass die Handlungsfähigkeit der Verwaltung und der geordnete Sitzungsablauf der Gemeindevertretung (z. B. durch zu kurzfristige, zu zahlreiche, zu umfangreiche oder zu unkonkrete Auskunftersuchen) nicht gefährdet werden.

Die Inanspruchnahme des Auskunfts- und Akteneinsichtsrechts nach § 29 Absatz 1 bleibt davon unberührt, so dass jede einzelne Gemeindevertreterin und jeder einzelne Gemeindevertreter auch weiterhin außerhalb der Sitzung der Gemeindevertretung im Rahmen des § 29 Absatz 1 Auskunft und Akteneinsicht verlangen kann.

Zu Absatz 3:

Mit der Ergänzung „zu einem konkreten Tagesordnungspunkt“ in Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die Teilnahmepflicht der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors oder einer oder eines Beigeordneten nur durch einen Beschluss der Gemeindevertretung ausgelöst wird, in welchem die Gemeindevertretung die Teilnahme der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors oder einer oder eines Beigeordneten zu einem konkreten Tagesordnungspunkt verlangt. Eine verpflichtende pauschale Einladung zu allen Sitzungen oder allen Tagesordnungspunkten einer Sitzung ist damit ausgeschlossen.

Da die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor die Verpflichtung zur Teilnahme an der Sitzung nicht nur gegenüber einer, sondern gegenüber allen Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden ihres oder seines Amtes zu erfüllen hat, wird ihr oder ihm mit der Einfügung des neuen Satz 2 zudem die Möglichkeit eingeräumt, sich durch eine der Stellvertretungen bei der Sitzungsteilnahme vertreten zu lassen. Damit kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor unabhängig von der Reihenfolge der allgemeinen Vertretung im Verhinderungsfall situationsbezogen entscheiden, wer aus dem Kreis der Stellvertretungen nach § 56 an ihrer oder seiner Stelle an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnimmt.

Zu § 30 (Rechte der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3:

Die Ergänzungen im Absatz 3 Satz 1 a. F. stellen klar, dass das aktive Teilnahmerecht der Gemeindevertreterin oder des Gemeindevertreeters nur in der Sitzung der Gemeindevertretung sowie in den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie oder er Mitglied ist, besteht. Das aktive Teilnahmerecht besteht damit nur innerhalb der festgesetzten Tagesordnung.

Mit der Einfügung eines neuen Satz 3 in Absatz 3 wird den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern von amtsangehörigen Gemeinden ein passives Teilnahmerecht an den Sitzungen des Amtsausschusses eingeräumt. Damit können die

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter einer amtsangehörigen Gemeinde, die nicht Mitglied des Amtsausschusses sind, als Zuhörerinnen oder Zuhörer auch an den nichtöffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses teilnehmen, soweit unmittelbare Belange ihrer amtsangehörigen Gemeinde betroffen sind. Diese Regelung wird dem Interesse der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden nach mehr Transparenz gerecht. Sie erhalten dadurch die Möglichkeit, auch die Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten des Amtsausschusses, die die unmittelbaren Belange ihrer amtsangehörigen Gemeinde berühren, als Zuhörerinnen oder Zuhörer aus erster Hand zu verfolgen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 31 (Pflichten der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Zu Nummer 1:

Absatz 2 Nummer 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 2:

Über die Verweisungsnorm des § 140 gelten § 21 und § 31 Absatz 2 grundsätzlich uneingeschränkt auch für die Mitglieder des Amtsausschusses. Dies berücksichtigt nicht die besondere Stellung und Funktion des Amtes gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden. Das Amt verwaltet und unterstützt die amtsangehörigen Gemeinden. Es berät sie bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben und wirkt auf deren Erfüllung hin. Die Aufgabe des Amtes erschöpft sich daher nicht darin, eine eigenständige Kommunalpolitik zu betreiben, sondern in der allgemeinen Beratungs- und Unterstützungspflicht gegenüber seinen amtsangehörigen Gemeinden. Der Amtsausschuss als oberstes Beschlussorgan des Amtes besteht gemäß § 136 Absatz 1 aus den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und nach Maßgabe des Absatzes 2 aus weiteren Mitgliedern, die von den amtsangehörigen Gemeinden aus dem Kreise ihrer Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter in den Amtsausschuss entsandt werden. Mithin vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Amtsausschuss die Interessen ihrer jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde. Dies erfordert, dass zwischen den in den Amtsausschuss entsandten Mitgliedern und der jeweiligen Gemeindevertretung ein Austausch über die im Amtsausschuss zu behandelnden Angelegenheiten stattfindet. Andernfalls könnte die Interessenvertretung nicht adäquat erfolgen und könnte die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde ihr Widerspruchsrecht gemäß § 137 nicht ausüben. Daher wird durch die Einfügung der neuen Nummer 2 klargestellt, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht für die Amtsausschussmitglieder gegenüber ihrer Gemeindevertretung besteht. Der Schutz geheimhaltungsbedürftiger Informationen bleibt gleichwohl gewährleistet, da auch die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der amtsangehörigen Gemeinden der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 31 Absatz 2 i. V. m. § 21 unterliegen.

Zu Nummer 3:

Absatz 2 Nummer 2 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und im Übrigen inhaltlich unverändert als Nummer 3 übernommen.

Zu Nummer 4:

Absatz 2 Nummer 3 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und im Übrigen inhaltlich unverändert als Nummer 4 übernommen.

Zu Nummer 5:

Absatz 2 Nummer 4 a. F. wird unverändert als Nummer 5 übernommen.

Zu Nummer 6:

Absatz 2 Nummer 5 a. F. wird unverändert als Nummer 6 übernommen.

Zu Nummer 7:

Absatz 2 Nummer 6 a. F. wird unverändert als Nummer 7 übernommen.

Zu Nummer 8:

Absatz 2 Nummer 7 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst und als Nummer 8 übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. verpflichtete die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter lediglich, der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Zweck der Regelung des Absatz 3 ist es, das Erkennen von möglichen Interessenskollisionen zu erleichtern. Die Angabe gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ergänzt damit die Verpflichtung der Gemeindevertreterin oder des Gemeindevertreters gemäß Absatz 2 i. V. m. § 22. Die Angabe über den Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten ist hierfür aber in vielen Fällen nicht hilfreich oder nicht ausreichend. Mögliche Interessenskollisionen lassen sich eher aus den Angaben über den Arbeitgeber bzw. den Dienstherrn und die derzeit ausgeübte Beschäftigung ableiten. Nach Auffassung des VG Potsdam (Urteil vom 28.11.2013, Az.: 1 K 201/11) sei es mit dem in Absatz 3 Satz 1 a. F. verwendeten Begriff des „Berufes“ bzw. des „ausgeübten Berufes“ jedoch nicht vereinbar, wenn die Hauptsatzung zusätzlich die Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und die Art der Beschäftigung verlange. Die gesetzlich normierte Mitteilungspflicht wird daher entsprechend erweitert.

Da eine allgemeine Bekanntmachung der mitgeteilten Angaben für das Erreichen des gesetzgeberischen Ziels, Interessenskollisionen zu vermeiden, nicht erforderlich ist, werden die Regelungen zu einer möglichen Bekanntmachung sowie einer hierzu zu treffenden Hauptsatzungsregelung mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen gestrichen. Stattdessen wird klargestellt, dass die mitgeteilten Angaben nur zu Zwecken verarbeitet werden dürfen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertretung stehen. Der Zugang zu den mitgeteilten Angaben ist damit nur den Mitgliedern der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses einzuräumen. Schließlich obliegt es gemäß Absatz 2 Nummer 5 und 6 i. V. m. § 22 der

Gemeindevertretung bzw. dem Ausschuss einen Verstoß gegen die Offenbarungspflicht und das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot festzustellen.

Zu § 32 (Fraktionen):

§ 32 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 33 (Vorsitz in der Gemeindevertretung):

§ 33 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 34 (Einberufung der Gemeindevertretung):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 1a a. F. wird redaktionell sowie an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 2 übernommen.

Mit der Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 werden neben der konstituierenden Sitzung nun auch Sitzungen von der Möglichkeit der Teilnahme per Video ausgenommen, in denen geheime Wahlentscheidungen anstehen. Der deutlich erhöhte zeitliche und organisatorische Aufwand, der mit der im Nachgang einer Hybridsitzung durchzuführenden Briefwahl verbunden ist, erscheint im Ergebnis der Evaluierung der Regelung zur Ermöglichung der Videoteilnahme für nur einzelne wenige Mitglieder der Vertretung nicht angemessen. Die Sätze 9 und 10 des bisherigen Absatz 1a konnten daher entfallen.

Mit der Änderung im Absatz 2 Satz 4 steht es nicht mehr im Belieben der Gemeindevertretung, Näheres zu dem begründeten Antrag für eine Videoteilnahme in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Eine entsprechende Geschäftsordnungsregelung zu den berechtigenden Gründen und zum Antragsverfahren ist vielmehr verpflichtend. Die ersten praktischen Erfahrungen haben insoweit Auslegungsschwierigkeiten offenbart. Die Gemeindevertretung kann in der Geschäftsordnung die Gründe, die eine Videoteilnahme rechtfertigen, konkretisieren und Regelungen zum Antragsverfahren treffen, wie z. B. eine Antragsfrist für die Video-Teilnahme als Ausschlussfrist. Damit kann die Planbarkeit für die Gemeinde erhöht und die Vorbereitung und Durchführung von Hybridsitzungen besser organisiert werden. Außerdem wird damit deutlicher als bisher herausgestellt, dass es in der Hand der Gemeindevertretung liegt, die Möglichkeiten einer Videoteilnahme entsprechend der technischen, organisatorischen und personellen Möglichkeiten der Gemeinde sowie der sonstigen örtlichen Gegebenheiten und Befindlichkeiten enger oder weitreichender auszugestalten. Indem die Gemeindevertretung nunmehr verpflichtet ist, eine entsprechende Regelung in ihrer Geschäftsordnung zu treffen, muss sich das Gremium zwingend mit diesen Fragen auseinandersetzen und hierzu einen Beschluss fassen. Die entsprechende Geschäftsordnungsregelung bildet dann die Grundlage für die Entscheidungen im Einzelfall durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

Von der Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung der Vertretung per Video ist die oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung ausgenommen. Die Sitzungsleitung hat damit immer in Präsenz zu erfolgen. Auch für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten kommt weiterhin grundsätzlich nur die persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht. Damit soll ein geordneter Sitzungsverlauf am Sitzungsort gewährleistet werden, indem insbesondere die Sitzungsleitung, aber auch die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als Vertretungsperson der Verwaltung vor Ort sind. Das ist sachgerecht, da mit Blick auf den Grundsatz der Präsenzsitzung davon auszugehen ist, dass neben der Öffentlichkeit – bis auf begründete Ausnahmefälle – auch die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter mehrheitlich am Sitzungsort anwesend sind. Ausnahmen von dieser grundsätzlichen Präsenzpflcht der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten sind nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, wenn eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort tatsächlich oder rechtlich unmöglich ist und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Teilnahme per Video dennoch für erforderlich hält. Die gesetzliche Regelung knüpft die Möglichkeit der Videoteilnahme für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten damit an deutlich strengere Voraussetzungen als bei den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern. Die Voraussetzung der tatsächlichen Unmöglichkeit könnte z. B. bei einer weit entfernten dienstreisebedingten Abwesenheit vom Ort der Sitzung und eine rechtliche Unmöglichkeit z. B. bei einer pandemiebedingten Isolationsverpflichtung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gegeben sein. Eine Teilnahme per Video ist dagegen ausgeschlossen, soweit die rechtliche Unmöglichkeit nicht im Zusammenhang mit der Präsenz vor Ort, sondern im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Sitzung als solcher steht, beispielsweise im Falle einer Befangenheit der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten. Mitwirkungsverbote gelten selbstredend auch für die Sitzungsteilnahme per Video.

Im Übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen gemäß § 44 Absatz 9 Satz 1 und für das Verfahren im Hauptausschuss gemäß § 50 Absatz 4 die Bestimmungen über das Verfahren in der Gemeindevertretung entsprechend. Eine Videoteilnahme der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters ist somit nur unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatz 2 Satz 5 und 6 möglich.

Mit der Anpassung des Absatzes 2 Satz 7 ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die am Sitzungsort anwesenden und die per Video teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung, einschließlich der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, gegenseitig wahrnehmen können.

Die Regelung des Absatz 2 Satz 11 (Satz 13 a. F.) erfasst anders als bisher, nicht mehr nur per Video teilnehmende Gemeindevertreter, sondern alle per Video teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung, da nunmehr in besonderen Ausnahmefällen auch eine Videoteilnahme der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zulässig ist.

In Satz 13 wird das Wort „zeitweise“ durch das Wort „kurzzeitige“ ersetzt, um stärker zu verdeutlichen, dass eine Teilnahme nur per Audio aus technischen Gründen nur dann unbeachtlich ist, wenn diese hinsichtlich der zeitlichen Komponente stark eingeschränkt ist. Eine solche unbeachtliche kurzzeitige Teilnahme nur per Audio könnte z. B. durch ein kurzfristiges Stocken des Bildes verursacht sein.

Zu Absatz 3:

Absatz 2 a. F. wird redaktionell sowie an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 3 übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 3 a. F. wird unverändert als Absatz 4 übernommen.

Zu Absatz 5:

In dem neuen Absatz 5 wird die bereits bisher bestehende Möglichkeit der elektronischen Ladung ausdrücklich gesetzlich normiert. Die Gemeindevertretung hat wie bisher zu entscheiden, in welcher Form die Einberufung zu ihren Sitzungen erfolgen soll und sie hat die konkrete Form der Einberufung in ihrer Geschäftsordnung zu regeln. Außerdem wird klargestellt, dass die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist ausschließlich dringenden Angelegenheiten vorbehalten ist. Damit wird die bestehende Dreistufigkeit zwischen der Einberufung unter regelmäßiger Ladungsfrist, der vereinfachten Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist in dringenden Angelegenheiten sowie der Eilentscheidung, die gemäß § 58 nur zulässig ist, wenn selbst eine Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist nicht mehr möglich ist, deutlicher herausgestellt.

Zu Absatz 6:

Absatz 5 a. F. wird unverändert als Absatz 6 übernommen.

Zu Absatz 7:

Absatz 6 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 7 übernommen.

Zu § 35 (Tagesordnung der Gemeindevertretung):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 36 (Öffentlichkeit der Sitzungen):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 4:

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in Absatz 4 a. F. wird eine Regelung zur digitalen Veröffentlichung von Beschlussvorlagen eingeführt. Damit wird das für Jede und Jeden bestehende Einsichtsrecht in Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte dahingehend erleichtert, als diese auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung zu stellen sind.

Der Eingriff in die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Internet ist aufgrund der Reichweite und des einfachen Zugangs in der Regel tiefer als beispielsweise bei einer Einsichtnahme in Papierform. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte personenbezogene Daten enthalten, dürfen diese Daten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und daher auch nicht im Internet veröffentlicht werden. In diesem Fall sind die personenbezogenen Daten, wie auch vor der Zugänglichmachung der Beschlussvorlagen in Papierform, vor der Internetveröffentlichung zu anonymisieren. Die Prüfung, ob die Anonymisierung erforderlich ist, hat sich maßgeblich an der Frage zu orientieren, ob die Beschlussvorlage im Falle der Anonymisierung ihren Informationszweck noch erfüllen kann. Sind Inhalt und Tragweite des avisierten Beschlusses ohne die personenbezogenen Daten noch verständlich, so ist eine Anonymisierung ohne Rücksicht darauf erforderlich, ob weitergehende, nicht datenschutzrechtliche Rechte Betroffener verletzt werden. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange betroffener Personen kann – neben einer Verletzung datenschutzrechtlicher Rechte – unter anderem bei der Aufdeckung von Vermögensverhältnissen oder einer Rufschädigung vorliegen. Soweit die Beschlussvorlagen personenbezogene Daten von Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertretern, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten und sonstigem kommunalen Führungspersonal enthalten, ist deren Beibehaltung in der Regel begründbar.

Zu § 37 (Sitzungsleitung und Hausrecht):

§ 37 a. F. wird lediglich sprachlich und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 38 (Beschlussfähigkeit):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 39 (Beschlüsse):**Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 5 ergänzt. Dieser ermöglicht der Gemeindevertretung durch Geschäftsordnungsregelung zu bestimmen, dass auch auf Antrag einer

Fraktion namentlich abzustimmen ist. Neben dieser neuen fakultativen Regelung hat weiterhin jede Gemeindevertretung verpflichtend in ihrer Geschäftsordnung die Anzahl von Mitgliedern festzulegen, auf deren Antrag namentlich abzustimmen ist. Damit wird dem Selbstverwaltungsgedanken Rechnung getragen, da die Vertretung über die Geschäftsordnung die Voraussetzungen für die Durchführung von namentlichen Abstimmungen eigenständig regeln und an die Verhältnisse vor Ort anpassen kann.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 40 (Einzelwahlen):

Ein neuer Absatz 2 wird aufgenommen und beseitigt Auslegungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung von Einzelwahlen. So war die Gestaltung der Stimmzettel bisher nicht geregelt, daneben war unklar, ob Enthaltungen zulässig sind und daher auf den Stimmzetteln vorgesehen werden müssen. Satz 1 stellt klar, dass wenn mehrere Personen zur Wahl stehen, deren Vor- und Familiennamen auf den Stimmzetteln aufzunehmen sind. Hat eine Person mehrere Vornamen, ist es nicht erforderlich, alle Vornamen auf dem Stimmzettel aufzuführen. Die Angabe eines Vornamens ist ausreichend, solange die zur Wahl stehenden Personen eindeutig identifizierbar sind. Die Reihenfolge ist nicht vorgeschrieben. Daher können die zur Wahl stehenden Personen etwa in alphabetischer Reihenfolge oder auch in der Reihenfolge des Eingangs des Wahlvorschlags auf den Stimmzetteln enthalten sein. Satz 2 regelt die Stimmabgabe. Diese erfolgt durch Ankreuzen des Vor- und Familiennamens der Person oder durch Kennzeichnung auf andere zweifelsfreie Weise, etwa durch Unterstreichen. Steht nur eine Person zur Wahl, enthalten die Stimmzettel nach Satz 3 deren Vor- und Familiennamen und lauten auf „Ja“ und „Nein“. Satz 4 stellt klar, dass Enthaltungen nicht zulässig und damit auf den Stimmzetteln nicht vorzusehen sind. Enthaltungen können durch Abgabe eines ungültigen Stimmzettels vorgenommen werden. Eine Rechtsänderung ist damit nicht verbunden, da Enthaltungen auch bisher bei der Ermittlung des Ergebnisses wie ungültige Stimmen zu behandeln waren und nicht berücksichtigt wurden. Satz 5 regelt in Anlehnung an § 45 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes die Fälle, bei denen der Stimmzettel als ungültig zu werten ist.

Bis auf eine geänderte Nummerierung der Absätze aufgrund der Einfügung des neuen Absatz 2 ergeben sich im Übrigen keine inhaltlichen Änderungen gegenüber § 40 a. F.

Zu § 41 (Gremienwahlen):

§ 41 a. F. wird lediglich redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 42 (Niederschrift):**Zu Absatz 1:**

Mit der Ergänzung von Angaben über die Art der Sitzung als neuer Nummer 1 ist in der Niederschrift nunmehr zusätzlich festzuhalten, ob die Sitzung in Präsenz (§ 34 Absatz 2 Satz 1 n. F.), in hybrider Form (§ 34 Absatz 2 Satz 2 n. F.) oder als Video- oder Audiositzung gemäß § 43 Absatz 2 n. F. stattgefunden hat.

Die Änderungen in der Nummerierung des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 a. F. sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neueinfügung der Nummer 1.

Aufgrund der Ergänzung in der neuen Nummer 4 (Nummer 3 a. F.) muss der Niederschrift auch eindeutig zu entnehmen sein, welche Tagesordnungspunkte tatsächlich in öffentlicher und welche in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden. Soweit die in der bekanntgemachten Tagesordnung vorgesehene Einordnung der Tagesordnungspunkte für die öffentliche oder nichtöffentliche Sitzung innerhalb der Sitzung noch verändert wurde, ist die Beifügung der ursprünglichen Tagesordnung nicht ausreichend, sondern bedarf einer entsprechenden Ergänzung.

Die Ergänzung in der neuen Nummer 5 (Nummer 4 a. F.) stellt klar, dass entweder der vollständige Wortlaut der Beschlüsse in die Niederschrift aufzunehmen ist oder die beschlossene Beschlussvorlage als Anlage der Niederschrift beizufügen ist. Es ist dagegen nicht ausreichend, wenn nur die Nummer der Beschlussvorlage oder der Drucksache angegeben wird. Soweit die ursprüngliche Beschlussvorlage in abgeänderter Form beschlossen wurde, muss der Niederschrift eindeutig der tatsächlich beschlossene Wortlaut zu entnehmen sein.

Zu Absatz 2:

Die verpflichtende Regelung zur Löschung der Tonaufzeichnung wird entsprechend der chronologischen Reihenfolge der Handlungsabläufe in angepasster Form in den Absatz 3 verschoben. Im Übrigen entspricht die Regelung Absatz 2 a. F.

Zu Absatz 3:

Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 a. F. wird klargestellt, dass die für die Unterzeichnung der Niederschrift angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann.

Die Einführung der ausdrücklichen Pflicht zur Zuleitung der Niederschrift an die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll insbesondere sicherstellen, dass diese oder dieser ihrer oder seiner Beanstandungspflicht gegebenenfalls nachkommen kann.

Es wird ein Zugriffsrecht für Mitglieder der Gemeindevertretung auf die Tonaufzeichnung eingeführt. Dieses Zugriffsrecht dient ausschließlich zur Prüfung, ob Einwendungen gegen die Niederschrift erforderlich sind. Das Zugriffsrecht besteht damit nur für Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben.

Die Pflicht zur Löschung der Tonaufnahmen wird in den Absatz 3 a. F. aufgenommen. Der Zeitpunkt der verpflichtenden Löschung wird an die vorherige Vorlage der Niederschrift und Entscheidung über etwaige Einwendungen geknüpft, um dem Ziel

der Tonaufzeichnung (Erleichterung der Niederschrift als Nachweis über die in ihr protokollierten Tatsachen) besser gerecht zu werden.

Zu § 43 (Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen):

Der ehemalige § 50a wird im Rahmen der Modernisierung und Neufassung der Kommunalverfassung als § 43 in die Kommunalverfassung eingereiht. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Probleme aus der praktischen Anwendung der Vorschrift erfolgen einzelne Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen.

Zu Absatz 1:

Mit dem letzten Halbsatz des Satzes 1 des Absatzes 1 soll deutlicher als bisher klargestellt werden, dass die einzige Rechtsfolge der Feststellung der außergewöhnlichen Notlage darin besteht, dass abweichend vom Grundsatz der Präsenzsetzung während einer außergewöhnlichen Notlage alle Mitglieder der Gemeindevertretung per Video oder Audio an der Sitzung der Gemeindevertretung teilnehmen. Die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage gemäß Absatz 1 Satz 1 kommt daher nur in Betracht, wenn die Gemeindevertretung aufgrund dieser Notlage nicht mehr an einem Sitzungsort zusammentreten kann oder dies aufgrund der Notlage so wesentlich erschwert ist, dass aus Sicht von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung unzumutbar wäre. Sinn und Zweck der Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage nach § 43 Absatz 1 ist es, außergewöhnliche Gefahren für Leib, Leben oder Gesundheit der Mitglieder der Gemeindevertretung zu vermeiden oder vergleichbar schwerwiegenden allgemeinen Notlagen Rechnung zu tragen und gleichzeitig die kommunale Entscheidungsfähigkeit zu gewährleisten.

Gemäß Absatz 1 Satz 1 obliegt der Gemeindevertretung die Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage - anders als nach der bisherigen Vorschrift - nur noch für die Sitzungen der Gemeindevertretung. Das ist damit zu begründen, dass in Abhängigkeit von der Anzahl der Mitglieder des Gremiums, von dem jeweiligen Sitzungsort, von besonderen Umständen bei einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Gremiums u. ä. die Beurteilung unterschiedlich ausfallen kann, ob eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung in Präsenz noch zumutbar ist. Daher soll nunmehr jedes Gremium für sich diese Entscheidung treffen. Für den Hauptausschuss (vgl. § 50 Absatz 4), die sonstigen Ausschüsse (vgl. § 44 Absatz 9 Satz 1) und die Ortsbeiräte (vgl. § 46 Absatz 7 Satz 1) findet die Vorschrift des § 43 entsprechend Anwendung.

Mit dem neu eingefügten Absatz 1 Satz 4 wird zur Verkürzung der Verfahrenswege die Aufhebung der außergewöhnlichen Notlage ausdrücklich auch zu Beginn der ersten wieder in Präsenz stattfindenden Sitzung ermöglicht. Anders als für den Beschluss über die Feststellung der Notlage ist für die Aufhebung derselben die einfache Mehrheit der auf „Ja“ lautenden Stimmen ausreichend.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass mit der Feststellung der außergewöhnlichen Notlage bis zur Aufhebung der außergewöhnlichen Notlage die Durchführung einer Präsenzsetzung ausgeschlossen ist. Stattdessen nehmen in diesem Zeitraum alle Mitglieder der Gemeindevertretung per Video oder Audio an der Sitzung der Gemeindevertretung teil.

Mit den Ergänzungen im sprachlich angepassten Absatz 2 wird klargestellt, dass in einer außergewöhnlichen Notlage nicht nur reine Videositzungen, sondern auch kombinierte Video- und Audiositzungen, in denen einzelne Mitglieder per Video und einzelne nur per Audio teilnehmen, sowie reine Audiositzungen durchgeführt werden können. Allerdings wird mit Satz 2 eine Priorisierung vorgenommen, nach der nach Feststellung einer außergewöhnlichen Notlage grundsätzlich per Videositzung getagt wird. Nur soweit dies aus technischen oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, kann auch eine kombinierte Video- und Audiositzung durchgeführt werden. Nur wenn keinem Mitglied der Gemeindevertretung eine Videoteilnahme möglich ist, ist auch eine reine Audiositzung zulässig. Hintergrund für diese differenzierte Regelung ist, dass einerseits der Grundsatz der kommunalen Öffentlichkeit als Ausfluss des Demokratieprinzips bei der Durchführung einer reinen Audiositzung am stärksten beeinträchtigt wird. Andererseits sollen in einer außergewöhnlichen Notlage im Interesse der Erhaltung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit die Anforderungen an die Sitzungsdurchführung so gering und praktikabel wie möglich gehalten werden, da die anderenfalls nur noch in Frage kommende Eilentscheidung dem Öffentlichkeitsgrundsatz noch weniger gerecht würde.

Die Neuformulierung des Absatzes 2 Satz 5 sieht vor, dass die Teilnahmemöglichkeit der Öffentlichkeit an den Notlagesitzungen durch allgemeine Bekanntmachung der Zugangsmöglichkeiten oder Zugangsdaten für die Videositzung oder kombinierte Audio- und Videositzung oder die Audiositzung erfolgt. Der Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass bei einer Notlage im Sinne des § 43, bei der ein Zusammentreten der Gemeindevertretung an einem Sitzungsort unzumutbar erschwert ist, auch ein Zusammenkommen der Öffentlichkeit an einem Übertragungsort problematisch sein kann. Die Herstellung der Öffentlichkeit kann daher auch durch allgemeine Bekanntmachung der Zugangsdaten für eine audiovisuelle oder auditive Teilnahme der Öffentlichkeit erfolgen.

Zu Absatz 3:

In einem neuen Absatz 3 sind die Regelungen zusammengefasst, die zu beachten sind, wenn innerhalb einer Notlage nach Absatz 1 geheime Wahlen durchzuführen sind. Die Durchführung von geheimen Wahlen ist in den Video- und/oder Audiositzungen weiterhin unzulässig. Sie müssen daher im Nachgang der Sitzung unter Beachtung der genannten Bestimmungen durch Briefwahl erfolgen.

Zu Absatz 4:

Die Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde wird in einen separaten Absatz 4 verschoben. Angesichts der möglichen differenzierten Entscheidungen für die einzelnen Gremien einer Gemeinde wird die Anzeigepflicht durch die entsprechenden Verweisungsvorschriften auf die beschließenden Gremien beschränkt (siehe § 44 Absatz 9 Satz 1, § 46 Absatz 7 Satz 1, § 50 Absatz 4).

Zu § 44 (Ausschüsse; Verfahren in den Ausschüssen):

Zu Absatz 1:

§ 43 Absatz 1 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 2:

§ 43 Absatz 2 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 2 übernommen.

Zu Absatz 3:

§ 43 Absatz 3 a. F. wird als Absatz 3 übernommen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, nach der die Hauptsatzung vorsehen konnte, dass Fraktionen, auf die kein Sitz entfallen ist, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den Ausschuss entsenden können, ist nunmehr keine Hauptsatzungsregelung mehr erforderlich. Vielmehr besteht durch die Neuformulierung des Absatzes 3 ein gesetzlicher Anspruch. Damit wird kleinen Fraktionen eine Mitwirkungsmöglichkeit in den Ausschüssen eingeräumt. Diese zusätzlichen Mitglieder der Fraktionen verfügen zwar über das aktive Teilnahmerecht, jedoch nicht über das Stimmrecht.

Zu Absatz 4:

§ 43 Absatz 4 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst sowie als Absatz 4 übernommen.

Durch die Ergänzung eines Satzes 5 wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, dass die Anzahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner in den Ausschüssen begrenzt werden kann. Hierzu ist eine Geschäftsordnungsregelung erforderlich. Dabei handelt es sich um eine Selbstbindung der Gemeindevertretung, die sie jederzeit ändern kann.

Zu Absatz 5:

§ 43 Absatz 5 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 5 übernommen.

Zu Absatz 6:

§ 43 Absatz 6 a. F. wird unverändert als Absatz 6 übernommen.

Zu Absatz 7:

§ 44 Absatz 1 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 7 übernommen.

Zu Absatz 8:

§ 44 Absatz 2 a. F. wird unverändert als Absatz 8 übernommen.

Zu Absatz 9:

§ 44 Absatz 3 a. F. wird redaktionell sowie an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 9 übernommen.

Mit der Ergänzung des Verweises in Absatz 9 Satz 1 (§ 44 Absatz 3 Satz 1 a. F.) findet die Regelung des § 43 Absatz 4 n. F., nach der die Feststellung der außerge-

wöhnlichen Notlage sowie deren Aufhebung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen ist, keine Anwendung auf das Verfahren in den beratenden Ausschüssen.

Angesichts des erhöhten Aufwandes, der mit der Durchführung einer Hybridsitzung verbunden ist, wird durch Einfügung eines neuen Satz 2 das Recht zur Sitzungsteilnahme per Video auf die Teilnehmenden mit aktivem Teilnahmerecht beschränkt, da nur deren Teilnahme zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung erforderlich ist und der erhöhte Aufwand einer Hybridsitzung allein für einen passiv Teilnehmenden nicht verhältnismäßig erscheint.

Die in § 29 Absatz 3 Satz 2 für die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor neu eingeführte Möglichkeit, für die verpflichtende Sitzungsteilnahme auch eine ihrer oder seiner Stellvertretungen bestimmen zu können, besteht mit der Ergänzung in § 44 Absatz 9 Satz 4 auch für die hauptamtliche Bürgermeisterin oder den hauptamtlichen Bürgermeister bezogen auf deren oder dessen Verpflichtung zur Teilnahme an Ausschusssitzungen. Dies ist damit zu begründen, dass bei der Vielzahl der Ausschusssitzungen auch hier zeitliche Überschneidungen auftreten können, so dass die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister die Teilnahmeverpflichtung nicht in allen Fällen allein erfüllen können wird.

Zu Abschnitt 2 (Ortsteile):

Zu § 45 (Bildung von Ortsteilen):

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 4 werden aus Gründen der Klarstellung die Vereinbarungen eines Gebietsänderungsvertrages, die Ortsteile betreffen und der Hauptsatzung vorbehalten sind, in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde übernommen. Dies betrifft Regelungen, die nach den §§ 45 ff. Bestandteil der Hauptsatzung wären. Die Übernahme der Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrags in die Hauptsatzung stellt für die Bürgerinnen und Bürger ein einfaches und transparentes Mittel zur Informationsgewinnung über die aktuellen Bestimmungen der Ortsteile dar. Dadurch wird klargestellt, dass die hinzukommenden Ortsteile den gleichen Regelungen unterliegen wie die bisherigen Ortsteile der aufnehmenden Gemeinde. Gleichzeitig wird klargestellt, dass durch die Regelung des § 48 auch die nachträgliche Änderung von Ortsteilen möglich ist, die jedoch den strengen Beteiligungsvorgaben des § 48 unterliegt. Die Regelung des neuen Absatz 1 Satz 4 gilt verpflichtend nur für Gebietsänderungsverträge, die nach Inkrafttreten dieser Vorschrift in Kraft getreten sind.

Mit dem Verweis in Absatz 5 auf § 30 Absatz 4 Satz 5 wird klargestellt, dass die Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie der Mitglieder der Ortsbeiräte einer Satzungsregelung vorbehalten bleibt.

Zudem wird § 45 a. F. redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 46 (Ortsbeirat):

Zu Absatz 1:

Mit dem neuen Satz 3 in Absatz 1 wird klargestellt, dass dem Ortsbeirat eine angemessene Frist für die gesetzlich verpflichtend vorgegebenen Anhörungen nach Satz 1 und die gegebenenfalls in der Hauptsatzung oder im Gebietsänderungsvertrag

darüber hinaus bestimmten Anhörungen einzuräumen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass der Ortsbeirat nicht nur ein theoretisches Anhörungsrecht hat, sondern dieses auch praktisch so ausüben kann, dass dessen Stellungnahme bei der anschließenden Entscheidung der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses Berücksichtigung finden kann. Zudem wird Absatz 1 redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4:

Absatz 3a a. F. wird unverändert als Absatz 4 übernommen.

Zu Absatz 5:

Absatz 3b a. F. wird redaktionell angepasst und als Absatz 5 übernommen.

Zu Absatz 6:

Absatz 4 a. F. wird unverändert als Absatz 6 übernommen.

Zu Absatz 7:

Absatz 5 a. F. wird als Absatz 7 übernommen.

Im Absatz 7 Satz 1 wird die Vorschrift des § 43 Absatz 1 bis 3 ergänzt. Damit findet die Vorschrift zur Erhaltung kommunaler Entscheidungsfähigkeit in außergewöhnlichen Notlagen auf die Ortsbeiräte wie bisher (vgl. § 50a Absatz 2 Satz 3 a. F.) entsprechend Anwendung.

Absatz 7 a. F. wird um eine Regelung ergänzt, nach der alle Mitglieder des Ortsbeirates (auch) in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht erhalten, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar betroffen sind. Dieses passive Teilnahmerecht für alle Ortsbeiratsmitglieder tritt ergänzend neben das bereits bestehende aktive Teilnahmerecht des Ortsvorstehers in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

Zu Absatz 8:

Absatz 6 a. F. wird redaktionell sowie an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 8 übernommen.

Zu Absatz 9:

Absatz 7 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 9 übernommen.

Zu Absatz 10:

Absatz 8 a. F. wird redaktionell angepasst und als Absatz 10 übernommen.

Durch redaktionelle Anpassungen wird die entsprechende Anwendbarkeit des § 55 konkretisiert. Als neuer Satz 2 wird eine Maßgabe für die Anwendbarkeit des § 55 für die Beanstandung von Beschlüssen des Ortsbeirates eingefügt. Danach kommt es für den Lauf der Frist für die erstmalige Beanstandung eines Beschlusses eines Ortsbeirates auf den Zugang der Niederschrift der Sitzung des Ortsbeirates an. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte in der Regel nicht bei der Beschlussfassung im Ortsbeirat anwesend ist und daher ihre oder seine gesicherte Kenntnisnahme erst durch die Niederschrift erfolgt.

Die Frist beginnt am Tag nach Zugang der Niederschrift bei der Verwaltung zu laufen, da diese erst mit Zugang Kenntnis erlangen kann (§§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Insoweit findet eine Anpassung des Gesetzeswortlauts statt. Zugegangen ist die Niederschrift, wenn sie derart in den Macht- bzw. Geschäftsbereich der Verwaltung gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Für die weiteren Fristen, die die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen des Beanstandungsverfahrens zu beachten hat, wird davon ausgegangen, dass es aufgrund der dann vorhandenen Kenntnis von der Angelegenheit und dem Beanstandungsverfahren auch ohne regelmäßige Teilnahme der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten in den Sitzungen des Ortsbeirates weiterhin möglich ist, die in § 55 vorgesehenen Zwei-Wochen-Fristen für die erneute Beanstandung und die Vorlage der Angelegenheit zur Entscheidung bei der Kommunalaufsichtsbehörde einzuhalten.

Zu § 47 (Ortsvorsteherin, Ortsvorsteher):

Die Überschrift wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 1:

Mit dem neu eingefügten Absatz 1 Satz 3 erhält auch die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher die Möglichkeit, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse im Rahmen des § 34 Absatz 2 per Video teilzunehmen, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Damit wird eine systematische Ungleichbehandlung beseitigt und klargestellt, dass ein Rechtsanspruch auf Teilnahme per Video aus § 34 Absatz 2 nur im Rahmen des aktiven Teilnahmerechts besteht (vgl. auch § 44 Absatz 9 Satz 2).

Während es bisher der Hauptsatzungsregelung vorbehalten war, ob die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher bezogen auf ihren oder seinen Ortsteil die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 in Anspruch nehmen kann, werden diese Kontrollrechte nunmehr gesetzlich für alle Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher normiert. Damit kann jede Ortsvorsteherin und jeder Ortsvorsteher in entsprechender Anwendung des § 29 von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft und Akteneinsicht verlangen, soweit Belange des Ortsteils unmittelbar betroffen sind. Zudem wird Absatz 1 an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst. Mit der Streichung der Wörter „durch Hauptsatzung oder Gebietsänderungsvertrag“ in Absatz 2 Satz 1 sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Zu § 48 (Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen):

In Absatz 1 a. F. wird die Inbezugnahme von § 4 Absatz 2 auf dessen Satz 1 konkretisiert, da sich die Abweichung nur auf das Quorum bezieht, mit dem eine Änderung der Hauptsatzung zur Aufhebung eines Ortsteiles oder einer Änderung dessen Gebietes beschlossen werden kann. Die Pflicht zur Anzeige der Hauptsatzung gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 bleibt dagegen unberührt.

Darüber hinaus wird § 48 a. F. lediglich redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Abschnitt 3 (Hauptausschuss):**Zu § 49 (Zusammensetzung):****Zu Absatz 1:**

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Änderung von Absatz 2 Satz 3 a. F. beseitigt ein Auslegungsproblem. Bisher war in der Kommunalverfassung nicht eindeutig geregelt, ob für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hauptausschusses Stellvertretungen zu wählen sind und welches Wahlverfahren hier anzuwenden ist. Für beratende Ausschüsse ist gemäß § 44 Absatz 5 Satz 8 die Wahl von Stellvertretungen in das Ermessen des Ausschusses gestellt, während für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung von amtsfreien Gemeinden die Wahl einer oder mehrerer Stellvertretungen verpflichtend ist (§ 33 Absatz 2). Angesichts der Bedeutung des Hauptausschusses als beschließendes Organ ist es sachgerecht, dass für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hauptausschusses eine oder mehrere Stellvertretungen aus der Mitte des Hauptausschusses zu wählen sind. Die Stellvertretung(en) ist (sind) dabei unabhängig davon zu wählen, ob die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt, oder die oder der Vorsitzende aus der Mitte des Hauptausschusses gewählt wurde.

Zu Absatz 3:

Für das Wahlverfahren des oder der Stellvertreterinnen und -vertreter verweist Absatz 2 Satz 4 auf die entsprechende Anwendung des § 33 Absatz 2 Satz 2 bis 4. Die Stellvertreterinnen und -vertreter werden daher einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt. Sind alle gewählten Stellvertreterinnen und -vertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung der oder des Vorsitzenden auch alle Stellvertretungen verhindert, hat der Hauptausschuss unverzüglich eine oder mehrere Stellvertretungen neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu wählen. Bis zu dieser Wahl nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht

verhinderte Mitglied des Hauptausschusses die Aufgaben der oder des Vorsitzenden wahr. Das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Hauptausschusses leitet auch die konstituierende Sitzung des Hauptausschusses bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz im Hauptausschuss führt.

Die Neufassung des Absatzes 3 a. F. stellt klar, dass für den Fall der Neubesetzung des Hauptausschusses gemäß § 41 Absatz 6 die oder der Vorsitzende, sofern nicht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz führt, und der oder die Stellvertreterinnen und -vertreter neu zu wählen sind. § 49 Absatz 2 Satz 2 verweist für die Bestellung der Mitglieder auf § 41. Damit sind auch die Regelungen des § 41 Absatz 6 unmittelbar für die Neubesetzung des Hauptausschusses anwendbar. Folglich ist die Neubesetzung des Hauptausschusses möglich, wenn die Gemeindevertretung dies mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder beschließt oder nach der Wahl sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen so geändert haben, dass dies die Sitzverteilung nach § 41 Absatz 2 berührt hätte. Die Neubesetzung des Hauptausschusses führt durch die Beschlussfassung gemäß § 41 Absatz 4 dazu, dass der bisherige Hauptausschuss seine demokratische Legitimation verliert und damit untergeht. An dessen Stelle tritt ein neuer Hauptausschuss in neuer Zusammensetzung. Daher endet auch die Funktion der oder des bisherigen Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretungen, ohne dass es hierfür eines gesonderten Abberufungsaktes bedarf. Hat die Gemeindevertretung in ihrer ersten Sitzung beschlossen, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, nimmt diese oder dieser die Funktion der oder des Vorsitzenden nach erfolgter Neubesetzung des Hauptausschusses weiterhin wahr.

Absatz 3 a. F. wird gestrichen. Ein Regelungsbedarf für die dort genannten Fälle ist nicht gegeben. Die Wahlperiode der Gemeindevertretung und damit auch des Hauptausschusses endet mit dem Zusammentreten der neu gewählten Vertretung (§ 4 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG). Bis zur Konstituierung des Hauptausschusses kann die neu gewählte Gemeindevertretung über Angelegenheiten entscheiden, für die der Hauptausschuss zuständig wäre (§ 28 Absatz 4 Satz 1), so dass kein Bedarf für eine Fortführung der Tätigkeit des Hauptausschusses besteht.

Für den Fall der Auflösung der Gemeindevertretung gemäß § 54 BbgKWahlG sind auch die Gremien der Gemeindevertretung aufgelöst und können ihre Tätigkeit nicht mehr fortsetzen. Bis zur einzelnen Neuwahl gemäß § 54 BbgKWahlG ist gegebenenfalls die Bestellung einer oder eines Beauftragten gemäß § 117 durch die Kommunalaufsichtsbehörde vorzunehmen.

Zu § 50 (Zuständigkeit und Verfahren):

Bei der Ergänzung des Verweises in § 50 Absatz 4 a. F. um § 43 Absatz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 44. Somit findet die Regelung des § 43 Absatz 4 n. F., nach der die Feststellung der außergewöhnlichen Notlage sowie deren Aufhebung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen ist, Anwendung auf das Verfahren im Hauptausschuss.

Darüber hinaus wird § 50 lediglich redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Abschnitt 4 (Bürgermeisterin, Bürgermeister):

Die Überschrift des Abschnitts wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Unterabschnitt 1 (Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister):

Die Überschrift des Unterabschnitts wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 51 (Ehrenamtliche Bürgermeisterin, ehrenamtlicher Bürgermeister):

In der Überschrift wird „die Rechtsstellung des“ gestrichen. Der bisherige Zusatz hat keine eigenständige Bedeutung, so dass dieser entfallen kann. Die Überschrift wird damit übersichtlicher. Zudem wird die Überschrift an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

In § 51 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 a. F. wird der Klammerzusatz mit dem Verweis auf § 13 Absatz 1 gestrichen, die Regelung jedoch inhaltlich beibehalten. Die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner amtsangehöriger Gemeinden durch die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister ist Ausdruck ihrer besonderen Funktion als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie Fürsprecherinnen und Fürsprecher der Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde gemäß Absatz 2 Satz 1. Mit dem Verweis auf § 13 Absatz 1 war jedoch keine eigenständige gesetzliche Aufgabenzuweisung an die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister verbunden. Die Einwohnerunterrichtung obliegt als Geschäft der laufenden Verwaltung weiterhin der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten gemäß § 54 Absatz 1 Nummer 5. Die formelle Einwohnerbeteiligung ist nach den Regelungen über die gemeindeinterne Kompetenzverteilung der Gemeindevertretung als Organ zugewiesen, die hierfür Regelungen in der Hauptsatzung vorzunehmen hat. Unterrichtungen der Einwohnerinnen und Einwohner zum Beispiel im direkten Gespräch und informelle dialogorientierte Beteiligungsformen können durch die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und ehrenamtlichen Bürgermeister im Rahmen ihrer Funktion weiterhin durchgeführt werden.

Weiterhin wird § 51 a. F. insgesamt redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 52 (Stellvertretung):

§ 52 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Unterabschnitt 2 (Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister):

Die Überschrift des Unterabschnitts wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 53 (Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister):

In der Überschrift werden die Worte „Rechtsstellung des“ gestrichen. Der bisherige Zusatz hat keine eigenständige Bedeutung, so dass dieser entfallen kann. Die Überschrift wird damit übersichtlicher. Zudem wird die Überschrift an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 1:

Der Begriff der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten wird in Satz 1 an den Anfang des Satzes gestellt, um den Oberbegriff zu verdeutlichen. Danach wird klargestellt, dass die Hauptverwaltungsbeamtin die Bürgermeisterin und der Hauptverwaltungsbeamte der Bürgermeister ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird redaktionell sowie an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 5:

Der neu eingefügte Absatz 5 bestimmt, dass die hauptamtliche Bürgermeisterin als Hauptverwaltungsbeamtin oder der hauptamtliche Bürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter die Gemeinde in Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen vertritt. Für die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten gilt auch hier § 54 Absatz 2 Satz 1. Das heißt, sie oder er hat von sich aus die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.

Der Gesetzgeber hat damit die Vertretung der Gemeinde in Anlehnung zur Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen geregelt. Die Gemeinden können von dieser Regelung im Einzelfall durch Beschluss abweichen. Mit dieser Möglichkeit der Abweichung können die Gemeinden im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts entscheiden, ob sie von dieser Regelung im Einzelfall abweichen. Dies ist sachgerecht, da es nicht notwendig erscheint, dass die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte die Gemeinde in allen Gremien von Vereinen, juristischen Personen oder sonstigen Einrichtungen vertritt. Hier obliegt es der Gemeinde, eine passgenaue Entscheidung zu treffen. In den Fällen einer abweichenden Regelung bietet es sich an, eine Unterrichtungspflicht der benannten Vertreterinnen oder Vertreter gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ausdrücklich vorzusehen.

Absatz 2 ist auch im Zusammenhang mit dem neu eingefügten § 28 Absatz 3 zu sehen. Dieser regelt, dass sofern weitere Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde vorgesehen sind, diese von der Gemeindevertretung nach § 40 oder § 41

aus der Mitte der Gemeindevertretung bestellt werden (siehe auch § 28 Absatz 3 n. F.).

Die weiteren Regelungen der verwaltungsinternen Vertretung in den Sätzen 3 und 4 entspricht der Regelung in § 97. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann danach eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Gemeinde dauerhaft oder für den Fall der Verhinderung mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Dies ist sachgerecht, wenn etwa die oder der Bedienstete, die oder der die Gemeinde anstelle der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten im KITA-Ausschuss oder der Schulkonferenz vertritt, mit Angelegenheiten der KITA- oder Schulverwaltung befasst ist.

Satz 5 regelt, dass die Gemeindevertretung den Vertreterinnen und Vertretern Richtlinien und Weisungen erteilen kann.

In Satz 6 ist geregelt, dass die Sätze 1 bis 5 keine Anwendung finden, soweit durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder in Vereinbarungen über Formen der kommunalen Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg etwas anderes bestimmt ist. Dies betrifft insbesondere die Vertretung der Gemeinde in Gremien von kommunalen Anstalten (§ 95 Absatz 2), rechtlich selbstständigen kommunalen Unternehmen (§ 97), Zweckverbänden (§ 19 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg), gemeinsamen kommunalen Anstalten (§§ 38, 39 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg) sowie in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vertraglich vorgesehenen Gremien von Formen der kommunalen Zusammenarbeit (§ 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg).

Zu § 54 (Zuständigkeit):

§ 54 a. F. wird lediglich redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 55 (Beanstandung):

Zu Absatz 1:

§ 55 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Die Pflicht der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zur Begründung der Beanstandung, die bisher erst in Absatz 1 Satz 7, im Zusammenhang mit der Einberufung zur erneuten Beschlussfassung geregelt wurde, wird durch den neuen Satz 2 im Absatz 1 stärker hervorgehoben.

Die Angabe „unverzüglich“ in Absatz 1 Satz 2 a. F. wird gestrichen, um Unsicherheiten in der Praxis auszuräumen. Ein Handeln „ohne schuldhaftes Zögern“ ist für die Bestimmung einer Ausschlussfrist zu unbestimmt. Die Angabe „spätestens“ wird gestrichen, da durch die Formulierung „innerhalb einer Frist von drei Wochen“ bereits ein abgeschlossener Zeitraum zur Beanstandung eröffnet wird. Dabei wird die Frist auf drei Wochen verlängert, so dass auch nach der Entkopplung von der Vorlage der Niederschrift ausreichend Zeit für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses bleibt. Die Frist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung der Gemeindevertretung (vgl. §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB) zu laufen und ist eindeutig auf drei Wochen begrenzt. Die Abkoppelung von der Vorlage der Niederschrift der

Sitzung dient der Beschleunigung des Beanstandungsverfahrens. Diese ist zudem gerechtfertigt, da die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte als Mitglied der Gemeindevertretung in der Regel bei deren Sitzung zugegen ist. Unabhängig davon, ob die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte bei der Sitzung der Gemeindevertretung anwesend war oder nicht, hat sie oder er die Möglichkeit, innerhalb von drei Wochen den Beschluss zu beanstanden.

Nur für die Fälle, in denen das Beanstandungsrecht der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor zukommt, wird in § 140 Absatz 1 Satz 5 (neu) nunmehr eine abweichende Regelung getroffen, nach der es für den Lauf der Frist auf den Zugang der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung ankommt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor in der Regel nicht bei der Beschlussfassung anwesend ist und daher ihre oder seine gesicherte Kenntnisnahme erst durch die Niederschrift erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach Zugang der Niederschrift bei der Verwaltung zu laufen, da diese erst mit Zugang Kenntnis erlangen kann (§§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB). Insoweit findet eine Anpassung des Gesetzeswortlauts statt. Zugegangen ist die Niederschrift, wenn sie derart in den Macht- bzw. Geschäftsbereich der Verwaltung gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Im Ergebnis der Überprüfung der Schriftformanforderungen in der Kommunalverfassung wird ausdrücklich geregelt, dass die Beanstandung schriftlich oder elektronisch zu erfolgen hat. Mit Blick auf die im Rahmen des Beanstandungsverfahrens einzuhaltenden Fristen und die Rechtswirkungen der Beanstandung ist eine nur mündliche Beanstandung daher nunmehr ausgeschlossen. Neben der klassischen schriftlichen Form wäre aber auch eine einfache E-Mail zulässig. Mit der Formulierung „schriftlich oder elektronisch“ ist die Art der elektronischen Verfahrensabwicklung gesetzlich nicht festgelegt.

Zu Absatz 2:

Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Vorschrift des § 55 a. F. durch mehrere Absätze besser strukturiert. Ein neuer Absatz 2 regelt die Beschlussfassung der Gemeindevertretung nach der ersten Beanstandung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten.

Anders als bisher hat die Gemeindevertretung nicht erst in der nächsten ordentlichen, sondern in jeder nächsten Sitzung, die nach der Beanstandung stattfindet, erneut über den beanstandeten Beschluss zu entscheiden. Diese Änderung wird dem Beschleunigungsgrundsatz im Beanstandungsverfahren gerecht. Die Formulierung „spätestens“ wird hierdurch obsolet. Die Entscheidung der Gemeindevertretung über die Angelegenheit erfolgt durch Beschluss.

Im Sinne des Beschleunigungsgebotes hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen der Herstellung des Benehmens zur Tagesordnung darauf hinzuwirken, dass die Angelegenheit und deren Beanstandung auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung gesetzt wird.

Um den Gang des Verfahrens besser abzubilden, wird zunächst die Einberufung der Sitzung unter den genannten Voraussetzungen geregelt und dann folgt die Maßgabe der namentlichen Abstimmung.

Im Ergebnis der Überprüfung der Schriftformanforderungen in der Kommunalverfassung wird die gesetzliche Anforderung, dass die Einberufung zur Sitzung unter Angabe der Beanstandungsgründe erfolgen muss, dahingehend konkretisiert, dass der Einberufung zu dieser Sitzung die begründete Beanstandung beizufügen ist. Die Übermittlung der Beanstandung (einschließlich der Gründe für die Beanstandung) an die Mitglieder der Gemeindevertretung hat damit in demselben Verfahren wie die Einberufung zu erfolgen. Da die Einberufung gemäß § 34 Absatz 5 schriftlich oder elektronisch erfolgen kann und in der Geschäftsordnung zu regeln ist, hat die Beifügung der begründeten Beanstandung als Bestandteil der Einberufung in dem jeweils in der Geschäftsordnung geregelten Verfahren zu erfolgen.

Die Frist für die zweite Beanstandung beträgt unverändert zwei Wochen. Sie ist damit um eine Woche kürzer als die Frist für die erste Beanstandung nach Absatz 1 Satz 3. Das ist damit zu begründen, dass der erforderliche Prüfaufwand bei der wiederholten Prüfung geringer sein dürfte.

Die bisherige Regelung von Absatz 1 Satz 6 a. F. sah vor, dass ein Beschluss als aufgehoben gilt, soweit er nicht durch die Gemeindevertretung erneut gefasst wird. Dies hatte unter Umständen zur Folge, dass die Gemeindevertretung einen Änderungsvorschlag der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten nach erster Beanstandung in einer erneuten Sitzung ablehnte, ohne festzustellen, dass der ursprüngliche Beschluss weiterbestehen soll. Das hätte bei konsequenter Anwendung des bisherigen Wortlauts zur Folge gehabt, dass der ursprüngliche Beschluss als aufgehoben gilt. Es liegt jedoch regelmäßig im Interesse der Gemeindevertretung, durch ihre Entscheidung, einen Änderungsvorschlag abzulehnen, den ursprünglichen Beschluss beizubehalten. Die Änderung bezweckt daher, die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung zu vereinfachen. Mit dem erneuten Beschluss sind daher alle Beschlüsse gemeint, die den ersten Beschluss der Gemeindevertretung bestätigen, diesem entsprechen, ihn aufheben oder abändern.

Nur wenn die Gemeindevertretung zu keinem Ergebnis kommt und überhaupt keinen erneuten Beschluss in der Angelegenheit fasst, sieht das Gesetz weiterhin eine Aufhebung des ursprünglichen Beschlusses vor.

Zu Absatz 3:

Zur besseren Übersichtlichkeit und Strukturierung wird ein neuer Absatz 3 eingefügt. Dieser regelt nach einer zweiten Beanstandung durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten die Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde und deren Streitentscheidung.

Die Angabe „unverzüglich“ in Absatz 1 Satz 10 a. F. wird gestrichen, um Unsicherheiten in der Praxis auszuräumen. Ein Handeln „ohne schuldhaftes Zögern“ ist für die Bestimmung einer Ausschlussfrist zu unbestimmt. Stattdessen wird eine Zwei-Wochen-Frist bestimmt. Auf diese Weise wird der zeitnahen Vorlage der Unterlagen bei der Kommunalaufsichtsbehörde Rechnung getragen. Die Frist beginnt am Tag nach der erneuten Beanstandung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung (vgl. §§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB) zu laufen und ist eindeutig auf zwei Wochen begrenzt.

Die bisher von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten geforderte Darlegung der unterschiedlichen Rechtsauffassungen hat sich im Einzel-

fall als nicht praktikabel herausgestellt. Stattdessen hat die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte nunmehr den vollständigen Sachverhalt, die Beschlussunterlagen und die Beanstandungsgründe vorzulegen, da diese Informationen und Unterlagen in jedem Fall vorliegen werden und für die Rechtmäßigkeitsprüfung relevant und erforderlich sind. Es wird klargestellt, dass für die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde neben den Tatsachen auch sonstige Informationen, wie z. B. fachliche Stellungnahmen anderer Stellen oder Fachbereiche, erheblich sein können.

Es wird klargestellt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Rechtswidrigkeit oder Rechtmäßigkeit nicht nur feststellen kann, sondern festzustellen hat, da dies die Frage ist, auf die es bei der Streitentscheidung ankommt. Dabei kann sie auch die Rechtsfolgen feststellen. Der neu angefügte Satz 4 im Absatz 3 soll unbegründete Beanstandungen vermeiden und einem Missbrauch des Beanstandungsrechts durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vorbeugen. Verfolgt sie oder er mit der Beanstandung nach Absatz 1 und 2 das Ziel, einen Beschluss durch die Gemeindevertretung zu verhindern und/oder damit das Verfahren zu verschleppen, überschreitet sie oder er ihre oder seine Kompetenzen. Liefert die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb der angegebenen Frist keine Begründung für die Beanstandung oder legt den vollständigen Sachverhalt und die Beschlussunterlagen nicht vor und kann diese dadurch keine Streitentscheidung treffen, dann besteht wegen des missbräuchlichen Verhaltens kein berechtigtes Interesse der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten an einer Entscheidung. In einem solchen Fall wird das Verfahren durch die Kommunalaufsicht ohne eine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit des beanstandeten Beschlusses mit feststellendem Verwaltungsakt beendet. Diese Regelung schafft für die Kommunalaufsichtsbehörde Handlungssicherheit bei der Entscheidung über die Beanstandung auch bei fehlender Mitwirkung durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten. Die Regelung dient damit auch der Beschleunigung des Beanstandungsverfahrens und verhindert dessen missbräuchliche Verzögerung oder endlose Ausdehnung.

Zu Absatz 4:

Mit Absatz 4 Satz 1 wird ausdrücklich klargestellt, dass das Beanstandungsrecht gemäß Absatz 1 bis 3 nicht für Beschlüsse gilt, die die Gemeindevertretung als Dienstvorgesetzte oder oberste Dienstbehörde der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gefasst hat. Im Unterschied zu den sonstigen Beschlüssen steht die Gemeindevertretung in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte oder oberste Dienstbehörde der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten in einem Über- und Unterordnungsverhältnis gegenüber. Da durch solche Beschlüsse die persönliche beamtenrechtliche Stellung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten betroffen ist, ergeben sich die Rechtsschutzmöglichkeiten in diesen Fällen aus den beamtenrechtlichen Vorschriften. Für Klagen aus dem Beamtenverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg nach § 54 Absatz 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) gegeben. Ein Vorverfahren nach Maßgabe der §§ 68 ff. VwGO ist regelmäßig nach § 54 Absatz 2 BeamtStG erforderlich.

Im neuen Absatz 4 Satz 2 wird die bisherige Verweisung auf den bisherigen Absatz 1, wegen der Aufteilung des bisherigen Absatzes 1 in die neuen Absätze 1 bis 3,

nunmehr auf die neuen Absätze 1 bis 3 angepasst. Dementsprechend wird auch der Verweis im Absatz 4 Satz 3 angepasst.

Zu Absatz 5:

Absatz 1 Satz 13 a. F. wird unverändert als Absatz 5 übernommen.

Zu § 56 (Stellvertretung im Amt):

§ 56 a. F. wird lediglich redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 57 (Abgabe von Erklärungen):

Mit der Ergänzung in § 57 Absatz 2 Satz 1 a. F. wird klargestellt, dass die für Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann, mit der sämtliche Funktionen der Schriftform erfüllt werden.

Darüber hinaus wird § 57 a. F. lediglich redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 58 (Eilentscheidung):

§ 58 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Abschnitt 5 (Beigeordnete und andere Gemeindebedienstete):

Zu § 59 (Beigeordnete):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Einige bisher ausdrücklich genannte Qualifikationsanforderungen können gestrichen werden, da sie auch im Wege der Auslegung von den verbliebenen erfasst werden. Die Qualifikationsanforderungen sind nicht laufbahnrechtlich im engeren Sinne auszulegen. Für den gehobenen Justizdienst und den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten besteht mit Entscheidung (gem. Entscheidung MI vom 31.1.1996, GeschZ: Z/1.22-§ 6 BLV) sowie für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst (gem. Entscheidung MI vom 23.8.1996, GeschZ: Z/1.2-LVO.6) die laufbahnrechtliche Anerkennung der Gleichwertigkeit. Es können auch tarifrechtliche Qualifikationen unter das Merkmal fallen, obwohl ein akademischer Hochschulabschluss nicht vorliegt. Die Änderungen von „zum“ zu „für den“ erfolgen nur aus sprachlichen Gründen.

Bei Gemeinden mit mehr als 40.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Befähigung zum Richteramt eine vergleichbare Qualifikation. Auch die Befähigung für

den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst ist nicht laufbahnrechtlich im engeren Sinne zu verstehen. Die redaktionelle Änderung in Satz 3 von „haben“ zu „besitzen“ erfolgt in Kongruenz zu Satz 2.

Im Übrigen wird Absatz 3 a. F. lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4:

§ 60 Absatz 1 bis 4 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 4 bis 7 übernommen. § 60 Absatz 1 a. F. wird zudem redaktionell angepasst und als Absatz 4 übernommen.

Zu Absatz 5:

§ 60 Absatz 2 a. F. wird als Absatz 5 übernommen.

Der neue Satz 2 war bisher im Satz 4 a. F. enthalten. Er ergänzt die in Satz 1 ausgesprochene Regel der öffentlichen Ausschreibung bei der erstmaligen Wahl mit einer Verfahrensregel.

Es wird festgelegt, dass sich die Frist von sechs Monaten nunmehr ausdrücklich auf die Beschlussfassung zur Nichtausschreibung der Stelle der oder des Beigeordneten bezieht. Bisher war lediglich ausdrücklich geregelt, dass die Wahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen darf. Weitere Verfahrensregeln zu Fristen werden nicht vorgegeben, so dass die Wiederwahl unmittelbar nach der Beschlussfassung zur Nichtausschreibung erfolgen kann.

Zu Absatz 6:

§ 60 Absatz 3 a. F. wird als Absatz 6 übernommen.

§ 60 Absatz 3 Satz 5 a. F. entfällt. Infolge einer Rechtsänderung im Landesbeamtengesetz ist das Ausscheiden einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten aus dem Amt kraft Gesetzes nicht mehr an die Abberufung, sondern an den Beschluss über die Abwahl gekoppelt worden. Die gesetzliche Fiktion bezieht sich damit auf den Abwahlvorgang und somit auf die unmittelbare Rechtswirkung des § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG, der ein Ausscheiden aus dem Amt mit Ablauf des Tages der Abwahl vorsieht, und nicht mehr auf die Abberufung abstellt, welcher nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 7. Januar 2010 - OVG 12 S 101.09 -) keine rechtsgestaltende Bedeutung zukommt. Mit der Kraft § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG eintretenden Beendigung des Beamtenverhältnisses verliert die kommunale Wahlbeamtin oder der kommunale Wahlbeamte zugleich seinen kommunalverfassungsrechtlichen Status; einer zusätzlichen kommunalverfassungsrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht mehr.

Zu Absatz 7:

§ 60 Absatz 4 a. F. wird als Absatz 7 übernommen.

Mit der Ausweitung des Verweises in § 60 Absatz 4 Satz 2 a. F. auch auf § 34 Absatz 2 Satz 5 und 6 kommt auch für die Beigeordneten für Sitzungen der Ge-

meindevertretung und der Ausschüsse nur eine persönliche Teilnahme am Sitzungsort in Betracht, es sei denn sie halten ihre Teilnahme per Video im Einzelfall ungeachtet tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit der persönlichen Teilnahme für erforderlich. Die Voraussetzung der tatsächlichen Unmöglichkeit könnte z. B. bei einer weit entfernten dienstreisebedingten Abwesenheit vom Ort der Sitzung und eine rechtliche Unmöglichkeit z. B. bei einer pandemiebedingten Isolationsverpflichtung gegeben sein.

Zu § 60 (Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht):

§ 61 a. F. wird redaktionell sowie an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als § 60 übernommen.

Zu § 61 (Gemeindebedienstete):

§ 62 a. F. wird redaktionell sowie an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als § 61 übernommen.

Zu Kapitel 3 (Gemeindewirtschaft):

Zu Abschnitt 1 (Haushaltswirtschaft):

Zu § 62 (Allgemeine Haushaltsgrundsätze):

Zu Absatz 1:

Die Regelung des § 63 Absatz 1 a. F. wird dahingehend ergänzt, dass nunmehr die Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit als Haushaltsgrundsatz benannt wird. Die bisherige Anwendungspraxis wird dadurch nicht verändert. Es liegt keine Standarderhöhung vor und es werden keine neuen Voraussetzungen normiert. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist wie bisher grundsätzlich Genehmigungsvoraussetzung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß § 76 Absatz 2 Satz 5, die Genehmigung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte gemäß § 76 Absatz 5 sowie für die Genehmigung von Rechtsgeschäften gemäß § 77. Die Definition der dauernden Leistungsfähigkeit wird in § 24 KomHKV normiert.

Zu Absatz 2:

§ 63 Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung aus § 76 a. F. wird nach § 62 Absatz 3 Satz 1 verschoben und dadurch nunmehr als allgemeiner Haushaltsgrundsatz definiert. Zusätzlich wird die bisher in § 28 Absatz 2 KomHKV enthaltene Regelung, nach der Auszahlungsermächtigungen der Investitionstätigkeit erst dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert ist, mit redaktionellen Änderungen wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in die Kommunalverfassung übernommen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Finanzierung der gemäß § 16 KomHKV zulässig veranschlagten investiven Maßnahmen unter Beachtung des Gesamtdeckungsgrundsatzes gemäß § 22 KomHKV nicht nur zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Haushaltssatzung, sondern auch unterjährig, gesichert ist. Insoweit werden keine neuen Anforderungen geschaffen, sondern bewährte Regelungen in die Kommunalverfassung integriert. Im Rahmen der Liquiditätsplanung ist sicherzustellen, dass die geplanten Mittel zum Zeitpunkt der

Fälligkeit der Auszahlungen zur Verfügung stehen. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Zu Absatz 4:

Die Regelung wird von § 78 Absatz 2 Satz 3 a. F. den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen in § 62 zugeordnet.

Zu Absatz 5:

Die Formulierung in § 63 Absatz 3 a. F. führte in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten. Mit der Neuregelung wird präzisiert, dass die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen ist. Als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung werden alle handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätze bezeichnet. Da die handelsrechtlichen Grundsätze allerdings nicht uneingeschränkt übernommen werden können, sind die besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Zu Absatz 6:

Der gesetzliche Haushaltsausgleich ist nicht nur auf den Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses zu beschränken. Nunmehr umfasst der Haushaltsausgleich das Gesamtergebnis im Ergebnishaushalt und den Ausgleich des Finanzhaushaltes. Die bisherige Beschränkung ausschließlich auf das ordentliche Ergebnis führte zu zusätzlichem Aufwand in der Planung des Haushaltsausgleiches sowie im Jahresabschluss. Die negative Entwicklung der Finanzhaushalte zahlreicher Kommunen führte in der Vergangenheit zu erheblichen, teilweise dauerhaften Inanspruchnahmen von Kassenkrediten, die in erheblichem Maße durch Landeshilfen (Teilschuldung der kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden) reduziert werden. Um derartigen Entwicklungen künftig vorbeugen zu können, soll auch der Finanzhaushalt zumindest ausgeglichen sein. Mit dieser Regelung wird auch der bislang in § 76 Absatz 1 a. F. geregelte Grundsatz aufgegriffen, dass die Gemeinde jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen hat. Die Ausgleichspflicht des Finanzhaushaltes soll vorrangig dazu führen, dass unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit künftig Auszahlungen nur in Höhe der voraussichtlichen Einzahlungen veranschlagt werden. Damit tritt nicht nur das ordentliche Ergebnis, sondern auch die Liquidität der Gemeinde verstärkt in den Fokus der kommunalen Verantwortlichen. Die Ausgleichspflicht führt nicht zu einem Ausverkauf kommunalen Vermögens, da die Veräußerung kommunalen Vermögens den Regelungen des § 87 unterliegt. Die Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist im Rahmen des § 78 weiterhin möglich. Sofern ein Ausgleich des Finanzhaushaltes nicht möglich sein sollte, wäre ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen.

Zu Absatz 7:

Der Entfall des bisherigen stufenweisen Ausgleichsverfahrens des ordentlichen Ergebnisses nach Verwendung von Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, von Rücklagemitteln des ordentlichen sowie von Überschüssen und Rücklagemitteln des außerordentlichen Ergebnisses führt zu einer Vereinfachung des Verfahrens, klarer und einheitlicher Normensprache und besserer Lesbarkeit des Gesetzes. Entsprechende Übergangsregelungen werden in § 142 Absatz 8 normiert.

Zu Absatz 8:

Es wird geregelt, wann der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Mit dieser Regelung wird auf den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit abgestellt. Dieser Saldo muss mindestens ausgeglichen sein. Sind Tilgungszahlungen für Investitionskredite geplant, muss der Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein, dass die Tilgungszahlungen geleistet werden können. Dies schließt ordentliche als auch außerordentliche Tilgungen (ohne Umschuldungen) ein. Abweichend davon gilt der Ausgleich des Finanzhaushaltes auch als erfüllt, wenn ein negativer Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und/oder die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten durch die Inanspruchnahme von Zahlungsmittelbeständen, die nicht gesetzlich, vertraglich oder in sonstiger Weise gebunden sind, gedeckt werden können.

Zu § 63 (Erträge und Einzahlungen):

Die Regelung entspricht inhaltlich § 64 Absatz 1 und 2 a. F. Die Überschrift wird redaktionell angepasst. In Absatz 2 erfolgen ebenfalls redaktionelle Anpassungen. Der Begriff „Einzahlungen“ wird gegenüber § 64 Absatz 2 a. F. ergänzt, da in der Regel nicht nur der Ergebnis-, sondern auch der Finanzhaushalt berührt ist. § 64 Absatz 3 a. F. ist nunmehr in § 76 Absatz 1 integriert worden.

Zu § 64 (Kämmerin, Kämmerer):**Zu Absatz 1:**

Die Regelung entspricht inhaltlich in leicht veränderter Form dem § 84 a. F. und wird in § 64 neu verortet, da sie dogmatisch den folgenden Regelungen voranzustellen ist. Es erfolgt eine klarstellende, redaktionelle Anpassung, bei der das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt wird. Damit werden auch Beamtinnen und Beamte der Gemeinde umfasst. Die Aufgaben der Kämmerin oder des Kämmerers sind in der Kommunalverfassung klar geregelt und keiner oder keinem anderen Bediensteten zugeordnet. Insofern sind die genannten Aufgaben nunmehr verpflichtend bei einer oder einem Bediensteten zusammenzufassen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung normiert die Funktionstrennung zwischen der Kämmerin oder dem Kämmerer und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Kämmerin oder der Kämmerer verfügt über gesetzlich bestimmte Befugnisse, die ihr oder ihm nicht entzogen werden können und ihr oder ihm sind gesetzliche Rechte gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten eingeräumt worden. Aufgrund der unterschiedlichen Funktionen (z. B.: Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses durch Kämmerin oder Kämmerer/Feststellung durch Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamten) und dem Recht der Kämmerin oder des Kämmerers, eine abweichende Auffassung zur Haushaltssatzung gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zu vertreten (§ 69 Absatz 2 und 3), schließt sich eine Personalunion zwischen Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamten und Kämmerin oder Kämmerer gesetzlich aus.

Zu § 65 (Haushaltssatzung):**Zu Absatz 1:**

Die Regelung entspricht § 65 Absatz 1 a. F.

Zu Absatz 2:**Zu Nummer 1:**

Die Regelung entspricht § 65 Absatz 2 Nummer 1 a. F. mit einer redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 2:

Mit der Neuregelung in Nummer 2 erfolgt eine klarstellende Ergänzung im Katalog des Absatzes 2. Bereits bisher war gemäß der Verwaltungsvorschrift über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen), Muster zu § 65 a. F. für die Haushaltssatzung das Jahr des Wiedererreichens des Haushaltsausgleichs in der Haushaltssatzung anzugeben.

Zu Nummer 3:

Die Regelung entspricht weitgehend § 65 Absatz 2 a. F. In Absatz 2 Nummer 4 erfolgt eine Klarstellung. Die Steuerhebesätze können gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt keine Festsetzung in der Haushaltssatzung, um Doppelungen oder Widersprüche zu vermeiden. Die Steuerhebesätze sollen jedoch aufgrund der unmittelbaren Auswirkungen auf die Erträge und Einzahlungen der Gemeinde nachrichtlich in der Haushaltssatzung angegeben werden.

Zu Nummer 4:

Die Regelung entspricht § 65 Absatz 2 Nummer 2 a. F. mit redaktionellen Klarstellungen.

Zu Nummer 5:

Die Regelung entspricht § 65 Absatz 2 Nummer 3 a. F. mit redaktionellen Klarstellungen.

Zu Nummer 6:

In Nummer 6 und 9 werden die bisher in § 68 Absatz 2 und § 70 Absatz 1 Satz 4 a. F. festgesetzten Regelungen übernommen, um zugunsten erleichterter Rechtsanwendbarkeit in einer Vorschrift alle in der Haushaltssatzung festzusetzenden Wert- und Erheblichkeitsgrenzen zusammenzuführen.

Zu Nummer 7:

Die Regelung in Nummer 7 entspricht § 65 Absatz 2 Nummer 5 a. F.

Zu Nummer 8:

Nummer 8 entspricht – mit einer redaktionellen Anpassung – § 65 Absatz 2 Nummer 6 a. F.

Zu Nummer 9:

In Nummer 6 und 9 werden die bisher in § 68 Absatz 2 und § 70 Absatz 1 Satz 4 a. F. festgesetzten Regelungen übernommen, um zugunsten erleichterter Rechtsanwendbarkeit in einer Vorschrift alle in der Haushaltssatzung festzusetzenden Wert- und Erheblichkeitsgrenzen zusammenzuführen.

Die Regelung des § 65 Absatz 2 Satz 2 a. F. wird angepasst. Die Gemeinde kann auch weitere Sachverhalte mit Haushaltsbezug in der Haushaltssatzung regeln. Dazu zählt u.a. die Erheblichkeitsgrenze gemäß § 10 Absatz 1 KomHKV, ab welcher Höhe Änderungen im Nachtragshaushaltsplan enthalten sein müssen.

Zu Absatz 3:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen in den Absätzen 3 und 4. Es erfolgt eine Umstrukturierung.

Zu Absatz 4:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen in den Absätzen 3 und 4. Es erfolgen lediglich redaktionelle Klarstellungen und eine Umstrukturierung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 wird, mit der redaktionellen Änderung „Nachtragshaushaltssatzung“, unverändert übernommen.

Zu § 66 (Haushaltsplan):**Zu Absatz 1:**

In Absatz 1 Satz 2 erfolgt gegenüber § 66 Absatz 1 Satz 2 a. F. eine Klarstellung und Vereinheitlichung der Regelung, da der Haushaltsplan auch für den mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan die voraussichtlichen Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen enthalten muss. Im Übrigen bleibt der Regelungsgehalt inhaltlich unverändert.

Zu Absatz 2:

Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung in § 66 Absatz 2 Satz 1 a. F. Die Regelung des § 66 Absatz 2 Satz 2 a. F. wird nach § 68 Absatz 1 Satz 2 verschoben.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht unverändert § 66 Absatz 3 a. F.

Zu § 67 (Stellenplan):**Zu Absatz 1:**

Die Regelungen zum Stellenplan gemäß § 9 KomHKV werden wegen der grundsätzlichen Bedeutung fortan in die Kommunalverfassung integriert.

Über die bisherigen Regelungen in der KomHKV hinaus erfolgt eine Klarstellung, welchen Zeitraum der unbestimmte Rechtsbegriff „vorübergehend beschäftigt“ umfasst. Der Zeitraum von zwölf Monaten hat sich in der Praxis bewährt und wird hier übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Form der Darstellung, die bisher in der VV Produkt- und Kontenrahmen, Muster zu § 9 KomHKV a. F. für den Stellenplan vorgegeben war, wird klarstellend geregelt.

Zu Absatz 3:

In den Absatz 3 wird die bisherige Regelung aus § 9 Satz 2 KomHKV übernommen. Eine Änderung des Stellenplanes ist gemäß der bisherigen Rechtslage durch einen Beschluss der Gemeindevertretung möglich, auch wenn der Stellenplan Bestandteil des Haushaltsplanes ist. Die Aufstellung einer Nachtragsatzung ist ausschließlich unter den Voraussetzungen des § 70 Absatz 2 erforderlich.

Zu § 68 (Haushaltssicherungskonzept):**Zu Absatz 1:**

Die Regelung aus § 63 Absatz 5 Satz 1 a. F. wird unter Anpassung an die neue Ausgleichsverpflichtung gemäß § 62 Absatz 6 bis 8 übernommen. Kann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt oder im Finanzhaushalt nicht dargestellt werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Das Haushaltssicherungskonzept ist nicht mehr Bestandteil des Haushaltsplans gemäß § 66 Absatz 2 Satz 2 a. F., sondern neu Bestandteil der Haushaltssatzung. Darüber hinaus ist eine Erleichterung für die Kommunen vorgesehen, nach der die Kommunalaufsichtsbehörde bei geringen Fehlbeträgen auf die Aufstellung oder Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes verzichten kann. Dies dient dem Abbau administrativen Aufwands und der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Regelung aus § 63 Absatz 5 Satz 3 a. F. übernommen. Zudem erfolgt eine Ergänzung, dass der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit schnellstmöglich wieder sicherzustellen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des Satz 1 entspricht inhaltlich dem § 63 Absatz 5 Satz 2 a. F.

In Satz 2 wird neu geregelt, dass das Zieljahr des voraussichtlichen Haushaltsausgleiches in der Haushaltssatzung anzugeben ist. Zur Begründung siehe die Begründung zu § 65 Absatz 2 Nummer 2.

Mit Satz 3 und 4 erfolgt die Normierung und Konkretisierung der bisher bereits durch Runderlass (Runderlass Nummer 1/2013 Maßnahmen und Verfahren der Haushaltssicherung und der vorläufigen Haushaltsführung) geregelten Vorgaben.

Zu Absatz 4:

Die Regelung entspricht weitgehend § 63 Absatz 5 Satz 4 a. F. Auf eine gesonderte Beschlussfassung des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 63 Absatz 5 Satz 4 erster Halbsatz a. F. wird künftig verzichtet, da mit der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung auch das Haushaltssicherungskonzept beschlossen wird. Das Haushaltssicherungskonzept bedarf weiterhin der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

Zu § 69 (Erlass der Haushaltssatzung):

Die Regelung des § 69 entspricht inhaltlich § 67 a. F. mit redaktionellen Anpassungen.

Zu § 70 (Nachtragshaushaltssatzung):

Zu Absatz 1:

§ 68 a. F. wird als § 70 übernommen. Die Überschrift wird redaktionell angepasst. Die Regelung des Absatz 1 entspricht inhaltlich § 68 Absatz 1 a. F. Es wird sprachlich klargestellt, dass es sich um den Nachtrag zu einer Haushaltssatzung handelt.

Zu Absatz 2:

Die Änderungen gegenüber § 68 Absatz 2 Satz 1 a. F. sind erforderlich aufgrund der neuen Ausgleichsregelungen in § 62 Absatz 6. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen. Der Wegfall des § 68 Absatz 2 Satz 2 a. F. begründet sich mit der Aufnahme einer inhaltsgleichen Regelung in § 65 Absatz 2 Nummer 6.

Zu Absatz 3:

Es erfolgt gegenüber § 68 Absatz 3 a. F. eine klarstellende Anpassung, da durch Umschuldungen bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ein- und Auszahlungen geleistet werden.

Zu Absatz 4:

Mit der Regelung soll eine Erleichterung geschaffen werden, so dass bei Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung nur unter den genannten Voraussetzungen ein Haushaltssicherungskonzept fortgeschrieben und erneut genehmigt werden muss. Die Formulierung „fortgeschriebenes Haushaltssicherungskonzept“ macht deutlich, dass ein erstmals mit der Nachtragshaushaltssatzung aufzustellendes Haushaltssicherungskonzept nicht von dieser Regelung erfasst ist und somit unter Berücksichtigung der Ausnahme in § 68 Absatz 1 Satz 3 in jedem Fall gemäß § 68 Absatz 4 der Genehmigungspflicht unterliegt. Die Formulierung Fehlbetrag umfasst dabei den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Zu § 71 (Vorläufige Haushaltsführung):**Zu Absatz 1:**

Die Regelung entspricht inhaltlich § 69 Absatz 1 a. F. Es erfolgt eine redaktionelle Kürzung sowie eine redaktionelle Anpassung der Aufzählung, wodurch die Zulässigkeit des Beginns neuer Investitionsmaßnahmen neben den bisherigen sog. Fortsetzungsmaßnahmen deutlicher herausgestellt wird.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird die Regelung des § 69 Absatz 2 a. F. übernommen. Zudem erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung wegen der veränderten Nummerierung in Absatz 1.

Zu Absatz 3:

Mit der Regelung in Absatz 3 wird klargestellt, dass während der vorläufigen Haushaltsführung der letzte wirksame Stellenplan weitergilt. Weitergeltung entfaltet jedoch nur ein Stellenplan auf Grundlage einer rechtskräftigen Haushaltssatzung. Eine nachträgliche Änderung des Stellenplans gemäß § 67 Absatz 3 Satz 2 durch Beschluss der Gemeindevertretung ist nur möglich, wenn für das laufende Haushaltsjahr eine rechtswirksame Haushaltssatzung vorliegt.

Zu § 72 (Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen):**Zu Absatz 1:**

Die Regelung des Satz 1 entspricht § 70 Absatz 1 Satz 1 a. F. Die Regelung des Satz 2 entspricht inhaltlich § 70 Absatz 1 Satz 2 a. F. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung, die den Regelungsgehalt nicht berührt. Die Regelung des Satz 3 entspricht § 70 Absatz 1 Satz 3 a. F. Die Regelung des § 70 Absatz 1 Satz 4 a. F. wird neu dem Pflichtinhalt der Haushaltssatzung gemäß § 65 Absatz 2 Nummer 9 zugeordnet. Der Verweis auf § 68 Absatz 2 a. F. entfällt, da nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen zu einer Nachtragshaushaltssatzung führen können. Eine Regelung, dass § 68 Absatz 2 a. F. unberührt bleibt, ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 4:

Mit Regelung des Absatz 4 wird bezweckt, dass nicht zahlungswirksame Aufwendungen, wie Zuführungen zu Rückstellungen oder erhöhte Abschreibungen, die erst im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses festgestellt werden können, keiner separaten Zustimmung der Gemeindevertretung gemäß § 72 Absatz 1 Satz 3 bedürfen. Sie sind im Jahresabschluss zu berücksichtigen, welcher von der Gemeindevertretung beschlossen wird. Nicht zahlungswirksame Aufwendungen, die bereits vor Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt waren und nicht gebucht

wurden, unterliegen weiterhin dem Zustimmungserfordernis der Gemeindevertretung gemäß Absatz 3. Dies dient dem Abbau administrativen Aufwands und der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 73 (Haushaltssperre):

Die Regelung des § 73 entspricht § 71 a. F.

Zu § 74 (Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan):

Zu Absatz 1:

Die Überschrift des § 74 wird gegenüber § 72 a. F. redaktionell angepasst.

In Satz 1 erfolgt eine redaktionelle Änderung gegenüber § 72 Absatz 1 Satz 1 a. F. Die Regelung in § 72 Absatz 1 Satz 2 a. F. entfällt, da die Definition des Planungszeitraumes in § 11 KomHKV geregelt wird.

Zu Absatz 2:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung gegenüber § 72 Absatz 2 a. F.

Zu Absatz 3:

Mit der Regelung des Absatzes 3 wird ein Instrument normiert, dass bereits viele Gemeinden als Grundlage ihrer Planung erstellen und nutzen. Damit liegt eine komprimierte Information für die Gemeindevertretung über die im mittelfristigen Planungszeitraum geplanten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde in Form der Ein- und Auszahlungen vor.

Zu § 75 (Verpflichtungsermächtigungen):

Zu Absatz 1:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage aus § 73 Absatz 1 a. F. ergeben sich bis auf redaktionelle Anpassungen keine Änderungen.

Zu Absatz 2:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage aus § 73 Absatz 2 a. F. ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 3:

Gegenüber der bisherigen Rechtslage aus § 73 Absatz 3 a. F. ergeben sich keine Änderungen.

Zu Absatz 4:

Die Regelung der Sätze 1 und 2 entspricht § 73 Absatz 4 Satz 1 und 2 a. F. In Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Mit der Regelung in Satz 3 wird klargestellt, dass die Genehmigung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden soll; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Zu Absatz 5:

Mit der Neuregelung in Absatz 5 wird zur Verwaltungsbeschleunigung eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht gemäß Absatz 4 geschaffen, wenn der Haushaltsausgleich (Gesamtergebnis- und Finanzhaushalt) im Planjahr und den darauffolgenden drei Haushaltsjahren erreicht wird. Damit soll im Sinne einer schnellen Rechtswirksamkeit der Haushaltssatzung ein Genehmigungstatbestand entfallen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des Absatz 6 entspricht inhaltlich § 73 Absatz 5 a. F. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 76 (Investitionskredite, Verordnungsermächtigung):**Zu Absatz 1:**

Die Regelung des § 64 Absatz 3 a. F. und § 74 Absatz 1 a. F. werden zusammengefasst und als § 76 Absatz 1 eingefügt. Es erfolgt zugleich eine redaktionelle Klarstellung, dass hiermit Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemeint sind. Die Voraussetzungen für die Aufnahme von Kassenkrediten sind in § 78 geregelt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Satz 1 entspricht § 74 Absatz 2 Satz 1 a. F. Die Regelung des Satz 2 entspricht inhaltlich § 74 Absatz 2 Satz 2 a. F. Es wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des Absatz 3 entspricht § 74 Absatz 3 a. F.

Zu Absatz 4:**Zu Nummer 1:**

Die Regelung des Absatz 4 Nummer 1 entspricht § 74 Absatz 4 Nummer 1 a. F.

Zu Nummer 2:

Die Regelung des Absatz 4 Nummer 2 entspricht mit redaktioneller Anpassung § 74 Absatz 4 Nummer 2 a. F.

Zu Nummer 3:

Die Regelung des Absatz 4 Nummer 3 entspricht mit redaktioneller Anpassung § 74 Absatz 4 Nummer 3 a. F.

Zu Absatz 5:

Die Regelung des Absatz 5 entspricht weitgehend § 74 Absatz 5 a. F. Standardisierte Verträge werden aus dem Anwendungsbereich des Absatz 5 gestrichen, da hierfür keine praktische Relevanz gegeben ist.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des Absatz 6 entspricht § 74 Absatz 6 a. F.

Zu § 77 (Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte):**Zu Absatz 1:**

Die Regelung des Absatz 1 entspricht § 75 Absatz 1 a. F.

Zu Absatz 2:

Gegenüber § 75 Absatz 2 a. F. wird in Absatz 2 nunmehr explizit klargestellt, dass diese Rechtsgeschäfte nur zulässig sind, wenn diese der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dienen. Es wird redaktionell vereinheitlichend auf die dauernde Leistungsfähigkeit abgestellt. Mit dem Verweis auf § 76 Absatz 2 Satz 3 bis 5 werden klarstellend die Genehmigungskriterien für diese Rechtsgeschäfte benannt. Maßgebliches Kriterium für eine Genehmigung ist eine geordnete Haushaltswirtschaft. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung basierend auf der Regelung in Absatz 2. Im Übrigen ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wird gegenüber § 75 Absatz 4 a. F. inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 erfolgen redaktionelle Anpassungen gegenüber § 75 Absatz 5 a. F.

Zu § 78 (Kassenkredite):**Zu Absatz 1:**

Die Überschrift des § 76 a. F. wird redaktionell dem Regelungsgehalt der Norm angepasst.

Der Wegfall des § 76 Absatz 1 a. F. begründet sich mit der Aufnahme einer inhaltsgleichen Regelung in § 62 Absatz 3. Gegenüber § 76 Absatz 2 a. F. erfolgt die Klarstellung, dass Kassenkredite kurzfristige Verbindlichkeiten darstellen. Im Übrigen erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 2:

Vor dem Hintergrund der teilweise in erheblichem Umfang valutierenden Kassenkredite bedarf es geeigneter Maßnahmen zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos. Ergibt sich ein Bedarf an Kassenkrediten, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes unterschrit-

ten wird, kann es aufgrund des Gebotes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sinnvoll sein, diesen Bedarf mittelfristig zu finanzieren. Mit der Neuregelung wird daher eine gesetzliche Grundlage geschaffen, nach der unter den definierten Bedingungen Kassenkredite nicht nur unterjährig und kurzfristig, sondern auch mittelfristig bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes aufgenommen werden dürfen. Dies entspricht dem Runderlass 2/2018 Verwaltungsvorschrift zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung gemäß § 76.

Zu § 79 (Rücklagen, Rückstellungen):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 erfolgt eine klarstellende Ergänzung gegenüber § 77 Absatz 1 a. F.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatz 2 entspricht unverändert § 77 Absatz 2 a. F.

Zu § 80 (Jahresabschluss, Entlastung):

Zu Absatz 1:

Die redaktionellen Änderungen in § 80 Absatz 1 gegenüber § 82 Absatz 1 a. F. dienen der Klarstellung und dem Verweis auf die Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden. Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen gemäß § 62 Absatz 5 zu beachten. Näheres zur Begründung siehe die dortige Begründung.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 erfolgen gegenüber § 82 Absatz 2 a. F. redaktionelle Anpassungen. In Anlehnung an die Regelungen gemäß Handelsgesetzbuch wird der Lagebericht den Anlagen des Jahresabschlusses zugeordnet und zugleich aus Gründen der Rechtsklarheit statt Rechenschaftsbericht die Bezeichnung aus dem Handelsgesetzbuch als Lagebericht übernommen. Der Beteiligungsbericht ist künftig ausschließlich dem Jahresabschluss beizufügen, da gemäß § 81 Absatz 9 die Gemeindevertretung auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichten oder abweichende Vorgaben zu Art und Umfang der Aufstellung beschließen kann. Im Übrigen war die bisherige Regelung missverständlich, da sich die Pflicht zur Erstellung des Beteiligungsberichtes aus § 61 KomHKV ergibt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht mit redaktioneller Anpassung § 82 Absatz 3 a. F.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatzes 4 entspricht § 82 Absatz 4 a. F.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht weitgehend dem § 82 Absatz 5 a. F. Künftig ist jedoch der Kommunalaufsichtsbehörde neben dem von der Gemeindevertretung beschlossenen

Jahresabschluss mit Anlagen auch verpflichtend der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 104 vorzulegen. Dieser enthält über den Jahresabschluss hinaus zusätzliche Informationen über Art und Umfang der Prüfung sowie Prüfungsfeststellungen, die für die Bewertung der geordneten Haushaltswirtschaft einer Gemeinde relevant sind. Der Verwaltung ist es unbenommen, der Aufsichtsbehörde auch die Stellungnahme der Kämmerin oder des Kämmerers zum Prüfungsbericht vorzulegen. Zudem wird Satz 2 an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 6:

Der bisherige § 82 Absatz 6 und 7 a. F. wird zusammengefasst. Es wird, wie bisher, auf eine frühzeitige Information der Kommunalaufsichtsbehörde über die Entwicklung eines Fehlbetrages bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses abgestellt. Die Ausweitung auf den Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt ist aufgrund der geänderten Ausgleichsverpflichtungen erforderlich.

§ 82 Absatz 6 Satz 2 und 3 a. F. entfällt, da sich die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden aus den §§ 115 bis 117 ergeben.

Zu § 81 (Gesamtabschluss, Konsolidierungsbericht):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Rechtslage aus § 83 Absatz 1 a. F.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 erfolgen redaktionelle Anpassungen gegenüber § 83 Absatz 2 a. F.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Rechtslage aus § 83 Absatz 3 a. F.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 entspricht inhaltlich im Wesentlichen unverändert der bisherigen Rechtslage aus § 83 Absatz 4 a. F. Die Nummer 5 a. F. wird gestrichen. Der Beteiligungsbericht ist immer mit dem Jahresabschluss vorzulegen. Eine nochmalige Vorlage im Rahmen des Gesamtabschlusses ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Rechtslage aus § 83 Absatz 5 a. F.

Zu Absatz 6:

Die Regelung des § 83 Absatz 6 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Die Frist für den Beschluss der Gemeindevertretung über den Gesamtabschluss wird verlängert, da Voraussetzung dafür der beschlossene Jahresabschluss der Gemeinde ist. Aufgrund der praktischen Erfahrungen ist eine Verlängerung um sechs Monate geboten und ausreichend. Der zweite Halbsatz des § 83 Absatz 6 a. F. entfällt, da die

Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten bereits gemäß § 80 Absatz 4 durch Beschluss der Gemeindevertretung nach Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt. Eine erneute Entlastung nach Prüfung und Feststellung des Gesamtabschlusses ist entbehrlich.

Zu Absatz 7:

Die Regelung des § 83 Absatz 7 a. F. wird mit Änderungen übernommen. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung entsprechend den Regelungen für den Jahresabschluss gemäß § 80 Absatz 5 sowie eine redaktionelle Folgeänderung entsprechend der Anpassung in Absatz 6.

§ 83 Absatz 7 Satz 3 a. F. wird nicht übernommen, da der Beschluss über die Entlastung gemäß Absatz 6 entfällt.

Zu Absatz 8:

Die Regelung des Absatz 8 entspricht inhaltlich § 83 Absatz 8 a. F.

Zu Absatz 9:

Mit der Neuregelung in Absatz 9 erhält die Gemeindevertretung künftig die Möglichkeit auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten oder von den inhaltlichen gesetzlichen Vorgaben eines Gesamtabschlusses abzuweichen. Mit der Öffnungsklausel wird dem Umstand Rechnung getragen, dass den Gemeinden zur Aufstellung der Gesamtabschlüsse nur begrenzte fachliche, personelle und zeitliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Für Steuerungs- und Informationszwecke stehen alternative Instrumente zur Verfügung.

Zu § 82 (Gemeindekasse):

Gegenüber der bisherigen Rechtslage aus § 80 a. F. ergeben sich keine inhaltlichen Änderungen. § 84 Absatz 1 Satz 2 a. F. wird aufgrund fehlender praktischer Relevanz nicht übernommen. In Absatz 4 erfolgt eine klarstellende, redaktionelle Anpassung. Dabei wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt. Damit werden auch Beamtinnen und Beamte der Gemeinde umfasst.

Zu § 83 (Übertragung von Kassengeschäften, Automation):

Zu Absatz 1:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Absatz 1, ansonsten entspricht die Regelung § 81 Absatz 1 a. F.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatz 2 entspricht § 81 Absatz 2 a. F.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des § 81 Absatz 3 a. F. wird begrenzt auf die Prüfung des Einsatzes der Datenverarbeitungsprogramme. Dadurch wird dem Einwand aus der Praxis Rechnung getragen, dass die Rechnungsprüfungsämter fachlich nicht in der Lage sind, die Prüfung der Datenverarbeitungsprogramme durchzuführen. Hierfür wären IT-Fachkräfte erforderlich.

Zu Abschnitt 2 (Gemeindestrukturänderungen):**Zu § 84 (Umsetzung des Übergangs von Vermögen und Schulden bei Gemeindestrukturänderungen):**

Die bisherigen Regelungen der Absätze 1 bis 4 entfallen, da aufgrund der klarstellenden Regelung in § 7 Absatz 1 kein Regelungsbedarf mehr für Aufgabenübertragungen besteht.

Zu Absatz 1:

Mit der Regelung des neuen Absatz 1 soll künftig eine Möglichkeit normiert werden, wie der Übergang des Vermögens und der Schulden erfolgen kann. Die Regelung normiert die bisher für Gemeindestrukturänderungen vorgeschlagene Vorgehensweise, wonach die aus den Jahresabschlüssen ersichtlichen Vermögen und Schulden in einer Teilbilanz aufzuführen und anschließend in einer gemeinsamen Bilanz zusammenzufügen sind. Der in Satz 3 normierte mögliche Verzicht auf die Prüfung der gemeinsamen Bilanz war bereits bisher (bezogen auf die Eröffnungsbilanz) gemäß § 10 Absatz 2 GemStrÄndFördG möglich.

Zu Absatz 2:

Die inhaltsgleiche Regelung des § 141 Absatz 6 a. F. zur Änderung der Eröffnungsbilanz für eine Gebietsänderung oder eine Aufgabenübertragung war unter den Überleitungs- und Übergangsvorschriften verortet. Die Regelung hat dauerhaften Charakter, so dass diese Regelung als neuer Absatz 2 unter Verwendung des allgemeinen Begriffes „Bilanzposten“ angefügt wird.

Zu § 85 (Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen bei Gemeindestrukturänderungen):

Die Regelungen des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes (GemStrÄndFördG) zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen bei Gemeindestrukturänderungen werden künftig wegen ihres Sachzusammenhangs mit den weiteren haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung in selbiger verankert.

Zu Absatz 1:

Die Regelung zur vereinfachten Aufstellung der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzung bei Gemeindestrukturänderungen aus § 5 GemStrÄndFördG wird in Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 2:

Für die Bewertung des übergelassenen Vermögens und der Schulden ist die vorherige Aufstellung eines Jahresabschlusses erforderlich. Die Regelung zur vereinfachten Aufstellung des Jahresabschlusses bei Gemeindestrukturänderungen aus § 6 GemStrÄndFördG wird in Absatz 2 übernommen.

Zu Absatz 3 bis 5:

In den Absätzen 3 bis 5 werden die Vorschriften zum unterjährigem Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen aus § 11 Absatz 1 und 3 GemStrÄndFördG übernommen. Unterjährige Gemeindestrukturänderungen sind solche, die zu einem

anderen Zeitpunkt als zum 1. Januar eines Jahres in Kraft treten. Gemäß Absatz 2 Satz 1 ist nunmehr auch bei unterjährigen Gemeindestrukturänderungen ein unterjähriger Jahresabschluss aufzustellen, da dieser für die Aufstellung des Jahresabschlusses für die nach der Gemeindestrukturänderung bestehende neue Gemeinde zwingend erforderlich ist. § 11 Absatz 5 GemStrÄndFördG wird in Absatz 5 verortet. Entsprechend dieser Regelungen kann auf die Prüfung dieser unterjährigen Jahresabschlüsse verzichtet werden.

Zu Abschnitt 3 (Vermögen):

Zu § 86 (Vermögensgegenstände):

Zu Absatz 1:

Die Überschrift des § 78 a. F. wird redaktionell angepasst.

Die Regelung des Absatz 1 entspricht unverändert § 78 Absatz 1 a. F.

Zu Absatz 2:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Satz 1 gegenüber § 78 Absatz 2 Satz 1 a. F. Es erfolgt eine klarstellende Ergänzung in Satz 2 gegenüber § 78 Absatz 2 Satz 2 a. F. Der Wegfall des § 78 Absatz 2 Satz 3 a. F. begründet sich damit, dass eine inhaltsgleiche Regelung als Absatz 4 in § 62 integriert wird.

Zu § 87 (Veräußerung von Vermögensgegenständen):

Der neu angefügte Absatz 4 zeigt die Möglichkeit der Gemeindevertretung auf, im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts zur Gewährleistung der Transparenz gemeindlicher Vermögensveräußerungen explizite Regelungen über die Information der Öffentlichkeit von beabsichtigten Veräußerungen zu treffen. Die Festlegung kann in der Hauptsatzung oder in anderen gemeindlichen Satzungen getroffen werden, aber auch durch einfachen Beschluss der Gemeindevertretung erfolgen. Die Regelungen können sich beispielsweise auf die Art und Weise sowie den Zeitpunkt der Information der Öffentlichkeit, aber auch auf die Arten der umfassten gemeindlichen Vermögensgegenstände beziehen. Relevanz kann eine Information der Öffentlichkeit insbesondere für beabsichtigte Grundstücksveräußerungen entfalten. Eine Verpflichtung zur Regelung über die Information der Öffentlichkeit wird nicht eingeführt.

Die Anforderungen an eine hinreichende Publizität eventueller Ausschreibungen der Gemeinde über die Veräußerung von Vermögensgegenständen bleiben von der Information der Öffentlichkeit über die Veräußerungsabsicht der Gemeinde unberührt.

Im Übrigen entspricht die Regelung des § 87 unverändert § 79 a. F.

Zu § 88 (Bildung von Stiftungsvermögen):

Die Regelung des § 79a a. F. wird in § 88 der Neufassung als Satz 1 übernommen. Die Regelung trifft beschränkende Regelungen für die Bildung von Stiftungsvermögen und umfasst neben finanziellen Mitteln auch Vermögensgegenstände der Gemeinde. Soweit Vermögensgegenstände in Stiftungsvermögen eingebracht werden,

unterliegt die Einbringung den Vorschriften des § 87 und damit aufgrund der Unentgeltlichkeit der Übertragung als Veräußerung unter Wert einer Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Weitere Genehmigungspflichten können hinzutreten, wenn die Vermögensgegenstände für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde weiterhin benötigt werden.

Ziel der mit Satz 2 neu eingefügten Regelung ist es, die Fälle, in denen Vermögensgegenstände nicht mehr für die gemeindliche Aufgabenerfüllung benötigt werden und für die Gemeinde somit entbehrlich sind, nicht unter die restriktiven Bestimmungen des § 88 Satz 1 fallen zu lassen. Vielmehr soll eine Veräußerung nicht mehr benötigter Vermögensgegenstände sich allein an § 87 messen lassen, unabhängig davon, an wen eine Übereignung dieser Vermögensgegenstände erfolgen soll. Die Übereignung an Stiftungen ist in den von der Regelung umfassten Fällen somit zukünftig einer Übereignung an Privatpersonen, Gesellschaften oder Vereine gleichgestellt.

Die mit der Änderung zulässige Veräußerung an Stiftungen unterliegt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 87 Absatz 3 einer kommunalaufsichtlichen Kontrolle, da von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde ein Wertnachweis des Vermögensgegenstandes und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der unentgeltlichen Veräußerung verlangt werden.

Die Stiftung finanzieller Mittel ist von der Änderung des § 88 nicht berührt.

Zu § 89 (Treuhandvermögen):

Für Treuhandvermögen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Regelung des § 87 Absatz 2 a. F. für unbedeutendes Treuhandvermögen wird nicht mehr auf unbedeutendes Treuhandvermögen beschränkt. Dies dient dem Abbau von Normen und Standards sowie der Verwaltungsvereinfachung.

Zu § 90 (Treuhandstiftungen):

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 a. F. erfolgt, um klarzustellen, dass die Gemeinde auch dann einen Treuhandvertrag abschließen darf, wenn die Satzung vom Gesetz abweichende Regelungen enthält. Infolge der Ergänzung wird Absatz 1 Satz 2 a. F. auf zwei Sätze aufgeteilt. Inhaltliche Änderungen an den bisherigen Sätzen 1 und 3 des Absatzes 1 a. F. sind damit nicht verbunden. Lediglich wird Absatz 1 Satz 3 a. F. nun zu Absatz 1 Satz 4. In Absatz 1 Satz 3 a. F. erfolgt lediglich eine redaktionelle Klarstellung. Im Übrigen ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage aus § 90 a. F. keine inhaltlichen Änderungen.

Zu Abschnitt 4 (Wirtschaftliche Betätigung):

Zu § 91 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung):

§ 91 wird mit Ausnahme des Absatzes 6 unverändert übernommen.

Bei den Änderungen in Absatz 6 handelt es sich um Anpassungen des Verweises als Folgeänderung aufgrund der vorgenommenen Neufassung des § 80.

Zu § 92 (Kommunale Unternehmen):

§ 92 wird unverändert übernommen.

Zu § 93 (Eigenbetriebe):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 Satz 1 a. F. wird unverändert als Absatz 1 übernommen. Absatz 1 Satz 2 a. F. wird aus rechtssystematischen Gründen in den neugefassten Absatz 4 verschoben.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird im Falle der Einrichtung eines beschließenden Werksausschusses – analog zu den Regelungen für den Hauptausschuss – geregelt, dass die Gemeindevertretung über Angelegenheiten entscheiden kann, für die der Werksausschuss zuständig ist. Die Notwendigkeit dieser Neuregelung ergibt sich aus der Streichung des § 49 Absatz 3 a. F., der für den Werksausschuss eines Eigenbetriebes nach der Regelung des § 8 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung entsprechende Anwendung fand. Danach führte bisher der Werksausschuss insbesondere nach Ablauf der Wahlperiode seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu besetzten Werksausschusses fort. Mit dieser Neuregelung wird eine Handlungsfähigkeit des Eigenbetriebes in Bezug auf die dem Werksausschuss übertragenen Entscheidungszuständigkeiten auch weiterhin in der Übergangsphase bis zur Neubesetzung des Werksausschusses insbesondere nach Ablauf der Wahlperiode gewährleistet.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen der Verweise als Folgeänderung auf Grund der Neufassung des § 44.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird inhaltlich erweitert. Die Neufassung unterstreicht sowie schärft die hervorgehobene Stellung der Werkleitung für den Eigenbetrieb durch eine ausdrückliche Regelung in der Kommunalverfassung. Ziel ist eine Stärkung der Position der Werkleitung. Grundlegende Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtsstand ergeben sich hierbei nicht. Vielmehr werden die Grundzüge der Aufgabendefinition der Werkleitung sowie der Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, welche in der Eigenbetriebsverordnung normiert sind, unmittelbar in Absatz 3 abgebildet. Eine weitergehende Untersetzung bleibt – wie bisher – den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung und insoweit auch der Betriebssatzung vorbehalten.

Satz 1 stellt klar, dass der von der Gemeindevertretung bestellten Werkleitung des Eigenbetriebes die selbstständige Leitung des Eigenbetriebes obliegt. Das Weisungsrecht der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Werkleitung bleibt unberührt.

Die bisher in Satz 1 a. F. abgebildete Zuständigkeit der Werkleitung für die laufenden Geschäfte wird nunmehr in Satz 2 normiert. Dabei wird anstelle der „laufenden Geschäfte“ des Eigenbetriebes nunmehr auf die „Geschäfte der laufenden Betriebsführung“ des Eigenbetriebes abgestellt. Diese Anpassung ist rein redaktioneller Art und stellt auf eine Vereinheitlichung der Begriffsverwendung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen ab. Inhaltlich entsprechen bei Eigenbetrieben die

„Geschäfte der laufenden Betriebsführung“ den „Geschäften der laufenden Verwaltung“.

Satz 3 stellt klar, dass der Werkleitung weitergehende Befugnisse eingeräumt werden können. Dies erfolgt durch Satzung. In Frage kommt hier insbesondere die Betriebssatzung des Eigenbetriebes, jedoch können auch weitere gemeindliche Satzungen entsprechende Befugnisse festschreiben.

Die Sätze 4 bis 7 treffen klarstellende Regelungen zur Außenvertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes für den Fall, dass eine Werkleitung für den Eigenbetrieb bestellt wird.

Satz 8 entspricht dem Satz 2 a. F. unter Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache.

Zu Absatz 4:

Mit dem Wegfall der §§ 86 a. F. und 88 a. F. werden nunmehr alle, die Eigenbetriebe als Sondervermögen der Gemeinde betreffenden Regelungen zu Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung im neu eingefügten Absatz 4 zusammengeführt.

Die Regelung des neuen Satzes 1 entspricht dem Satz 2 des Absatzes 1 a. F. Dazu ergänzend wird aufgenommen, dass es sich bei den Eigenbetrieben als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des § 92 Absatz 2 Nummer 1 um Sondervermögen der Gemeinden handelt, was im bisherigen – und nunmehr entfallenden – § 86 Absatz 1 a. F. definiert war.

In Satz 2 werden die bisher in § 86 Absatz 2 a. F. enthaltenen und für Eigenbetriebe entsprechend anzuwendenden haushaltsrechtlichen Vorschriften definiert. Anpassungen gegenüber den bisher geltenden Verweisnormen resultieren insbesondere aus der Umstrukturierung der haushaltsrechtlichen Vorschriften innerhalb des dritten Kapitels sowie der Anpassung an geänderte haushaltsrechtliche Vorschriften. Darüber hinaus werden einzelne bisherige Verweise im Hinblick auf die Anwendung für Eigenbetriebe konkretisiert.

Inhaltliche Änderungen der in Bezug genommenen Verweise ergeben sich zu folgenden Aspekten:

- Es entfällt der Verweis auf § 62 Absatz 5 (gegenüber § 63 Absatz 3 a. F.), da eine Wirtschaftsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden für Eigenbetriebe nicht erfolgt; vielmehr kommen über die Spezialregelungen der Eigenbetriebsverordnung die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und handelsrechtliche Grundsätze zur Anwendung.

- Der Verweis auf § 63 (§ 64 a. F.) wird konkretisiert, da Eigenbetriebe keine Erträge und Einzahlungen aus Steuern erzielen.

- Entgegen des bisherigen vollständigen Verweises auf § 72 a. F. wird lediglich auf § 74 Absatz 1 und 2 Bezug genommen, da eine Anwendung der neu normierten Übersicht des § 74 Absatz 3 für Eigenbetriebe nicht erfolgt. Die Spezialregelungen der Eigenbetriebsverordnung sehen bereits eine eigenständige Aufstellung der geplanten Investitionsmaßnahmen vor (vgl. § 14 Absatz 2 Nummer 4 der Eigenbetriebsverordnung).

- Entgegen des bisherigen vollständigen Verweises auf § 73 a. F. wird nunmehr lediglich auf die Absätze 1 bis 4 des § 75 Bezug genommen. Eine entsprechende Anwendung der in § 75 Absatz 5 neu aufgenommenen Regelung, dass der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen unter bestimmten Voraussetzungen keiner Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf, scheidet aufgrund der Spezifika des Eigenbetriebes und der möglichen finanziellen Auswirkungen zukünftiger Zahlungsverpflichtungen für die Trägergemeinde aus. Darüber hinaus entfällt der Verweis auf § 75 Absatz 6 (§ 73 Absatz 5 a. F.), da das Instrument der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Eigenbetriebsrecht keine Anwendung findet. Vor diesem Hintergrund erfolgte auch bisher kein Verweis auf § 70 a. F. (beziehungsweise neu auf § 72).

- Ergänzt wird der Verweis auf § 88 (Bildung von Stiftungsvermögen), der an die Stelle des § 79a a. F. tritt. Wenngleich die Einbringung von Eigenbetrieben zugeordnetem Vermögen in Stiftungsvermögen aufgrund der Aufgabenstellung der Eigenbetriebe nur in Ausnahmefällen überhaupt relevant sein dürfte, soll die beschränkende Regelung des § 88 (§ 79a a. F.) auch für Eigenbetriebe zur Anwendung gebracht werden.

Satz 3 entspricht für Eigenbetriebe inhaltsgleich dem Regelungsgehalt des bisherigen § 88 a. F.

Zu Absatz 5:

Absatz 4 a. F. wird redaktionell angepasst und als Absatz 5 übernommen.

Zu § 94 (Kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts):

Die Absätze 1 bis 5, 7, 9 und 10 werden unverändert übernommen. Die Absätze 6 und 8 werden an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 95 (Innere Verfassung und Verwaltung der kommunalen Anstalten):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst. Darüber hinaus werden die Verweise als Folgeänderung zur Neufassung des § 97 ohne inhaltliche Änderungen aktualisiert.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 a. F. werden die Verweise auf allgemeine kommunalverfassungsrechtliche Regelungen ohne inhaltliche Änderung aktualisiert.

Die Anpassung der Verweise auf haushaltsrechtliche Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgt analog der Verweisung für Eigenbetriebe (vgl. § 93 Absatz 4 Satz 2). Bezüglich der vorgenommenen Änderungen wird auf die dortige Begründung verwiesen.

Darüber hinaus wird Absatz 4 an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 96 (Unternehmen in privater Rechtsform):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird gestrichen, da ein Regelungsbedarf nicht mehr gegeben ist. Nach der bisherigen Regelung bestand für Unternehmen, die vor dem 28. September 2008 gegründet worden waren, eine Übergangsbestimmung, nach der die Anpassung des Gesellschaftsvertrages beziehungsweise der Gesellschaftssatzung an die Neuregelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bis zum 31. Dezember 2013 erfolgen sollte. Da nunmehr – auch in Sonderfällen – ein ausreichend langer Übergangszeitraum für die erforderlichen Anpassungen zur Verfügung stand, kann die entsprechende Übergangsbestimmung entfallen.

Absatz 3 a. F. wird als Absatz 2 unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 4 a. F. wird als Absatz 3 unverändert übernommen.

Zu § 97 (Vertretung der Gemeinde in rechtlich selbstständigen Unternehmen):

Zu Absatz 1:

§ 97 wird insgesamt an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst. Zur verbesserten Lesbarkeit der Rechtsvorschrift werden die Regelungen des bisherigen Absatzes 1 a. F. auf die Absätze 1 bis 3 aufgeteilt. Eine inhaltliche Änderung der Regelung ist damit nicht verbunden.

Absatz 1 übernimmt die Regelungen der Sätze 1 und 2 des Absatz 1 a. F. und normiert die Regelvertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ in rechtlich selbstständigen Unternehmen.

Neben der Anpassung an eine geschlechtergerechte Sprache und einer Aufteilung der Teilregelungen auf mehrere Sätze erfolgt in Satz 2 eine klarstellende, redaktionelle Anpassung. Dabei werden die Worte „einen Beschäftigten“ ersetzt. Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte kann „eine Bedienstete oder einen Bediensteten“ der Gemeinde mit der Wahrnehmung der Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung dauerhaft betrauen. Damit ist auch die Betrauung einer Beamtin oder eines Beamten der Gemeinde umfasst.

Zu Absatz 2:

Die Sätze 3 bis 5 des Absatz 1 a. F. werden redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und inhaltsgleich als neu eingefügter Absatz 2 übernommen.

Zu Absatz 3:

Satz 6 des Absatz 1 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als neu eingefügter Absatz 3 übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 2 a. F. wird als Absatz 4 übernommen. Dabei werden aufgrund der Neustrukturierung des Paragraphen die Verweise auf die Absätze 1 und 2 ohne inhaltliche Änderung angepasst.

Zu Absatz 5:

Absatz 3 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 5 übernommen.

Zu Absatz 6:

Absatz 4 a. F. wird unverändert als Absatz 6 übernommen.

Zu Absatz 7:

Absatz 5 a. F. wird redaktionell angepasst und als Absatz 7 übernommen.

Zu Absatz 8:

Absatz 6 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 8 übernommen.

Zu Absatz 9:

Absatz 7 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 9 übernommen.

Zu Absatz 10:

Absatz 8 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als Absatz 10 übernommen.

Zu § 98 (Beteiligungsverwaltung):

§ 98 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 99 (Verbot von Monopolmissbrauch):

§ 99 wird unverändert übernommen.

Zu § 100 (Anzeige- und Genehmigungspflichten):

§ 100 wird unverändert übernommen.

Zu Abschnitt 5 (Prüfungswesen):**Zu § 101 (Rechnungsprüfungsamt):****Zu Absatz 1:**

Absatz 1 a. F. wird redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatz 2 entspricht weitgehend Absatz 2 a. F. Der Paragraphenverweis wird nicht übernommen, da diese Paragraphen ohnehin für jegliche Prüfungen im Anwendungsbereich der Kommunalverfassung gelten.

Zu Absatz 3:

Die Regelung aus Absatz 3 a. F. wird um einen Vorschlag aus der Praxis ergänzt, dass die Gemeindevertretung eine Rechnungsprüfungsordnung beschließen kann. Im Übrigen wird Absatz 3 a. F. klarstellend sowie an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4:

Im Absatz 4 werden die Regelungen aus Absatz 4 und 6 a. F. zusammengefasst.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 102 (Örtliche Prüfung):**Zu Absatz 1:**

Die Regelung des Absatz 1 a. F. wird mit geringfügigen Änderungen übernommen. Da Sondervermögen künftig nur noch Eigenbetriebe umfasst, wird die Regelung des Satz 1 sprachlich angepasst. Die Regelung des Satz 3 entspricht Absatz 1 Satz 3 a. F. mit einer redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 1:

In Nummer 1 werden klarstellend die Verweise ergänzt und die Prüfung der gemeinsamen Bilanz bei Gemeindestrukturänderungen und Aufgabenübertragungen in die Katalogaufzählung mit aufgenommen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 wird inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 wird unverändert übernommen.

Zu Nummer 6:

In Nummer 6 wird die Prüfung auf den Einsatz der Datenverarbeitungsprogramme begrenzt, zur Begründung siehe oben unter der Begründung zu § 83 Absatz 3.

Zu Nummer 7:

Nummer 7 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatz 2 wird aus § 102 Absatz 1 Satz 4 a. F. übernommen und nunmehr als neuer Absatz eingefügt. Damit wird dem Vorschlag aus der Praxis gefolgt, eine redaktionelle Trennung der Regelung von § 101 Absatz 3 a. F. hinsichtlich der Übertragung weiterer Prüfungsaufgaben durch die Gemeindevertretung vorzunehmen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung aus § 101 Absatz 2 a. F. wird unter Verlängerung des Zeitraums von zwei auf drei Jahre in Absatz 3 übernommen. Die bisherige Regelung, dass nach zwei aufeinanderfolgenden Prüfungen durch eine Wirtschaftsprüferin bzw. einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Jahresabschlussprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt selbst durchzuführen ist, wird zur Verfahrensbeschleunigung auf einen Zeitraum von drei Jahren erweitert. Das Rechnungsprüfungsamt ist weiterhin für das Verfahren verantwortlich.

Zu § 103 (Prüfungsverfahren):**Zu Absatz 1:**

Die Regelung des Absatz 1 a. F. wird übernommen und dahingehend klarstellend ergänzt, dass das Rechnungsprüfungsamt die Aufklärungen und Nachweise nicht nur verlangen kann, sondern diese auch von den geprüften Stellen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen sind.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatz 2 entspricht weitgehend Absatz 2 a. F. Abweichend ist künftig die Erstellung eines Prüfungsberichtes zwingend erforderlich, da die Verwaltung und die Gemeindevertretung nur so über das Ergebnis der Prüfung in Kenntnis gesetzt werden können. In diesem Zusammenhang ist zudem erforderlich, dass die Gemeindevertretung den Prüfungsbericht künftig unverzüglich erhält, um ggf. erforderliche Maßnahmen einleiten zu können. In Zukunft soll abweichend von Absatz 2 Satz 1 a. F. auch die Erstellung eines elektronischen Prüfungsberichts möglich sein. Dies dient dem Abbau bürokratischer Hürden und erleichtert die Realisierung medienbruchfreier elektronischer Verwaltungsverfahren. Aus dem Wortlaut des Absatz 2 ("erstellen", "vorzulegen") ergibt sich bereits, dass ein verkörperter Bericht erforderlich ist. Trotz Streichung des Wortes "schriftlichen" wird somit hinreichend deutlich, dass ein mündlicher Bericht nicht denkbar ist.

Zu § 104 (Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses):**Zu Absatz 1:**

Die Regelung aus Absatz 1 a. F. wird in Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatz 2 a. F. wird mit Änderungen in Absatz 2 übernommen. Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an § 62 Absatz 5 und § 80. Die Nummer 4 des Absatz 2 a. F. entfällt, da der Lagebericht gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Anlage des zu prüfenden Jahresabschlusses ist und insoweit bereits von der Prüfung nach Absatz 1 umfasst ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4:

Die Regelung des Absatz 4 a. F. wird redaktionell angepasst übernommen. Zudem wird ergänzt, dass der Prüfungsbericht zusammen mit der Stellungnahme der Gemeindevertretung künftig unverzüglich vorzulegen ist, die Begründung entspricht der Begründung zu § 103 Absatz 2.

Zu § 105 (Überörtliche Prüfung):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 5:

Künftig soll gegenüber Absatz 5 Satz 1 a. F. auch die Erstellung eines elektronischen Prüfungsberichts ausreichend sein. Damit wird der Abbau bürokratischer Hürden gefördert und die Realisierung medienbruchfreier elektronischer Verwaltungsverfahren erleichtert. Aus dem Wortlaut des Absatz 5 ("zuzuleiten", "legt ... vor") ergibt sich bereits, dass ein verkörperter Bericht erforderlich ist. Trotz Streichung des Wortes "schriftlichen" wird somit hinreichend deutlich, dass ein mündlicher Bericht nicht denkbar ist. Im Übrigen entspricht die Regelung dem Absatz 5 a. F.

Zu § 106 (Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 3:

Mit der Anpassung in Absatz 3 wird klargestellt, dass die für die Erstellung des Prüfungsberichts angeordnete Schriftform durch eine gesetzlich festgelegte Art der elektronischen Verfahrensabwicklung ersetzt werden kann. Darüber hinaus erfolgt eine redaktionelle Anpassung in Satz 2. Dabei wird der Begriff „Betrieb“ durch den Begriff „Eigenbetrieb“ ersetzt.

Zu Abschnitt 6 (Ermächtigungen):**Zu § 107 (Ausführung von Vorschriften des Gemeindefinanzrechts, Verordnungsermächtigung):****Zu Absatz 1:**

Insgesamt greifen die aufgezählten Verordnungsermächtigungen die Sachverhalte auf, die bereits bisher in der KomHKV geregelt sind. Die Reihenfolge der enumerativen Regelungen wird an die Reihenfolge der Vorschriften in der KomHKV angepasst.

Zu Nummer 1:

Die Verordnungsermächtigung für Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans entspricht der Regelung aus Absatz 1 Nummer 1 1. Halbsatz. a. F.

Zu Nummer 2:

Die Regelung des Absatz 1 Nummer 2 a. F. wird übernommen und ergänzt. Die bereits bisher in der KomHKV geregelten allgemeinen Planungs- und Steuerungsgrundsätze werden als Grundlage für die Veranschlagung von Erträgen und Einnahmen sowie Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen ergänzt. Klarstellend wird die Regelung auch um die in der KomHKV normierte Kosten- und Leistungsrechnung sowie um die Bildung von Budgets sowie den Ausweis von Zielen und Kennzahlen erweitert.

Zu Nummer 3:

Die bislang in Absatz 1 Nummer 1 a. F. geregelte Verordnungsermächtigung für die Haushaltsführung und Haushaltsüberwachung wird nunmehr konkreter und somit rechtssicherer von Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfasst.

Zu Nummer 4:

Die bislang in Absatz 1 Nummer 1 a. F. geregelte Verordnungsermächtigung für die Haushaltsführung und Haushaltsüberwachung wird nunmehr konkreter und somit

rechtssicherer von Absatz 1 Nummer 3 und 4 erfasst. Die Verordnungsermächtigung für die Vergabe von Aufträgen wird aus Absatz 1 Nummer 6 a. F. übernommen. Die Regelung für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen und die Behandlung von Kleinbeträgen entspricht Absatz 1 Nummer 7 a. F.

Zu Nummer 5:

Die Verordnungsermächtigung für die Buchführung wird aus Absatz 1 Nummer 9 a. F. übernommen und entsprechend der Reihenfolge der Vorschriften in der KomHKV als Nummer 5 erfasst. Klarstellend wird Nummer 5 um Inventar und Inventur ergänzt.

Zu Nummer 6:

Die Verordnungsermächtigung für Ansatz und Bewertung des Vermögens und der Schulden entspricht mit sprachlichen Anpassungen der Regelung aus Absatz 1 Nummer 4 a. F. Die Vorschrift wird ergänzt um den Übergang des Vermögens und der Schulden. Dieser Tatbestand ist bislang in § 85 b a. F. geregelt. Es handelt sich dabei ausschließlich um Buchungsvorschriften, die künftig allein in der KomHKV geregelt werden sollen. Die Verordnungsermächtigung für die Bildung, Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen wird aus Absatz 1 Nummer 3 a. F. übernommen.

Zu Nummer 7:

Die Verordnungsermächtigungen werden aus Absatz 1 Nummer 8 a. F. übernommen und klarstellend um die Anlagen ergänzt.

Zu Nummer 8:

Die Verordnungsermächtigungen werden aus Absatz 1 Nummer 8 a. F. übernommen und klarstellend um die Anlagen ergänzt.

Zu Nummer 9:

Die Regelung in Nummer 9 entspricht Absatz 1 Nummer 5 a. F.

Zu Nummer 10:

Die Regelung aus Absatz 1 Nummer 9 a. F. wird weitestgehend übernommen. Die Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Aufgaben und der Organisation der Sonderkassen entfällt als Folge des Wegfalls des § 88 a. F.

Zu Nummer 11:

Die Regelung der Nummer 11 entspricht mit redaktionellen Anpassungen Absatz 1 Nummer 10 a. F.

Zu Nummer 12:

Die Regelung der Nummer 12 entspricht Absatz 1 Nummer 11 a. F.

Zu Nummer 13:

Die Regelung der Nummer 13 entspricht mit redaktionellen Anpassungen Absatz 1 Nummer 12 a. F.

Zu Absatz 2:

Insgesamt werden gegenüber der bisherigen Regelung aus Absatz 2 a. F. redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Bezeichnung der beispielhaft aufgezählten Muster an die doppelten Begriffe angepasst.

Zu Nummer 1:

Klarstellend wird die Regelung des Absatz 2 Nummer 1 a. F. um die Nachtrags-haushaltssatzung ergänzt. Das Haushaltssicherungskonzept wird aufgenommen, da es nunmehr Bestandteil der Haushaltssatzung und nicht mehr des Haushaltsplanes ist.

Zu Nummer 2:

Die Regelung der Nummer 2 entspricht – mit redaktionellen Anpassungen – Absatz 2 Nummer 2 und 3 a. F. Die Streichung des kameralen Begriffs der „Gruppierung“ des Haushaltsplanes wird vorgenommen.

Zu Nummer 3:

Hierbei wird die Vorschrift des Absatz 2 Nummer 5 a. F. mit Änderungen übernommen. Für Zahlungsanordnungen und Buchführung entsprechend der alten Fassung gibt es keine Muster und es ist auch nicht beabsichtigt, Muster hierfür vorzugeben.

Zu Kapitel 4 (Aufsicht):**Zu § 108 (Grundsatz):**

§ 108 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 109 (Kommunalaufsicht):

§ 109 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 110 (Kommunalaufsichtsbehörden):

§ 110 wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 111 (Genehmigungen, Verordnungsermächtigung):**Zu Absatz 1:**

§ 111 a. F. wird inhaltlich unverändert übernommen.

Zu Absatz 4:

Bei der Anpassung der Verweisungsregelung in Absatz 4 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 112 (Unterrichtungsrecht):

Mit der Streichung der Worte „mündliche und schriftliche“ in § 112 Satz 2 wird lediglich klargestellt, dass Berichte in jeglicher Form einschränkungslos dem Unterrichtsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen. Darüber hinaus wird § 112 a. F. unverändert übernommen.

Zu § 113 (Beanstandungsrecht):

§ 113 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 114 (Aufhebungsrecht):

§ 114 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 115 (Anordnungsrecht):

§ 115 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 116 (Ersatzvornahme):

§ 116 a. F. wird inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 117 (Bestellung einer oder eines Beauftragten):

§ 117 wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 118 (Zwangsvollstreckung):

§ 118 wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 119 (Rechtsmittel):

§ 119 wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 120 (Verbot von Eingriffen anderer Stellen):

§ 120 wird lediglich sprachlich angepasst.

Zu § 121 (Aufsicht im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung):

§ 121 a. F. wird bis auf Absatz 3 unverändert übernommen.

Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird ein Problem aus der Praxis beseitigt. Nach Absatz 3 a. F. konnten die Sonderaufsichtsbehörden für den Fall, dass die Gemeinde einer Weisung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nachkommt, die Befugnisse der Gemeinde selbst auf deren Kosten ausüben. Bei den Sonderaufsichtsbehörden ist jedoch das für die Durchführung von Vollzugsaufgaben erforderliche Personal in der Regel nicht vorhanden. Daher wird nunmehr analog zur kommunalaufsichtsrechtlichen Ersatzvornahme gemäß § 116 für die Sonderaufsichtsbehörden die Möglichkeit eröffnet, einen Dritten mit der Durchführung der Ersatzvornahme zu beauftragen.

Zu § 122 (Aufsicht im Bereich der Auftragsangelegenheiten):

In § 11 Absatz 3 LOG sind der Umfang der Fachaufsicht und die Befugnisse zur Ausübung und Durchsetzung der Weisungen der Fachaufsicht durch die obersten Landesbehörden gegenüber den Landesoberbehörden und unteren Landesbehörden sowie gegenüber den Einrichtungen des Landes und den Landesbetrieben bestimmt. § 11 Absatz 3 LOG bestimmt damit den Umfang des Weisungsrechts für die unmittelbare Staatsverwaltung sowie die Durchsetzungsmöglichkeiten für die Fachaufsichtsbehörden gegenüber den Landesoberbehörden, den unteren Landesbehörden sowie den Einrichtungen des Landes und den Landesbetrieben.

Bezogen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände, und damit für die mittelbare Staatsverwaltung, bestimmt § 12 Absatz 2 LOG lediglich, dass diese bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen der Fachaufsichtsbehörden des Landes gebunden sind.

Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 4 sind die Gemeinden und gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 Satz 4 entsprechend auch die Gemeindeverbände bei der Erfüllung von Auftragsangelegenheiten an Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit beziehen können. Ein Beispiel für die Durchführung von Bundesgesetzen durch die Ämter und amtsfreien Gemeinden als Auftragsangelegenheit ist das Personenstandsgesetz (vergleiche § 1 Absatz 1 des Personenstandsausführungsgesetzes).

Die Fachaufsichtsbehörden haben daher auch für die mittelbare Staatsverwaltung ein umfassendes Weisungsrecht, das sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit der durch die Gemeinden zu erfüllenden Auftragsangelegenheit erstreckt. Fachaufsichtsbehörden können selbst das Unterrichtsrecht gemäß § 112 gegenüber den Gemeinden ausüben. Zur Durchsetzung der Weisungen steht ihnen bisher neben dem Unterrichtsrecht jedoch bisher kein Mittel zur Verfügung. Vielmehr sind sie bisher darauf angewiesen, dass die Kommunalaufsichtsbehörde sie mit ihren Mitteln unterstützt.

Mit der Einführung eines neuen Paragraphen wird den Fachaufsichtsbehörden für die mittelbare Staatsverwaltung in der Kommunalverfassung nunmehr ein eigenes Recht zur Durchsetzung ihrer Weisungen gegeben. Angelehnt an die Regelung im LOG für den Bereich der unmittelbaren Staatsverwaltung können auch die die Fachaufsicht ausübenden Landrätinnen und Landräte als allgemeine untere Landesbehörden bei Nichtbefolgung einer Weisung, bei Gefahr im Verzuge oder aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung die Befugnisse der zu beaufsichtigenden Stelle selbst ausüben.

Zu Teil 2 (Der Landkreis):**Zu § 123 (Wesen und Aufgaben des Landkreises):**

§ 122 a. F. wird bis auf Absatz 3 lediglich redaktionell sowie an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als § 123 übernommen.

Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 4 wird klargestellt, dass das für Inneres zuständige Ministerium über die Festsetzung der Bedingungen der Übernahme nach Absatz 3 Satz 1 und 2 auf Antrag eines Beteiligten durch Bescheid, also durch Verwaltungsakt, entscheidet.

Zu § 124 (Gebiet des Landkreises):

§ 123 a. F. wird unverändert als § 124 übernommen.

Zu § 125 (Gebietsänderung):

Zur besseren Übersicht werden die Paragraphen, die die Gebietsänderung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sowie den Namen und Sitz eines Landkreises betreffen, inhaltlich aufgeteilt. Die bisherigen §§ 124 und 125 entsprechen nun den §§ 125 bis 128.

§ 124 Absatz 1 a. F. wird als § 125 Satz 1 übernommen. Bei der Anpassung der Verweisungsregelung in Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. § 124 Absatz 4 a. F. wird unverändert als § 125 Satz 2 übernommen.

Zu § 126 (Verfahren der Gebietsänderung):**Zu Absatz 1:**

§ 124 Absatz 2 a. F. wird mit jeweils einer redaktionellen Änderung in Satz 2 und 3 als § 126 Absatz 1 übernommen.

Die Anpassung der Bestimmungen zur Bekanntmachungsart bei Gebietsänderungen in den Sätzen 6 bis 8 dient der Vereinheitlichung des Bekanntmachungsverfahrens aller Gemeindestrukturänderungen. Dadurch wird die einheitliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg sichergestellt. Zusätzlich wird durch die beteiligten Landkreise nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften auf die öffentliche Bekanntmachung vor Ort hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung der Landkreise ist die gesetzliche Grundlage der Gebietsänderung sowie die genehmigende Behörde und die Nummer und das Datum des Amtsblattes für Brandenburg, in der die Bekanntmachung der Gebietsänderung erfolgt ist, anzugeben. Zusätzlich können auch der Gebietsänderungsvertrag mit seinen Anlagen sowie die Genehmigung bekannt gemacht werden.

Zu Absatz 2:

§ 124 Absatz 3 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als § 126 Absatz 2 übernommen.

Zu § 127 (Name):**Zu Absatz 1:**

§ 125 Absatz 1 a. F. wird unverändert als § 127 Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 2:

§ 125 Absatz 2 a. F. wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als § 127 Absatz 2 übernommen.

Zu § 128 (Sitz):

§ 125 Absatz 3 a. F. wird unverändert als § 128 übernommen.

Zu § 129 (Haushaltssatzung des Landkreises):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu § 130 (Kreisumlage):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 erfolgt gegenüber Absatz 2 a. F. eine Klarstellung, dass die Festsetzung der Hebesätze in der Haushaltssatzung erfolgt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 131 (Anwendung von Rechtsvorschriften):**Zu Absatz 1:**

Mit der Ergänzung des § 5 Absatz 2 in der Aufzählung des § 131 Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Regelung des § 5 Absatz 2, nach der die gleichlautende Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken unzulässig ist, nicht auf die Landkreise anwendbar ist.

Zudem wird Absatz 1 redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 wird unverändert übernommen.

Zu § 132 (Die Landrätin oder der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde):

§ 132 wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Teil 3 (Das Amt):**Zu § 133 (Stellung und Struktur der Ämter):**

§ 133 wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 134 (Änderung, Auflösung und Zusammenschluss der Ämter):**Zu Absatz 1:**

Die Anpassung der Bestimmungen zur Bekanntmachungsart bei Gebietsänderungen in § 134 Absatz 1 in den Sätzen 7 bis 9 dient der Vereinheitlichung des Bekanntmachungsverfahrens aller Gemeindestrukturänderungen. Dadurch wird die einheitliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg sichergestellt. Zusätzlich wird durch die beteiligten Gemeinden nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften auf die öffentliche Bekanntmachung vor Ort hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung ist die gesetzliche Grundlage der Vereinbarung zur Änderung, Auflösung oder zum Zusammenschluss des Amtes, die genehmigende Behörde sowie die Nummer und das Datum des Amtsblattes für Brandenburg, in der die Bekanntmachung der Gemeindestrukturänderung erfolgt ist, anzugeben. Zusätzlich können auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit ihren Anlagen sowie die Genehmigung bekannt gemacht werden.

Zudem wird Absatz 1 a. F. redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

In der Systematik der §§ 6 Absatz 3 und 134 regelt die bisherige speziellere Vorschrift des § 134 Absatz 2 den Vorrang freiwilliger Zusammenschlüsse von Gemeinden gegenüber der Änderung eines Amtes (vgl. amtliche Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Förderung freiwilliger Zusammenschlüsse von Gemeindezusammenschlüsse, LT-Drs. 2/4905, Seite 9). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine Eingliederung einer amtsangehörigen Gemeinde als Zusammenschluss im Sinne des § 6 Absatz 3 zugleich auch eine Änderung des Amtes darstellt. Die Vorschriftenkonkurrenz zwischen § 6 Absatz 3 und § 134 Absatz 1 wurde dabei jedoch durch die bisherige Regelung des § 134 Absatz 2 zugunsten des freiwilligen Zusammenschlusses gelöst (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 19. Dezember 2002 – 2 L 1151/02). Danach passte der Amtsdirektor im Fall von genehmigten Gemeindezusammenschlüssen nach § 6 Absatz 3 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung lediglich an und machte sie im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt. Die bisherige Regelung des § 134 Absatz 2 verdeutlicht, dass bei Gemeindezusammenschlüssen amtsangehöriger Gemeinden nach § 6 Absatz 3 gerade nicht parallel ein Verfahren zur Änderung des Amtes im Sinne des § 134 Absatz 1 zu durchlaufen ist. Stattdessen besteht in diesen Fällen nach Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium lediglich eine Pflicht zur Anpassung der die Amtsbildung betreffenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, ohne dass daneben auch eine Vereinbarung zur Ämteränderung nach den Bestimmungen des § 134 Absatz 1 getroffen werden müsste (vgl. VG Potsdam, Beschluss vom 13. November 2002 – 2 L 851/02; VG Potsdam, Beschluss vom 28. Juni 2002 – 2 L 134/02; VG Potsdam, Beschluss vom 17. Dezember 2002 – 2 L 1115/02; . VG Potsdam, Beschluss vom 19. Dezember 2002 – 2 L 1151/02).

Mit Einführung der Verwaltungsmodelle der Verbandsgemeinde und der Mitverwaltung durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene sind diese Grundsätze auch auf die Bildung einer Verbandsgemeinde sowie auf die Bildung einer Mitverwaltung anzuwenden. Die vergleichbare Interessenslage einer amtsangehörigen Gemeinde zur Eingliederung in eine andere Gemeinde oder zur Bildung einer Verbandsgemeinde oder Mitverwaltung mit einer anderen Gemeinde macht die Erweiterung des § 134 Absatz 2 für alle Gemeindestrukturänderungen erforderlich. Gemeindestrukturänderungen in diesem Sinne sind Gebietsänderungen gemäß § 6 Absatz 3, Änderungen, Auflösungen oder Zusammenschlüsse von Ämtern gemäß § 134 Absatz 1 und Absatz 4 sowie die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde oder Mitverwaltung nach § 3 und § 17 VgMvG.

Andernfalls wäre bei einer amtsangehörigen Gemeinde der von der kommunalen Selbstverwaltung getragene Wunsch zur Veränderung des eigenen Verwaltungsmodells von der Zustimmung aller anderen am Amt beteiligten Gemeinden nach § 134 Absatz 1 abhängig.

Ein sachlicher Grund zur Ungleichbehandlung der Bildung der Verbandsgemeinde nach § 3 VgMvG bzw. der Mitverwaltung nach § 17 VgMvG und des Gemeindezusammenschlusses nach § 6 Absatz 3 ist dabei nicht ersichtlich.

Wie auch in der Regelung des bisherigen § 134 Absatz 2 werden die Interessen des abgebenden Amtes und der verbleibenden amtsangehörigen Gemeinden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der verpflichtenden Prüfung des öffentlichen Wohls nach den §§ 3 Absatz 7, 17 Absatz 1 und Absatz 4 VgMvG berücksichtigt und geschützt.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird lediglich redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu § 135 (Aufgaben der Ämter):

§ 135 a. F. wird lediglich redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 Satz 1 bis 4 a. F. wird als Absatz 5 übernommen.

Zu Absatz 6:

Die bisher im Absatz 5 Satz 5 bis 8 getroffenen Regelungen zur Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe vom Amt auf die Gemeinde werden überarbeitet und in einem eigenen Absatz, dem neu eingefügten Absatz 6, verortet. Mit der neuen Regelung wird die Rückübertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe erleichtert. Während die Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe bisher nur vorgesehen war, wenn die Gemeindevertretungen aller Gemeinden, die die betreffende Aufgabe übertragen haben, dies beschließen und sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann, kann nach der neuen Regelung bereits eine einzelne Gemeinde eine entsprechende Rückübertragung verlangen. Eine solche Rückübertragung bedarf weiterhin der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn der Amtsausschuss mit der Rückübertragung nicht einverstanden ist.

Eine noch weitergehende Erleichterung wird für den Fall aufgenommen, in dem über die gewünschte Rückübertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe zwischen allen Beteiligten Einvernehmen besteht. In diesem Sinne wird mit der Regelung des neuen Absatz 6 Satz 3 die Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe an eine einzelne amtsangehörige Gemeinde ermöglicht, auch ohne dass sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass der Gemeinde ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann, wenn die Gemeindevertretungen aller Gemeinden, die die betreffende Aufgabe übertragen haben, und der Amtsausschuss dies beschließen.

Die bisher geltenden, sehr engen Voraussetzungen für die Rückübertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe wurden damit begründet, dem Amt eine gewisse Sicherheit im Hinblick auf seine Dispositionen im Zusammenhang mit der Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben amtsangehöriger Gemeinden zu geben. Das Amt wird zwar nicht vor der Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben geschützt, da eine solche gerade nicht von seiner Zustimmung abhängig ist. Das Amt sollte aber nach der Aufgabenübertragung insoweit geschützt sein, als eine Rückübertragung auf die amtsangehörigen Gemeinden nur in eng begrenztem Rahmen und nur in Ausnahmefällen verlangt werden kann. Dies wurde damit begründet, dass eine Aufgabenübertragung auf das Amt für dieses mit einem erweiterten Aufgabenkreis verbunden sei, auf den sich das Amt verwaltungsmäßig einstellen müsse, um die übertragene Aufgabe zu erfüllen. Es muss entsprechendes Personal und Einrichtungen vorhalten. Vor diesem Hintergrund war das Erfordernis der Beschlussfassung aller an der Übertragung beteiligten Gemeinden in ihren jeweiligen Vertretungen dahingehend zu verstehen, dass die Rückübertragung einer einmal übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe nicht nur von einzelnen der übertragenden Gemeinden verlangt werden können soll (siehe Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der

Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG – Drs. 4/5056, S. 316 f.). Ziel der neuen Regelung ist es weiterhin, dem Amt eine gewisse Sicherheit hinsichtlich seiner Dispositionen im Zusammenhang mit der Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben amtsangehöriger Gemeinden zu geben. Deshalb kann auch die einzelne amtsangehörige Gemeinde eine Rückübertragung weiterhin grundsätzlich nur verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass der Gemeinde ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Etwas Anderes soll nur gelten, wenn bei allen Beteiligten (beantragende amtsangehörige Gemeinde; alle anderen Gemeinden, die die betreffende Aufgabe übertragen haben und der Amtsausschuss als Vertretungsorgan des Amtes) Einvernehmen über die gewünschte Rückübertragung besteht und das Amt insoweit keines Schutzes bedarf. Neben der Dispositionssicherheit des Amtes soll mit der Neuregelung auch das berechnete Interesse der einzelnen amtsangehörigen Gemeinde an der Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe Berücksichtigung finden und damit das Selbstverwaltungsrecht der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden gestärkt werden.

Korrespondierend zur Anzeigepflicht nach Absatz 5 Satz 2 hat das Amt gemäß dem neuen Absatz 6 Satz 6 nunmehr auch Rückübertragungen nach Satz 1 oder Satz 3 sowie den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben unverzüglich dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen. Das Zustimmungserfordernis des für Inneres zuständigen Ministeriums wurde mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22) in die Kommunalverfassung aufgenommen. Dieses soll verdeutlichen, dass im Interesse der Wahrung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung keine unbegrenzte Möglichkeit der Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von der amtsangehörigen Gemeinde auf das Amt besteht. Die Übertragung von weiteren Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden auf das Amt ist demnach nicht gänzlich ausgeschlossen. Das normierte Zustimmungserfordernis verlangt jedoch, dass jede weitere Aufgabenübertragung nur mit Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums möglich ist. Dem für Inneres zuständigen Ministerium kommt hier insoweit eine Wächterfunktion zu. In dieser Funktion vervollständigt die Anzeige der erfolgten Rückübertragungen nach Satz 1 oder Satz 3 sowie die Information über den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben neben den Mitteilungen zu den Aufgabenübertragungen das Bild über den aktuellen Bestand an Selbstverwaltungsaufgaben bei den amtsangehörigen Gemeinden und ermöglicht erst die Beobachtung eines eventuellen qualitativen und/oder quantitativen Aufgabenzuwachses bei den Ämtern.

Zu Absatz 7:

Absatz 6 a. F. wird redaktionell angepasst als Absatz 7 übernommen.

Zu § 136 (Zusammensetzung und Arbeitsweise des Amtsausschusses):

§ 136 a. F. wird lediglich redaktionell sowie an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 137 (Widerspruchsrecht):**Zu Absatz 1:**

§ 137 a. F. wird redaktionell und an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst und als § 137 Absatz 1 übernommen. Mit der Ergänzung in Satz 2 Halbsatz 1 wird klargestellt, dass die für den Widerspruch einer Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde gegen einen Beschluss des Amtsausschusses angeordnete Schriftform durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift ersetzt werden kann.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung des neuen Absatzes 2 wird einer Fristenkollision begegnet, die in dem Fall entsteht, dass die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor einen Beschluss einer amtsangehörigen Gemeinde beanstandet, mit dem gemäß Absatz 1 einem Beschluss des Amtsausschusses widersprochen wird. Für diesen Fall werden die Fristen nach Absatz 1 gehemmt und der Beschluss des Amtsausschusses, dem der Widerspruch der amtsangehörigen Gemeinde gilt, unterfällt ebenfalls der aufschiebenden Wirkung des Beanstandungsverfahrens. Dadurch wird das Widerspruchsverfahren nach § 137 solange ausgesetzt, bis das Beanstandungsverfahren abgeschlossen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass für die amtsangehörige Gemeinde durch die Beanstandung ihres widersprechenden Beschlusses nicht die Wahrnehmung des Widerspruchsrechtes durch infolgedessen eintretenden Fristablauf unmöglich wird.

Zu § 138 (Amtsdirektorin, Amtsdirektor):

Die Überschrift wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 1:

Der Begriff der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten wird in Satz 1 an den Anfang des Satzes gestellt, um den Oberbegriff zu verdeutlichen. Danach wird klargestellt, dass die Hauptverwaltungsbeamtin des Amtes die Amtsdirektorin und der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes der Amtsdirektor ist.

Die Neustrukturierung der Qualifikationsanforderungen in Satz 4 erfolgt parallel zur Neustrukturierung bei den Beigeordneten in § 59. Einige bisher ausdrücklich genannte Qualifikationsanforderungen können gestrichen werden, da sie auch im Wege der Auslegung von den Verbliebenen erfasst werden. Die Qualifikationsanforderungen sind nicht laufbahnrechtlich im engeren Sinne auszulegen. Für den gehobenen Justizdienst und den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei Justizvollzugsanstalten besteht mit Entscheidung (gem. Entscheidung MI vom 31.1.1996, GeschZ: Z/1.22-§ 6 BLV) sowie für den gehobenen Steuerverwaltungsdienst (gem. Entscheidung MI vom 23.8.1996, GeschZ: Z/1.2-LVO.6) die laufbahnrechtliche Anerkennung der Gleichwertigkeit. Es können auch tarifrechtliche Qualifikationen unter das Merkmal fallen, obwohl ein akademischer Hochschulabschluss nicht vorliegt. Die sprachliche Änderung „zum“ zu „für den“ sowie von „haben“ zu „besitzen“ erfolgt redaktionell und um den sprachlichen Gleichklang mit § 59 zu erzielen.

Zudem wird § 138 an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 2:

Der neue Satz 2 war bisher im Satz 4 enthalten. Er ergänzt die in Satz 1 ausgesprochene Regel der öffentlichen Ausschreibung bei der erstmaligen Wahl mit einer Verfahrensregel.

Es wird in Satz 4 festgelegt, dass sich die Frist von sechs Monaten nunmehr ausdrücklich auf die Beschlussfassung zur Nichtausschreibung bezieht. Bisher war lediglich ausdrücklich geregelt, dass die Wahl frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen darf. Weitere Verfahrensregeln zu Fristen werden nicht vorgegeben, so dass die Wiederwahl unmittelbar nach der Beschlussfassung zur Nichtausschreibung erfolgen kann.

Zu Absatz 3:

In der Abkühlungsphase des Satzes 3 hat die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor die Gelegenheit, gegenüber den Mitgliedern des Amtsausschusses zum Beispiel durch ein Schreiben Stellung zu nehmen. Auch der Amtsausschuss kann der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor Gelegenheit zu einer Äußerung geben.

§ 138 Absatz 3 Satz 5 a. F. entfällt. Infolge einer Rechtsänderung im Landesbeamtengesetz ist das Ausscheiden einer kommunalen Wahlbeamtin oder eines kommunalen Wahlbeamten aus dem Amt kraft Gesetzes nicht mehr an die Abberufung, sondern an den Beschluss über die Abwahl gekoppelt worden. Die gesetzliche Fiktion bezieht sich damit auf den Abwahlvorgang und somit auf die unmittelbare Rechtswirkung des § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG, der ein Ausscheiden aus dem Amt mit Ablauf des Tages der Abwahl vorsieht, und nicht mehr auf die Abberufung abstellt, welcher nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 7. Januar 2010 - OVG 12 S 101.09 -) keine rechtsgestaltende Bedeutung zukommt. Mit der Kraft § 123 Absatz 5 Satz 1 LBG eintretenden Beendigung des Beamtenverhältnisses verliert die kommunale Wahlbeamtin oder der kommunale Wahlbeamte zugleich ihren oder seinen kommunalverfassungsrechtlichen Status; einer zusätzlichen kommunalverfassungsrechtlichen Regelung bedarf es daher nicht mehr.

Im Übrigen wird Absatz 3 a. F. an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 a. F. wird lediglich an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu § 139 (Amtsumlage, Mehr- oder Minderbelastung):**Zu Absatz 1:**

Absatz 1 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird lediglich redaktionell angepasst.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 a. F. wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass die Amtsumlage in der Haushaltssatzung festzusetzen ist.

Zu § 140 (Anwendung von Rechtsvorschriften):**Zu Absatz 1:**

Mit der Ergänzung des § 5 Absatz 2 in der nunmehr redaktionell angepassten Aufzählung des Absatz 1 Satz 3 wird klargestellt, dass die Regelung des § 5 Absatz 2, nach der die gleichlautende Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken unzulässig ist, nicht auf die Ämter anwendbar ist. Für die jeweiligen amtsangehörigen Gemeinden gilt hingegen die Regelung des § 5 Absatz 2.

In der Aufzählung der Vorschriften im Satz 3, die auf die Ämter keine Anwendung finden, wurden die §§ 45 bis 48 (Ortsteilrecht) gestrichen. Die Benennung der Vorschriften des Ortsteilrechts in dieser Aufzählung hat in der kommunalen Praxis zu der Fehlvorstellung geführt, dass sich der Ausschluss nicht nur auf das Amt als Bundkörperschaft bezieht, sondern auch auf die amtsangehörigen Gemeinden. Um dieser Fehlvorstellung entgegen zu wirken, wurde klarstellend ergänzt, dass das Amt selbst keine Ortsteile hat, dass die Vorschriften der §§ 45 bis 48 für die Ortsteile in amtsangehörigen Gemeinden gleichwohl unberührt bleiben. Obgleich in amtsangehörigen Gemeinden gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 eine Bildung von Ortsteilen grundsätzlich nicht vorgesehen ist, bestehen in einigen amtsangehörigen Gemeinden historisch gewachsene Ortsteile (sogenannte Altfälle) und können unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 45 Absatz 1 Satz 3 bis 5 im Zuge des Zusammenschlusses von Gemeinden auch in amtsangehörigen Gemeinden Ortsteile gebildet werden. Mit den neu eingefügten Sätzen 4 und 5 wird im Hinblick auf diese Fälle klargestellt, dass die §§ 45 bis 48 auch auf diese Ortsteile in amtsangehörigen Gemeinden Anwendung finden, was sich im Übrigen bereits unmittelbar aus den benannten Vorschriften ergab und ergibt.

Im Absatz 1 wird als neuer Satz 5 eine Maßgabe für die Anwendbarkeit des § 55 für die Ämter eingefügt. Danach kommt es für den Lauf der Frist für die erstmalige Beanstandung eines Beschlusses einer amtsangehörigen Gemeinde auf den Zugang der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung an. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor in der Regel nicht bei der Beschlussfassung anwesend ist und daher ihre oder seine gesicherte Kenntnisnahme erst durch die Niederschrift erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach Zugang der Niederschrift bei der Verwaltung zu laufen, da diese erst mit Zugang Kenntnis erlangen kann (§§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB). Insoweit findet eine Anpassung des Gesetzeswortlauts statt. Zugegangen ist die Niederschrift, wenn sie derart in den Macht- bzw. Geschäftsbereich der Verwaltung gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Für die weiteren Fristen, die die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Rahmen des Beanstandungsverfahrens zu beachten hat, wird davon ausgegangen, dass es aufgrund der dann vorhandenen Kenntnis von der Angelegenheit und dem Beanstandungsverfahren auch der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor möglich ist, die in § 55 vorgesehenen Zwei-Wochen-Fristen für die erneute Beanstandung und die Vorlage der Angelegenheit zur Entscheidung bei der Kommunalaufsichtsbehörde einzuhalten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 a. F. wird unverändert übernommen.

Zu Teil 4 (Einschränkung von Grundrechten; Übergangsrecht):**Zu § 141 (Einschränkung von Grundrechten):**

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot aus Artikel 5 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg hinsichtlich der Einschränkung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes), des Grundrechts auf Datenschutz (Artikel 11 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) sowie des Grundrechts der Berufsfreiheit (Artikel 49 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) Rechnung.

Zu § 142 (Überleitungs- und Übergangsvorschriften, Verordnungsermächtigung):**Zu Absatz 1:**

§ 141 Absatz 1 a. F. wird inhaltlich unverändert als § 142 Absatz 1 übernommen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen. Diese können unter Berücksichtigung der Ordnungs- und Erschließungsfunktion der Benennung beibehalten werden. Bei Neu- oder Umbenennungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist jedoch sicherzustellen, dass keine Namen vergeben werden, die bereits im Gemeindegebiet verwendet werden. Gleiches gilt für den Fall, dass Gebietsänderungen im Sinne des § 6 erfolgen und dies gleichlautende Namen von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im neuen oder vergrößerten Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken zur Folge hätte. Mit dem Wirksamwerden der Gebietsänderung sind daher auch Neu- oder Umbenennungen vorzunehmen.

Zu Absatz 3:

Der neu eingefügte Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung für Gemeinden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits einen männlichen Gleichstellungsbeauftragten benannt haben und damit nicht den geschlechtsspezifischen Vorgaben des geänderten § 18 entsprechen. Für diese Gemeinden kommen die geschlechtsspezifischen Vorgaben des geänderten § 18 erst bei der nächsten Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten zur Anwendung. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes benannte männliche Gleichstellungsbeauftragte können daher bis zu ihrem Ausscheiden (z. B. durch Fristablauf, Beschluss der Gemeindevertretung, Kündigung) im Amt bleiben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass aufgrund dieser Übergangsregelung keine rechtlichen Nachteile für die Normbetroffenen entstehen.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für berufliche Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits ausgeübt wurden und dem Vertretungsverbot des § 23 unterfallen. Diese sind unter Beachtung der bestehenden Sorgfaltspflichten unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, zu beenden. Die Beendigung soll spätestens zum 31.12.2025 erfolgen. Der Gesetzgeber geht

davon aus, dass bestehende Tätigkeiten bis zu diesem Zeitpunkt beendet werden können, ohne dass dadurch rechtliche Nachteile für die Normbetroffenen entstehen.

Zu Absatz 5:

Die Tatbestände, deren Zuwiderhandlung mit einem Ordnungsgeld geahndet werden können, werden mit der Neufassung der Kommunalverfassung in § 25 Absatz 5 Satz 2 um die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung aller aufgrund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten durch eine ehrenamtlich Tätige oder einen ehrenamtlich Tätigen erweitert. Die weitergehenden Ahndungsmöglichkeiten dürfen nur für Zuwiderhandlungen zur Anwendung kommen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes begangen wurden. Daher bestimmt die Übergangsregelung, dass Zuwiderhandlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen wurden, nur nach bisherigem Recht geahndet werden können. Da die Regelungen zum Anspruch auf Schadenersatz keine Änderung erfahren haben, konnte die entsprechende Übergangsregelung mit Blick auf die Verjährungsvorschriften entfallen.

Zu Absatz 6:

Aufgrund Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sind am Tag der landesweiten Kommunalwahlen am 28. September 2008 mit der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg neue Regelungen zu Qualifikationsanforderungen für Beigeordnete (§ 59 Absatz 3 [Gemeinden]) bzw. § 141 Absatz 1 [Landkreise, Verweisungsregelung auf § 59 Absatz 3]) und für Amtsdirektoren (§ 138 Absatz 1 Satz 3) in Kraft getreten.

Mit der Regelung in Absatz 6 Satz 2 wird aus Gründen des Vertrauensschutzes gewährleistet, dass wiederzuwählende Beigeordnete der kreisfreien Städte, der amtsfreien Gemeinden und der Landkreise, die bereits am 27. September 2008 dasselbe Amt innehatten, die Qualifikationsanforderungen nur nach Maßgabe der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen der §§ 66, 69 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) und des § 58 Absatz 3 Satz 2 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433) erfüllen müssen. Dies soll in gleicher Weise für wiederzuwählende Amtsdirektoren gewährleistet sein, die gemäß der bis zum 27. September 2008 geltenden Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) keine bildungsmäßigen Qualifikationen nachweisen mussten.

Zu Absatz 7:

Die Regelung des § 141 Absatz 5 a. F. wird um ein Jahr verlängert. Da die Regelungen zum Wahlrecht der Aufstellung eines Gesamtabschlusses erst zum 01. Januar 2025 in Kraft treten, wird die bisherige Frist verlängert. Es wäre unverhältnismäßig, wenn der Gesamtabschluss verpflichtend spätestens zum 31. Dezember 2024 aufzustellen ist und ab dem 01. Januar 2025 ein Wahlrecht dahingehend besteht, auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu verzichten.

Zu Absatz 8:

Es wird eine Regelung aufgenommen, um für die neuen Regelungen zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaus-

haltes eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen. Die bestehende Ausgleichspflicht des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushaltes bleibt in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 davon unberührt.

Die bisherigen Überschussrücklagen sind zusammenzuführen und stehen künftig zum Ausgleich des Gesamtergebnisses zur Verfügung. Es wird geregelt, ob und in welchem Umfang Fehlbeträge aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auszugleichen sind. Dabei wird berücksichtigt, dass Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses bisher keiner Ausgleichsverpflichtung unterlagen. Um die Gemeinden nicht schlechter zu stellen, können Fehlbeträge des außerordentlichen Ergebnisses mit dem Basisreinvermögen verrechnet werden. Macht die Gemeinde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, bleiben die Fehlbeträge in der Bilanz gesondert ausgewiesen und müssen auch künftig nicht ausgeglichen werden.

Zu Absatz 9:

Die Regelung des § 141 Absatz 6 a. F. ist für die wegen Einführung der Doppik zu erstellende Eröffnungsbilanz beizubehalten, da zwar mittlerweile in allen Kommunen die Eröffnungsbilanzen vorliegen, die letzte Eröffnungsbilanz jedoch erst im Jahr 2021 erstellt wurde. Für die nach altem Recht erstellten Eröffnungsbilanzen bei Gebietsänderungen und Aufgabenübertragungen und für die gemäß § 84 Absatz 1 zu erstellende gemeinsame Bilanz soll entsprechend der alten Regelung die Berichtigungsmöglichkeit bis zum vierten der Bilanz folgenden Jahresabschluss beibehalten werden. Diese Norm ist keine Übergangsvorschrift, sodass die Regelung nunmehr in § 84 Absatz 2 verortet wird.

Zu Absatz 10:

§ 95 Absatz 4 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Da der bis dahin geltende § 95 Absatz 4 a. F. auch auf Vorschriften der Kapitel 1, 2 und 4 des Teils 1 verweist, die mit Ablauf Tages, der dem Tag der landesweiten Kommunalwahlen vorgeht, mit Ablauf des [...], außer Kraft treten, ist es erforderlich, dass diese – soweit auf diese Vorschriften in § 95 Absatz 4 verwiesen wird – für den Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten von § 95 Absatz 4 n. F. fortgelten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Verbandsgemeinde- und Mitverwaltungsgesetzes):

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Die Bezeichnung „Sorben/Wenden“ wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Die Anpassung zur Bekanntmachungsart in § 3 Absatz 1 VgMvG dient der Vereinheitlichung des Bekanntmachungsverfahrens aller Gemeindestrukturänderungen. Dadurch wird die einheitliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg sichergestellt. Zusätzlich wird durch die beteiligten Gemeinden nach den für ihre Sat-

zungen geltenden Vorschriften auf die öffentliche Bekanntmachung vor Ort hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung ist die gesetzliche Grundlage der Vereinbarung zur Bildung, Änderung oder Auflösung der Verbandsgemeinde, die genehmigende Behörde sowie die Nummer und das Datum des Amtsblattes für Brandenburg, in der die Bekanntmachung der Gemeindestrukturänderung erfolgt ist, anzugeben. Zusätzlich können auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit ihren Anlagen sowie die Genehmigung bekannt gemacht werden.

Zu Buchstabe b:

Durch die Ergänzungen in Absatz 2 erfolgt eine Vereinheitlichung des Vermögensübergangs bei allen Gemeindestrukturänderungen und die Neuregelung in § 84 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird auch für die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde angewendet.

Zu Buchstabe c:

Die Vorschrift des § 3 Absatz 5 ist der entsprechenden Regelung für Ämter in § 134 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nachgebildet und betrifft die Fälle von genehmigten Gemeindestrukturänderungen, die zur Änderung einer Verbandsgemeinde oder mehrerer Verbandsgemeinden führen.

Nur für diese Fälle kann gemäß § 3 Absatz 5 auf die Beschlussfassung zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Verbandsgemeinde in den Gemeindevertretungen der Ortsgemeinden verzichtet werden. Hierbei handelt es sich lediglich um Beschlüsse im Nachvollzug der genehmigten Gemeindestrukturänderung, bei denen für die Gemeindevertretungen der Ortsgemeinden ohnehin kein Gestaltungsspielraum bestünde. Die Interessen der abgebenden Verbandsgemeinde und der verbleibenden Ortsgemeinden werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der verpflichtenden Prüfung des öffentlichen Wohls berücksichtigt und geschützt. Stattdessen ist die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister durch die gesetzliche Regelung ermächtigt und verpflichtet, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend anzupassen und im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen.

Gemeindestrukturänderungen in diesem Sinne sind Gebietsänderungen gemäß § 6 Absatz 3 BbgKVerf, Änderungen, Auflösungen oder Zusammenschlüsse von Ämtern gemäß § 134 Absatz 1 und Absatz 4 BbgKVerf sowie die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde oder Mitverwaltung nach § 3 und § 17 VgMvG.

Zu Buchstabe d:

Die Streichung des § 3 Absatz 7 Satz 5 VgMvG ist erforderlich, da für den Fall, dass keine Regelung erfolgt, Auffangnormen in § 84 Absatz 2 bis 4 BbgKVerf n. F. (§ 85 Absatz 2 bis 4 BbgKVerf n. F.) bestehen.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 17 BbgKVerf a. F.

Zu Buchstabe b:

Die bisher in § 4 Absatz 3 Satz 4 bis 6 VgMvG getroffenen Regelungen zur Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe von der Verbandsgemeinde auf die Ortsgemeinde werden überarbeitet und in einem eigenen Absatz, dem neu eingefügten Absatz 5, verortet.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung des § 4 Absatz 3 und 5 VgMvG.

Zu Buchstabe d:

Die bisher in Absatz 3 Satz 4 bis 6 getroffenen Regelungen zur Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe von der Verbandsgemeinde auf die Ortsgemeinde werden überarbeitet und in einem eigenen Absatz, dem neu eingefügten Absatz 5, verortet. Mit der neuen Regelung wird die Rückübertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe erleichtert und eine Anpassung an die Regelungen für das Amt nach § 135 BbgKVerf gewährleistet. Während die Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe bisher nur vorgesehen war, wenn die Gemeindevertretungen aller Ortsgemeinden, die die betreffende Aufgabe übertragen haben, dies beschließen und sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann, kann nach der neuen Regelung bereits eine einzelne Gemeinde eine entsprechende Rückübertragung verlangen. Eine solche Rückübertragung bedarf weiterhin der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn die Verbandsgemeindevertretung mit der Rückübertragung nicht einverstanden ist.

Eine noch weitergehende Erleichterung wird für den Fall aufgenommen, in dem über die gewünschte Rückübertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe zwischen allen Beteiligten Einvernehmen besteht. In diesem Sinne wird mit der Regelung des neuen Absatz 5 Satz 3 die Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe an eine einzelne Ortsgemeinde ermöglicht, auch ohne dass sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass der Gemeinde ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann, wenn die Gemeindevertretungen aller Ortsgemeinden, die die betreffende Aufgabe übertragen haben, und die Verbandsgemeindevertretung dies beschließen.

Die bisher geltenden sehr engen Voraussetzungen für die Rückübertragung einer Selbstverwaltungsaufgabe wurden damit begründet, der Verbandsgemeinde eine gewisse Sicherheit im Hinblick auf ihre Dispositionen im Zusammenhang mit der Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben verbandsgemeindeangehöriger Gemeinden zu geben. Die Verbandsgemeinde sollte nach der Aufgabenübertragung insoweit geschützt sein, als eine Rückübertragung auf die Ortsgemeinden nur in eng begrenztem Rahmen und nur in Ausnahmefällen verlangt werden kann. Dies wurde damit begründet, dass eine Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde für diese mit einem erweiterten Aufgabenkreis verbunden sei, auf den sich die Verbandsgemeinde verwaltungsmäßig einstellen müsse, um die übertragene Aufgabe zu erfüllen. Sie muss entsprechendes Personal und Einrichtungen vorhalten. Vor diesem Hintergrund war das Erfordernis der Beschlussfassung aller an der Übertragung beteiligten Gemeinden in ihren jeweiligen Vertretungen dahingehend

zu verstehen, dass die Rückübertragung einer einmal übertragenen Selbstverwaltungsaufgabe nicht nur von einzelnen der übertragenden Gemeinden verlangt werden können soll (siehe für das Verwaltungsmodell des Amtes die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRRefG – Drs. 4/5056, S. 316f.). Ziel der neuen Regelung ist es weiterhin, der Verbandsgemeinde eine gewisse Sicherheit hinsichtlich ihrer Dispositionen im Zusammenhang mit der Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben verbandsgemeindeangehöriger Gemeinden zu geben. Deshalb kann auch die einzelne Ortsgemeinde eine Rückübertragung weiterhin grundsätzlich nur verlangen, wenn sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, dass der Gemeinde ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Etwas Anderes soll nur gelten, wenn bei allen Beteiligten (beantragende Ortsgemeinde; alle anderen Gemeinden, die die betreffende Aufgabe übertragen haben und die Verbandsgemeinde als Vertretungsorgan der Verbandsgemeinde) Einvernehmen über die gewünschte Rückübertragung besteht und die Verbandsgemeinde insoweit keines Schutzes bedarf. Neben der Dispositionssicherheit der Verbandsgemeinde soll mit der Neuregelung auch das berechnigte Interesse der einzelnen Ortsgemeinde an der Rückübertragung einer einzelnen Selbstverwaltungsaufgabe Berücksichtigung finden und damit das Selbstverwaltungsrecht der einzelnen Ortsgemeinden gestärkt werden.

Korrespondierend zur Anzeigepflicht nach Absatz 3 Satz 3 hat die Verbandsgemeinde gemäß dem neuen Absatz 5 Satz 6 nunmehr auch Rückübertragungen nach Satz 1 oder Satz 3 sowie den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht zur Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben auf die Verbandsgemeinde soll verdeutlichen, dass im Interesse der Wahrung der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung keine unbegrenzte Möglichkeit der Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben von der Ortsgemeinde auf die Verbandsgemeinde besteht. Die Übertragung von weiteren Aufgaben der Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde ist demnach nicht gänzlich ausgeschlossen. Der Kommunalaufsicht kommt durch die Anzeigepflicht nach Absatz 3 Satz 3 hier insoweit eine Wächterfunktion zu. In dieser Funktion vervollständigt die Anzeige der erfolgten Rückübertragungen nach Satz 1 oder Satz 3 sowie die Information über den Wegfall oder die Erledigung von übertragenen Aufgaben neben den Mitteilungen zu den Aufgabenübertragungen das Bild über den aktuellen Bestand an Selbstverwaltungsaufgaben bei den Ortsgemeinden und ermöglicht erst die Beobachtung eines eventuellen qualitativen und/oder quantitativen Aufgabenzuwachses bei den Verbandsgemeinden.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung in der Nummerierung der Absätze aufgrund der Neueinfügung des § 4 Absatz 5 VgMvG.

Die Bezeichnung „Sorben/Wenden“ wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst.

Zu Buchstabe f:

Die Bezeichnung „Sorben/Wenden“ wird an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst. Zudem wird die Nummerierung des Absatzes aufgrund der Neueinfügung des § 4 Absatz 5 VgMvG angepasst.

Zu Nummer 3:

Mit der Anpassung in § 5 Absatz 3 Satz 4 VgMvG wird für die Bestätigung des gesetzlichen Übergangs der Arbeitsverhältnisse, den Eintritt der Verbandsgemeinde in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen, deren Fortsetzung mit dem neuen Arbeitgeber und die Wahrung ihrer erworbenen Rechtsstellung zusätzlich der elektronische Schriftformersatz angeboten, da durch diesen alle Funktionen der Schriftform gewahrt werden.

Zu Nummer 4:

Mit Ergänzung in § 8 Satz 2 VgMvG wird klargestellt, dass die für den Widerspruch der Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde gegen einen Beschluss der Verbandsgemeinde angeordnete Schriftform durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift ersetzt werden kann.

Der Widerspruch einer Gemeindevertretung einer Ortsgemeinde gegen einen Beschluss der Verbandsgemeinde erfordert aus Gründen der Rechtssicherheit eine textliche Verkörperung, weil er der gesetzlichen Frist des § 8 Satz 2 VgMvG unterliegt und Rechtsfolgen an ihn geknüpft sind.

Zu Nummer 5:

In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff „Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter“ an den Anfang des Satzes gestellt, um den Oberbegriff zu verdeutlichen. Danach wird klargestellt, dass die Hauptverwaltungsbeamtin der Verbandsgemeinde die Verbandsgemeindebürgermeisterin und der Hauptverwaltungsbeamte der Verbandsgemeinde der Verbandsgemeindebürgermeister ist.

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Abschnitts 3 des GemStrÄndFördG.

Zu Nummer 7:

Mit der Ergänzung in § 15 Absatz 1 Satz 3 VgMvG wird klargestellt, dass die Regelung des § 5 Absatz 2 BbgKVerf, nach der die gleichlautende Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken unzulässig ist, nicht auf die Verbandsgemeinde anwendbar ist. Für die jeweiligen Ortsgemeinden gilt hingegen die Regelung des § 5 Absatz 2 BbgKVerf.

Zudem werden in § 15 Absatz 1 Satz 3 VgMvG die §§ 45 bis 48 BbgKVerf (Ortsteilrecht) aus der Aufzählung der Vorschriften, die auf die Verbandsgemeinden keine Anwendung finden, gestrichen. Stattdessen wird mit den neu eingefügten Sätzen 4 und 5 klarstellend ergänzt, dass die Verbandsgemeinde selbst keine Ortsteile hat

und dass die Vorschriften der §§ 45 bis 48 BbgKVerf für die Ortsteile in verbands-gemeindeangehörigen Gemeinden (Ortsgemeinden) gleichwohl unberührt bleiben. Obgleich in Ortsgemeinden gemäß § 15 Absatz 2 VgMvG i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf eine Bildung von Ortsteilen grundsätzlich nicht vorgesehen ist, bestehen in einigen Ortsgemeinden historisch gewachsen Ortsteile (sogenannte Alt-fälle) und können unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 15 Absatz 2 VgMvG i. V. m. § 45 Absatz 1 Satz 3 bis 5 BbgKVerf im Zuge des Zusammenschlusses von Gemeinden auch in Ortsgemeinden Ortsteile gebildet werden. Mit den neu einge-fügten Sätzen 4 und 5 wird im Hinblick auf diese Fälle lediglich klargestellt, dass die §§ 45 bis 48 auch auf diese Ortsteile in Ortsgemeinden Anwendung finden, was sich im Übrigen bereits unmittelbar aus den benannten Vorschriften ergab und ergibt. Dies entspricht einer vergleichbaren Regelung für die Ämter in § 140 Absatz 1 BbgKVerf.

Im Absatz 1 wird als neuer Satz 6 eine Maßgabe für die Anwendbarkeit des § 55 für die Verbandsgemeinden eingefügt. Danach kommt es für den Lauf der Frist für die erstmalige Beanstandung eines Beschlusses einer verbands-gemeindeangehörigen Gemeinde (Ortsgemeinde) auf den Zugang der Niederschrift der Sitzung der Ge-meindevertretung der Ortsgemeinde an. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verbandsgemeindebürgermeisterin oder der Verbandsgemeindebürgermeister in der Regel nicht bei der Beschlussfassung anwesend ist und daher ihre oder seine gesicherte Kenntnisnahme erst durch die Niederschrift erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach Zugang der Niederschrift bei der Verwaltung zu laufen, da diese erst mit Zugang Kenntnis erlangen kann (§§ 187 Absatz 1, 188 Absatz 2 BGB). Insoweit findet eine Anpassung des Gesetzeswortlauts statt. Zugegangen ist die Nieder-schrift, wenn sie derart in den Macht- bzw. Geschäftsbereich der Verwaltung gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen mit Kenntnisnahme zu rechnen ist.

Für die weiteren Fristen, die die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwal-tungsbeamte im Rahmen des Beanstandungsverfahrens zu beachten hat, wird da-von ausgegangen, dass es aufgrund der dann vorhandenen Kenntnis von der An-gelegenheit und dem Beanstandungsverfahren auch der Verbandsgemeindebür-germeisterin oder dem Verbandsgemeindebürgermeister möglich ist, die in § 55 vorgesehenen Zwei-Wochen-Fristen für die erneute Beanstandung und die Vorlage der Angelegenheit zur Entscheidung bei der Kommunalaufsichtsbehörde einzuhal-ten.

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a:

Die Anpassung zur Bekanntmachungsart in § 17 Absatz 1 VgMvG dient der Verein-heitlichung des Bekanntmachungsverfahrens aller Gemeindestrukturänderungen. Dadurch wird die einheitliche Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg si-chergestellt. Zusätzlich wird durch die beteiligten Gemeinden nach den für ihre Sat-zungen geltenden Vorschriften auf die öffentliche Bekanntmachung vor Ort hinge-wiesen. In der Hinweisbekanntmachung ist die gesetzliche Grundlage der Mitver-waltungsvereinbarung, die genehmigende Behörde sowie die Nummer und das Da-tum des Amtsblattes für Brandenburg, in der die Bekanntmachung der Mitverwal-tungsvereinbarung erfolgt ist, anzugeben. Zusätzlich können auch die Mitverwal-tungsvereinbarung mit ihren Anlagen sowie die Genehmigung bekannt gemacht werden.

Zu Buchstabe b:

Die Vorschrift des § 17 Absatz 6 ist der entsprechenden Regelung für Ämter in § 134 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nachgebildet und betrifft die Fälle von genehmigten Gemeindestrukturänderungen, die zur Änderung oder Auflösung einer Mitverwaltung führen.

Nur für diese Fälle kann gemäß § 17 Absatz 6 auf die Beschlussfassung zur Änderung der Mitverwaltungsvereinbarung in den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden verzichtet werden. Hierbei handelt es sich lediglich um Beschlüsse im Nachvollzug der genehmigten Gemeindestrukturänderung, bei denen für die Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden ohnehin kein Gestaltungsspielraum bestünde. Die Interessen der verbleibenden Gemeinden werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der verpflichtenden Prüfung des öffentlichen Wohls berücksichtigt und geschützt. Stattdessen ist die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister der mitverwaltenden Gemeinde durch die gesetzliche Regelung ermächtigt und verpflichtet, die Mitverwaltungsvereinbarung entsprechend anzupassen und im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen.

Gemeindestrukturänderungen in diesem Sinne sind Gebietsänderungen gemäß § 6 Absatz 3 BbgKVerf, Änderungen, Auflösungen oder Zusammenschlüsse von Ämtern gemäß § 134 Absatz 1 und Absatz 4 BbgKVerf sowie die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Verbandsgemeinde oder Mitverwaltung nach § 3 und § 17 VgMvG.

Zu Nummer 9:

Durch die Neufassung des Absatz 1 erfolgt eine Vereinheitlichung des Vermögensübergangs bei allen Gemeindestrukturänderungen und die Neuregelung in § 84 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird auch für die Bildung, Änderung oder Auflösung einer Mitverwaltung angewendet.

Zu Nummer 10:

Mit der Anpassung in § 20 Absatz 3 Satz 4 VgMvG wird für die Bestätigung des gesetzlichen Übergangs der Arbeitsverhältnisse, den Eintritt der mitverwaltenden Gemeinde in die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen, deren Fortsetzung mit dem neuen Arbeitgeber und die Wahrung ihrer erworbenen Rechtsstellung zusätzlich der elektronische Schriftformersatz angeboten, da durch diesen alle Funktionen der Schriftform gewahrt werden.

Zu Nummer 11:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 50a BbgKVerf a. F.

Zu Nummer 12:

Mit Ergänzung in § 23 Satz 2 VgMvG wird klargestellt, dass die für den Widerspruch der Gemeindevertretung einer beteiligten Gemeinde gegen einen Beschluss des Mitverwaltungsausschusses angeordnete Schriftform durch einen elektronisch erstellten Text ohne Unterschrift ersetzt werden kann.

Der Widerspruch einer Gemeindevertretung einer beteiligten Gemeinde gegen einen Beschluss des Mitverwaltungsausschusses erfordert aus Gründen der Rechtssicherheit eine textliche Verkörperung, weil er der gesetzlichen Frist des § 23 Satz 2 VgMvG unterliegt und Rechtsfolgen an ihn geknüpft sind.

Zu Nummer 13:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Abschnitts 3 des GemStrÄndFördG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg):

Zu Nummer 1:

Durch die Regelung erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Wirksamkeitsregelung des § 9 Absatz 1 zu mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen. Eine inhaltliche Änderung in Bezug auf das Wirksamkeitsdatum des Vertrages ist dadurch nicht gegeben.

Soweit eine beteiligte Kommune durch den Vertrag über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft eine Verpflichtung eingeht, findet für die Form des Vertrages und seiner Unterzeichnung § 57 Absatz 2 BbgKVerf Anwendung. Die veränderte Bestimmung des § 4 Absatz 4 Satz 2 ermöglicht insoweit deutlicher als zuvor auch einen elektronischen Schriftformersatz.

Zu Nummer 2:

Nach § 8 Absatz 1 sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen von allen beteiligten Kommunen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften (also in der Regel: in deren Amtsblatt) bekannt zu machen. Eine delegierende Vereinbarung wird, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt in ihr festgelegt wurde, nach § 9 Absatz 2 Satz 1 am Tag nach der letzten der nach § 8 Absatz 1 erforderlichen Bekanntmachungen wirksam.

Ziel des neu in Absatz 2 eingefügten Satzes 2 ist es, den Bürgerinnen und Bürgern bei solchen delegierenden Vereinbarungen die Möglichkeit einer verlässlichen Kenntnisnahme über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der mit der Vereinbarung erfolgenden Zuständigkeitsverlagerung bei der Kooperationsaufgabe zu erleichtern. Die neu eingefügte Vorschrift bestimmt daher, dass die beteiligten Kommunen bei ihrer jeweiligen Bekanntmachung – unter vorheriger intern ohnehin erforderlicher Abstimmung – darauf hinweisen sollen, zu welchem Zeitpunkt die letzte (für das Datum des Wirksamwerdens maßgebliche) Bekanntmachung der Vereinbarung höchstwahrscheinlich erfolgen wird.

Der Hinweis der beteiligten Kommunen in ihren jeweiligen Bekanntmachungen nach Satz 2 trägt rein deklaratorischen Charakter und ist keine Voraussetzung für das Wirksamwerden der Vereinbarung nach Satz 1, was durch den Begriff „voraussichtlich“ auch zum Ausdruck kommt. Der Hinweis ist mit Blick auf die Zuständigkeitsverlagerung nur für delegierende Vereinbarungen erforderlich und zudem nur dann notwendig, wenn in der Vereinbarung nicht ein konkretes Wirksamkeitsdatum angegeben ist. Er ist ebenso nicht erforderlich, wenn in Anwendung des § 8 Absatz 2

in einer delegierenden Vereinbarung von mehr als zwei beteiligten Kommunen vorgesehen ist, dass die Bekanntmachung der Vereinbarung einheitlich durch die Kommunalaufsichtsbehörde (in deren amtlichem Verkündungsblatt) erfolgt.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 83 BbgKVerf a. F.

Zu Nummer 4:

Die Regelung dient dem Wegfall des ausdrücklichen Schriftformerfordernisses für entsprechende Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 zur Vermögensübertragung und den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen. Im Regelfall werden solche Vereinbarungen für die Beteiligten eine Verpflichtungserklärung darstellen, so dass für deren Abschluss durch kommunale Beteiligte § 57 Absatz 2 BbgKVerf Anwendung findet.

Zu Nummer 5:

Die Person der Verbandsleitung ist – anders als die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister amtsfreier Gemeinden in der Gemeindevertretung – in dieser Funktion nicht in allen Fällen Mitglied der Verbandsversammlung. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Verbandssatzung eine hauptamtliche Verbandsleitung vorsieht.

Der neu angefügte Absatz 5 stellt in Anlehnung an die Regelung für Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren in § 138 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf klar, dass die Verbandsleitung ein aktives Teilnahmerecht in den Sitzungen der Verbandsversammlung und deren Ausschüssen hat.

Die Regelung gilt aufgrund ihrer Stellung in § 21 sowohl für ehrenamtliche als auch für hauptamtliche Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher. Soweit eine zur ehrenamtlichen Verbandsleitung gewählte Person (zum Beispiel in den Fällen des § 22 Absatz 2 Satz 1) zugleich Vertretungsperson eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung ist, bezieht sich die Regelung in Absatz 5 Satz 1 (aktives Teilnahmerecht ohne Stimmrecht) lediglich auf die Funktion als Verbandsleitung. Das Stimmrecht der Person in ihrer Funktion als Vertretungsperson des Verbandsmitgliedes (§ 19 Absatz 1 oder 2) bleibt unberührt.

Ebenfalls unberührt bleibt nach der ausdrücklichen Regelung des Satzes 2 auch das Stimmrecht der Verbandsleitung im fakultativen Verbandsausschuss, welches aus der gesetzlich angeordneten Mitgliedschaft (§ 25 Absatz 1 Satz 1) resultiert.

Nach Satz 3 gelten die Vorschriften des § 22 BbgKVerf zum Mitwirkungsverbot für das aktive Teilnahmerecht nach Absatz 5 entsprechend.

Zu Nummer 6:

Die Änderungen in § 26 Satz 1 und 2 stellen Folgeänderungen der Klarstellung in § 57 Absatz 2 BbgKVerf (Artikel 1) dar, nach der nunmehr – neben der handschriftlichen Unterzeichnung (Unterschrift) – die Abgabe der Erklärung auch in einer gesetzlich festgelegten Art der elektronischen Verfahrensabwicklung erfolgen kann.

Auch der Anstellungsvertrag der hauptamtlichen Verbandsleitung ist nach den Regelungen des § 26 GKGBbg zu unterzeichnen. In den Fällen, in denen die (bisherige) Verbandsleitung sowie auch alle Stellvertreterinnen oder Stellvertreter verhindert oder diese Ämter vakant sind, findet für deren Unterzeichnung im Sinne des § 26 Satz 1 Nummer 1 GKGBbg die Auffangregelung des § 24 Absatz 4 GKGBbg Anwendung.

Zu Nummer 7:

Der Absatz 1 entspricht Satz 1 des § 28 in der bisherigen Fassung.

Der neu eingefügte Absatz 2 stellt klar, dass auch Zweckverbände, deren Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung aufgrund Bestimmung in der Verbandssatzung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften erfolgen, zur Information der Verbandsversammlung (und damit auch der Verbandsmitglieder) einen Beteiligungsbericht als Anlage zum Jahresabschluss zu erstellen haben.

Gemeinden erstellen einen Beteiligungsbericht als Anlage zum Jahresabschluss (vgl. § 80 BbgKVerf). Dies gilt auch für Zweckverbände, deren Haushaltswirtschaft sich aufgrund des Verweises in § 12 Absatz 1 nach den für Gemeinden zur Anwendung kommenden Regelungen vollzieht. Für Eigenbetriebe hingegen ist ein Beteiligungsbericht nicht zu erstellen, da ein Eigenbetrieb als rechtlich nicht selbstständiges Sondervermögen der Gemeinde kein kommunales Unternehmen im Sinne des § 92 BbgKVerf gründen kann. Eine sehr große Anzahl der Zweckverbände im Land Brandenburg macht aufgrund ihrer Aufgabenstellung von der in Absatz 1 eröffneten Möglichkeit Gebrauch, für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung die eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Es erscheint – auch mit Blick auf die Verbandsmitglieder, die die Finanzverantwortung für den Zweckverband tragen, – nicht sachgerecht, nach Eigenbetriebsrecht wirtschaftende Zweckverbände von der Erstellung eines Beteiligungsberichtes auszunehmen. Der klarstellende Satz 1 verdeutlicht somit, dass die Verpflichtung zur Erstellung eines Beteiligungsberichtes für Zweckverbände unabhängig von den für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen zur Anwendung kommenden Regelungen besteht.

Aufgrund der Regelung des Satzes 2 finden die für den Beteiligungsbericht erlassenen Vorschriften der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung entsprechende Anwendung.

Der Absatz 3 entspricht inhaltlich der Regelung des Satzes 2 des § 28 in der bisherigen Fassung und stellt aufgrund der Strukturänderung der Vorschrift klar, dass er sich auf Fälle bezieht, in denen ein Zweckverband von der Möglichkeit des Absatzes 1 Gebrauch gemacht hat.

Zu Nummer 8:

Die Regelung dient dem Wegfall des ausdrücklichen Schriftformerfordernisses für entsprechende Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 5 über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen sowie Ausgleichsleistungen bei entstehendem Finanzbedarf der gemeinsamen kommunalen Anstalt. Im Regelfall werden solche Vereinbarungen für die Beteiligten eine Verpflichtungserklärung darstellen, so dass für deren Abschluss durch kommunale Beteiligte § 57 Absatz 2 BbgKVerf Anwendung findet.

Zu Nummer 9:

Kommunen können nach § 1 Absatz 1 Satz 2 auch bei der Erfüllung von Auftragsangelegenheiten zusammenarbeiten und diese Aufgaben beispielsweise auf Zweckverbände (§ 10 Absatz 1) oder gemeinsame kommunale Anstalten (§ 37 Absatz 1 Satz 1) übertragen. Insoweit ist es erforderlich, mit der Änderung des § 42 Absatz 1 für Fälle der kommunalen Zusammenarbeit nach dem GKGBbg auch die neu in die Kommunalverfassung eingefügte Vorschrift des § 122 zur Aufsicht im Bereich der Auftragsangelegenheiten entsprechend zur Anwendung zu bringen.

Zu Nummer 10:

Durch die Ergänzung in Satz 1 wird ermöglicht, die erste Stufe der kommunalaufsichtlichen Anhörung auch durch einfaches elektronisches Verfahren statt in schriftlicher Form vorzunehmen, bevor nachfolgend die in Satz 2 vorgesehene mündliche Erörterung der von der Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigten Maßnahmen erfolgt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gemeindestrukturänderungsförderungsgesetzes):**Zu Nummer 1:**

Die Aufhebung des Abschnitts 3 begründet sich damit, dass inhaltsgleiche Regelungen in die BbgKVerf sowie in die KomHKV aufgenommen werden. Die Regelung des § 5 wird nunmehr in § 85 Absatz 1 BbgKVerf n. F., die Regelung des § 6 in § 85 Absatz 2 BbgKVerf n. F. und die Regelung des § 7 in § 81 Absatz 9 BbgKVerf n. F. verortet. Die Regelung des § 8 Absatz 1 unterscheidet sich nur geringfügig von § 7 Absatz 1 BbgKVerf sowie § 3 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 VgMvG n. F., weshalb diese entfallen kann, und die Regelungen des § 8 Absatz 2 bis 4 sind inhaltsgleich nunmehr in § 40 Absatz 1 bis 3 KomHKV n. F. zu finden. Da Buchungsvorschriften nicht gesetzlich geregelt werden müssen und die entsprechenden Regelungen in § 40 Absatz 5 bis 7 KomHKV n. F. übernommen werden, entfällt § 9. § 10 ist nunmehr überflüssig, da die Regelung des Absatz 1 ohnehin bereits aus § 102 Absatz 2 BbgKVerf a. F. bzw. § 102 Absatz 3 BbgKVerf n. F. folgt und die Regelung des Absatz 2 in die BbgKVerf übernommen wird. Die Regelung des § 11 Absatz 1 bis 3 wird in § 85 Absatz 3 und 4 BbgKVerf n. F. und die Regelung des § 11 Absatz 5 in § 85 Absatz 5 BbgKVerf n. F. übernommen. Zudem entfällt § 11 Absatz 4, da nach der neuen Regelung in der BbgKVerf die Aufstellung eines Jahresabschlusses für den Tag vor dem Inkrafttreten der Gemeindestrukturänderung auch bei unterjähriger Gemeindestrukturänderung pflichtig wird (§ 85 Absatz 2 BbgKVerf n. F.), da der Jahresabschluss Grundlage für die erforderliche Bewertung des übergewandten Vermögens und der Schulden ist.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Abschnitts 3.

Zu Nummer 3:

Aufgrund der Aufhebung des Abschnitts 3 wird § 12 zu § 5.

Zu Nummer 4:

Aufgrund der Aufhebung des Abschnitts 3 wird § 13 zu § 6. Mit der Anpassung im neuen § 6 Absatz 2 Satz 2 wird für die Erklärung der Zustimmung zur Fortführung des Amtes nach Ablauf der ursprünglichen Amtszeit gegenüber der Gemeindevertretung als Dienstvorgesetzte zusätzlich der elektronische Schriftformersatz angeboten, da durch diesen alle Funktionen der Schriftform gewahrt werden.

Zu Nummer 5:

Aufgrund der Aufhebung des Abschnitts 3 wird § 14 zu § 7.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen):**Zu Absatz 1:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 19 BbgKVerf a. F.

Zu Absatz 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 17 BbgKVerf a. F.

Zu Absatz 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 122 BbgKVerf a. F.

Zu Absatz 4:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 55 BbgKVerf a. F.

Zu Absatz 5:**Zu Nummer 1:**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 43 BbgKVerf a. F.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 141 BbgKVerf a. F. sowie um eine Anpassung einer fehlerhaften Verweisung.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung des § 122 BbgKVerf a. F.

Zu Absatz 6:**Zu Nummer 1:**

Es handelt sich um eine Anpassung einer fehlerhaften Verweisung auf § 15 BbgKVerf a. F.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine Anpassung einer fehlerhaften Verweisung auf § 15 BbgKVerf a. F.

Zu Absatz 7:

Es handelt sich um die Beseitigung eines bereits erledigten Änderungsbefehls.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes):**Zu Nummer 1:**

Die bisherige Regelung der strikten Begrenzung auf die Dauer der Legislaturperiode hat sich in der Praxis nicht bewährt. Bis zur Bestellung vergingen in dieser Legislaturperiode zehn Monate, während derer die Funktion der Landesgleichstellungsbeauftragten nicht besetzt war. Dies steht der Notwendigkeit einer kontinuierlichen gleichstellungspolitischen Aufgabenwahrnehmung entgegen. Mit der nachwirkenden geschäftsführenden Aufgabenwahrnehmung bis zur Bestellung einer neuen Gleichstellungsbeauftragten wird diese Situation vermieden.

Zu Nummer 2:

Im Sinne einer Angleichung der Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach dem LGG mit denen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach der BbgKVerf sollen die Regelungen des LGG zu den Aufgaben und Befugnissen der Gleichstellungsbeauftragten auch für Letztere für unmittelbar anwendbar erklärt werden.

Zur Absicherung der kommunalen Organisationshoheit gelten – in Umkehrung zur bisherigen Regelungssystematik – die Regelungen der §§ 22 bis 24 LGG für eine Kommune nur dann nicht, soweit dies in der Hauptsatzung geregelt wird.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):**Zu Absatz 1:**

Satz 1 bestimmt, dass dieses Gesetz vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag der landesweiten Kommunalwahlen, am [...], in Kraft tritt. Satz 2 bestimmt, dass die novellierten haushaltsrechtlichen Vorschriften und die für Eigenbetriebe und für Kommunale Anstalten entsprechend zur Anwendung kommenden haushaltsrechtlichen Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie die aufgrund der Anpassung der haushaltsrechtlichen Vorschriften vorzunehmenden Folgeänderungen abweichend von Satz 1 aufgrund des Jährlichkeitsgrundsatzes und der möglichen einfacheren Umstellung erst zum Beginn des auf die Neufassung folgenden Haushaltsjahres, d. h. zum 1. Januar 2025, in Kraft treten. Analog treten die Regelungen des Artikel 3 sowie Artikel 6 Nummer 2 zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Satz 1 bestimmt, dass die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19 S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18 S. 6) geändert worden ist, vorbehaltlich des Satzes 2 mit Ablauf des Tages, der dem Tag der landesweiten Kommunalwahlen vorausgeht, mit Ablauf des [...], außer Kraft treten soll. Satz 2 bestimmt, dass die bisherigen haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung erst mit Inkrafttreten der novellierten haushaltsrechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung, mit Ablauf des 31. Dezember 2024, außer Kraft treten sollen.